Die politischen Bewegungen in Deutschland von 1830 bis 1835

mit

ihren politischen und staatsrechtlichen Folgen

dargestellt von

Dr. Joh. Richard Mucke.

Zweiter Band:

Die Bewegungen in Luxemburg.

Leipzig,
Johann Friedrich Hartknoch,
1875.

Vorrede.

So oft die belgische Revolution geschildert ist, so wenig haben die Schriftsteller dabei auf die mit derselben verzweigten revolutionären Bewegungen in dem deutschen Bundeslande, dem Großherzogthum Luxemburg, Rücksicht genommen. Die großen Verwickelungen zwischen den europäischen Mächten, welche sich an die luxemburgischen Angelegenheiten jener Zeit knüpften und zum Oefteren mit allgemeinem Krieg zu enden drohten, sind selbst in denjenigen Werken, welche von belgischen Schriftstellern über die belgische Revolution geschrieben wurden, fast gar nicht beachtet.

Die sehr ernsten Streitigkeiten zwischen Deutschland, Holland, Belgien, Frankreich und England, welche sich aus dem Verlauf der politischen Bewegungen in Luxemburg entwickelten, sind bisher gar nicht geschildert. Selbst ein Mann wie Nothomb, der berühmte belgische Minister und Gesandte, hat in seiner Schrift über die belgische Revolution nur sehr dürftige Mittheilungen über Luxemburg gemacht; man sollte fast glauben, daß er absichtlich eine Behandlung der luxemburgischen Angelegenheiten vermieden habe, weil Belgien dabei keine besonders gute Rolle spielte.*) Auch Juste

---

Nothomb, Essai historique et politique sur la révolution belge. 3me. édit. Bruxelles 1834. Vergl. dagegen: Keverberg, Baron de, du Royaume des Pays-Bas sous le rapport de son origine, de son développement, et de sa crise actuelle, suivi de pièces justificatives etc., la Haye 1834.

Dagegen vertheidigte sich Nothomb in der Indépendant 1834 ausführlich. Ferner gegen Nothomb ist: de Becourt, La Belgique et la Révolution de Juillet, Paris 1835.

hat in seinen zahlreichen Werken Luxemburgs fast gar nicht erwähnt.*) Deutsche Schriftsteller sind noch bei Weitem dürftiger in ihren Darstellungen über Belgien und Luxemburg und haben meistens nicht einmal Nothomb und Juste benutzt; z. B. Menzel und Gervinus berücksichtigten Nothomb nicht und vernachlässigten die so wichtige luxemburgische Frage in der auffallendsten Weise.**)

Obwohl Luxemburg in jener Zeit zu Deutschland gehörte und also die damaligen Begebenheiten des Landes der Zeitfolge nach in den Kapiteln des ersten Bandes dieses Werkes im Zusammenhange mit den deutschen Angelegenheiten geschildert werden konnten, so haben wir dies aus zwei Gründen unterlassen und die politischen Bewegungen in Luxemburg in diesem zweiten Bande abgesondert dargestellt. Den ersten Grund dafür fanden wir in der leichtern Uebersichtlichkeit einer abgesonderten Darstellung der verwickelten Materie; den zweiten Grund aber glaubten wir in dem wirklich geringen Zusammenhange der Begebenheiten in Luxemburg mit den deutschen politischen Bewegungen zu erkennen.

Luxemburg folgte den Begebenheiten in Belgien und hatte nicht deutsche, sondern belgische Anschauungen. Während Schleswig und Holstein ihre deutsche Gesinnung den Dänen gegenüber in zähester Weise bewahrten, war das deutsche Bundesland Luxemburg belgischen oder französischen Impulsen gefolgt. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß der König von Holland indirect zu den großen Verwickelungen mit Belgien beigetragen hatte. Gleich nach

---

*) Vergl. Juste, Leopold Ier. Roi des Belges, Bruxelles 1868, 2 Vlms.
Juste, Le Comte de Meulenacre, Bruxelles 1869.
Juste, Le Comte de Mérode, Bruxelles 1872.
Juste, Lord Palmerston, Bruxelles 1873.
Juste, Le Baron de Nothomb, Bruxelles 1874.
Gegen Juste vergl. Bavay, histoire de la révolution belge., Bruxelles 1873.
Darauf Juste, Réponse, 1873 etc. —

**) Wir haben selbst auf den Bibliotheken zu Königsberg und Bonn das berühmte Werk Nothomb's vergebens gesucht!

der Besitzergreifung von Luxemburg und Belgien, also seit 1815, hatte der König das zum deutschen Bunde gehörige Luxemburg mit den außer demselben befindlichen belgischen Provinzen durch eine Reihe von administrativen Verfügungen in Ansehung der Verfassung und Verwaltung auf eine so innige Weise vereinigt, daß das Bundesland dem deutschen Nationalinteresse und der deutschen Nationalgesinnung entfremdet und den belgischen Anschauungen zugewendet wurde. Daraus erklären sich zum Theil die ungegründeten Ansprüche Belgiens, welche dieses auf die Einverleibung Luxemburgs gestellt hatte, und andrerseits die Empfänglichkeit, welche für die Einwirkung des belgischen Gouvernements zur gleichzeitigen Losreißung von dem König-Großherzog und zur Vereinigung mit Belgien in der luxemburgischen Bevölkerung vorhanden war. Mit einem Worte, die Interessen Luxemburgs waren durch die verfehlte Politik des König-Großherzogs mit denen von Belgien fast identisch geworden.

Wenn der König-Großherzog von Anfang an für das Großherzogthum ein abgesondertes selbstständiges Gouvernement aufgestellt, eine besondere Verfassung gegeben hätte, so würde die Neigung oder Empfänglichkeit der Bevölkerung für die belgischen Versuche, das Land in die Revolution zu verwickeln, sehr viel geringer gewesen sein. Nicht einmal hatte der König-Großherzog ein abgesondertes Bundescontingent im Großherzogthum eingerichtet. Wäre diese Einrichtung 1815 getroffen worden, so würde es leichter gewesen sein, vermittelst des Bundescontingents den Versuchen einzelner Unzufriedener zu begegnen und die Ruhe im Innern des Landes gegen den belgischen Versuch aufrecht zu erhalten.

Es wäre auch Pflicht des Bundes gewesen, den König-Großherzog auf den letztern Punkt hinsichtlich eines aufzustellenden Bundescontingents von Luxemburg aufmerksam zu machen, oder vielmehr zur Errichtung eines solchen aufzufordern. Aber hierbei

hätten sich die Analogien der österreichischen und preußischen Verhältnisse für die Militärverhältnisse beider Länder ergeben.

Oesterreich schickte nicht deutsche, sondern häufig Truppen aus den nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Ländern zur Besatzung nach Mainz, und Preußen hatte nach der Bundesfestung Luxemburg statt deutscher, polnische Bataillone gesendet. Wie hätte man den König-Großherzog anhalten können, ein besonderes aus Luxemburgern bestehendes Bundescontingent zu halten? Es mußte genügen, wenn er sein Contingent in erforderlicher Stärke im Allgemeinen bereit hielt.

Wir sind in unserer Darstellung dem Principe treu geblieben, welches wir in der Vorrede zum ersten Bande ausgesprochen haben: wir führten so viel als möglich und so weit es nicht die Uebersichtlichkeit stört, die geäußerten Ansichten der handelnden Staatsmänner genau vor. In diesem zweiten Bande haben wir mit noch weit größerer Sorgfalt die Daten der Sitzungen der Bundesversammlung und der londoner Conferenz citirt, damit für Diejenigen, welche sich speciell mit dem vorliegenden Gegenstande beschäftigen wollen, es keine besondere Mühe verursacht, die betreffenden Stellen in den Protocollen der Bundesversammlung und der londoner Conferenzen aufzufinden.

Das Großherzogthum Luxemburg hat in neuester Zeit wieder das Interesse und die Aufmerksamkeit in Europa erregt; der Versuch Napoleons, es nach dem preußisch-österreichischen Kriege zu erwerben, führte bekanntlich fast zu einem Kriege zwischen Preußen und Frankreich. Der Besitz Luxemburgs in den Händen Frankreichs wurde damals für das Interesse Deutschlands so bedenklich gehalten, daß Preußen um diesen Besitz einen Krieg gewagt hätte. Entweder mußte die Festung Luxemburg geschleift werden und das Großherzogthum in den Händen des Königs von Holland bleiben, oder in den Besitz Preußens übergehen. Wenn man diesen von Preußen 1867—1868 festgehaltenen Gesichtspunkt betrachtet, so könnte man

wohl an das Wort Palmerstons im Jahre 1831 glauben. Dies soll gelautet haben:*)

„Lord Palmerston croyait d'ailleurs, que la Prusse convoitait pour elle-même la forteresse de Luxembourg avec un petit territoire environnant, disposée, si elle l'obtenait, à consentir à la cession de Philippeville et Marienbourg à la France.“

Aber wenn man überlegt, daß Frankreich mit dem Besitze dieser beiden Festungen Herr über das Herzogthum Bouillon geworden wäre, wonach es so eifrig strebte**), so kann man an die Wahrheit des Ausspruchs von Palmerston doch nicht glauben. Preußen konnte nicht wünschen, dieses Herzogthum aus den unter Seite 4a angegebenen Gründen in die Gewalt Frankreichs zu bringen. Zur damaligen Zeit konnte und durfte Preußen in seinem Interesse eine so wichtige Angriffsposition, man kann sagen fast die einzig mögliche im Falle eines Krieges gegen Frankreich, entweder nur selbst behalten, oder einem Staate wie Holland, oder endlich höchstens einem neutralen Staate überlassen. Denn ein Angriffskrieg gegen Frankreich konnte bei der mangelhaften Rüstung der süddeutschen Staaten und der schutzlosen Grenzen am Oberrhein nur von Luxemburg mit wahrscheinlichem Erfolg geführt werden. Die damaligen Zeiten, von 1831—1840, waren nicht die von 1814. In diesem letzteren Jahre war es den verbündeten Monarchen möglich, auf drei Punkten in Frankreich einzurücken. Aber damals war Frankreich in zahlreichen Schlachten besiegt und erschöpft; im Jahre 1831 war es dagegen wieder erstarkt und vollkommen gerüstet. Noch weniger sind die Zeiten von 1831 mit denen von 1870 zu vergleichen. Ein Angriff auf den Elsaß von Rheinbayern aus (Schlacht von Wörth) wäre im Jahr 1831 schlechterdings unausführbar gewesen. Aus diesen Gründen, welche

*) Juste, Palmerston, p. 54 seq.

**) Nothomb hatte ja Frankreich auf die Wichtigkeit dieses Besitzes aufmerksam gemacht (S. 4a).

wir hier nicht weiter ausführen wollen, muß man bezweifeln, daß Preußen zu einer Abmachung bereit gewesen wäre, wie sie Palmerston nach der Angabe von Juste vermuthet und ausgesprochen hat.

Das Großherzogthum Luxemburg muß bei einem etwa mit Frankreich entstehendem Kriege eine sehr wichtige Rolle spielen. Das Schicksal der kleinen, wenngleich neutralen Staaten, wie Belgiens und der Schweiz, wie das Hollands, wird in einem neuen Kriege, der ein europäischer werden wird, sich entscheiden. Die Neutralität wird schwerlich in solchem Falle geachtet werden. Wir haben, abgesehen von der Absicht, eine bedeutende Lücke in der Geschichte von 1830—1835 auszufüllen, auch aus den angegebenen Gründen die Aufmerksamkeit der Leser auf das für die Zukunft wichtige Großherzogthum Luxemburg gerichtet und die Bemühungen und diplomatischen Kämpfe der großen Mächte wegen des Besitzes desselben geschildert.

Düsseldorf, den 18. September 1875.

Dr. Richard Mucke.

*) Das Druckfehler-Verzeichniß befindet sich am Schlusse des Buches.

War auch die belgische Revolution nichts Anderes als eine Nachahmung der französischen, so erfolgte sie doch durch wesentlich andere Elemente als in Frankreich. Die ultramontane Partei spielte hier neben der französischgesinnten liberalen eine Hauptrolle. Ein Theil der belgischen Liberalen strebte nach Vereinigung mit Frankreich. Allein, so sehr Ludwig Philipp eine solche Vereinigung wünschen mochte, so wenig schien es doch damals an der Zeit, dem Verlangen darnach Folge zu geben, weil er dann eine Intervention der östlichen Mächte mit Recht befürchten mußte. Preußen hatte bei einem Aufstandsversuche in Aachen, der aber von den Bürgern der Stadt sofort energisch niedergedrückt wurde (30. August), Truppen an den Rhein gesendet. Das schien auf Einverständniß der östlichen Mächte zu deuten. Rußland verlangte damals überhaupt Krieg gegen Frankreich. Dazu wollte es freilich zu jener Zeit der neue König der Franzosen noch nicht kommen lassen. Aber wohl benutzte er die Gelegenheit in London zu erklären, daß er ebenfalls interveniren müsse, wenn die östlichen Mächte für den König von Holland eintreten würden. Er forderte zugleich England auf, die Vermittelung zwischen Holland und Belgien zu übernehmen, was damals aber noch nicht in der Absicht des Herzogs Wellington lag. Anders stellte sich die Sache erst, als die Belgier Ende September die Angriffe der Holländer auf Brüssel zurückgeschlagen hatten. Noch im September 1830 hätte der König von Holland Belgien durch rechtzeitige Concessionen wieder gewinnen können. Denn der Aufstand stand Anfangs auf sehr schwachen Füßen und hatte durch die rohen Excesse des Pöbels in Brüssel und Verviers im August 1830 die Sympathien des besonneneren Theils der Bevölkerung verscherzt. Gervinus sagt deshalb mit Recht*): „daß Europa in einer seltenen Einmüthigkeit die belgischen Ereignisse Anfangs mit großer Abneigung uno Ungunst angesehen habe.“ Erst als in den Septembertagen von Seiten des Königs von Holland der Versuch gemacht wurde, Brüssel wiederzugewinnen, änderte sich die Stimmung. Denn eine sehr geringe Anzahl von Freiwilligen, kaum einige Hundert Menschen, traten den gut

*) Geschichte des 19. Jahrhunderts, Band 8, 2, Seite 664.

geführten zahlreichen holländischen Truppen, etwa 10000 Mann mit 26 Geschützen, welche einen Angriff auf Brüssel machten, mit Erfolg entgegen und zwar an einer Stelle, welche für den Barrikadenkampf sehr ungünstig war, weil der Angriff der Holländer auf den obern Theil der Stadt, den großen Platz des sogenannten Parkes, stattfand. Hierdurch rissen sie die ganze Bevölkerung zur Theilnahme an dem Kampfe, der mit Begeisterung geführt wurde, hin.*) Die Sache des Aufstandes wurde plötzlich zur Angelegenheit der gesammten belgischen Bevölkerung. Der Prinz von Oranien mußte nach dreitägigem Kampfe den Angriff auf Brüssel aufgeben; nach Verlauf von zehn Tagen war ganz Belgien im Aufstand und hatte die holländischen Truppen bis in die Provinz Antwerpen zurückgetrieben. Man war darüber in ganz Europa erstaunt, weil die holländischen Truppen und ihr Führer, der Prinz von Oranien, als tapfere und einsichtige Kämpfer bekannt waren; selbst die Gegner der belgischen Revolution gestanden ihre Bewunderung über die heldenmüthige Vertheidigung Brüssels ein. Die Sympathie wendete sich seit jener Zeit von vielen Seiten der belgischen Revolution zu. Der König von Holland bat jetzt um Hilfe in London, zu Petersburg etwas später, was er in seinem Interesse mit Berufung auf den aachener Congreß früher hätte thun müssen. Da entschloß sich Wellington die Vermittelung durch einen Congreß, zu welchem alle Großmächte eingeladen wurden, anzubahnen (3. October 1830). Die Mächte nahmen die Einladung an, auch Frankreich, welches zwar schon im September 150000 Mann neuer Truppen einberufen hatte, aber doch noch unvollkommen gerüstet war. Wellington war zu jener Zeit noch gegen eine Trennung Belgiens von Holland. Als aber die neuen Parlamentswahlen den Liberalen in England die Mehrheit verschafft hatten, änderte er seinen Entschluß, obwohl der Kaiser von Rußland seine Hilfe dem König der Niederlande zugesagt und in der Petersburger Zeitung den Befehl bekannt gemacht hatte, daß eine Armee auf den Kriegsfuß gesetzt werden solle (24. October). Ob der König von Holland Preußen und Oesterreich um Hilfe gebeten, ist zweifelhaft, wohl aber gewiß, daß er den deutschen Bund um Hilfe angerufen (15. October 1830). Am 4. November trat die Conferenz in London zusammen

*) Siehe die zuverlässigste Schilderung bei Gervinus a. a. O.

und erstrebte sogleich einen Waffenstillstand zwischen Holland und Belgien. Rußland war mit Zusicherung seiner Hilfe allein geblieben, was noch später den Zorn des Kaisers Nicolaus erregte. Nicht mit Unrecht sagte er nämlich, wie wir bereits in dem ersten Bande dieses Werkes S. 36 bemerkt haben, daß die polnische Revolution nicht hätte ausbrechen können, wenn die polnischen Regimenter den Befehl zum Abmarsch nach dem Rhein damals bekommen hätten. Belgien eilte inzwischen auf der eingeschlagenen Bahn der Revolution schnell vorwärts. Es constituirte sich schon sechs Tage nach der Eröffnung der londoner Conferenzen auf dem am 10. November zusammen berufenen brüsseler Nationalcongreß unter einem vorläufig erwählten Präsidenten zu einem selbstständigen Staate. Der Congreß sprach von Anfang an als feste Absicht Belgiens aus, sich niemals wieder mit Holland zu vereinigen, war jedoch damals noch so vorsichtig hinzuzufügen: „unbeschadet der Rechte Deutschlands auf Luxemburg."

Die londoner Conferenz, welche am ersten Tage ihres Zusammentritts einen Waffenstillstand zwischen Holland und den Belgiern, wie oben gesagt, zu vermitteln strebte, um wo möglich einem drohenden europäischen Kriege vorzubeugen, schien im Anfang sehr wenig der belgischen Sache geneigt, mit Ausnahme des französischen Gesandten. Es wurde bekannt, daß Frankreich in ungeheurem Maßstabe rüstete; und daß diese Rüstungen große Besorgnisse erregten, verstand sich von selbst.

Die Situation war in der That eine sehr wunderbare. Noch vor wenigen Jahren hatte Frankreich im Auftrage der großen Mächte nach den Principien der Legitimität und den Grundsätzen der heiligen Allianz die Intervention in Spanien (1823) durchgeführt und die legitimen Bourbons wieder in ihre Rechte eingesetzt. Es war bei dem Ausbruch der belgischen Revolution daher kaum zweifelhaft, daß Rußland, England, Oesterreich und Preußen dasselbe Princip, was sie auf Spanien angewendet hatten, auch für Holland aufrecht erhalten würden, selbst wenn Frankreich die Partei der belgischen Revolution ergriff. England hatte die Intervention in Spanien geduldet, und seit Cannings Tode lag kein Grund vor, bei dem Tory-Ministerium in England eine andere Meinung als im Jahre 1823 vorauszusetzen. Aber die neuen Parlamentswahlen in England änderten diese Situation. Wellington trat zurück und machte einem Reformministerium Platz, welches sich sofort günstig für die Principien der französischen und

belgischen Revolution aussprach. Die diplomatischen Verhandlungen der Conferenz in London nahmen folgeweise seit dem Zurücktritt Wellingtons (16. November 1830) eine Wendung zu Gunsten des belgischen Aufstandes; das neue Ministerium des Grafen Grey, in welchem auch Palmerston saß, trat auf die Seite Frankreichs. Dadurch gewann der alte Fürst Talleyrand, der Frankreich bei der londoner Conferenz vertrat, einen sehr bedeutenden Einfluß, den er nicht verfehlte zu Gunsten Frankreichs anzuwenden.*) Der Rücktritt des Herzogs Wellington war ein Ereigniß von unermeßlicher Tragweite für Europa gerade in jener Zeit. Die durch den Kaiser Nicolaus gewonnenen Erfolge nach dem Tode Cannings wurden ernsthaft wieder in Frage gestellt. Denn die durch seinen Tod unterbrochene Haltung Englands gegen die heilige Allianz wurde wieder durch das Ministerium Grey aufgenommen, und in Folge dessen näherte sich England bedeutend dem revolutionären Frankreich von 1830. Von jetzt an führte deshalb Frankreich eine übermüthige Sprache gegen die östlichen Mächte, selbst in öffentlichen Actenstücken, z. B. in den Erklärungen der Minister in den französischen Kammern. Noch erhöht wurde die französische Anmaßung durch die anfänglichen Erfolge des Aufstandes in Polen (Novbr und Decbr 1830).

Der brüsseler Nationalcongreß beeilte sich die neue günstige Situation in den politischen Verhältnissen Europa's für die belgischen Interessen zu benutzen. Er beschloß die Versuche der republikanischen Partei zurückzuweisen und erklärte Belgien für eine Monarchie (23. Novbr 1830), schloß aber zugleich wiederholt das Haus Nassau-Oranien von dem neuen belgischen Thron aus. Am 15. December nahm er als Grundgesetz das Zweikammer-System an und ratificirte den hauptsächlich von England betriebenen Waffenstillstand, welchen die londoner Conferenzen anbefohlen hatten (16. Decbr 1830). Die großen Mächte erkannten darauf Belgiens Unabhängigkeit an, vorbehaltlich der durch die londoner Conferenz aufzustellenden näheren Bedingungen (20. Decbr 1830). Rußland mußte wegen des eben ausgebrochenen polnischen Aufstandes, wenn auch zögernd und grollend, die Absicht aufgeben, in

*) Neben Talleyrand saßen in diesem londoner Congresse von Seiten Englands Lord Aberdeen, den Haupteinfluß besaß jedoch Lord Palmerston, von Seiten Oesterreichs Fürst Esterhazy, von Seiten Preußens von Bülow und von Seiten Rußlands Graf Matußzewitsch.

den Niederlanden das Princip der heiligen Allianz, wie in Spanien, durchzuführen.

Die Principien der heiligen Allianz waren also, wie es schien, den neuen Verhältnissen, welche die Revolutionen von 1830 geschaffen, unterlegen. In zwei Fällen waren sie sogar durch die Mitglieder der heiligen Allianz selbst verletzt: Man hatte Ludwig Philipp anerkannt und die Losreißung Belgiens von Holland. Der letztere Fall war der auffälligste. Denn man hatte mit dem Zugeständniß an Belgien das Bollwerk, welches der wiener Congreß 1815 durch die Errichtung des Königreichs der Niederlande schaffen wollte, nicht nur in Frage gestellt, sondern illusorisch gemacht. Es schien also, daß die heilige Allianz die thatsächlichen Verhältnisse Europa's nicht mehr wie bisher beherrschte, sondern sie unter Umständen auch dem Interesse der jeweiligen Situation opferte.*) Die gemachte Concession der drei östlichen Mächte hatte ja die Thatsache der beiden Revolutionen in Frankreich und Belgien anerkannt und zwar dadurch, daß sie die bis dahin so hart verfolgten und verdammten Principien in beiden Ländern walten ließen, und nicht allein das, sondern durch Verträge anerkannten.

Der König Wilhelm von Holland war aber dennoch nicht geneigt, sich solchem Spruche der großen Mächte so ohne Weiteres zu unterwerfen; er gab weder nach dem Verlangen der londoner Conferenz Antwerpen frei, noch die Scheldeschifffahrt, und erklärte seinen Willen definitiv gegen die Großmächte. Deshalb dauerten auch die Feindseligkeiten zwischen ihm und den Belgiern fort, und letztere behielten Luxemburg, mit Ausnahme der deutschen Bundesfestung, besetzt, weil sie durch diese unerwartet günstige Wendung bei den Conferenzen zu London hofften, das schöne Großherzogthum, welches seit Jahrhunderten ein Ziel des Besitzes für die großen europäischen Mächte gewesen war — Spanien, Frankreich, Oesterreich, Holland Deutschland — zu behalten. Gerade hierbei wirkte der junge Nothomb,**) ein zu Arlon geborner Luxemburger, dort Advocat, und später belgischer Minister und Gesandter, selbst in letzterer Eigenschaft

*) Vergl. Menzel, Geschichte der letzten 120 Jahre, Theil 4, Seite 308.

**) Vergl. Juste, Le baron Nothomb, 1874, p. 37. Nothomb, Essai histor. et polit. sur la révolution belge, 1833, p. 58.

einige Monate am Bundestage in Frankfurt, als Vermittler der Ansichten des belgischen Congresses.

Das Protocoll der londoner Conferenz Nr. 11, vom 20. Januar 1831, erkannte an, daß das Großherzogthum Luxemburg, welches unter einem verschiedenen Titel von dem Hause Nassau besessen wurde, diesem verbleiben und dem deutschen Bunde auch ferner zugehören solle, und daß Belgien, dem die Neutralität zugesichert wurde, auch seinerseits die Neutralität gegen alle anderen Staaten zu beobachten habe. Das Protocoll Nr. 12, vom 27. Januar 1831, verpflichtete Belgien einen Theil der niederländischen Staatsschuld zu übernehmen.

Der König von Holland nahm die Propositionen der Conferenz jetzt an; aber Belgien, kühn gemacht durch den polnischen Aufstand, durch die zaudernden Bedenklichkeiten Oesterreichs und Preußens und durch die unverholene Unterstützung Frankreichs, verweigerte seine Zustimmung (1. Februar 1831) und gab Luxemburg nicht heraus, worauf selbstverständlich der König von Holland Antwerpen behielt.

Der belgische Congreß schuf am 7. Februar die neue Repräsentativ-Verfassung mit einem Könige und zwei Kammern. Ueber die Frage aber, wer der neue König sein sein solle, entstanden lange Discussionen im Nationalcongreß zu Brüssel, deren Ende vorerst nicht abzusehen schien. Die Mehrzahl der Belgier selbst wünschten den Sohn Napoleons I., den Herzog von Leuchtenberg zu ihrem König. Als zweiter Candidat wurde der Herzog von Nemours, der erste Sohn Ludwig Philipps aufgestellt, und erhielt auch bei der ersten Wahl die Majorität des Congresses. Der Versuch einer dritten Partei, die Republik herzustellen, mißlang gänzlich. Ludwig Philipp gab damals durchaus nicht die lang gehegte Hoffnung auf, entweder diesen, seinen Sohn, auf den Thron zu bringen, oder Belgien mit Frankreich zu vereinigen, oder endlich wenigstens ein gutes Stück von Belgien zu erwerben: das Herzogthum Bouillon, worin die Festungen Philippeville und Marienburg. Auf die Wichtigkeit dieses Herzogthums hatte der schon erwähnte Nothomb aufmerksam gemacht und in Denkschrtften dargestellt, daß es durchaus im Interesse Frankreichs liege, das Herzogthum Bouillon, welches zu Luxemburg gehörte, entweder in französische Hände oder in die Gewalt Belgiens zu bringen. Denn von

hier aus seien alle Angriffe auf Frankreich, als ihrem Stützpunkt, ausgegangen. Ein gefährlicher Candidat für Ludwig Philipp bei der Macht eines belgischen Königs, war der Herzog von Leuchtenberg, besonders da Metternich schon früher gedroht hatte, diesen letzteren zu unterstützen.

Aber auch schon vorher wurden von anderer Seite den Franzosen die Gelüste auf Belgien vertrieben. Wir wissen neuerdings durch ein Schreiben Palmerstons an Granville, englischen Botschafter in Paris*) (7. Januar 1831), daß Palmerston den Prinzen von Oranien vorschlug, unter der Bedingung, daß er den Belgiern Luxemburg mitbringe, daß Talleyrand aber dagegen gewesen, weil dadurch die französische Grenze zu schwach werde; ebenso, daß Talleyrand die Vereinigung Luxemburgs mit Frankreich verlangte, was aber wieder Palmerston für gänzlich unmöglich erklärte. Der Letztere entdeckte bei dieser Gelegenheit auch, wie Talleyrand an Bülow (preußischen Gesandten in London) Vorschläge in Bezug auf die Rheinprovinz gemacht habe, der König von Sachsen möge König von Belgien werden, dagegen Preußen Sachsen erhalten! Palmerston hatte übrigens schon am 4. December 1831 an van de Weyer erklärt, daß die großen Mächte niemals den Herzog von Nemours als König der Belgier anerkennen würden, und wenn der König Ludwig Philipp die Krone von Belgien für seinen Sohn annehme, so wäre der allgemeine europäische Krieg gegen Frankreich unvermeidlich. Diese Erklärung wiederholte er am 1. Februar 1831.**)

Auch bei Bülow versuchte Talleyrand noch später sein Heil, indem er ihm Tag und Nacht in den Ohren lag wegen einer Theilung Belgiens zwischen Frankreich, Preußen und Holland; Ostende und Antwerpen sollten freie Städte bleiben. Bülow wies dies aber zurück und theilte die Sache endlich Lord Grey mit.***) Dieser war natürlich für Fernhaltung der Franzosen aus Belgien. Holland hätte nichts gegen das Einrücken und Bleiben derselben gehabt, weil dadurch das ihm nicht gewogene Ministerium Grey in England gestürzt und der allgemeine europäische Krieg gegen Frankreich unvermeidlich, wenn

*) Juste, Lord Palmerston, 1873, p. 19. 20.
**) Juste, Van de Weyer, 1873 p. 130.
***) Juste, Le baron de Stockmar, 1873 p. 11.

auch erst nach Besiegung der Polen, ausgebrochen wäre. Dies gestand Grey selbst an Stockmar ein.*) Palmerston erklärte noch weiter an Talleyrand:

Tant que la France se tiendra tranquille et ne sera pas revivre le système bonapartiste d'agression et d'agrandissement il sera dans le voeux et dans l'intérêt d'Angleterre d'entretenir avec elle l'amitié et l'alliance le plus étroite", und in Bezug auf die stets wiederholten Anträge wegen Bouillon schreibt Ponsonby (9. März 1831): J'ai découvert que leur protestation (de France) à l'égard de Bouillon cache la secrète intention de s'en emparer pour eux-mêmes. Cela nous dégoûte vraiment de voir le gouvernement d'un grand pays, dans une grande crise politique, quand de si grands intérêts dont en jeu, tâcher d'attrapes quelque chose et intrigues pour d'aussi pitoyables objets que le château en ruines de Bouillon et le petit territoire qui l'environne." (Le baron Stockmar, p. 27.).

So gering war freilich für Frankreich dieses Object nicht, wie es hier Palmerston darstellt.

Bei dieser Sachlage schlug Ludwig Philipp Gendebien, als dieser ihm von Belgien aus die Wahl des Herzogs von Nemours in Aussicht stellte, dieses Anerbieten aus, aber nicht allein aus dem Grunde, wie man gewöhnlich angenommen hat (Gervinus, Weber, Menzel), weil er den europäischen Krieg fürchtete. Diesen hatte er damals bei der Beschäftigung Rußlands in Polen nicht zu fürchten; erst mit dem unverhofften schnellen und energischen Eintritt Metternichs in Italien wurde für ihn ein europäischer Krieg bedenklich. Dies geschah aber erst im März 1831. Als eine feierliche Deputation der Belgier nach Paris kam, lehnte Ludwig Philipp am 17. Februar die belgische Krone für seinen Sohn ab, aber mit den Worten, er werde sie gegen jeden Feind vertheidigen.

Am 24. Februar wurde Surlot de Chokier zum Regenten Belgiens erwählt, bis eine neue Königswahl vollendet sein würde.

Nach seinem Erfolge aber in Italien führte jetzt Metternich nach vier Seiten zu gleicher Zeit eine andere Sprache, gegen Rußland, gegen Preußen, gegen den deutschen Bund und gegen Frankreich. Oester-

---

*) Juste, l. c. p. 12.

reich hatte unerwartet plötzlich gerüstet und sein Heer auf einen respectabeln Standpunkt gebracht.

Von London aus wurde den Belgiern der Herzog Leopold von Sachsen-Coburg vorgeschlagen, der Wittwer der englischen Prinzessin Charlotte, ein in England sehr angesehener Prinz voll Verstand und Mäßigung. Allein er war Protestant und schien nur ein englischer Statthalter. Man hörte deshalb darüber im belgischen Congresse sehr leidenschaftliche Reden. Indessen siegte der englische Einfluß für Leopold und Metternichs wiederholte Drohung, daß er Leuchtenberg, den Sohn Napoleons, unterstützen würde, und Palmerstons ungeschränkte Aeußerungen zwangen auch Ludwig Philipp zum vorläufigen Nachgeben in Bezug auf die Wahl Leopolds.*)

Die belgische Revolution erstreckte nun ihren Einfluß sehr bald auf das zum deutschen Bunde gehörende Luxemburg. Viele jüngere Männer von dort waren schon den Bewohnern Brüssels im August und September 1830 zu Hilfe geeilt, Zusammenkünfte und Anhäufungen fanden täglich statt, Collecten für die Verwundeten wurden gesammelt und fast alle Städte der Provinz, wie Arlon, Neufchâteau, Bastogne, Virton, Marche, Vianden waren in Gährung und Aufruhr, überall wehte die brabantische Fahne. In Arlon war schon im Anfang des Septembers das dort befindliche Militär (105 Mann) der Wuth des Volkes kaum zu entziehen gewesen. Auch in Grevenmachern, auf der Straße nach Trier, hatten sich Auflehnungen und Ruhestörungen zugetragen und auch dort wehte die brabantische Fahne.

Zufolge dieser im Großherzogthum Luxemburg allgemein verbreiteten Stimmung war der Entschluß des vielleicht größeren Theiles der Bewohner, mit Belgien ein gleiches Schicksal als feststehend anzusehen, unzweifelhaft und es war ziemlich gewiß, daß, sobald die von den Insurgenten zu Brüssel und fast überall errungenen Vortheile das schon proclamirte Resultat einer gänzlichen Lossagung Belgiens von der regierenden Dynastie gehabt hätten, auch das luxemburgische

*) Das Nähere weiter unten.

größtentheils sich für Belgien erklärt haben würde. Die Niederlande konnten dagegen nichts thun, so wenig wie Belgien.

Unter diesen Umständen mußte, wenn die nächste Zukunft nicht gegen alle Erwartung sich gestaltete, das Bundes-Militär-Gouvernement in Luxemburg den Zeitpunkt als nicht ferne ansehen, in welchem es nicht zögern durfte, den Belagerungszustand der Festung auszusprechen, wenn es dieselbe nicht in die größte Gefahr bringen wollte. Ein Uebelstand, der sich in jener Zeit besonders nachtheilig geltend gemacht hatte und das Militär-Gouvernement in der Fürsorge dessen, was die Zeit erforderte, so sehr hemmen mußte, war, daß die Civil-Administration des Königs der Niederlande, hauptsächlich in dem Ressort der Polizei, gar keine Garantie darbot und sich beinahe ganz passiv verhielt. Das Militär-Gouvernement besaß aber vor dem Eintritt des Belagerungszustandes keinen Rechtstitel, darin eine größere und zweckmäßigere Thätigkeit hervorzurufen. Es konnte nur die Ereignisse sehr aufmerksam beobachten und war, wenn nöthig, zum Ernst fest entschlossen. Zu fürchten war, daß der Aufstand bis unter die Kanonen der Festung sich fortpflanzte und selbst die Straße nach Trier der Festung abschneiden konnte. Auf dieser Straße erhielt aber die Festung ihre nöthigen Vorräthe und erforderlichen Verstärkungen, sie war als ihr eigentlicher Lebensnerv anzusehen. Zwar war das Militär-Gouvernement nicht im Zweifel darüber, was in solchem Falle das Gesetz und Recht des Krieges vorschrieb, zumal da Luxemburg eine deutsche Provinz war. Alle im Großherzogthum Luxemburg durch die Sicherstellung der Festung gebotenen Unternehmungen und Vorkehrungen konnten unmöglich der billigen Beurtheilung als Einmischungen in die innern Angelegenheiten der Niederlande oder als die belgische Insurrection bekämpfende Acte erscheinen. Das mußte bei der großen Eifersucht des Königs der Niederlande auf seine Souveränetät der preußische Commandant ganz besonders in Erwägung ziehen, weil er sehr wohl wußte, daß Holland seit langen Jahren gegen Preußen vorzugsweise mißtrauisch war. Aber die Revolution in ihrem extravacanten Geist würde sicher aus solchen Vorgängen den Nutzen gezogen haben, ein entgegengesetztes friedliches Verfahren eintreten zu lassen.

Da unter solchen Umständen das Militär-Gouvernement aus eigener Wahl sein Verfahren nicht nach den obwaltenden politischen

Conjuncturen abmessen durfte und von dem deutschen Bunde unbegreiflicher Weise ebensowenig wie von den Niederlanden Instructionen eingingen, so richtete es endlich am 30. September 1830 die dringende Bitte an die Militär-Commission zu Frankfurt um Ertheilung von Instructionen, namentlich in Bezug auf die Straße von Trier. Dazu war es noch dringender veranlaßt, als Ende September die provisorische Regierung in Brüssel, wie oben bemerkt, bereits organisirt und sich gegen die oranische Dynastie erklärt hatte, überdem mit außerordentlicher Thätigkeit an Ausrüstung einer disciplinirten Kriegsmacht arbeitete. Französische Officiere exercirten ganz ungenirt in ihren Uniformen die belgischen Rekruten! Die belgischen Zeitungen schwiegen darüber, aber nicht so die diplomatischen Berichte jener Zeit. Die Uebergabe von Mons an die Belgier war schon geschehen und es schien gewiß, daß Namur sich kaum noch eine Woche halten konnte, weil dort schon 600 Mann Truppen dem König der Niederlande den Gehorsam aufgekündigt hatten.

Die Instructionen waren um so dringender nothwendig, weil von dem Recht, den Belagerungszustand einer Festung zu erklären, damals gewöhnlich nur dann Gebrauch gemacht wurde, wenn ein Krieg ausgebrochen war oder auszubrechen drohte. Jetzt ist es anders; 1848 hat eine Aenderung herbeigeführt. Man erklärt jetzt seit jener Zeit ganze Länder in den Belagerungszustand! — In diesem Falle war der deutsche Bund noch von keinem äußern Kriege bedroht, allein eine andere nicht minder große Gefahr war vorhanden, wenn sich die Insurection der Bundesfestung bemächtigen konnte. — Die Frage, ob der Bund, wenn er den Gouverneur zur Erklärung der Festung in den Belagerungszustand und zu anderen für die Erhaltung derselben unumgänglichen Maßregeln autorisirte, einer Feindseligkeit gegen einen Nachbarstaat oder einer Intervention in die inneren Angelegenheiten der Niederlande mit Grund beschuldigt werden könne, wurde von der Bundesversammlung verneint (7. October 1830), weil Luxemburg ein integrirender Theil des deutschen Bundes und als solcher abgesondert von den Niederlanden sei. Man berief sich dabei auf Art. 53, 63, 66, 67, 68, 71 der wiener Congreßacte und auf die Art. 35—37 des frankfurter Territorial-Recesses vom 31. Mai 1815.

Der Bund ermächtigte und verpflichtete den Gouverneur von Luxemburg, nöthigenfalls im Bereich des Festungsrayons alle diejenigen

Vorkehrungen zu treffen, welche derselbe für die Erhaltung der Bundesfestung und für die Verbindung derselben mit Deutschland erforderlich halte. Aber die Bundesversammlung fügte dieser Ermächtigung hinzu, daß sie von dem Gouverneur erwarte, derselbe werde von der in seiner Hand liegenden Befugniß, den Belagerungszustand zu erklären, nur in dem alleräußersten, durch unvermeidliche Nöthigung gebotenen Falle Gebrauch machen (7. October 1830).

Dadurch wurde die Lage des Gouverneurs eine sehr schwierige, verantwortliche und verwickelte, und das um so mehr, als die Bundes-Versammlung ihn später oft Wochen lang, trotz aller seiner Bitten, ohne Mittheilungen und Instructionen ließ.

Die provisorische Regierung erklärte im Anfang October 1830 ganz Luxemburg für einen integrirenden Theil Belgiens und forderte deshalb alle Beamte und Einwohner zum Abfall von dem König der Niederlande auf. Nach Verlauf weniger Tage blieb nur die Stadt und Festung Luxemburg der alten Ordnung der Dinge zugethan. Selbst alle Dörfer in der Nähe hatten sich dem neuen Regiment unterworfen und aus der Stadt waren beinahe alle Autoritäten weg — und nach Arlon gezogen. Hierüber erging durch den Gouverneur am 15. October ein Bericht an die Bundes-Versammlung, welche am 4. November denselben den Regierungen zur Erwägung übergab! In einer belgischen Proclamation (vom 30. October 1830) hieß es u. A.:

.... Ne vous laissez point circonvenir par les manoeuvres et les insinuations perfides (!) des nos ennemis. Le croirait-on? Ils intriguent en faveur d'hommes qui ne songent à rien moins qu'à nous rendre esclaves de la Holland ou de la Prusse.... Das ließ man sich sagen. In ebenso heftigem Tone war eine andere Proclamation abgefaßt.

Diesen Aufhetzungen gegenüber blieb der königlich niederländische Erlaß vom 2. November 1830, worin dem Prinzen von Oranien die selbstständige Verwaltung des Landes übertragen war, ohne Wirkung.

Bis zum 15. October 1830 hatten alle Städte Luxemburgs die brabantische Fahne aufgesteckt und die meisten derselben waren außerdem zur Ausübung von Gewaltthätigkeiten gegen die niederländischen Autoritäten übergegangen, besonders dadurch, daß zu

Neufchâteau 200 Mann niederländisches Militär in der Nacht vom 30. September von den Bürgern entwaffnet wurden, zu Bouillon man sich des Forts bemächtigt und an vielen anderen Orten die Mareschaussée und Douaniers vertrieben hatten. Die Dörfer folgten diesem Beispiele. Am 2. October suchte man die brabantische Fahne sogar in der Stadt Luxemburg, auf einem in der Vorstadt Pfaffenthal befindlichen Thurme einer Kapelle aufzupflanzen. Dies wurde jedoch verhindert, und die Drohung des Gouverneurs, den Belagerungszustand auszusprechen — er hatte aber noch keine Instruction von Frankfurt am 2. October — flößte den Civilbehörden Leben ein. Am 3. October beabsichtigte man, eine große Anzahl vor der Festung versammelter Milizen, die entweder aus übergegangenen Festungen entlassen oder von ihren Fahnen gewichen waren, verkleidet und unkenntlich durch die Thore der Festung zu bringen. Der wachsame, davon unterrichtete Gouverneur ließ die Thore schließen und drohte nunmehr abermals, und zwar dieses Mal sofort, den Belagerungszustand zu erklären. Hätten nicht der Stadtrath und die Polizei alle möglichen Versprechungen gemacht und letztere eine gemeinschaftliche Thätigkeit mit der Militärbehörde eingegangen, würde die Drohung auch ausausgeführt worden sein; im Wesentlichen lag hierdurch die Polizeigewalt in den Händen der letzteren (13. October).

Indessen ging das provisorische Gouvernement in Brüssel in seinen Anmaßungen immer weiter und gab die Autorisation zur Bildung einer freien Compagnie in Luxemburg und bald darauf an alle Behörden die gemessensten Befehle über die Zugehörigkeit der Provinz zu Belgien.

Die städtische Behörde der Stadt Luxemburg ermahnte die Bürger zur Ruhe in einer Proclamation vom 4. October 1830, welcher sich eine ähnliche des Festungs-Gouvernements anschloß, während andererseits an demselben Tage ein öffentlicher Aufruf von einigen Luxemburgern, darunter Pescatore, die Bewohner des Großherzogthums aufforderte, eine Frei-Compagnie für den König-Großherzog zu bilden.

Das provisorische Gouvernement zu Brüssel verfügte dagegen zu dieser Zeit die Ab- und Einsetzung mehrerer Beamten des Großherzogthums Luxemburgs, weil es behauptete, daß Belgien und Luxemburg vereinigt seiner Administration unterworfen sei. Der Advocat

Thorn wurde als luxemburger Mitglied zu einer Commission berufen, welche mit der provisorischen Leitung der neuen Verfassung des Landes beauftragt werden sollte. Das Militär-Gouvernement von Luxemburg wollte aber nicht dulden, daß eine fremdartige illegale Gewalt Bewohnern der Stadt Luxemburg Functionen im Sinne der weiteren Aufregung des Landes ertheile und daß dieselben in Kraft solcher Bevollmächtigung daselbst öffentlich handelten. Es erklärte, daß es solchen Personen den Aufenthalt in der Stadt nicht gestatten würde (12. October 1830). Der General von Gödecke als niederländischer Special-Commissar bei der Bundesfestung hatte im Auftrage des König-Großherzogs den Gouverneur der Festung aufgefordert, den Belagerungszustand derselben zu erklären (17. October 1830): „chaque jour de point retard pouvant compromettre cette importante place au point de rendre nfructueux tous les remèdes.“ Der Gouverneur verweigerte edoch dem Ansinnen nachzukommen.

Indessen hatte sich aber schon am 15. October der König der Niederlande um Hilfe an den deutschen Bund gewandt und nahm in dem Sinne der Artikel 25 und 26 der wiener Schlußacte den Beistand desselben auf das Dringenste in Anspruch und wünschte, daß eine Beschlußnahme auf alle mögliche Weise beschleunigt werde. Die Bundesversammlung zog noch in derselben Sitzung, in welcher der Antrag eingebracht wurde, denselben in Erwägung und war der Meinung, daß es sich in diesem Falle nicht nur um die Dämpfung eines Aufruhrs im Sinne des Art. 26 der Schlußacte handele, sondern daß auch hauptsächlich der Zustand der Insurrection, in welchem sich der größte Theil eines zum Bunde nicht gehörenden Gebietes befand, die Frage, „in welcher Weise die Hilfe des Bundes für den zum Bunde gehörenden Theil der Besitzungen des Königs der Niederlande mit Erfolg wirksam werden sollte, ohne andere wichtige Verpflichtungen des Bundes zu verletzen,“ zu einer der verwickeltsten Fragen des Augenblicks mache, welche vor Allem reiflich überlegt werden müßte. Trotz der Notorietät der der Bundesversammlung wohlbekannten Thatsachen, die dem König-Großherzog es unmöglich machten, durch eigene Mittel den Aufstand zu besiegen, nahm sie doch den Vorwand aus Art. 26 der Schlußacte, um einer sofortigen Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Sie

forderte den König auf, umständliche Auskunft über Anlaß und Zweck des Aufruhrs und über dessen Umfang im Großherzogthum sowie darüber zu verlangen, welche verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zur Herstellung der Ordnung von der Regierung selbst bereits eingeleitet worden seien und in welcher Art und Weise und in welchem Umfange die Bundeshilfe von ihm in Anspruch genommen werden sollte.

Der Beschluß klang fast wie Hohn!

Am 18. November gab nun der niederländische Gesandte Aufklärung über den Aufstand in Luxemburg bei der Bundesversammlung, die aber nichts wesentlich Neues enthielt, als daß der König-Großherzog kein anderes verfassungsmäßiges und gesetzmäßiges Mittel bei der Entfernung Luxemburgs vom Hauptsitz der Regierung hätte anwenden können, als eine an die Einwohner gerichtete Ermahnung des Civil-Gouverneurs mit einer erklärenden Hinweisung auf die Verhältnisse, welche zwischen dem Großherzogthum und dem deutschen Bund bestünden. Er rufe jetzt die Hilfe des deutschen Bundes an. In der Bundesversammlung sah man in der Empörung der Unterthanen gegen den rechtmäßigen Landesherrn, um eine neue souveräne Gewalt zu begründen, schon an und für sich eine Störung der inneren Sicherheit von der bedenklichsten Art. Da aber in diesem Falle die im Zustande des Aufruhrs befindlichen Unterthanen vollends auf die Vereinigung mit einem fremden, nicht zu Deutschland gehörenden Staate, der gleichfalls sich durch Losreißung von seinem rechtmäßigen Souverän erst bilden wollte, hinstrebte, so war ihr dadurch nicht nur Deutschlands innere Sicherheit, sondern auch die Verbindung eines deutschen Bundesstaates mit dem Bunde, welchem er wesentlich mittelst seines gegenwärtigen Souveräns und dessen Hauses angehörte, auf eine Art bedroht, welche den Fundamentsbestimmungen des Bundes geradezu widerstrebte.

Dafür wurde Art. 11 der Bundesacte und Art. 5 der Schlußacte citirt. Die Bundes-Versammlung müsse also einschreiten. Außerdem sei aber auch die Festung Luxemburg durch europäische Verträge dem deutschen Bunde überwiesen. Andererseits aber verkannte man nicht, daß der deutsche Bund mehr als irgend eine andere Macht die Fürsorge für die Erhaltung des Friedens zu seiner Politik

zu machen hätte und daß daher jeder Schritt, welcher eine Verwickelung mit dem Auslande herbeiführen könnte, sorgfältig zu bemessen wäre und daß erst dann zu executiven Maßregeln geschritten werden dürfte, wenn alle anderen Mittel vergeblich versucht worden wären. Er war der Ueberzeugung, daß der deutsche Bund in seiner Eigenschaft als europäische Macht, Veranlassung nehmen müsse, den fünf bei der Londoner Conferenz vertretenen Mächten von der Verpflichtung desselben zur Unterdrückung des Aufruhrs auf Bundesgebiete, Kenntniß (!) zu geben und die Conferenz zu fragen, inwiefern sie schleunige und wirksame Mittel mit ihm verabreden werde und anordnen wolle zur Unterdrückung des Aufstandes.

Kurz vor dieser Zeit (4. November, 1. Protocoll der Conferenz) wurde, wie oben bemerkt, in London wegen eines Waffenstillstandes zwischen Holland und Belgien verhandelt. Dennoch blieben die Anfragen der Bundesversammlung von der Conferenz unbeantwortet. Wohl aber wurde durch den vorgeschlagenen Waffenstillstand die Meinung in Luxemburg allgemein verbreitet, daß unter den den Belgiern einstweilen eingeräumten Provinzen auch Luxemburg mit begriffen sei. Dadurch wurde die bestehende große Verwirrung der Begriffe über die politischen Verhältnisse Luxemburgs bedeutend vermehrt, und zwar zum Nachtheile der niederländischen Regierung.

Der Bundestag in Frankfurt mußte sich doch endlich zu einem Beschlusse aufraffen, da bis zum 9. December die londoner Conferenz nicht geantwortet hatte. Er beauftragte daher die Militär-Commission, einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte nach Luxemburg zu senden, damit dieser (also nochmals!) ein Gutachten darüber erstatte, von welcher Stärke das etwaige Executions-Corps sein müsse und damit er Materialien zur Instruction für den Befehlshaber desselben sammle. Am 14. December endlich beschloß er, trotz der Opposition Hannovers, daß das 10. Bundes-Armee-Corps eventuell zum Executions-Corps bestimmt sein solle. — Aber bis zur Ausführung dieser Execution war noch Manches zu überwinden. Die Revolution schritt während dieser unbegreiflichen Zögerungen voran und wurde bei der Anhäufung französischer Truppen an der Grenze für die Bundesfestung immer bedenklicher.

Schon am 21. December 1830 hatte das Gouvernement von Luxemburg die Militär-Commission des Bundes auf das Dringendste gebeten, die Garnison zu verstärken oder zum Wenigsten der Festung die Verstärkung so zur Verfügung zu stellen, daß im Falle eintretender Nothwendigkeit deren schleunige Heranziehung keine unübersteiglichen Hindernisse fände. Die obwaltenden politischen Conjuncturen, in Verbindung mit den Verhältnissen Preußens und ihrer Rückwirkung auf die Festung boten dem Militär-Gouvernement zu dieser Vorstellung schon damals die begründetesten Motive dar. Aber keine Erwiderung des Bundes erfolgte. Die letzte Sitzung der Bundesversammlung im Jahre 1830 hatte am 14. December stattgefunden. Auch von keiner Seite war irgend eine Maßregel bekannt geworden, die auf eine ungesäumte Vervollständigung der dortigen Garnison hindeutete, dagegen hatten sich die Umstände, welche die Nothwendigkeit dazu bedingten, nur um so viel drohender und ernster gestaltet.

Nicht nur, daß die inzwischen stattgehabten Vorgänge in dem Luxemburgischen es erforderten, die zur Disposition gestellten preußischen Truppen in dem Maße heranzuziehen, daß nunmehr die ganze verfassungsmäßige, nach Uebernahme der niederländischen Besatzungsquote, sich auf 5556 Mann belaufende Stärke derselben vollzählig anwesend war, Vorgänge, deren Einfluß ungeschwächt noch fortdauerten, sondern es waren auch in den letzten Monaten an den deutschen Grenzen die französischen Kriegsrüstungen auf die allerbedenklichste Weise vorgeschritten, dergestalt, daß die zahlreichen Grenzfestungen alle eine überzählige Besatzung hatten. Nichtsdestoweniger dauerten die Truppenaushebungen und Kriegsvorbereitungen ununterbrochen fort, ja sogar die Nationalgarden waren seit einiger Zeit in außergewöhnlicher Thätigkeit und Bewegung, und so mußte sich aus allen Anstalten französischerseits, die so ernstlich und nachdrücklich als möglich waren, für eine so ausgesetzte Grenzfestung wie Luxenburg ganz unabweislich das Bedürfniß ihrer unverzögerlichsten Kriegsausrüstung als nothwendig ergeben. Lag wirklich hinter den Ausrüstungen Frankreichs die endliche Absicht eines Krieges oder riefen die Ereignisse und die politischen Entwickelungen der nächsten Zukunft in und außerhalb dieses Landes bei dem französischen Gouvernement den Entschluß dazu hervor: so war höchst wahrscheinlich die unmittelbare Folge davon

die Besetzung Belgiens, wozu Luxemburg dann ohne Zweifel mitgerechnet wurde (wie dies ja auch Belgien selbst nach den Friedenspräliminarien zu Löwen noch im Sommer des Jahres 1831 that!). In diesem Falle war es leicht ausführbar, daß zahlreiche französische oder belgische Truppen Luxemburg in noch nicht völlig 24 Stunden völlig cernirt und von der Communication mit Trier abgeschnitten hätten. Die Festung hatte damals noch eine sehr große Bedeutung, die heute mit dem Eisenbahnsystem gänzlich verschwunden ist. Der Gouverneur erneuerte daher mit Recht seine dringendsten Bitten. Die Militär-Commission und mit ihr der Bundesausschuß für Militärsachen befürworteten dieselben und letzterer schlug noch vor, die Regierungen, welche es betraf, aufzufordern, ihr Contingent ohne allen Verzug nach Luxemburg abzusenden und den Vollzug dieses Beschlusses binnen der kürzesten Frist anzuzeigen, auch die preußische Regierung aufzufordern, solche Maßregeln zu treffen, welche ihr geeignet schienen, erforderlichen Falls zur Sicherheit und Erhaltung Luxemburgs kräftigst einzuschreiten.

Hierauf wurden zunächst die Regierungen von Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Lippe aufgefordert ihre Contingente sofort abzusenden; als Sammelplatz derselben wurde Arolsen bestimmt. Der Abmarsch geschah zwar, aber verspätet und es zeigte sich bald, daß die Truppe vollständig unbrauchbar war, revoltirte, Excesse verübte und endlich zurückgesandt werden mußte! So war das Contingent in manchen kleinen Staaten damals beschaffen!

Bei den äußerst bedrohlichen Zuständen in Belgien, Deutschland und leider, wie man in Frankfurt schon im September wissen wollte, auch angesichts der bevorstehenden polnischen Erhebung, zögerte man nicht, den Beschluß zu fassen, die Festungen Luxemburg, Landau und Mainz rechtzeitig in Vertheidigungszustand zu setzen. Dabei zeigte sich denn die Vielköpfigkeit des deutschen Bundes. Die Militär-Commission, wie der Bundestagsausschuß für Militärsachen hatten Tag und Nacht gearbeitet, um voran zu kommen. Ein Blick in die höchst umfangreichen Bundesprotocolle wie in die ebenso umfangreichen Protocolle der Militär-Commission — (ein Folioband umfaßt oft 1200—1500 Folioseiten) — zeigt, mit welcher Aufopferung die Männer, die diesen Commissionen angehörten, gearbeitet haben. Aber diese ewigen Anfragen und Instructionen nahmen kein Ende und der Egoismus der

mittleren Staaten zeigte sich hierbei in der abschreckendsten Gestalt. Am 16. September 1830 wurden 622452 Gulden vorläufig verlangt und erst am 15. October wurde wenigstens diese geringe Summe unter Bedingungen für Mainz bewilligt, zu denen Würtemberg und Baden die Veranlassung gaben. Der König von Würtemberg erklärte zwar, daß er stets durch Wort und That seine Ueberzeugung an den Tag gelegt habe, wenn es sich um die Erhaltung und Sicherheit des Bundes gehandelt und daß nun kein Opfer gescheut werden dürfe. Dem stände aber doch nicht entgegen, in dem einzelnen sich darbietenden Falle die Nothwendigkeit einer in Frage gestellten Maßregel und die Verpflichtung der Gesammtheit, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, einer allseitigen, freien und ruhigen Erörterung zu unterwerfen, welche ebenso sehr die Bedingung einer gründlichen Prüfung der Angelegenheit des Bundes, als der Beruhigung selbst bei solchen Anordnungen ausmache, die gegen die Ueberzeugung des Einzelnen durch die Mehrheit getroffen werden könnten. Da lag der Sache Kern! Selbst im Augenblicke einer augenscheinlichen Gefahr für Deutschland diese Verwahrung! Einer langen, allerdings gründlichen Ausführung folgte eine lange Discussion und gipfelte zuletzt in dem Antrage Würtembergs, daß die Entscheidung der Bundesversammlung über nachfolgende Frage der Einzahlung der Beiträge noch voranzugehen hätte nämlich:

„ob nicht nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen, den das Garnisonsrecht in Mainz ordentlicher Weise ausübenden Staaten, also Oesterreich und Preußen auch während des Belagerungszustandes, nicht nur die Bestreitung, sondern auch die Fürsorge der nothwendigen Gegenstände lediglich zu überlassen sei und dadurch die Anschaffung eines Approvisionements von Seiten des Bundes hinwegfalle.“ Baden trat Würtemberg bei. Wenn das die Liberalen in Süddeutschland damals gewußt hätten!!*) Aber Oesterreich, das vielgeschmähte, setzte sofort den Beschluß durch, vorerst einmal das Geld

*) Das war in dieser Richtung das Resultat der vertrauten Sendungen preußischer Generale nach Süddeutschland! Die dortigen Regierungen hatten tapfer auf Oesterreich geschmäht, wollten sich — natürlich mit Redensarten — an Preußen schließen, als es aber zu Bewilligungen kam, da war vorerst für die Festungen dies das Resultat!

einzuziehen und dann den würtembergischen Antrag einem Ausschuß zum Bericht zu überweisen. Baiern wollte zahlen unter der Bedingung, daß auch die Approvisionirung von Landau als einer Bundesfestung nach gleichen Grundsätzen behandelt würde, doch bei Einzahlung seiner Rate für Mainz und etwa Luxemburg müsse es sich an die für das Approvisionement von Landau geleisteten Vorschüsse ausdrücklich schadlos halten. Aehnliche Ansprüche machte Hannover und beinahe widerwärtig ist es zu lesen, daß der König von Großbrittannien und Hannover den Bundestag bat, ihm doch zu erlauben, seinen Beitrag in Raten abführen zu dürfen! Kaum 40000 Gulden! Baierns Vorbehalt wurde nicht gutgeheißen.

Wenn damals ein entschlossener Feind nach Süddeutschland gezogen wäre!!

Mit der Instandsetzung und Versorgung Luxemburgs ging es nicht anders. Am 21. September hatte der Militärausschuß über die Berichte der Militärcommission, den Antrag des Festungsgouvernements betreffend, berichtet. Die Militaircommission hatte im Einverständnisse mit Preußen für Herstellung, Armirung und Approvisionirung mit Inbegriff der erforderlichen Lazarethbedürfnisse der Festung schon am 13. August 420000 Gulden gefordert, und nun wurden angesichts französischer Rüstungen, angesichts der für Belgien sich immer mehr entscheidenden londoner Conferenzen noch am 26. September Bedenken erhoben und beschlossen, 412000 Gulden allerdings zu bewilligen, aber für die Genehmigung des Beschlusses den Regierungen noch eine Frist von 4 Wochen gelassen! Am 4. November liefen dann aber die nämlichen Vorbehalte, wie für Mainz, so auch für Luxemburg von Würtemberg, Kurhessen und den großherzoglich-sächsischen Häusern ein; sie wollten keine Verpflichtung für Luxemburg anerkennen, hatten ihren Gesandten keine Instructionen gegeben, andere Regierungen wollten wenigstens Zahlungsaufschub verlangen. Aber die Mehrheit der Stimmen bewilligte dennoch die Summe, freilich nur mit Zahlungserleichterung bis zum Ende November! Endlich wurde auch die Uebergabe der Festung Landau an den deutschen Bund zu einem vorläufigen Abschluß gebracht (11. November) und dieser den Regierungen zur Genehmigung mitgetheilt, die aber im Jahre 1830 nicht mehr erfolgte. Man denke: der polnische Aufstand war ausgebrochen (November 1830), damit die russische Macht

dort festgehalten und ein Theil der preußischen Truppen in den östlichen Theilen der Monarchie ebenfalls! daneben die fortschreitenden Rüstungen Frankreichs, welches alle seine Grenzfestungen armirt und seine ganze Armee nach und nach auf den Kriegsfuß brachte. Bis zum Ausbruche der polnischen Revolution mochten sich die deutschen Staaten in Sicherheit wiegen und mit einigen tausend Thalern für die Sicherheit Deutschlands knausern — aber, wie es angesichts dieser Ereignisse möglich war zu zögern, ist für den Kundigen in der That ein trauriges Begebniß. Das waren also die constitutionellen Staaten, aus denen in jener Zeit die Vorwürfe gegen Preußen und Oesterreich ertönten; das waren diejenigen, die mit Worten von deutschem Patriotismus überströmten. Wenn man damals die Verhandlungen über diese Dinge der Publicität hätte übergeben können, was würden die Oppositionsblätter in Süddeutschland gesagt haben? Es wird aber auch heute noch an der Zeit sein, dies Alles aufzufrischen, um zu zeigen, welche Misère trotz alles Ruhmes der Bundeskriegsverfassung, welche man noch als den besten Theil der Bundesgesetzgebung hochpries, gerade auch in dieser Beziehung in Deutschland stattfand.

Welch' ein Unterschied gegen das Jahr 1840, als Thiers Deutschland bedrohte, und endlich welch' ein Unterschied gegen das Jahr 1870!

Selbst die Bereithaltung der Contingente stieß auf Widerstand. Die mindermächtigen Staaten hatten allerdings vor der Julirevolution auch anfangs des Jahres 1830 einen Antrag auf Erleichterung in dieser Beziehung gestellt, mit Bezugnahme auf einen Beschluß der wiener Conferenz von 1820 (28. Protocoll). Man hatte diese Sache 1820 auch am Bund sehr weitläufig behandelt und war damals allerdings dahin gekommen, für die mindermächtigen Staaten bedeutende Erleichterungen zu beantragen, namentlich in Bezug auf Cavallerie und Artillerie. Die Angelegenheit hatte sich aber bis 1830 hingeschleppt und die kleineren Staaten sich einfach damit geholfen, daß sie ihre Contingente unvollständig ließen. Nun mußte aber bei erneuertem Antrage die Sache zu einem gewissen Schluß gebracht werden; der Bericht wurde aber erst am 16. September 1830 in der Bundesversammlung abgestattet.

Man sah ein, daß die mindermächtigen Staaten keine Cavallerie und zum Theil auch keine Artillerie stellen könnten. Die nunmehr

nothwendige Organisation der gemischten Armeecorps zog sich bis zum Ende des Jahres 1830 hin.

Zur Hülfeleistung für den König=Großherzog kam es im Jahre 1830 nicht. Die Folge war vorauszusehen.

Der Aufstand in dem Großherzogthum Luxemburg bestand im Jahre 1831 fort, die Belgier begaben sich ihrer vermeintlichen Ansprüche auf das Großherzogthum Luxemburg nicht, bereiteten sich vielmehr durch fortgesetzte Bewaffnung des Volkes, durch den Aufruf des Aufgebots erster Klasse, Bildung von Freiwilligencorps und Nationalgarden immermehr vor, ihre Ansprüche bis auf das Aeußerste durchzuführen; die Insurgenten beabsichtigten durch Besetzung der umliegenden Dörfer die Bundesfestung einzuschließen, bemühten sich auch, die Gemüther der Stadtbewohner aufzuregen, von Außen mit den Einwohnern der Stadt und Festung im Einverständnisse zu handeln, das Militär der Garnison zur Desertion zu verleiten und dergleichen. Deswegen fragte denn auch am 7. Februar 1831 das Militär=Gouvernement in Frankfurt an, ob es entweder die Besatzung durch belgisches Militär ohne Weiteres dulden, oder ob es derselben innerhalb eines Raumes von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden um die Festung her sich bestimmt und wenn nicht anders auch mit Gewalt zu widersetzen habe? Auch verband das Militär=Gouvernement hiermit eine Anfrage wegen der nach Luxemburg zurückzukehrenden sich von dem Aufstande lossagenden Beamten und Einwohner. Das Militär=Gouvernement der Bundesfestung theilte ferner die Proclamation mit, welche die luxemburger Deputirten bei dem National=Congresse zu Brüssel unterm 7. Januar 1831 erlassen hatten und die während der Nacht selbst in Luxemburg angeheftet worden; dann jene, welche von den Behörden in Luxemburg unterm 11. Januar in Erwiderung auf erstere ergangen war. Diese Proclamation, welche zugleich mit dem Beschlusse des König = Großherzogs vom 31. December 1830, wegen künftiger Selbstständigkeit der Provinz, wozu er sich endlich entschlossen, abgedruckt und wozu noch die Aufhebung der Schlachtsteuer gekommen war, hatte guten Eindruck gemacht. In dem deutschen Theile der Provinz Luxemburg war noch

keine eigentliche Volksaufregung, in dem wallonischen Theile hingegen das Interesse für die Revolution viel lebhafter und ungetheilter.

Die Gesandten von Oesterreich und Preußen hatten schon am 18. November 1830 eine Note an die londoner Conferenz übergeben in welcher es am Schlusse hieß:

Considérant toutefois que l'insurrection de la grandeduché n'est que la suite de cette établie en Belgique et que celle-ci ait dans ce moment l'objet de la conférence des plénipotentiaires des cinq puissances réunis à Londres, la Diète a cru avant de prendre les mesures qui sont de sa compétence d'avoir s'adresser à la conférence, pour s'assurer si elle n'a déjà trouvé ou ne s'occuppe à trouver des moyens suffisants à l'effet d'obtenir le but en question et qui rendraient superflus en tout ou en partie une intrevention plus positive de la part de la Diète Germanique.

Les sousignés en s'aquittant de cette comission prient la conférence de vouloir bien les mettre à même de transmettre à la Diète les informations qu'elle désire à obtenir.

[signé] Esterhazy, Wessenberg, Bülow.

Die Ministerialconferenz hatte hierauf unter dem 20. November beschlossen: „ihre in Brüssel befindlichen Commissarien Lord Ponsonby und Bresson anzuweisen, die Rechte des Königs der Niederlande, sowie jene des deutschen Bundes auf das Großherzogthum Luxemburg eifrigst zu vertreten, insbesondere aber der provisorischen Regierung auf das nachdrücklichste erkennen zu geben, daß, nachdem die Rechte des deutschen Bundes auf das Großherzogthum Luxemburg von den fünf Mächten förmlich anerkannt worden, die Intervention der Bundesversammlung in Beziehung auf dasselbe von keiner der benannten Mächte als eine fremde Einmischung angesehen werden könne,*) hingegen jede Einschreitung der in Belgien provisorisch bestehenden Autoritäten in die Angelegenheiten des Großherzogthums als eine solche betrachtet werden müsse."

Die Commissarien hatten zugleich den Auftrag erhalten, die provisorische Regierung auf die von Seiten des Bundes gesetzmäßig

*) Wie werden weiter unten sehen, wie man dem nachkam.

und nothwendig einzutretenden Maßregeln aufmerksam zu machen, falls solche nicht ihrerseits durch schnelle und zweckmäßige Verfügungen unnöthig gemacht werden würden.

Da die belgischen und luxemburgischen Insurgenten sich aber nicht an die Abmachungen der londoner Conferenz kehrten, so beschloß der Bundestag: „die Höfe von Oesterreich und Preußen zu ersuchen, durch ihre Bevollmächtigten der londoner Conferenz von dieser durch das Festungs-Gouvernement angezeigten Lage der Dinge Kenntniß zu geben und an sie den Antrag gelangen zu lassen, es wolle dieselbe bald möglichst dem Bunde anzeigen, ob der den beiden Commissarien der londoner Conferenz gegebene Auftrag in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg dem belgischen provisorischen Gouvernement gegenüber in Vollzug gesetzt worden, welche Erwiderung hierauf von Seiten dieses letzteren erfolgt und endlich, welche Maßregeln von Seiten der Conferenz etwa noch zu erwarten seien, um ein Einschreiten des Bundes überflüssig zu machen, indem es nicht mit der Würde und dem Ansehen des Bundes, und nicht mit dem verfassungsmäßigen Schutze, den jedes Bundesglied auf sein Anrufen von der Gesammtheit des Bundes zu erwarten berechtigt sei, vereinbar wäre, diesem den Bundesgesetzen sowohl als den Erklärungen der fünf Mächte widerstrebenden Zustande im Großherzogthum Luxemburg länger ruhig zuzusehen. (3. Februar 1831). Dieser Beschluß wurde der londoner Conferenz mitgetheilt.

Aber der Nationalcongreß zu Brüssel protestirte schon gegen das londoner Conferenz-Protocoll vom 20. Januar 1831*) und beabsichtigte mit dem bei Maestrich gestandenen belgischen Truppen, welche er gerade zurückziehen mußte, Luxemburg zu besetzen. Er kümmerte sich noch weniger um Bundesbeschlüsse.

Der Regent von Belgien ließ sich in seiner Ansprache u. a. folgendermaßen vernehmen:

---

*) Im Art. 2 dieses Protocolls waren die Rechte des Königs auf Luxemburg von der Conferenz anerkannt: La Belgique sera formée de tout le reste des territoires qui avaient reçu la dénomination du Royaume des Pays-Bas dans les traités de l'année 1815. Sauf le Grand Duché de Luxembourg, qui, possédé à un titre different par les Princes de la maison de Nassau fait et continuera à faire partie de la confédération Germanique.

Luxembourgeois, vous êtes depuis plus de trois siècles Belges comme nous, et vous vous êtes montrés digne de ce nom. — Luxembourgeois restez unis et fermes. Au nom de la Belgique acceptez l'assurance que vos frères ne vous abandonneront jamais. — Reduite à elle même, séparée de la Belgique de la France, de la Prusse, cernées de toutes les partes des lignes de douanes, votre province en se constituant à part deviendrait le pays le plus malheureux de la terre etc.

Jedermann konnte begreifen, daß hinter den belgischen Forderungen und Drohungen die französische Hilfe stand und deshalb wurde der gute Eindruck, welchen eine Proclamation des Königs der Niederlande vom 19. Februar 1831 in dem Großherzogthum hervorgebracht hatte, vollkommen wieder verwischt. Vergebens — zu spät — war die Zusage gegeben, daß die Verwaltung des Großherzogthums Luxemburg zugleich von der des Königreichs der Niederlande getrennt werden und daß Luxemburg eine eigene Grundverfassung und einen General-Gouverneur haben solle. Zum General-Gouverneur war der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar ernannt worden, indessen wie wollte der ohne gegebene Mittel wirken?

Bei der so drohenden Haltung der belgischen Autoritäten zögerte aber der wachsame Gouverneuer der Bundesfestung keinen Tag mit einen erneuerten Warnungen nach Frankfurt.

Eine Proclamation des proclamirten Regenten Belgiens vom 10. Februar an die Bewohner der Provinz Luxemburg, um dieselben in ihrem Abfalle zu befestigen, mit dem Versprechen der Hülfe und Unterstützung gegen jede ihnen drohende Gefahr war am 12. Februar 1831 erschienen. Aus diesem Schritte der höchsten neu constituirten belgischen Autorität ging mehr als aus jeder bisherigen Anstrengung der dortigen Revolutionsmänner der Beweis hervor, daß eine gesetzliche Ordnung der Dinge ohne Gewalt in Luxemburg nicht wieder zu etabliren war und daß weder in Luxemburg noch von Seiten Belgiens der Widerstand dagegen vor anderweitigen

Demonstrationen gewichen war. Mit vollständig klarem und unparteiischem Blick hatte das Militärgouvernement zu Luxemburg aus der Mitte der dortigen Angelegenheiten hinaus niemals eine andere Ueberzeugung hegen und aussprechen können und wiederholt kund gegeben; es blieb auch jetzt noch davon durchdrungen, daß, je länger desto nachdrücklicher das widerstrebende Element, dem die gelassene Zeit trefflich zu Gute gekommen, zu bekämpfen war. In ihm concentrirte sich, wenn nicht der zahlreichere, doch bei weitem der entschlossenere Theil, dem alle Mittel zu Gebote standen, wie das bei Revolutionen immer der Fall gewesen ist, das Uebergewicht auf seiner Seite zu erhalten. Daher waren auch die Anwesenheit des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar, des neuernannten Generalgouverneurs von Luxemburg und die von ihm erlassenen Bekanntmachungen von durchaus keinem entschiedenen Resultate begleitet, ebensowenig, als die Bekanntwerdung der londoner Conferenz-Protocolle; die brüsseler liberalen Blätter unterließen nicht, das Einschreiten des Bundes als ein unwürdiges Vorgehen zu schildern und hörten nicht auf zu beweisen, daß von dieser Seite den Luxemburgern keine Gefahr drohe. Der gleichgültigere und vielleicht einsichtigere und bessere Theil der Bewohner Luxemburgs hatte sehr lange einer Occupation durch Bundestruppen ein gläubiges Ohr geliehen und war entweder dadurch aus Besorgniß zurückgehalten oder in seiner Hoffnung befestigt worden. Jetzt trat in seiner Wirksamkeit dieses geistige Element, abgenutzt und ermüdet, ganz augenscheinlich zurück und unterwarf sich der materiellen Kraft, die factisch ohne Kampf und Widerstand bestand und daher für die Menge den kräftigsten Beweis ihrer Gültigkeit lieferte. Die Absendung bedeutender belgischer Streitkräfte nach Luxemburg wiederholten die brüsseler Blätter, als in der Ausführung bereits begriffen, im Monat Februar mit solcher Entschiedenheit, daß Seitens der belgischen Regierung darüber ein Entschluß allerdings gefaßt zu sein schien.

Der neue Regent Belgiens hatte mit seiner Proclamation eigentlich eine Kriegserklärung gegen den Großherzog von Luxemburg erlassen; der König der Niederlande war dadurch sehr gekränkt und schob die Schuld der Verhältnisse auf die Bundesversammlung. Er erließ Noten nach Berlin und Wien von ziemlich bitterem Inhalt, worin er, wie auch später im Bundestage, nachwies, daß er die Hülfe

des Bundes nach den Bestimmungen der Art. 25 und 26 der Schlußakte angerufen habe. Die Bundesversammlung hätte diese Hülfe auf der Stelle gewähren müssen, wie solches auch verfassungsmäßige Pflicht des Bundesvereins gewesen wäre — aber dennoch Anstand genommen und über die Lage der Dinge in den notorisch vom Aufruhr ergriffenen Lande noch zuvor Aufklärungen von Seiten des Königs verlangt und erwartet.

Diese Aufklärungen seien dann aber in der Sitzung vom 18. November 1830 gegeben und genügend befunden worden*). Es habe hierauf die Bundesversammlung zwar einstimmig anerkannt, daß es sich der deutsche Bund zur Pflicht machen müsse, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu versuchen und anzuwenden, um die gesetzliche Ordnung im Großherzogthum Luxemburg herzustellen; es habe aber dieselbe ihre pflichtgemäße Wirksamkeit darauf beschränkt, durch die beiden ersten Bundesglieder, bei den für die belgischen Angelegenheiten in London stattgefundenen Conferenzen, die Interessen des Bundes hinsichtlich des Großherzogthums zu wahren und von der Conferenz zu vernehmen, in wiefern sie ihrerseits das zu thun beabsichtige, was zu bewirken die unbestrittene Pflicht des Bundes gewesen wäre.

Der König-Großherzog habe sich diesem Beschlusse — wie wenig er auch der gehegten Erwartung entsprochen hätte — dennoch in dem Vertrauen gefügt, daß es der vereinten Bemühung der fünf in London repräsentirten großen Mächte gelingen werde, ihm sein Recht und dem aufgewiegelten Lande die Ruhe wiederzugeben deren Erhaltung der Hauptzweck der Bundesvereinigung sei.

Vier Monate seien seitdem verflossen und der König-Großherzog habe, mit einer Langmuth und Geduld, „die seine erhabenen deutschen Bundesgenossen anzuerkennen gewiß nicht abgeneigt sein würden," einer günstigen Wendung der Dinge im Großherzogthum auf dem Wege diplomatischer Negotiation vertrauensvoll entgegengesehen.

Die Protocolle der fünf Mächte bezeugten es, daß unter ihnen allen nur eine Stimme über das Recht und die Pflicht des Bundes und die Gerechtsame der Niederlande in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg bestehe; es sei dieses zu wiederholten Malen

*) S. oben Seite 13.

den Belgiern, welche sich von der legitimen Herrschaft mit Gewalt losgerissen hätten, förmlich und feierlich auf der Conferenz erklärt worden. Man hätte erwarten sollen, heißt es in der niederländischen Erklärung weiter, daß ein Anspruch dieser Art — ausgegangen von den fünf ersten Mächten Europas — Beachtung und Parition finden werde. Nunmehr halte sich der König-Großherzog für verpflichtet zur Anzeige bei der Bundesversammlung zu bringen, wie wenig dies der Fall gewesen.

Während der König-Großherzog infolge der letzten Ereignisse, Alles gethan habe, was dazu führen könne, das Großherzogthum als einen selbstständigen Bundesstaat bestehen zu lassen und die verkannte Autorität in demselben wieder herzustellen, sei dagegen von Seiten der Belgier Alles geschehen, die Beschlüsse der Mächte als ohnmächtig, das Recht des Königs als nichtig und die Kraft des Bundes als wirkungslos darzustellen.

Wenn es unter den vielen notorischen Beweisen für dieses in der Geschichte beispiellose Benehmen noch eines weiteren Beleges bedürfte, so sei der König überzeugt, der deutsche Bund werde solchen in derjenigen Proclamation finden, welche unter dem 10. Februar 1831 die Männer, welche dermalen an der Spitze des belgischen Gouvernements ständen, an die Luxemburger zu erlassen,*) sich erfrecht hätten; durch diesen Aufruf an die Bewohner eines deutschen Bundesstaates solle die Proclamation des legitimen Souveräns, welcher die Unterthanen zur gesetzlichen Ordnung zurückrief, entkräftet, es solle mitten im Friedenszustande, in welchem sich der deutsche Bund mit sämmtlichen europäischen Mächte befände, vom Bundesgebiete ein dem Nachbar — und was für einem Nachbar! — beliebiges Stück Landes — ein deutscher Bundesstaat losgerissen werden.

Der König sei von den föderativen Gesinnungen seiner erlauchten Bundesgenossen zu sehr überzeugt, um sich vorstellen zu können, daß nicht sämmtliche Regierungen von dem Gefühle durchdrungen sein sollten, es handle sich von dem gleichen Interesse Aller, wenn aus ihrer Mitte einer in seinen heiligsten Rechten auf eine so unverantwortliche Weise verkümmert werden sollte; denn was heute dem König-Großherzog widerfahre, stehe zuverlässig über kurz oder lang manchem

---

*) Siehe oben S. 23.

Anderen heute noch unangetastet gelassenen Bundesmitgliede nur um so unausbleiblicher bevor.

Der König hatte zu jener Zeit von seinem Botschafter in London die Erklärung erhalten, daß die Ministerial-Conferenz alle Mittel erschöpft zu haben vermeinte, den Belgiern das Grundlose und Ungerechte ihrer erhobenen Ansprüche auf das Großherzogthum darzuthun und daß dieselbe demnach dafür halte: es sei nunmehr an der Zeit auf der durch ihre gefaßten Beschlüsse so gebrochenen und vorgezeichneten Bahn zu deren Erfüllung zu schreiten und dieselbe in Vollzug setzen zu lassen.

Der König-Großherzog rief daher unter Widerholung der an die Großmächte gegebenen Noten den Bund zur thätigen Beschützung eines gefährdeten Gebiets und zu schleuniger Ergreifung der zur Vertheidigung desselben gegen freventlichen Anfall höchst nöthigen Maßregel jetzt in Folge des Art. 38 der wiener Schlußacte um so dringender an, als eben jetzt noch eine nur durch die außerordentlichsten Anstrengungen hervorgerufene imponirende Streitmacht längs der ganzen belgischen Grenze sich holländischer Seits aufgestellt befinde, und er erwarte zuversichtlich diejenige Unterstützung, welche der deutsche Bund jedem seiner Glieder nach dem Artikel 11 des Bundesvertrages schuldig sei (17. März 1831).

Die heftige Sprache des Königs war allerdings im Hinblick auf die sonst gegen die Revolution im innern Deutschland gefaßten Bundesbeschlüsse vollkommen gerechtfertigt, wenn man allein auf das Bundesrecht sah; aber in der luxemburgischen Angelegenheit drohte ein Krieg mit Frankreich, dessen Chancen damals doch sehr zweifelhaft scheinen mußten, weil dieses alle revolutionären Elemente in Europa für sich gehabt hätte. Preußen war, wenn man aufrichtig sein will, auf einen Krieg mit Frankreich sehr schlecht vorbereitet, Oesterreich durch die polnischen Verhältnisse gefesselt, noch viel schlechter oder gar nicht Rußland, welches einstweilen mit Polen beschäftigt war. Oesterreich fing erst nach seinem Erfolge in Italien (März — April 1831) an, einigermaßen festen Boden zu gewinnen.

Der König von Holland erinnerte daran, daß die londoner Conferenz auf die Interpellation von Oesterreich und Preußen über Recht und Befugniß des legitimen Souveräns des Großherzogthums Luxemburg, sowie über die unbestreitbare Gerechtsame des deutschen Bundes,

bei jedesmaliger Behandlung der luxemburger Frage in der Ministerialconferenz, namentlich in dem 6. Absatze des Protokolls vom 19. Februar 1831, sich so bestimmt ausgesprochen habe, daß dadurch die Anfrage der Bundesversammlung wegen der möglichen Einschreitung der Conferenz hinsichtlich des Aufstandes im Großherzogthum Luxemburg ihre Erledigung finden müsse.

Die Höfe von Oesterreich und Preußen waren aber in dem Glauben, ungeachtet dieser Eröffnung ihrer Bevollmächtigten, den Gesinnungen des deutschen Bundes entgegengekommen zu sein, wenn sie unter wiederholtem Vorbehalt aller durch die Bundes- und Schlußacte zur Ordnung dieser inneren Bundesangelegenheit dem Bunde zustehenden Maßregeln die beiden Bevollmächtigten wiederholt angewiesen hatten, die Ministerialconferenz auf das rücksichtslose Benehmen der Belgier gegen das Großherzogthum Luxemburg, sowie auf die ohne Verletzung der Würde des Bundes durchaus nicht mehr länger zu verschiebende Einschreitung auf das Nachdrücklichste bekannt zu machen.

Oesterreich war im Allgemeinen mit der niederländischen Ausführung einverstanden, aber dennoch der Ansicht, daß ein unter dem 17. Januar 1831 von der Militärcommission gestellter Antrag an den Bundestagsausschuß wegen der Mobilmachung des 10. Armeecorps vor der Hand nicht in Erinnerung zu bringen sei.

Die Bundesversammlung glaubte bis dahin sich zu der Erwartung berechtigt, daß, da von der londoner Conferenz der fünf Mächte in einer Reihenfolge von Protokollen das Unbegründete der Anmaßung des belgischen Gouvernements auf das Großherzogthum Luxemburg auf das Entschiedenste dargethan, auch das Recht und die Befugniß des Bundes und des Hauses Nassau auf dieses Großherzogthum den Belgiern auf das Feierlichste verkündet worden war, die Belgier ihre unbegründeten Ansprüche wieder fallen lassen und dem König-Großherzog von Luxemburg nicht ferner Anlaß zur Aufforderung des Bundes aufdrängen würden. — Die Erklärung vom 17. März 1831, welche von der niederländischen Gesandtschaft in Frankfurt zu Protokoll gegeben und die Berichte des Gouvernements der Bundesfestung Luxemburg, sowie alle öffentlichen Nachrichten, welche aus Belgien und dem Großherzogthum Luxemburg eintrafen, mußten jedoch der Bundesversammlung die Ueberzeugung geben, daß

wie angemessen die bisher beobachtete weise Mäßigung des Bundes auch gewesen sein mochte, die Versammlung sich doch einer hohen Verantwortlichkeit aussetzen würde, wenn sie der wiederholten, auf eine so schlagende Weise motivirten Aufforderung eines Bundesgliedes nicht entsprechen und die geeigneten Maßregeln zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Großherzogthum Luxemburg länger verzögern wollte.

Die Bundesversammlung vereinigte sich hierauf dahin, den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten aufzufordern, sich sofort mit Erörterung des von der Militärcommission in dieser Angelegenheit unterm 17. Januar 1831 erstatteten Gutachtens zu beschäftigen und mit Rücksicht auf die jetzt vorgebrachte Erklärung der luxemburgischen Bundestagsgesandtschaft unverzüglich Vortrag an den Bundestag zu erstatten. —

Die Militärcommission*) hatte den preußischen Militärbevollmächtigten Generallieutenant von Wollzogen nach Luxemburg abgesendet, um sich von der Lage der Dinge zu überzeugen. Sein Bericht zeigte zur Evidenz, wie schmälig und rücksichtslos, ja wie verächtlich ein deutsches Bundesland von einem in der Bildung begriffenen kleinen Lande wie Belgien behandelt wurde. Zu einem so unerhörten Verfahren hatte begreiflich Frankreich gerathen, während es im entgegengesetzten Sinne die Beschlüsse der Conferenz zu London unterzeichnete.

Fünfhundert Gewehre waren nach Greevenmachern, dicht bei Trier gebracht, um die Bewohner dieses Städtchens zu bewaffnen, in Arlon wurden mehrere Abtheilungen belgischer Truppen erwartet und das Aufgebot erster Classe, welches alle dienstfähigen Leute vom 20. bis 25. Jahre begriff, war einberufen worden, es verbreitete sich sogar das Gerücht, man wolle die Festung Luxemburg durch Besetzung der umliegenden Ortschaften cerniren. Die französischen Bezirke waren für diese revolutionäre Tendenz am meisten empfänglich und zuerst geneigt für diese Sache die Waffen zu ergreifen. Die Bewohner der Stadt Luxemburg und ihrer Vorstädte waren von demselben Geiste beseelt, wurden nur durch die entschlossene Haltung des Festungsgouvernements im Zaume gehalten, welches so nachdrück-

*) Siehe oben S. 16. 18.

liche Maßregeln getroffen hatte, daß jeder Versuch eines Aufruhrs gewiß ohne Erfolg bleiben mußte, und die Sicherheit des Bundeseigenthums hinlänglich bewahrt blieb.

In Bezug auf die Stärke des nach dem Großherzogthum Luxemburg zu beordernden Occupationscorps verlangte Wollzogen, welchem auch die Militärcommission beitrat, nach seiner Rückkehr ein Corps von 12000 Mann zur Herstellung der Ordnung und Autorität im Großherzogthum Luxemburg, wenn keine Einmischung von Seite der Belgier zu befürchten wäre und wenn die Einrückung der Bundestruppen in diese Provinz nicht auswärtige Ruhestörer ohne Genehmigung ihrer Regierung, unter dem Vorwande, den Luxemburgern zu Hülfe zu kommen, herbeiziehen könnte; da jedoch diese beiden Fälle nicht allein als möglich, sondern sogar als wahrscheinlich anzunehmen wären, so trug die Militärcommission darauf an, daß das zu diesem Unternehmen bestimmte Corps Bundestruppen mindestens 24000 Mann betrage, und bestimmte dazu das zehnte Armeecorps. In ausführlichem gründlichem Bericht wurden die näheren Bestimmungen in militärischer Beziehung für Bildung der Divisionen &c. gegeben. Die erste Division sollte das hannoversche und braunschweigische Contingent bilden 8 Bataillone Linieninfanterie, wovon 6 hannöversche, 2 braunschweigische — 6800 Mann, 4 Bataillone Jäger, 3400 Mann, 16 Geschütze, 3 Regimenter Cavallerie, worunter 2 Escadrons braunschw., 1860 Mann, 6 Geschütze, Pionirs 130 Mann, Artillerie 864 Mann. Summa 13054 Mann, 22 Geschütze. Die zweite Division sollte bestehen aus dem dänischen und holstein-lauenburgischen Contingent 4 Bataillonen Linien-Infanterie 2750 Mann, Artillerie 209 Mann, 8 Geschützen, Pionirs 38 Mann, 1 Cavallerieregiment 514 Mann, Stab 14 Mann, Summa 3525 Mann, 8 Geschütze; dann aus dem oldenburgischen Contingent: 3 Bataillonen Linien-Infanterie 2400 Mann, Artillerie 144 Mann, 4 Geschützen, Contingent der freien Städte: 2 Bataillonen Linieninfanterie 1700 Mann, Artillerie 72 Mann, 2 Geschütze, Cavallerie 312 Mann, ferner aus dem mecklenburgischen Contingent 3 Bataillonen Linieninfanterie 2300 Mann, Artillerie 144 Mann, 4 Geschützen, Cavallerie 300 Mann, Pionirs der zweiten Division 130 Mann, Summa 7502 Mann, 10 Geschützen, bestehen. Total-Summe 24,081 Mann 40 Geschütze. Da alle Contingente dieses Armeecorps bereits aufgefordert worden waren sich bereit zu halten,

so glaubte die Militärcommission, daß dieselben hierzu ausreichen dürften. Wenn dieses aber nicht der Fall sein sollte, so schlug dieselbe die Beiziehung eines Theils des neunten Armeecorps vor. Sie berechnete den Marsch der Truppen auf 31 bis 35 Tage bis zur luxemburgischen Grenze. Das Occupationscorps sollte in zwei Marschlinien durch die preußischen Provinzen, Westphalen und Niederrhein seine Bestimmung erreichen, weil nicht wohl eine dritte durch das damals unwegsame Eifelgebirge führte.

Die erste Division sollte in 3 aufeinanderfolgenden Kolonnen von Göttingen über Marburg, Limburg, Coblenz, Lüzzerath, nach Grevenmachern gehen.

Das oldenburgische Contingent, welches bei Osnabrück mit dem der freien Städte zusammentreffen mußte, hatte die Straße über Münster, Dortmund, Cöln, Eiskirchen, Prüm, nach Neuenburg einzuschlagen, das mecklenburgische sollte von Dönnitz über Bremen und Diepholz nach Osnabrück marschiren und dann unmittelbar dem oldenburgischen auf derselben Straße und diesem das dänisch-holsteinische, welches von Bremen an dieselbe Straße, wie das mecklenburgische einzuschlagen haben sollte, folgen, und deshalb hatte die Militärcommission den Entwurf der Instruction für den Commandirenden des Corps, den Marschplan für sämmtliche Colonnen und die definitiven Vorschläge zu ihrer Verpflegung bereits ausgearbeitet und war bereit den Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Sowohl der Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten als auch der österreichische präsidirende Bevollmächtigte der Militärcommission, Generalmajor Graf Latour, und der preußische Generallieutenant Freiherr von Wollzogen stellten als unzweifelhafte Thatsache hin, daß die Belgier entschlossen seien, die Rückkehr der Luxemburger unter ihrem legitimen Souverän zu verhindern und sonach sich mit gewaffneter Hand dem Einmarsch der Bundestruppen in das Großherzogthnm Luxemburg entgegenzustellen.

Hatte die Militärcommission für diesen Fall die Abordnung eines Truppencorps von 12000 Mann in das Großherzogthum Luxemburg schon für zu gering geachtet, und war dieselbe als technische Behörde des Erachtens, daß das zu einem solchen Unternehmen beorderte Truppencorps aus 24000 Mann zu bestehen habe, so mußte der Bundestagsausschuß um so mehr darauf dringen, daß die Contingente des

10. Armeecorps sich derart marsch- und schlagfertig machten, daß nach erhaltenem Marschplan sie sich unverzüglich in Bewegung setzen konnten.

Der Bundestagsausschuß konnte sich aber nicht verhehlen, daß, während das belgische Gouvernement sich in letzterer Zeit mehr consolidirt und zur Kriegsausrüstung mit Geldmitteln versehen hatte, von Seiten des Bundes im Vertrauen auf eine vortheilhafte Einwirkung der londoner Ministerialconferenz auf die Handlungsweise der Belgier, die Ausrüstung des 10. Armeecorps nicht ferner betrieben worden war.

Er verlangte daher nicht nur die Stellung von 12000 Mann für die Execution sondern auch die Aufstellung eines Beobachtungs-Corps an der Grenze von 15000 Mann preußischer Truppen.

Man verlangte, daß Hannover den commandirenden General des 10. Armeecorps sofort nach Frankfurt sende, um Rücksprache mit ihm zu nehmen und daß es zugleich einen Civilcommissär ernenne. Unter allen Bundesstaaten machte Hannover allein erhebliche Schwierigkeiten bei der Berathung in der Bundesversammlung; es befinde sich jedenfalls für den Augenblick in der allerschwierigsten Lage, das von ihm verlangte Contingent dazu zu stellen, und es sagte geradezu, daß es sich den Pflichten gegen sich selbst, sowie dem wohlgerechten Interesse des ganzen deutschen Bundes schuldig sei, freimüthig zu erklären (18. März), daß es durch die allerschwierigsten Verhältnissen und höheren Regentenpflichten gezwungen, zu ihrem höchsten Bedauern ihr Contingent nach Luxemburg angetragener Maßen nicht absenden könne.

Oesterreich versuchte durch Concessionen Hannover zu gewinnen; es schlug vor, daß Hannover nur die Hälfte des verlangten Contingents einstweilen stellen sollte, weil allerdings die hannoversche Befürchtung neuer Unruhen im eigenen Lande nach Abmarsch der Truppen nicht ungegründet sei; diesem Vorschlage traten die übrigen Staaten endlich zögernd bei.

Die Bundesversammlung beschloß nach den Vorschlägen des Militärausschusses.

Thörichter Weise verlangte man gerade in dieser Zeit von niederländischer Seite, daß der Verkehr zwischen der Stadt und Festung Luxemburg und dem platten Lande zugleich ungestört bleibe! Da der

Gouverneur aber diese Forderung verweigerte, wendete sich der König von Holland an die Bundesversammlung; diese stimmte zwar dem Gouverneur bei, aber erst nach langen weitläufigen Verhandlungen und Berichten!!

Belgien ging während dieser Verhandlung immer weiter voran und traf anfangs April Anstalten, Luxemburg durch belgische Truppen zu besetzen, ein Freicorps von 600 Mann stand bei Arlon und näherte sich alle Nächte durch starke Patrouillen der Bundesfestung. Da wurde endlich am 21. April der Gouverneur der Festung ermächtigt, den rein militärischen Gang einzuhalten. Zugleich aber berichtete die Militärcommission, es sei ihr auf zuverlässige Weise bekannt, daß einige Contingente der Reserve-Infanteriedivision des Bundes noch gar nicht gerüstet seien, und besonders sei bei einem solchen noch am 21. März kaum der fünfte Theil seiner Mannschaft präsent gewesen und es habe ihm an allen Ausrüstungsmitteln gefehlt. In Folge dessen wurde beschlossen, daß die zur Ergänzung der Besatzung von Luxemburg bestimmten Contingente am 1. Juni (!) in Gießen sein müßten. Preußen und Oesterreich zeigten am 21. April an, daß ihr Contingent für die Bundesfestung Mainz (12000 Mann) bereit sei und endlich auch Hannover an demselben Tage, daß es die schlagfertige Aufstellung wenigstens der Hälfte seines Contingents (6500 Mann) befohlen habe. Also vorhanden war auch dieses nicht einmal. Aber man höre! Hannover machte dabei folgenden Vorbehalt: „Da die vielen im Innern des Landes eingetretenen Calamitäten die Lage der Finanzen des Königreichs dermaßen bedrängt haben, so muß in jedem Falle die Bewegung der Truppen bis dahin ausgesetzt bleiben, bis nicht nur wegen Erstattung sämmtlicher Kosten der Mobilmachung, des Marsches und der Verpflegung, soweit solche den Friedensstand übersteigen und einen Mehraufwand veranlaßt haben, die bündigste Sicherheit von Seiten der niederländischen Regierung bestellt, sondern auch zu diesem Ende ein Vorschuß von 200—300000 Reichsthalern, unter Vorbehalt der Liquidation, geleistet worden sei.“ Dieser Erklärung schlossen sich Kurhessen, Dänemark, Braunschweig, Nassau (!) Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg und die freien Städte an.

Solche Vorgänge konnten den französischen Diplomaten freilich unmöglich verborgen bleiben und so kann es keine Verwunderung erregen,

daß Frankreich und Belgien mit Ruhe und Hohn vorangingen. Preußen war, um dies wiederholt zu sagen, allein zu schwach, um einen Krieg zu wagen, und Oesterreich war durch die Besetzung der italienischen Fürstenthümer zwar in Italien verstärkt gegen jeden französischen Angriff, aber doch auch dort gefesselt, und Rußland durch den polnischen Aufstand.

Der König der Niederlande ließ erklären, daß die Kosten der Execution Luxemburg tragen solle und daß er ein Anlehen abschließen werde, dessen Betrag einzig dazu bestimmt sein sollte, die Executionskosten zu decken und dafür Grundsteuer und Ertrag der Domänen einzustellen.

Der Präsidialgesandte äußerte die bescheidene Hoffnung, daß wohl auch das schuldige Belgien Ersatz zu leisten schuldig befunden werde.

Wir müssen hier jedoch noch den Verlauf der revolutionären Bewegung in Luxemburg nachholen. Von belgischer Seite wurde man immer dreister. Ein luxemburgischer Marechaussée wurde dicht vor den Thoren der Festung, von belgischen Soldaten und Bauern mißhandelt und gefänglich fortgeführt, das Dorf Eich im Bereich des Rayons von belgischen Truppen besetzt. Der Militärgouverneur drohte, wenn nicht Genugthuung geleistet würde und überhaupt die Demonstrationen unterblieben, so würde er unverzüglich den Belagerungszustand für Festung und Umgegend aussprechen und alle Dörfer, die zum Festungs-Rayon gehörten, militärisch besetzen. Hiervon machte er auch sogleich Anzeige (24. April) in Frankfurt und berichtete, daß nicht nur in Arlon 2000 Mann Belgier seien und sehr viele Truppen rings um die Festung angehäuft würden, sondern auch bedeutende belgische Kräfte im Anmarsche wären, und endlich, daß abermals ein Artilleriecorps in Bastogne angekommen sei. Er schloß seinen Bericht mit den entschiedenen Worten: „Sollten wider Erwarten Verhaltungsbefehle länger ausbleiben, so würde er so handeln, wie Ehre und Pflicht ihm vorschrieben. Von der Verantwortlichkeit der Folgen sage er sich im Voraus los.“ Die Bundesversammlung beschloß in der Sitzung vom 30. April darauf, daß der Bericht den Regierungen und der londoner Conferenz mitzutheilen sei, im Uebrigen verwies sie auf ihren Beschluß vom 21. April, der mit dem Bericht des Gouverneurs sich gekreuzt hatte.*) Der Gouverneur setzte den Belgiern für die Räumung

---

*) Hessen-Darmstadt lamentirte zu dieser Zeit über die bevorstehende Ver-

des Festungs-Rayon kurze Fristen, und als seine Forderungen wegen Anhäufungen der Waffen nicht sogleich erfüllt wurden, ließ er sie in sämmtlichen umliegenden Dörfern mit Gewalt wegnehmen. Darauf zogen sich die belgischen Truppen in etwas bescheidenere Entfernung (Anfang Mai 1831). Eine lebhafte Correspondenz mit dem belgischen Civilgouverneur belehrten diesen, daß man wenigstens in dem Bereich der Festung sich nichts gefallen lassen würde und daß man die belgischen Behörden dort nicht anerkenne und mit ihnen als solchen nicht correspondire.

Werfen wir jetzt wieder einen Blick auf die Haltung der londoner Conferenz; diese hatte in ihrem Protokolle vom 10. Mai 1831 festgesetzt, daß, wenn das belgische Gouvernement der von den fünf Mächten aufgestellten Separationsbasis vom 17. April 1831 nicht beitreten würde:

„que les cinq puissances loin de s'entreposer ultérieurement auprès de la Confédération Germanique, comme elles l'ont fait jus qu'à présent pour retarder l'adoption de mesures que la Confédération est décidé à prendre dans le Grand-duché de Luxembourg ne pourraient que reconnaître Elles-même la nécessité de ces mesures.“ Gerade der französische Gesandte hatte in dieser Conferenz erklärt, „er richte, nachdem Frankreich den Conferenzprotocollen Nr. 21 und 22 vom 17. April seine volle Zustimmung gegeben habe, die Aufmerksamkeit der Conferenz auf die Mittel, welche zur Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse dienen könnten und zwar in Rücksicht auf den allgemeinen europäischen Frieden („... a appelé l'attention des plénipotentiaires etc. sur les moyens de combiner l'exécution et l'éfficacité du dernier de ces actes avec les précautions les plus propres à faire disparaître jusqu'au prétexte de toute inquiétude relative au maintien de la paix générale.“)

---

mehrung der Garnison in Mainz um 6400 Mann, was solle es erst werden, wenn Mainz etwa 21000 Mann Besatzung erhalten hätte! Welche Zustände bei drohendem Kriege!

In dem Protocolle Nr. 22 vom 17. April war bestimmt, Belgien zu einer freien und unbedingten Annahme der entworfenen Proposition einer Separationsacte zwischen Holland und Belgien aufzufordern. Holland hatte bereits die Beistimmung gegeben. Zugleich war aber bestimmt, daß Holland nur bis zum 1. Juni für seine Erklärung verpflichtet sei, bis dahin müsse daher Belgien sich entschieden haben und den Grundlagen der Separation beigetreten sein. Damit hatte man die Drohung verbunden, daß die fünf Mächte gegen Belgien auftreten würden, wenn es den Waffenstillstand etwa bräche.

Belgien ließ aber den Termin verstreichen und protestirte gegen die Protocolle vom 17. April. Man nahm die Belgien darin gemachte Auflage zum Vorwand, daß es die 1815 gegen Frankreich auf Kosten der Alliirten errichteten Festungen schleifen solle. Ein Deputirter des brüsseler Congresses, Rauxbaule, bemerkte, diese Festungen seien von dem Augenblicke ab, in welchem Belgien unabhängig geworden, nicht mehr ein Damm gegen, sondern für Frankreich, und indem Ludwig Philipp zu der Schleifung der Festungen seine Zustimmung gegeben, opfere er dieselben nicht nur den Interessen Belgiens, sondern auch Frankreichs. Ludwig Philipp hatte am 25. Januar 1831 auf der Conferenz durch Talleyrand die beiden Festungen Marienburg und Philippeville für Frankreich verlangt, wurde aber entschieden zurückgewiesen, selbst das Anerbieten, dafür die Citadelle von Antwerpen an England zu geben.

Der brüsseler Congreß entschied sich indessen gegen die Proposition des Conferenzprotocolls vom 17. April und der Erlaß der fünf Mächte an Belgien vom 6. Juni 1831, welcher durch Lord Ponsonby in Brüssel überreicht war, wurde nicht beachtet. Dies wird begreiflich, wenn man erwägt, daß ja schon am 4. Juni der Prinz Leopold zum Könige von Belgien durch englischen Einfluß erwählt war. Auch hatte man so unter der Hand von London aus den Belgiern angedeutet, daß sie auf die englische Hülfe nur rechnen könnten, wenn sie einen König wählten, der in London genehm sein würde. Das waren eben die englisch-französischen Intriguen neben der Conferenz.

Die londoner Conferenz ließ freilich erst am 30. Juni*), also

*) Aber vorher hatte die londoner Confernz schon wieder einen neuen Beschluß gefaßt am 27. Juni 1831. Davon erhielt die Bundesversammlung am 30. Juni selbstverständlich noch keine Mittheilung! (s. u.).

sehr spät, ihre schon oben berührten Verhandlungen vom 10. Mai der Bundesversammlung überbringen mit dem Wunsche: „Die Bundesversammlung möge den Inhalt des Protocolls vom 10. Mai, insoweit derselbe Luxemburg betreffe, in Erwägung ziehen und ihr mittheilen, welche Anordnungen und Beschlüsse sie ihrer Seits in Beziehung auf die Herstellung der Ruhe und der gesetzmäßigen Ordnung im Großherzogthum Luxemburg zweckmäßig befunden habe, nebst Angabe der zu diesem Zwecke bestimmten Truppen. Da es bei diesem Anlasse vorzüglich darauf anzukommen scheine, jeder Mißdeutung der executorischen Maßregeln von Seiten des Bundes vorzubeugen, und jede Besorgniß, die daraus entstehen könnte, zu entfernen, so müßte es der Conferenz sehr willkommen sein, wenn die Bundesversammlung mit der Anzeige ihrer Beschlüsse in officieller Form die Versicherung verbände, daß der Einmarsch der Bundestruppen in das Großherzogthum Luxemburg keinen anderen Zweck haben sollte, als Herstellung der rechtmäßigen Gewalt, Aufrechterhaltung der hinsichtlich dieses Bundesstaates bestehenden Verträge, sowie, daß der deutsche Bund diesfalls nur den bekannten Gesinnungen der benachbarten Staaten gemäß handelnd, sich vollkommen bereit erklärte, die Neutralität der belgischen Provinzen zu respectiren insofern solche von Belgien selbst beachtet würde.

„Durch eine solche Erklärung von Seiten der Bundesversammlung würde die Conferenz in Stand gesetzt, die Maßregeln derselben gegen jeden Einwurf eines benachbarten (!) Staates zu verfechten und in Schutz zu nehmen, sowie jeder falschen Auslegung derselben zuvorzukommen. Die Bevollmächtigten der fünf Mächte bei der londoner Conferenz hätten auch schon in diesem Sinne vorläufig eine Erklärung entworfen, welche, falls die executorischen Maßregeln von Seiten des Bundes einträten, bestimmt wäre, die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit derselben, sowie das diesfällige Einverständniß ihrer Höfe mit dem deutschen Bunde öffentlich darzuthun."

Der eben erwähnte Entwurf einer Erklärung der fünf Mächte lautete (10. Mai 1831):

Appelées par le voeu de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas par leurs traités et par un commun désir d'assurer la prolongation de la paix générale à examiner les graves consé-

quences des évènements dont la Belgique a été le théâtre, les cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie ont adopté par rapport au Grand-duché de Luxembourg dès l'ouverture de leurs délibérations, les résolutions que leur commandaient de prendre les transactions spéciales qui ont placé ce pays sous la souveraineté de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas et ses relations particulières avec la Confédération Germanique. Les protocoles du 17 Novembre, du 20 Janvier, du 19 Fevrier, du 20 Mars et du 17 Avril font foi de la persévérence des cinq cours à convaincre le gouvernement Belge que leurs principes à cet égard devaient nécessairement être aussi invariables que les traités sur les quels ils se fondent. Cependant ni ces protocoles, ni les représentations amicales des cinq cours n'ont produit l'effet qu'elles avaient lieu d'en attendre. Malgré tous leurs soins, toutes leurs démarches les autorités qui gouvernent la Belgique, non seulement continuent d'annoncer des projets de conquête sur le Grand-duché de Luxembourg mais l'efforcent même de les mettre à l'éxécution.

Aujourdhui encore elles y travaillent avec une activité nouvelle. Les moyens de conciliation sont donc épuisés et les cinq cours contraintes de déclarer que ne pouvant désormais espérer aucun résultat des retardes ultérieures qu'éprouverait l'adoption des mesures arrêtés par la Confédération Germanique, elles réconnaissent unanimément le carractère impérieux des circonstances que ne lui permettent plus de différer l'emploi de la force des armes, pour faire respecter des droits incontestables. Les cinq cours regardent comme un devoir envers l'Europe d'ajouter à cette déclaration, que l'entrée des troupes de la Confédération Germanique dans le Grand-duché de Luxembourg, ne portera aucune atteinte, ni aux relations d'amitié qu'existent entre les Puissances, ni à la paix générale. Les communications de la Diète de Francfort en offrent la complête garantie, et c'est de concert avec la Diète elle-même, c'est après son propre voeu, que les cinq cours se trouvent en mesure d'annoncer que, „La Confédération Germanique ne fait entrer des troupes dans le Grand-

duché de Luxembourg que pour rétablir les droits du Grand-duc et l'empire des traités, qu'agissant dans les intentions connues et avouées des états limitrophes. Elle respectera aussi la neutralité de la Belgique à condition cependant que la Belgique en observe elle-même les principes.“

Die londoner Conferenz hatte nach dem belgischen Protest ihre Verhandlungen mit der Regierung in Brüssel mittelst ihres gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, Lord Ponsonby, eingestellt und denselben am 6. Juni zurück berufen. Dadurch kam aber gerade Holland in Nachtheil, insbesondere, weil die Conferenzen zugleich vertagt wurden. Das war wieder einer jener schlauen Pläne Talleyrands, der mit dem Abbruche der Verhandlungen scheinbar gegen Belgien ging, aber demselben gerade Zeit zu weiteren Vorbereitungen lassen wollte. Man bemerke nur den Tag der Abberufung Ponsonby's (6. Juni) und den Tag der Wahl des Prinzen Leopold (4. Juni)!

Die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen hatten berichtet, daß die luxemburgischen Angelegenheiten dadurch auf demselben Punkte verblieben, auf welchem sie gewesen waren, als das 23. Conferenzprotocoll geschlossen worden.

Auf das von Lord Ponsonby am 27. Mai an den belgischen Gesandten Lebau erlassene und publicirte Schreiben in Beziehung auf diese Angelegenheit und durch die darüber von Seiten der niederländischen Bevollmächtigen geführte Klage, hatte sich die Conferenz veranlaßt gefunden, an die Bevollmächtigten des Königs der Niederlande unterm 6. Juni ein Schreiben zu erlassen, um ihre diesfallsigen Ansichten zu berichtigen.

Aus diesem Stande der Dinge ergab sich nun nach Aeußerung der deutschen Bevollmächtigten, daß sie auf keine Aenderung in den von der Bundesversammlung in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg beschlossenen Maßregeln antragen konnten.

Die angezogenen beiden Schriften der Conferenz sind folgenden Inhalts:

London 6 Juni 1831. Lettre adressée à Lord Ponsonby. Milord. En reponse aux information que Vous nous avez transmises, nous avons l'honneur de Vous prévenir, que Vous aurez à quitter Bruxelles immédiatement après la réception de la présente. Vous aurez soin de comuniquer cette détermination à Mr le général Belliard.

Agréez etc.

N o t e   a d r e s s é e   a u x   p l é n i p o t e n t i a i r e s   d e s   P a y s - B a s: Les sousignés plénipotentiaires des cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne de Prusse et de Russie, ont donné toute leur attention à la note que M. M. les plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ont adressée à la conférence de Londres en date du 6 de ce mois par l'intremédiaire de Lord Palmerston, rélativement à une lettre confidentielle de Lord Ponsonby qui a paru dans les feuilles de la Belgique. La Conférence etrangère à la lettre de Lord Ponsonby ne peut que se referer au protocole No. 24 en date du 21 Mai, protocole déja connu de plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

Cet acte pose trois principes.

L e   p r e m i e r que les arrangements qui aurraient pour but, d'assurer à la Belgique la possession du Grand-duché de Luxembourg, seraient des arrangements de gré à gré;

L e   s e c o n d que cette possession ni pourrait être acquise que moyennant de justes compensations.

L e   t r o i s i è m e, que les cinq Puissances ne feraient aux parties interessées la proposition de cet échange, qu'après l'adhésion des Belges aux bases de separation fixés par la Conférence et déja adoptées par le Roi des Pays-Bas.

Ces principes s o n t   e t   s e r o n t toujours ceux des cinq Puissances. Ils n'entrâvent nullement les déterminations de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas. Loin de porter atteinte à Ses droits ils en attestent le respect et ne tendent qu'à amener s'il se peut, à la faveur des équivalens que S. M. jugerait pouvoir accepter et sur la base d'une utilité reciproque des arrangements dont l'unique but serait d'assurer les intérèts qui tiennent à coeur au Roi, et l'affermissement de la paix, qu'appellent au même dégré Ses voeux et ceux des cinq puissances etc.

Inzwischen waren von Seiten Hollands die Vorbereitungen zur Execution in Luxemburg getroffen. Der niederländische General, Freiherr von Tengnagell, hatte in seiner Eigenschaft als königlicher Commissar für die zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung im Großherzogthum Luxemburg bestimmten Bundestruppen schon am

18. Mai 1831 dem Bundesmilitärausschusse der Bundesversammlung nach Anleitung des Schlußsatzes der Nr. 7 des Bundesbeschlusses vom 18. März 1831 (s. S. 29—32) die Erklärung der großherzoglichen Regierung über den Kostenpunkt übergeben, daß diejenigen 12000 Mann genau bezeichnet werden möchten, welche nach Maßgabe des technischen Gutachtens der Militärcommission als das eigentliche Executionscorps zur Unterwerfung der im Aufstand befindlichen luxemburger Unterthanen zu betrachten seien, und deren Verpflegungskosten mithin allein der großherzoglichen Regierung zur Last fallen würden. Derselbe hatte dabei den Wunsch ausgedrückt, daß hierzü die Contingente der zunächst an der Grenze liegenden Bundesstaaten, also die zweite Division des neunten Armeecorps mit einem angemessenen Theil der preußischen Reservetruppen, bestimmt werden möchte.

Die Anträge des königlichen Commissärs von Tengnagell waren jedoch so betrachtet worden, als wenn dadurch eine Veränderung oder Beschränkung der in der Sitzung vom 18. Mai 1831 gefaßten Beschlüsse beabsichtigt würde. Das war jedoch keineswegs der Fall, dieselben hatten keinen andern Zweck, als durch genaue Scheidung der Executionsmaßregeln gegen das Großherzogthum Luxemburg von den Vertheidigungsanstalten des Bundes gegen die Angriffe der Belgier die Liquidation der dem Großherzogthum allein zur Last fallenden Kosten der ersteren möglich zu machen. Ob die (in dieser Sitzung der Bundesversammlung) beschlossene Aufstellung eines Corps von 24000 Mann mit einer Reserve von 12 bis 15000 Mann vollständig zur Ausführung gebracht werden mußte, hing nach niederländischer Ansicht lediglich von dem Erfolg der Unterhandlungen ab, welche die Bundesversammlung bei der Conferenz der fünf Mächte zu London eröffnet hatte. Hatten diese den Erfolg, die Ansprüche und Drohungen, welche von Seiten der Belgier gegen einen deutschen Bundesstaat gemacht worden, zu beseitigen, so waren die von der Militärcommission begutachteten 12000 Mann zur Unterdrückung des Aufstandes in dem Großherzogthum Luxemburg mehr als hinreichend.

Erreichten dagegen die gedachten Unterhandlungen den Zweck nicht, so glaubte der König-Großherzog, daß die deutschen Bundesstaaten zur Aufrechthaltung des Bundesvertrags, unverzüglich zu dem nach Nr. 3 des Bundesbeschlusses vom 18. März 1831 noch vorbehaltenen bundesverfassungsmäßigen Ausspruche übergehen würden,

d. h. sich mit derjenigen auswärtigen Macht, welche ohne alle Veranlassung es gewagt hatte, einen deutschen Bundesstaat mit Waffengewalt zu überziehen, in Kriegsstand erklären und demnach alle diejenigen Maßregeln zur Ausführung bringen würden, welche erforderlich wären, um die bundesverfassungsmäßig beschlossene Execution auf unbestreitbarem Bundesgebiete zu sichern.

Diese letzteren Maßregeln waren allerdings lediglich eine Sache des gesammten Bundes, dessen Unverletzlichkeit durch alle möglichen Mittel aufrecht zu erhalten, das wohlverstandene gemeinschaftliche Interesse aller Bundesstaaten dringend erforderte.

Der König verlangte nun auf das Dringendste, daß die Bundes-Versammlung ihre definitiven Beschlüsse nach Möglichkeit beschleunigte. Die bisherige Verzögerung des Abmarsches der Executionstruppen hatte nämlich auf die noch in Insurrection sich befindenden Einwohner des Großherzogthums den erwünschten Eindruck nicht machen können, und es erschien daher die ungesäumte Vollziehung der Execution nicht allein in dem besonderen Interesse des König-Großherzogs, sondern ebensowohl in dem wohlverstandenen gemeinschaftlichen Interesse des ganzen Bundes täglich dringender — wenn anders den für die Gesammtheit, wie für den betreffenden einzelnen Bundesfürsten gleich unwürdigen Zumuthungen von Verkauf eines deutschen Bundesgebietes empörte Unterthanen nicht etwa ein willfähriges Gehör gegeben werden sollte. Der König hatte hierzu noch eine besondere Veranlassung. Frankreich wühlte fort, um Theile von Belgien zu erlangen, so daß endlich Palmerston ungeduldig wurde, und Périer sagen ließ, daß er Krieg mit allen vier Mächten haben würde, wenn er nur einen Finger gegen Belgien ausstrecke (18. März 1831)*). Nach dem Erfolge des polnischen Generals Skrzynecki über die Russen wuchs die Kriegs- und Begehrungslust Frankreichs ins Ungeheure; es sah mit Neid auf die Erfolge Oesterreichs in Italien. Talleyrand bot nochmals Antwerpen und Ostende an England, wenn es Frankreich Bouillon bewilligen wolle. Palmerston antwortete: „l'Angleterre ne cédera à la France ni un potager ni une vigne! (Bulwer im Leben des Lord Palmerston.)

---

*) Stockmar l. c. p. 30.

Der Wahl des Prinzen Leopold zum Könige folgte schon am 27. Juni 1831 eine Conferenzsitzung*) in London, worin ohne Weiteres neue Artikel, im Ganzen 18, festgesetzt waren, welche Holland, gegen die früheren Bestimmungen der Conferenz sehr benachtheiligten. Holland sollte auch noch Maestrich an Belgien abgeben, Antwerpen räumen, von einer Theilung der holländischen Schuld zwischen Holland und Belgien sollte abstrahirt werden. Den Status quo in Luxemburg duldete die Conferenz. Der erwählte König Leopold wollte nur unter diesen genannten Bedingungen die Krone annehmen; dem Nebenbuhler desselben, dem Prinzen von Oranien, wollte man weder in London noch in Paris die Krone lassen. Der König Wilhelm von Holland und die Generalstaaten protestiren zwar und die Gesandten von Rußland, Preußen und Oesterreich erklärten darauf, daß sie die Anerkennung Leopolds hinausschieben müßten, aber die 18 Artikel blieben. Das war eine schmähliche Niederlage der Continentalmächte, und nur zu erklären aus dem Umstande, daß Rußland noch im unentschiedenen Kampf mit der polnischen Revolution war und daß Frankreich sein ganzes Heer in Kriegszustand setzte. Bei Weißenburg und Lauterberg hatte man 2200 Mann Infanterie, 1200 Husaren zusammengezogen und in die Städte selbst 2 Regimenter Infanterie und 1 Regiment Cürassire verlegt, in Bischweiler und Brumat stand ein Geschützpark von 20 Geschützen; die in Straßburg stehenden Truppen waren bestimmt an die weißenburger Linien vorzurücken (Anfang Juli 1831). Das war genug, um Luxemburg in Verlegenheit zu setzen, resp. die Belgier zu unterstützen.

Der König Wilhelm von Holland aber, weil durchaus nicht geneigt nachzugeben, brach plötzlich mitten unter den Festen, welche dem König Leopold in den Städten Belgiens bereitet wurden, mit seiner in aller Stille ausgerüsteten Armee in Belgien unter Aufkündigung des Waffenstillstandes ein (1. August 1831): an der Spitze der Prinz von Oranien, der erbitterte Nebenbuhler des Königs Leopold. Er schlug die Belgier unter Niellon bei Turnhout (3. August), unter Daine bei Hasselt (8. August), drängte General Tiecke in Flandern zurück. Der Herzog Bernhard von Weimar dagegen, General-

*) Auf welche schon oben hingewiesen wurde (s. S. 36).

Gouverneur von Luxemburg, warf sich von Namur aus zwischen Brüssel und Löwen und schnitt den König Leopold von Brüssel ab. Bei Tirlemont schlug der Prinz von Oranien in kurzer Zeit den König Leopold vollständig. Mecheln capitulirte, Belgien schien verloren. Da aber kam die Nachricht, daß 50000 Mann Franzosen unter Gérard mit Bewilligung des von Talleyrand überraschten und dupirten englischen Ministeriums in Belgien eingerückt waren und die belgischen Festungen Ath, Mons, Charleroi, Namur besetzt hatten, und zwar wieder früher als das englische Ministerium seine Zustimmung gegeben hatte. Als nun gar eine englische Flotte unter Codrington nach der Schelde fuhr, gab der Prinz von Oranien seine Zustimmung zu einem Waffenstillstand (12. August). Holländer, Franzosen und Engländer zogen sich wieder zurück. Aber der König Wilhelm hatte doch damit eine Modification der 18 Artikel erlangt und drängte nun mit Ernst auf Execution in Luxemburg*).

Nach den Siegen Hollands über Belgien fing man auch in Frankfurt an etwas entschiedener aufzutreten. Die Vorbereitungen zu der Execution wurden in der Sitzung vom 21. Juli nach vorangegangenem ausführlichen Ausschuß-Votum getroffen.

Da die Conferenz ihre Verhandlungen mit der Regierung zu Brüssel eingestellt hatte, so verblieben die luxemburgischen Angelegenheiten, wie gesagt, bei der Bundesversammlung auf demselben Punkte, auf welchem sie gewesen waren, als das 23. Conferenzprotocoll, 16. Juni 1831, geschlossen worden war; aus diesem Stande der

*) Ob Rußland jetzt, nachdem die polnische Revolution sichtlich im Absterben war, seinen Einfluß mehr geltend machte, ist nicht genau zu ermitteln, wenngleich wahrscheinlich. Es ist behauptet worden, daß ein Abkommen zwischen Rußland und den Westmächten stattgefunden habe, Kaiser Nicolaus habe nur unter der Bedingung auf größere und ausreichendere Unterstützung Hollands verzichtet und seinem Schicksal überlassen, daß man ihm als Gegengunst die Vernichtung aller polnischen Freiheit gestatte, also daß er die dem Königreich Polen durch europäische Verträge garantirte nationale Selbstständigkeit und Verfassung vernichten dürfe. Ohne Einsicht in die Archive zu Petersburg und Paris kann kein sicheres Urtheil gefällt werden. Wahrscheinlich ist die Behauptung aber nicht.

Dinge ergab sich nun, daß Preußen und Oesterreich damals auf keine Aenderung in den von der Bundesversammlung in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg beschlossenen Maßregeln bei der Conferenz antragen konnten. Deshalb wurde auch in der Bundestagssitzung vom 30. Juni 1831 der Beschluß über die Maßregeln in Luxemburg ausgesetzt. Indessen bereitete man dennoch jetzt ernsthafter die Execution vor. In Folge einer Correspondenz zwischen Belgien und dem Festungsgouvernement wurde in der Sitzung vom 11. August 1831 von der Bundesversammlung beschlossen, dem Gouverneur wenigstens die Mittheilung zugehen zu lassen, daß er sich in seinem durch die Bundesbeschlüsse geregelten Benehmen den belgischen Behörden und Unterthanen gegenüber nicht irre machen lassen möchte, indem die Bundesversammlung sich nicht bestimmt finden könnte, derzeit von den von dem Festungsgouvernement befolgten Directiven abzugehen. Auch möchten die Gesandtschaften von Oesterreich und Preußen mit dem Ansinnen des belgischen Gouvernements, den darüber gefaßten Beschluß der Bundesversammlung zur Kenntniß der londoner Conferenz bringen und dabei bemerken daß, wenn auch, den öffentlichen Blättern zufolge, Propositionen an den König der Niederlande und an das belgische Gouvernement gelangt seien, welchen zufolge die bona officia der Conferenz angeboten worden wären, damit der Status quo in dem dem deutschen Bunde gehörigen Gebiete von Luxemburg bis zur Beendigung der diesfälligen Negotiationen von Seiten des deutschen Bundes erhalten werden möge: die Bundesversammlung doch um so lieber sich einer Erklärung hierauf enthoben sehe, weil sie *weder durch den König der Niederlande*, noch durch *die londoner Conferenz zur Kenntniß des deutschen Bundes gebracht worden seien.* Uebrigens verlange die Bundesversammlung im ferneren Verlauf der Conferenz zu London die Rechte des Bundes und des Hauses Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg genau beachtet und keine Dispositionen getroffen, wodurch in der Substanz oder in den Verhältnissen des Großherzogthums, ohne vorherige Zustimmung des Königs der Niederlande als Großherzogs von Luxemburg und des deutschen Bundes, irgend eine Veränderung eintreten könnte. Betrachtet man den Gang der Dinge nach den hier angeführten Daten, so sieht man recht deutlich, welches Spiel Frankreich und England mit Deutsch-

land trieben und man erkennt zugleich, wie wenig darin Preußen und Oesterreich vermochten.

Endlich berichteten nach Wiederaufnahme der Conferenzen am 30. August 1831 hierauf die Bundestagsgesandten von Oesterreich und Preußen, über die Art und Weise, in welcher die Bevollmächtigten dieser beiden Staaten in London gewirkt hätten. Die Conferenz hatte nämlich an diesem Tage unter anderem gesagt:

Appellée à veiller à l'integrité territoriale de l'Allemagne et par conséquent à celle de chaque état de la confédération la Diète n'a pu considerer que comme non avenue l'annonce par laquelle un ministre étranger a porté atteinte à des droits, que, loin de vouloir abandonner, la confédération reconnait tout entiers q'uelle est résolue de maintenir et de faire respecter et q'uelle ne permettra pas même de modifier sans son consentement préalable et celui du Grand-Duc de Luxembourg."

Dieser an sich würdevollen Erklärung fügten die Conferenzbevollmächtigten von Oesterreich und Preußen noch einige Bemerkungen bei, namentlich:

1r. Que par un juste egard pour les droits de la confédération Germanique, l'armistice proposé et etablie entre la Hollande et la Belgique, n'a jamais été étendu au Grand-Duché de Luxemburg.

„4me. Enfin, que par le 3me des articles proposés par la conférence dans son 26me protocolle du 26 Juni dernier, on s'est borné a promettre les bons offices des cinq Cours pour une négotiation eventuelle, et que tant que cette négotiation n'est pas terminée, il est évident qu'aucune prise de possession du Grand-Duché de Luxembourg par le gouvernement belge ne peut avoir lieu." Darauf geschah aber dennoch nichts.

Wie falsch und hinterlistig war das Spiel, welches man in London bei den Conferenzen von Seiten der beiden Westmächte trieb. Wären nicht damals die polnischen Verhältnisse gänzlich verloren gewesen, so würde das perfide Spiel wohl noch weiter getrieben worden sein. Aber seit August 1831 war der Fall Warschau's täglich zu erwarten. Dann aber mußte sich die Situation ändern. Russische und preußische Heere konnten binnen Kurzem in Belgien stehen. Da inzwischen das belgische Gouvernement in seinen Anmaßungen hinsicht-

lich der Regierung des Großherzogthums fortfuhr und unter Anderem die Bewohner desselben aufgerufen hatte, an den Wahlen zu dem neuen gesetzgebenden Körper in Belgien Theil zu nehmen, die Bundesversammlung aber hiervon durch einen Bericht des Festungsgouvernements von Luxemburg in Kenntniß gesetzt worden war, so faßte dieselbe am 9. September 1831 den Beschluß, die Conferenz zu benachrichtigen und daß es derselben gefällig sein möchte, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, da dieses Benehmen des belgischen Gouvernements nicht allein das Ansehen des Bundes compromittirt habe, sondern auch den in dem Protocolle der Conferenz, Nr. 36 (s. S. 45) ausgesprochenen Grundsätzen widerstreite, und für den Fall der Nichteinstellung, den Bund in die unangenehme Nothwendigkeit setzen müßte, den zur Aufrechterhaltung seiner Autorität im Großherzogthum gefaßten Beschlüssen Folge zu geben. Die Sprache der Bundesversammlung wurde also deutlicher!

Dieses Auftrages entledigten sich die Conferenzbevollmächtigten von Oesterreich und Preußen durch eine Note vom 24. September 1831 an die Conferenz. Sie lautete:

„Quelque sincère que soit toutefois ce désir (de concourir au maintien de la paix en Europe) la Diète Germanique ne saurait rester plus longtemps indifférente à des actes du gouvernement Belge, qui comprommettent l'autorité de la gonfédération, et qui sont éminement contraires aux principes énoncés dans le 36$^{me.}$ protocolle de la conférence de Londres. Comme tels doivent être considérés, la convocation récement faite de représentants du Grand-Duché de Luxembourg, et la nomination d'un gouverneur militaire dans ce pays. Si de pareilles mesures restaient en rigueūr, la Diète Germanique ne saurait se dispenser d'avoir recours aux moyens les plus propres à maintenir son autorité dans le dit Grand-Duché.

„Les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, en s'acquittant de cette commission, croient, devoir appeler l'attention de la Conférence sur la teneur de l'art. 11 des préliminaires consignés dans le protocole No. 26 suivant laquelle la neutralité n'est assurée à la Belgique, que sous la condition expresse qu'elle observera strictement de son côté cette même neutralité envers tous les autres états, et ne

portera aucune atteinte à leur tranquillité intérieur et extérieur Une pareille atteinte ayant eu lieu, non-seulement par les actes susmentionnés, mais encore par un système d'usurpations territoriales, proclamés ouvertement, par la convocation des collèges électoreaux dans le Luxembourg, même pour des places qui ne sont point au pouvoir Belge, les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse doivent regarder le gouvernement Belge comme uniquement responsable de toutes les conséquences d'une telle conduite.

„Il a été arrêté par la conférence que cette déclaration faite par les Plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse en leur qualité d'organes de la Confédération Germanique, serait consignée au présent protocole, et portée à la connaissance du gouvernement Belge."

Hiemit schlossen sich dann vorläufig die bundestäglichen Verhandlungen über den von Seiten der belgischen Regierung bei verschiedenen Gelegenheiten in Anspruch genommenen Status quo in dem Großherzogthum Luxemburg. Aus denselben ging zur Genüge hervor, daß ein solcher oder irgend ein Besitzstand, welcher Art er auch sei, jener Regierung gegenüber, in dem Großherzogthum Luxemburg weder von den Niederlanden noch von dem deutschen Bunde noch von der londoner Conferenz, weder ausdrücklich noch stillschweigend jemals anerkannt worden war.*)

Dennoch wurde bereits den 24. October 1831 ein Arrêté vom 31. September des belgischen Civilgouverneurs zu Arlon publicirt, durch welches unter Androhung peinlicher Strafen, das erste Aufgebot der sogenannten Bürgergarden in 6 Cantonen des Großherzogthums zu mobilisiren versucht wurde.

---

*) Der König-Großherzog trug bei der Bundesversammlung später darauf an, daß sie das in ihrem Beschlusse vom 9. September 1831 ausgesprochene Präjudiz „im Falle der Nichteinstellung eines solchen Verfahrens von Seiten des belgischen Gouvernements den zur Aufrechterhaltung der Autorität des Bundes gefaßten Beschlüssen Folge geben zu müssen" endlich zur Ausführung bringe (9. Februar 1832). So lange zögerten sich nämlich die Entschlüsse und Beschlüsse hin (s. u.), obwohl von allen diesen Thatsachen der Bundesversammlung sofort nach ihrem Geschehen von dem Militär-Gouvernement zu Luxemburg Nachricht gegeben wurde.

Aus dem genannten: „Mémorial administratif de la Province de Luxembourg" erhellte ferner, daß die insurrectionelle Regierung die Aushebungen für die Nationalmiliz in allen Gemeinden des Großherzogthums, sogar bis in die Bundesfestung selbst, troß aller Proteste fortwährend ausschrieb.

Belgien legte, nachdem es bereits gegen die früheren Beschlüsse der londoner Conferenz protestirt hatte (s. S. 36), insofern sie Luxemburg betrafen, auch die Bestimmungen der londoner Friedenspräliminarien willkürlich zu seinen Gunsten aus.

Kurz vor dem Einrücken der Holländer in Belgien*) erließ (29. Juli 1831) der belgische Minister des Auswärtigen von Meulenacre ein Schreiben an den Festungsgouverneur. Er führte darin bereits eine Sprache, als wäre Luxemburg förmlich und unzweifelhaft Belgien von den großen Mächten zugesprochen. Das Schreiben lautete:

„C'est une tâche bien agréable pour moi que de pouvoir, d'après les ordres de Sa Majesté le Roi des Belges, transmettre à Votre Altesse Sérénissime copie au décret par lequel le congrès belge a adopté les préliminaires de paix proprosés par L. L. E. E. les Plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de la Russie, réunies en conférence à Londres. Par l'adoption de ces propositions, la prise de possession de la province de Luxembourg par le gouvernement belge a perdu son caractère d'hostilité. Les cinq grandes puissances ont pris par l'art. 3 l'engagement de prêter leurs bons offices pour que le status quo actuel soit maintenu dans le Grand-duché pendant les nouvelles négotiations qui vont s'ouvrir et qui doivent assurer à la Belgique la paisible possession de cette province.

„Votre Altesse n'ignore pas que la constitution belge a respecté les relations du Luxembourg avec la Confédération Germanique; les préliminaires de paix ont surabondement stipulé que la forteresse de Luxembourg conservera ses libres communications avec l'Allemagne. Le gouvernement belge croit qu'il est de son honneur que ces dispositions soient réligieusement exécutées, et il donnera a cet égard les ordres les plus sévères.

---

*) S. S. 43.

„Je serai doux à Votre Altesse de pouvoir saisir l'occassion que lui offre le changement survenue dans les rapports politiques de la Belgique pour soulager le sort de la population Luxembourgeoise, qui pendant vos quinze années de séjour parmi elle, a su apprecier votre noble caractère et vos sentiments d'humanité.

„Votre Altesse a trop de grandeur d'âme pour aggraver par des rigueurs inutiles et à la veille d'arrangements définitifs, la situation des Luxembourgeois qui résident dans l'intérieur de la forteresse ou qui y ont laissé leurs familles ou leurs intérêts“ etc.

Das Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg antwortete darauf am 4. August:

„Ohne Vollmacht hat das Gouvernement, als Militärbehörde, eine auswärtige diplomatische Mittheilung nicht zu empfangen, noch darüber zu entscheiden, und sie hat es daher an die hohe deutsche Bundesversammlung nach Frankfurt a. M. zur entsprechenden Beschlußnahme weiter einzusenden.

„Demnächst kann ihm nur die Bemerkung zustehen, wie es die Hoffnung hegt, durch die fernere Ausübung seiner, den Zeitumständen angemessenen Verpflichtungen, für die Festung ununterbrochen die vollständige Ruhe in und außer derselben aufrecht zu erhalten, in welcher seither die Interessen der Stadt, trotz der ungünstigen Rückwirkung der gestörten Gesetzlichkeit des Landes die sicherste Bürgschaft gefunden haben, ohne daß dabei ein feindliches bedrückendes Verfahren gegen die Bewohner der Festung oder außerhalb, welche sich ordnungsliebend und gesetzlich betragen, in der geringsten Art je stattgehabt hätte, noch statt haben wird.“

Das Festungsgouvernement war energischer als die Bundesversammlung.

Als nun dieser diese Correspondenz zuging, wurde in einer ziemlich erregten Sitzung beschlossen, zu antworten, „daß die Bundesversammlung um so lieber sich einer Erklärung hierüber enthoben sehe, als solche weder durch Seine Majestät den König der Niederlande, noch durch die londoner Conferenz zur Kenntniß des deutschen Bundes gebracht worden sei; übrigens erwarte die Bundesversammlung mit vollem Vertrauen im ferneren Verlaufe der

Negotiationen, die Rechte des Bundes und des Hauses Nassau auf das Großherzogthum Luxemburg genau beachtet und daß keine Dispositionen würden getroffen werden, wodurch in der Substanz oder in den Verhältnissen des Großherzogthums Luxemburg und des deutschen Bundes irgend eine Veränderung beliebt werden wolle."

Preußen und Oesterreich wurden dann aufgefordert, doch dafür zu sorgen, daß der Bundesversammlung die Protocolle der londoner Conferenz sofort mitgetheilt würden. Seit dem 10. Mai 1831 — bis zum August — war der Bundesversammlung nichts zugegangen!!

Es kam nun aber der leidige Geldpunkt zur Frage. Zwar waren nicht so unerträgliche Zänkereien um wenige Thaler, wie zur Zeit des alten deutschen Reiches mehr möglich, aber es kam doch bei jeder Gelegenheit, wo es sich um Geldbewilligungen am deutschen Bunde handelte, zu sehr unerquicklichen und langdauernden, selbst bitteren Verhandlungen. Bei dieser Angelegenheit jedoch, wo bei den drohenden Rüstungen Frankreichs Gefahr im Verzug war, zeigte sich das in der unerfreulichsten Weise und ebenso, wie mangelhaft der mittleren und kleineren Staaten militärische Einrichtungen waren. Der Ausschuß der Bundesversammlung ging von der Ansicht aus: daß in Ansehung der Vergütung der Kosten der Ausrüstung und Mobilisirung zwar die Grundzüge der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, insbesondere im Abschnitt IV über die Bereithaltung im Frieden, zur Basis anzunehmen seien, daß hierbei jedoch in diesem besonderen Falle auf die Bereithaltung der Bundes-Contingente Rücksicht genommen werden müsse, welche in Beziehung auf die obwaltenden außerordentlichen Zeitumstände sämmtlichen Bundesregierungen oblag.

Die Richtigkeit dieser so modificirten Basis wollten aber die Staaten, die das 10. Armee-Corps (mit Ausnahme Oldenburgs) bildeten, nach ihrer Ansicht nicht einräumen. Kein Beschluß des Bundes hätte den fortdauernden Friedensstand aufgehoben oder alterirt. Nach ihrer Ansicht bezog sich vielmehr der Beschluß vom 21. October 1830*) wegen gegenseitiger Hilfsleistung, wonach unter Anderem während der Dauer außerordentlicher Zeitverhältnisse die Bundescontingente in möglichster Bereitschaft gehalten werden sollten, abgesehen von seiner

*) Bd. I, S. S. 54 ff.

transitorischen Natur, zuvörderst auf einen Fall, der nicht mehr vorlag, denn die Executionsregierungen waren nicht mehr auf den Grund dieses Beschlusses von der luxemburgischen Regierung aufgerufen, sondern von der Bundesversammlung zur Execution nach der Executionsordnung aufgefordert worden. Wäre jener Bundesbeschluß angewandt worden, so würde eine Aufforderung zur Hilfsleistung, die bereits nach der Executionsordnung die Berücksichtigung der Localumstände neben anderen Verhältnissen erforderte, auch einzuräumen sein, daß der Beschluß vom 21. October unter der transitorischen Bestimmung möglichster Bereithaltung der Contingente, keine schlagfertige Aufstellung derselben, keine allgemeine Bewaffnung Deutschlands gegen einen noch unbekannten inneren Feind bezweckt habe.*) „Bereithaltung der Truppen in ihrem Präsensetat würde Alles sein, was nach den Umständen die eventuelle Beihilfe zur Beruhigung der etwaigen Aufrührer erforderte und als Absicht jenes Beschlusses verstanden worden und zu verstehen gewesen sei." Wir sehen hier wieder die alte Misère des alten deutschen Reiches. Immer das Bestreben, so wenig wie möglich zu bezahlen. Mit Recht war einem so gefährlichen Feind gegenüber, wie Frankreich sich bei dieser Gelegenheit erwies, was wir weiter unten aus Aktenstücken, die bis jetzt unbekannt blieben, documentiren werden, auf Grund der Bestimmung des § 28 der Grundzüge der Kriegsverfassung verfügt worden. Eine weitere Bestimmung, welche zur Behauptung des nicht vollen Friedensstandes in Bezug genommen, bestand nach Ansicht des Militärausschusses darin, daß nach dieser Vorschrift die Contingente so marsch- und schlagfertig zu halten sein sollten, daß für den Fall, wenn der Bund nach § 35 der Grundzüge die ganze oder theilweise Mobilmachung des Bundesheeres beschließen sollte, desfalls kein Hinderniß in den Weg treten könnte.

Jetzt fingen aber die genannten Staaten an zu interpretiren, daß der § 28 der Grundzüge nur eine Vorschrift für die Bereithaltung der Contingente im Frieden enthalte, wonach nicht abzusehen wäre, wie die angeführte Erinnerung an dieselbe als eine Aufhebung oder auch nur als eine Modification des vollen Friedensstandes gedeutet werden könnte.

*) Diese Behauptung ging gegen die Wahrheit. Die vielen vertraulichen Verhandlungen jener Zeit weisen fast immer auf den drohenden auswärtigen, wahrlich nicht unbekannten Feind.

Der Militärausschuß hatte aber gesagt: „wenn auch in den Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes § 28 enthalten sei, daß die sämmtlichen Contingente so marsch- und schlagfertig erhalten werden sollten, daß sie vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung in allen Theilen ausgerüstet zur Verfügung des Oberfeldherrn an den bestimmten Sammelplätzen gestellt werden könnten, so seien doch in den nachfolgenden Bestimmungen § 30 bis 33 solche Begünstigungen zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung bei allen Waffengattungen im Frieden gestattet, daß es unmöglich sein würde, bei diesem Zustande der nur im vollen Frieden zulässigen geringeren Präsenthaltung an Mannschaften und Pferden, die Bundes-Contingente binnen der festgesetzten Frist von vier Wochen in allen Theilen vollkommen ausgerüstet auf den Sammelplätzen zu stellen. Deshalb könne für die Anschaffung des fehlenden Friedens-Materials kein Anspruch einzelner Staaten auf Ersatz stattfinden."

In dieser Behauptung lag nach Ansicht der Staaten des zehnten Armeecorps die Meinung, die Wirksamkeit eines Grundgesetzes des Bundes durch Nachweisung eines Widerspruchs in seinen einzelnen Bestimmungen bei dessen Anwendung auf einen vorliegenden Fall zu beschränken; dagegen müßten sie sich aber auf das Bestimmteste verwahren. Denn wenn auch diejenige Abtheilung der Grundzüge, wozu die angezogenen §§ gehörten, „die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes", zum Theil durch Stimmenmehrheit sanctionirt seien, so bildeten sie doch einen complettarischen Bestandtheil eines stimmeneinhellig angenommenen organischen Grundgesetzes des Bundes.

Diese Ansichten suchten die genannten Staaten weitläufiger zu rechtfertigen und machten im Besonderen den Anspruch geltend, daß ihnen die Kosten der über den normalmäßigen Friedensstand für die Execution angeschafften Cavallerie-, Artillerie- und Offizierdienstpferde im Betrage des Unterschiedes zwischen den Ankaufs- und Verkaufspreisen ersetzt, auch die Fourage und sonstige durch die Unterhaltung dieser Pferde und der resp. dazu nöthigen Train-Kutscher verursachten Ausgaben bis zu dem Bundesbeschlusse vom 21. Juli 1831, wodurch die Executionsregierungen in Rücksicht der Bereithaltung ihrer Contingente mit den obigen Bundesgliedern wieder auf gleiche Linie gestellt wären, vergütet würden. Auch diese Forderung suchten sie ausführlich zu

begründen. Der Militärausschuß hatte gesagt, daß in den zu liquidirenden Kosten der Verpflegung die betreffenden Regierungen verbunden wären, durch Abrechnung Ersatz in Ansehung jener Kosten zu leisten, welche auf die Verpflegung ihrer Truppen im eigenen Lande erlaufen sein würden. Auf eine Anrechnung selbst beliebig bereits beschaffter, durch keinen Beschluß gegen Gefahr eines Bundeskrieges erforderter Rüstungen zur Compensation mit anderseitigen ähnlichen Vorbereitungen in unbekannten Größen verwiesen, vermißten aber die betheiligten Regierungen hiernach ebensowohl einen festen Anhalt für ihre Ersatz- und Vergütungsforderungen, als für die von der Bundesversammlung deshalb vorbehaltene Beurtheilung. Auf einen solchen bestimmten Leitfaden glaubten sie aber nach den von ihnen übernommenen Leistungen Anspruch zu haben, einen Anspruch, den sie ebenfalls ausführlich zu begründen suchten. Nach ihrer Ansicht sprachen außer den obigen Gründen für die Basis des Normalfriedensstandes für die Gerechtigkeit, wie für die Billigkeit dieser Forderung die Betrachtung, daß sämmtliche Executionsregierungen, welche Cavallerie zu stellen hatten, theils wegen der bei ihnen für die Clompetirung des Contingentsbedarfs an Pferden bestehenden Einrichtungen, theils wegen der Erzeugung in ihren Ländern, selbst unter den in Betracht gezogenen Zeitumständen sich vollkommen im Stande fänden, diesen Bedarf binnen der vierwöchentlichen Frist anzuschaffen, so daß die Anschaffung lediglich in der Aufforderung der Bereithaltung zur Execution seinen Grund gehabt haben könnte. Deshalb nahmen die genannten Staaten diese Bestimmung, wie sie dieselben interpretirt hatten, in Anspruch und wollten die in dem Vortrage des Ausschusses gemachte unbestimmte Aeußerung, welche dahin lautete: „bis zu dem Ausmarsche der Executionstruppen scheint ein Anspruch auf Vergütung der Verpflegung nur allein in Ansehung der Fourage für jene Pferde stattfinden zu können, deren Anschaffung sich zu den Executionskosten eignet," nicht gelten lassen. Sie wollten zugleich keine Gründe anerkennen, weshalb ihnen hierdurch aller Ersatz für den etatsmäßigen Mehraufwand an Unterhaltungskosten der Truppen vor dem Ausmarsche abgesprochen werden könnte. Auch hiefür schien ihnen ein billiger Ansatz in ihren Kostenberechnungen umsomehr gerechtfertigt, als namentlich die Beurlaubten wohl stets in vier Wochen einberufen werden könnten, hiermit aber bei der Aufforderung zur

schnelleren Bereithaltung wegen der Execution bei einigen der betheiligten Regierungen nicht Anstand genommen werden konnte und nicht geworden sei. Nun folgte aber eine so weitläufige Auseinandersetzung, daß wir darauf verzichten müssen, dieses militärische Detail hier zu berücksichtigen.

Nach dem Antrage des Präsidiums wurde beschlossen, diese unendlich langen Detail-Erklärungen an die sämmtlichen Regierungen gelangen zu lassen und binnen vier (!!) Wochen über die Anträge des Bundestagsausschusses abzustimmen. Es war begreiflich, daß solchen Gesinnungen gegenüber die anderen Staaten, insbesondere Preußen, nicht schweigen konnten. Durch den am 18. März 1831 (s. S. 32) gefaßten Bundesbeschluß aufgefordert, zur eventuellen Unterstützung der Execution gegen die luxemburger Insurgenten und der Vertheidigungsmaßregeln gegen die Belgier ein Reservecorps von wenigstens 12—15000 Mann an der preußischen Grenze gegen die luxemburger zusammenzuziehen, damit solches zu jenem Zwecke nach Erforderniß mitwirken könne, gehörte auch die preußische Regierung mit zu denjenigen Bundesregierungen, welche bei der Feststellung des Kostenpunktes vermöge eines speziellen Interesses activ betheiligt waren. Die preußische Regierung gab nun die folgende würdige Erklärung,*) welche beweist, daß an Preußen es nicht gelegen, wenn damals nicht mit Ernst gehandelt wurde.**) Sie sagte: Ohne diese ihre besondere Eigenschaft unberücksichtigt zu lassen, hat dieselbe den in der 22. diesjährigen Sitzung von dem Ausschusse in Militärangelegenheiten über jenen Kostenpunkt erstatteten Vortrag doch vornehmlich von dem allgemeinen Standpunkte aus prüfen und beurtheilen zu müssen geglaubt, welchen sie als Mitglied des deutschen Bundesvereins überhaupt einnimmt. Denn ihr schiene die Frage, ob es vielleicht in den Fall kommen könnte, einen matricularmäßigen Beitrag zu demjenigen Theil der gedachten Kosten zu leisten, dessen Aufbringung möglicher Weise der Gesammtheit des Bundes zur Last fallen konnte, als ein Gegenstand von untergeordneter

---

*) Erfolgte diese Erklärung auch erst am 3. November 1831, so wird sie doch hier wegen der besseren Uebersichtlichkeit vorausgenommen.

**) Freilich steht diese Erklärung mit früheren und späteren Aeußerungen desselben in Widerspruch; in Berlin fürchtete man stets durch ein ernstes Vorgehen Krieg mit Frankreich. Die Hinzögerung ernster Beschlüsse in Frankfurt giebt davon einen weiteren Beweis.

Wichtigkeit im Vergleich mit dem höheren Interesse, welches bei allen Bundesstaaten so ernst und laut dafür redete, daß die ganze Handlungsweise ihres Vereins in Bezug auf die obwaltenden Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg einen seiner hohen Bestimmung, seiner Ehre und seiner Würde durchgängig entsprechenden Charakter an sich trage. Von der Behauptung dieses Charakters hing allerdings die politische Bedeutung des deutschen Bundes und seine wesentlich dadurch bedingte Existenz mehr wie jemals unter den außerordentlichen Zeitumständen ab, die seit Jahresfrist in Europa stattfanden. Preußen fragte dann mit vollem Rechte: „wann wäre auch seit der Stiftung des deutschen Bundes eine solche Fürsorge angemessener gewesen, als in dieser Zeit, wo nächst der inneren Sicherheit vieler europäischen Länder die Erhaltung des allgemeinen europäischen Friedens, mit welcher die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Staaten so nahe zusammenhing, von Gefahren bedroht wurde, deren Abwendung ebensoviel Behutsamkeit als Festigkeit in der Behauptung der Grundsätze des Rechts und der bestehenden Ordnung erheische? Mehrere größere, dem deutschen Bunde angehörige Staaten hätten mit Rücksicht auf diesen bedenklichen Stand der Dinge nicht ohne bedeutende Opfer und Anstrengungen Streitmittel zur Vertheidigung ihrer selbst und Deutschlands für alle Fälle vorbereitet, während sie zugleich, so weit höhere Pflichten es gestatteten, kein Mittel unversucht gelassen hätten, um der wirklichen Störung des Friedenszustandes vorzubeugen und nach Möglichkeit zu beseitigen, was dieselbe herbeizuführen geeignet gewesen wäre.

Die Gesammtheit des deutschen Bundes habe in demselben Sinne gehandelt, wenn sie unter dem 21. October 1830 aus Veranlassung der damals ausgebrochenen Unruhen beschlossen, daß während der Dauer so außerordentlicher Zeitverhältnisse die Bundescontingente in möglichster Bereitschaft gehalten werden sollten, und wenn sie in den Bundestagssitzungen vom 18. November und 14. December 1830 auf das Hilfegesuch des Königs der Niederlande ihre Verbindlichkeit zur Hilfsleistung bei der Unterdrückung des Aufstands im Großherzogthum Luxemburg anerkannte und das 10. Armeecorps zur Herstellung der Ruhe daselbst bestimmte und endlich, wenn sie später, nachdem das belgische Gouvernement seine anmaßende Einmischung in die luxemburgischen Angelegenheiten beharrlich fortgesetzt hatte, über die Stärke des abzusendenden Executionscorps noch nähere Anordnungen

traf und zugleich den Beschluß faßte, daß die Contingente sämmtlicher Bundesregierungen durchaus marsch- und schlagfertig zu machen seien. Ebenso richtig habe die Bundesversammlung gehandelt, wenn sie zugleich durch Anknüpfung und Fortsetzung der Unterhandlungen der londoner Conferenz zu einer befriedigenden Aufklärung der Frage zu gelangen suchte: inwiefern letztere schleunige und wirksame Mittel zu verabreden und anzuordnen beabsichtige, durch welche die pflichtmäßige Einschreitung des Bundes zur Unterdrückung des Aufstandes in Luxemburg ganz oder theilweise überflüssig werden würde."*)

Jetzt folgt nun eine etwas schwächere Deduction der preußischen Regierung. „Ausgehend von der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung des allgemeinen europäischen Friedens, meinte sie, daß sich der deutsche Bund der Fassung eines förmlichen Beschlusses habe enthalten müssen, welcher die Meinung hätte hervorbringen können, als betrachte er den allgemeinen Friedenszustand als bereits aufgehoben oder doch alterirt." Dieser Friedenszustand war allerdings durch die belgischen Anmaßungen alterirt; Belgien hatte trotz aller Befehle der Großmächte von London seine Anmaßungen in Luxemburg fortgesetzt und die Bundesversammlung, wie wir oben gesehen haben, dies auch stets in ihren Berathungen betont und hiernach die oben angeführten Instructionen an den Festungs-Gouverneur von Luxemburg erlassen. Deshalb stimmt es nicht mit den officiellen Actenstücken, wenn Preußen in dieser Erklärung sagte, daß die Bundesversammlung nur auf Grund der Artikel 25 und 26 der wiener Schlußacte die Execution vorbereitet habe. Der Bericht des preußischen Generallieutenants Freiherrn von Wollzogen, dessen wir oben (S. 30 ff.) erwähnt haben, sagt ja ausdrücklich, daß 12000 Mann Truppen vollständig genügten, um den Aufstand in Luxemburg niederzuschlagen, daß er aber 24000 Mann beantrage wegen der von Belgien drohenden Eventualitäten. Diesem Antrage folgten die Bundesregierungen und forderten sogar Preußen auf, ein Reservecorps von 15000 Mann in Bereitschaft zu halten, wozu sich auch Preußen bereitwillig fand. Es hätte daher nicht nöthig gehabt, zu sagen, daß jene durch die Vorsicht gebotene Umgehung eines förmlichen Beschlusses wegen Anerkennung der den allgemeinen Friedensstand bedrohenden Gefahren auch nur irgend einer, geschweige

*) S. S. 22. 26.

denn mehreren Regierungen (Hannover, Holstein, Oldenburg, Freie Städte, Kurhessen) eine Veranlassung gegeben haben könnte, eine außerordentliche Leistung im Interesse des Bundes zu machen oder als unvereinbar mit ihren Rechten zu erklären. Preußen hätte müssen gerade im Gegentheil sagen, daß die genannten Staaten diesen Gesichtspunkt der Bundesversammlung, wie wir ihn oben geschildert, sehr wohl gekannt hätten und daß es deshalb unverantwortlich sei, wenn sie behaupteten, daß die ihnen auferlegte Leistung unvereinbarlich mit ihren Rechten sei und daß sie darin die bedenklichsten Folgen für ihre verfassungsmäßige Rechtssicherheit sähen. Hätte Preußen in dieser Weise gesprochen, so würde seine weitere Deduction, gegen die sich nichts einwenden läßt, von viel schlagenderer Wirkung gewesen sein. Es sagte nämlich: „Wer konnte sich bei ruhiger Prüfung der Sache verhehlen, daß für die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im deutschen Bunde begriffenen Staaten und für die innere und äußere Sicherheit Deutschlands die bedenklichsten Folgen zu besorgen waren, wenn einzelne Regierungen desselben fortfahren sollten, sich der freiwilligen Mitwirkung zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr unter Einwendungen solcher Art zu entziehen, oder wenn sie nicht unterlassen sollten, jede desfallsige Anstrengung, bevor sie nicht mittelst förmlichen Bundesbeschlusses ausdrücklich angeordnet war, zu verweigern und eben deshalb selbst ihre Kostenforderung so hoch zu spannen, daß der Mitverbündete, zu dessen Gunsten diese Leistungen stattfinden sollten, am Ende es vorziehen dürfte, ganz darauf Verzicht zu leisten. Abschreckend müßte ein solches Verfahren nicht blos für den vorliegenden Fall sein, sondern auch für jedes andere Bundesglied, welches den Beistand des Bundes zur Unterdrückung eines Aufruhrs in Anspruch zu nehmen genöthigt wäre. Dadurch würde in solchem Falle das einzelne Bundesmitglied vielleicht auf einen ungleichen Kampf mit den Aufrührern verwiesen werden, statt daß bei einer Hilfeleistung Alles schneller und mit geringeren Kosten erledigt würde."

Abgesehen von diesen, wohl auch für Hannover richtigen Bewegungsgründen stand nach preußischer Ansicht den Kostenforderungen der bei dem Executionszuge nach Luxemburg betheiligten Regierungen, soweit sie etwa das von dem Ausschusse in Militär-Angelegenheiten vorgeschlagene Maß überschritten, die allgemeine Vorschrift der Kriegsverfassung Art. 9 entgegen, welche unbedingt anordnete, daß

in jedem Bundesstaate das Contingent immer in solchem Zustande gehalten werden mußte, daß es in kürzester Zeit nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung marsch- und schlagfertig, in allen seinen Theilen vollständig gerüstet ausrücken konnte. Für dasjenige, was hernach vermöge allgemeiner Verpflichtung sämmtlicher Bundesglieder von den betreffenden Regierungen auf Ausrüstung und Mobilisirung ihrer zum Executionszuge nach Luxemburg bestimmten Truppen verwandt worden war, hatten sie keinen Kostenersatz zu fordern. Dies führte Preußen noch weiter aus und erklärte zum Schluß, es müsse noch der mißbilligenden Aeußerungen gedenken in Bezug auf den Vorwurf einiger Executions-Regierungen, daß zunächst das zehnte Armeecorps von Seiten des Bundes den Auftrag zur Vollziehung der Execution gegen die luxemburger Insurgenten erhalten hätte; die preußische Regierung würde diese Mißbilligung vollkommen begründet finden, wenn es sich in vorliegender Angelegenheit um eine Executionsvollziehung solcher oder ähnlicher Art handelte, wie z. B. noch im Jahre 1830 gegen den damals regierenden Herzog von Braunschweig eventuell beabsichtigt wurde. Daß in dergleichen Fällen bei Ertheilung des Auftrages zur Vollziehung der Executionsmaßregeln mit Berücksichtigung der Localumstände verfahren werden sollte, unterliege nach dem Wortlaute des Art. VII. der Executionsordnung ebensowenig einem Zweifel, als in Abrede gestellt werden könnte, daß die Regierungen, aus deren Contingenten das zehnte Armeecorps bestehe, vermöge der geographischen Lage ihrer Länder von dem Großherzogthum Luxemburg weiter entfernt und, aus diesem Gesichtspunkte allein betrachtet, zur Uebernahme des Executionsauftrages weniger geeignet gewesen seien, als Regierungen näher gelegener Bundesländer, namentlich als Preußen.

Allerdings wäre es, abgesehen von der Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falles, am natürlichsten und kürzesten gewesen, gerade Preußen mit der Vollziehung der beschlossenen Executionsmaßregeln zu beauftragen. Ließen sich aber auch die Folgen berechnen, fragte Preußen, welche gerade sein alleiniges Auftreten zu dem gedachten Zwecke gehabt haben würde?" —

„Konnte mit einiger Wahrscheinlichkeit darauf gezählt werden, daß man in Frankreich, wo schon die den Zeitumständen entsprechende Aufstellung eines preußischen Observationscorps in den preußischen

Rheinprovinzen eine so große Aufregung hervorgebracht hätte, die zweifache Eigenschaft Preußens als europäische Macht und als Mitglied des deutschen Bundes gehörig unterschieden, in dem Vorrücken eines preußischen Executionscorps über die Grenzen des Großherzogthums Luxemburg nur die Vollziehung eines Bundesbeschlusses, nicht aber eine Bedrohung der französischen Grenze erblickt, und hieraus keinen Anlaß zur Eröffnung eines Krieges hergenommen haben würde, in welchen alsdann unfehlbar der ganze deutsche Bund mit verwickelt worden wäre?"

„Wenn mit Rücksicht auf diese Bedenken und auf die nöthige Sicherstellung des südlichen Deutschlands vor einem plötzlichen Ueberfalle, weder Preußen noch diejenigen Staaten, deren Contingente das siebente und achte Armeecorps bildeten, sondern solche Bundesregierungen mit Vollziehung der Executionsmaßregeln beauftragt worden seien, deren Mitwirkung hierbei keiner anderen Ursache als ihrem Bundesverhältnisse zugeschrieben wurde und die äußere Sicherheit Deutschlands auf keine Weise gefährden konnte — war dadurch nicht für das mit der Wohlfahrt des gesammten Deutschlands innig zusammenhängende wahre Interesse dieser Executionsregierungen und ihrer Unterthanen oder Staatsangehörigen am sichersten gesorgt worden?"

„Und konnte es unter den angeführten Umständen der gewissenhaften Erfüllung aller Pflichten dieser Regierungen gegen ihre Unterthanen irgend zuwiderlaufen, wenn sich die Ersteren mit einer von allen Weiterungen über den Kostenpunkt unabhängigen Bereitwilligkeit der Erfüllung einer Bundespflicht unterzogen, deren Vernachlässigung von einer bedauernswerthen Gleichgültigkeit gegen das Bundesverhältniß überhaupt gezeigt haben würde, und wovon gewiß keine Bundesregierung den Vorwurf auf sich ziehen durfte, indem die Auflösung des Bundes früher oder später die nothwendige Folge davon hätte sein müssen?"

Die befriedigendste Antwort hierauf hatte unstreitig die oldenburgische Regierung, welche in treuer Erfüllung aller Pflichten gegen ihre Unterthanen gewiß keinem anderen Bundesgliede nachstand, mittelst ihrer in der Sitzung vom 3. October gegebenen Erklärung ertheilt und eben dadurch den deutschen Bund gegen die oben erwähnten Executionsregierungen am besten gerechtfertigt.

Aus diesen Streitereien ging die ganze Misère der deutschen

Zustände mehr als genügend hervor und es zeigte sich hierbei so recht deutlich, daß die Mitgliedschaft des Königs von England als Mitglied des Bundes ein unabsehbares Uebel war. Nicht das Interesse des Königreichs Hannover, des deutschen Bundeslandes, kam in Erwägung, sondern der englische Minister Palmerston sprach durch den König von Hannover. Die englische Eifersucht auf die Consolidirung Preußens und Deutschlands zeigte sich damals gerade in sehr abschreckender Weise in den Zoll-Angelegenheiten.*)

Die Bestrebungen der Mittelstaaten, unterstützt von England, Frankreich und Oesterreich, den Zollverein zu sprengen, seine Ausdehnung zu verhindern, waren offen zu Tage getreten. Wo man Preußen und dem wohlverstandenen deutschen Interesse Schwierigkeiten machen konnte, griff man mit allen Händen zu. Und so behandelte man auch von Seiten der londoner Conferenz die Bundesversammlung, wozu leider Preußen und Oesterreich schwiegen. Man theilte ihr nicht einmal die Protocolle in ihrer Angelegenheit mit; sie mußte erst darum nachsuchen (s. o. S. 45).

Vom bundesrechtlichen Standpunkte aus, der doch zuvörderst allein maßgebend sein mußte, war es unbestreitbar, daß von dem Augenblicke an, wo die Hilfe des Bundes angerufen wurde, die Vertretung der Rechte des Großherzogthums von Luxemburg gegen seine Unterthanen oder gegen fremde Mächte zu den unbezweifelt allgemeinen gegenseitigen Bundesverpflichtungen gehörte.

Kehren wir jetzt zu den Verhandlungen zwischen der londoner Conferenz und der Bundesversammlung zurück. Wir haben oben (S. 39) den Stillstand der Verhandlungen bezeichnet. Die Bundestagsgesandten der beiden deutschen Großmächte hatten den am 11. August 1831 gefaßten Bundesbeschluß, die Verhältnisse von Luxemburg betreffend, den österreichischen und preußischen Bevollmächtigten bei der londoner Conferenz übermittelt und denselben den Auftrag ertheilt, der Conferenz sofort die in diesen Beschlüssen vorgeschriebenen Erklärungen zu machen (s. S. 46).

*) Vergl. unsere Schrift: Die Beschwerde des mitteldeutschen Handelsvereins gegen Kurhessen u. s. w. (Königsberg 1873) S. 155. Ebenso: Mucke, zur Vorgeschichte des Zollveiners u. s. w. (Leipzig 1869) S. 63 u. a. a. O.

Die Bevollmächtigten hatten sich dieses ihnen am 20. August zugekommenen Auftrages in einer schon am folgenden Tage stattgefundenen Sitzung der Conferenz entledigt und sich zugleich verpflichtet gehalten, auf die Dringlichkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen. Sie bemerkten, daß an die baldige Beendigung der belgischen Angelegenheit so große europäische Interessen geknüpft und namentlich die Erhaltung des allgemeinen Friedens in dem Maße bedingt sei, daß jede fernere Verzögerung derselben zu vermeiden, sich als strengste Pflicht der Conferenz darstelle, namentlich sei es höchst wünschenswerth, daß diese Angelegenheit, während des bis zum 10. September dauernden, von dem Könige der Niederlande und vom belgischen Gouvernement angenommenen Waffenstillstandes ins Reine gebracht werde. Dieselben baten daher um die schleunige Fassung eines Beschlusses, wodurch sie in den Stand gesetzt würden, pünktlich und den Wünschen und Ansichten der Bundesversammlung gemäß, bei den nun ehestens beginnenden Verhandlungen wirksam zu werden. Die Bevollmächtigten des Königs der Niederlande hätten der londoner Conferenz bereits erklärt, daß sie ermächtigt seien, in Tauschunterhandlungen eines Gebietes von Luxemburg gegen Territorialentschädigung einzugehen, und daß sie gleichfalls mit dem Inhalte des Conferenzprotokolls Num. 36 zufrieden seien.

Es war Thatsache, daß der jetzt zwischen dem König der Niederlande und Belgien bestehende Streit auch die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg betraf, und es war somit auch nicht zu verkennen, daß es der londoner Conferenz ebenso schwer gewesen sein würde, jenen Streit auf eine zweckmäßige und umfassende Weise, ohne gleichzeitige Ausgleichung der wegen Luxemburg bestehenden Differenzen zu erledigen, als es der Bundesversammlung selbst bisher schwierig geschienen hatte, ihrerseits die luxemburger Angelegenheit, und ohne alle Rücksicht auf den zwischen Niederlande und Belgien bestehenden Streit zu behandeln. Auf der andern Seite würde es den Verhältnissen des deutschen Bundes als europäischer Macht widerstritten haben, wenn bei den Verhandlungen der londoner Conferenz, sofern solche auf die luxemburger Frage führten, der dabei so wesentlich betheiligte deutsche Bund als solcher in den Hintergrund treten und ihm keine selbstständige Stimme dabei eingeräumt werden sollte. Es war vielmehr außer Zweifel, daß hier der Fall vorlag, wo der Bund von dem ihm zustehenden Rechte, eigene Gesandte

zu bestimmten Zwecken abzuordnen, Gebrauch machen und von den fünf Mächten den Zutritt eines eigenen Gesandten für jenen Theil der dortigen Verhandlungen, welcher die luxemburger Frage betraf, verlangen konnte; nichts desto weniger schien es in Erwägung des von den Höfen von Frankreich, Großbritanien und Rußland desfalls geäußerten Wunsches, sowie auch im Wege des Zusammenhanges, welcher zwischen den luxemburger und den übrigen dem Bunde fremden Streitfragen bestand, rathsamer und dem Interesse des Bundes nicht widerstreitend zu sein, in diesem Falle von Absendung einer eigenen Gesandtschaft zu abstrahiren, und somit, nach dem Wunsche der genannten drei Höfe, das in Rede stehende Geschäft den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen um so mehr zu übertragen, als in dieser Frage das Interesse dieser beiden Höfe mit jenem der Gesammtheit des Bundes identisch erschien.

Es handelte sich — wie in dem londoner Protokoll Nr. 36 angedeutet war — um Veränderungen in der politischen Lage des Großherzogthums Luxemburg, und insbesondere war hierbei das Absehen auf einen Gebietsaustausch gerichtet.

Hierbei mußte es nun vor Allem darauf ankommen, ob auch der König = Großherzog seinerseits im Allgemeinen zu einem solchen Austausch geneigt war. Denn wenn dieses nicht der Fall gewesen wäre, so würde auch der Bund jede desfallsige Verhandlung haben ablehnen müssen. Obwohl nun der König=Großherzog diese Geneigtheit bereits der londoner Conferenz erklärt hatte, so war doch eine derartige Erklärung von Seiten des Königs=Großherzogs dahin am Bunde noch nicht erfolgt.

Die zweite Hauptrücksicht bei der Verhandlung über einen allenfallsigen Gebietsaustausch sollte darauf genommen werden, daß dieser Austausch die wesentlichen Interessen der Gesammtheit des Bundes, insbesondere seine äußere Sicherheit nicht verletzte, indem sonst der Bund seine Zustimmung zu demselben versagen mußte.

Dieser Punkt war aber von so hoher Wichtigkeit, daß die Bundesversammlung es nicht möglich finden konnte, darüber, ohne von den Propositionen specielle Kenntniß zu haben, schon jetzt, und ehe sie noch Gelegenheit gehabt hatte, sich selbst diesfalls auch nur mit allgemeinen Instructionen zu versehen, den Bevollmächtigten des Bundes bei der londoner Conferenz eine ausreichende Instruction zu ertheilen, aber vorläufig nur dahin, daß die Höfe von Oesterreich und

Preußen ausdrücklich bevollmächtigt würden, die Rechte und Interessen des Bundes bei der londoner Conferenz durch ihre dortigen Conferenzbevollmächtigten vertreten und wahrnehmen, insbesondere die auf die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, namentlich auf einen allenfallsigen Gebietsaustausch, sich beziehenden Vorschläge der londoner Conferenz entgegen nehmen, auch darüber, unter gebührender Beachtung der Rechte des Hauses Nassau verhandeln, jedoch die desfallsige Verhandlung nicht eher, als bis nach eingetroffener Genehmigung des deutschen Bundes zum Abschluß bringen zu lassen.

Zugleich wollte aber die Bundesversammlung für die Bevollmächtigten der beiden Höfe, als einen festzuhaltenden unabweislichen Gesichtspunkt feststellen: daß von jeder Vertauschung des Gebietes, die für die Sicherheit des deutschen Bundes unentbehrliche Stadt und Festung Luxemburg mit einem angemessenen Rayon nebst dem zur Continuität derselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiete erforderlichen Districte ein für allemal ausgenommen bleiben müsse, und daß ebenso von keiner Gebietsabtretung die Rede sein könne, wodurch die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheil alterirt würde.

Dazu mußte aber unter allen Umständen vom strategischen Standpunkt aus das Herzogthum Bouillon gerechnet werden;*) bis dahin war die allgemeine Stimmung aller Sachkenner gewesen, daß von dort aus am besten ein Angriff auf Frankreich stattfinden könne. Das hatten auch die Feldzüge des letzten Jahrhunderts hinlänglich bewiesen. Wir werden weiter unter sehen, was geschah.

Der König-Großherzog gab dann auch seine Zustimmung, daß in Betreff Luxemburgs Verhandlungen auf der Basis einer vollständigen Territorialentschädigung stattfinden, und bei der Conferenz zu London eröffnet würden, daß jedoch die ausdrückliche Bestimmung der Agnaten des Hauses Nassau für den Fall vorbehalten werden möge, wenn der König-Großherzog die auszumittelnde Territorialentschädigung annehmen würde. Diesem stimmte Nassau bei.

Nach der eingegangenen Zustimmung wurde der Bundesbeschluß nach den vorstehenden Gesichtspunkten abgefaßt und darin besonders angeführt, daß die bei der londoner Conferenz anwesenden Bevollmächtigten von

---

*) Dieser Gesichtspunkt wurde leider von deutscher Seite nicht hervorgehoben.

Frankreich, Großbritanien und Rußland den Vorschlag an die Bundesversammlung haben gelangen lassen, daß sie den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen bei dieser Conferenz die nöthige Vollmacht und Instruction ertheilen möge, um bei den londoner Verhandlungen alle auf das Großherzogthum Luxemburg zu beziehenden Fragen zu verhandeln und zu lösen.

Die Bundesversammlung sprach sich dann ferner aus, daß es im hochwichtigen Interesse des allgemeinen Friedens allerdings rathsam und dringend sei, diesem Vorschlage ohne Zeitverlust insoweit zu entsprechen, als es einerseits die so wünschenswerthe umfassende Ausgleichung der belgischen Angelegenheiten durchaus erfordern dürfte, andererseits aber auch mit der Unabhängigkeit und den Interessen des deutschen Bundes vereinbar sei.

Mit diesem Beschlusse vom 9. September 1831 schien die Voraussetzung einer baldigen Erledigung der luxemburgischen Angelegenheit begründet zu sein. Denn die Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritanien und Rußland hatten in Folge der an sie gelangten Note des preußischen und österreichischen Bevollmächtigten (s. S. 61) in der Sitzung der londoner Conferenz vom 30. August folgende Aeußerung in das Protocoll niedergelegt:

„Les plénipotentiaires de France, de la Grande Bretagne et de Russie ont observé à la suite de cette déclaration qu'ils croyaient avec les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, que la conférence de Londres dans tous ses actes avaient scrupuleusement respecté les droits de Roi des Pays-Bas et de la Confédération germanique sur le Grand-duché de Luxembourg, qui toutes les négotiations dont il a été question relativement à ces pays, avaient été, comme l'attestent les protocoles de la confèrence, des négotiations qui devaient être entamer de grè à grè, que la conférence continuerait sans nul doute à professes le même respect pour des droits qu'elle avait solennellement reconnus, mais qu'il était impossible de se dessemules, que si dans les arrangements définitifs à conclave entre la Belgique et la Hollande on n'avisait aux moyens les meilleures et les plus convenables, d'apportes dans la situation politique actuelle de Grand-duché de Luxembourg des changements motivés par ceux, que la position du Royaume des Pays-Bas lui-

même a subi, il y aurait lieux de craindre, qu'on ne put amener entre les parties directement intéressées un accord, dout l'urgence et la nécessité se fait de plus en plus sentir, et qu'en manquant ainsi le but de sa réunion, la conférence de Londres en parvienne pas à affermir la tranquillité générale etc."

Es schien also wirklich auch den drei andern Großmächten, Frankreich, England und Rußland, daran zu liegen, die luxemburger Angelegenheit so schnell wie möglich zu erledigen.

Da die belgische Regierung stets neue Souveränetäts- und Administrationsacte in Luxemburg vollzog, so wurde zu gleicher Zeit der Festungsgouverneur angewiesen, den zur Aufrechterhaltung seiner Autorität gefaßten Beschlüssen eventuelle Folge zu geben (9. September 1831).

Die londoner Conferenz hatte inzwischen unterm 3. September 1831 den König der Niederlande und die belgische Regierung ersucht, der Conferenz ihre Ansichten vorzulegen, damit sowohl über niederländisch-belgische Streitpunkte, als über die hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg bestehenden Differenzen ein Abkommen getroffen werden könnte. Die Antworten erfolgten von Holland am 5., von Belgien erst am 23. September 1831, jedenfalls so spät, um Frankreich inzwischen rüsten zu lassen. Die Conferenz fand sich hierauf bewogen, diese Note der beiderseitig Bevollmächtigten gegenseitig mit der Aufforderung mitzutheilen, sich darüber in einer ganz kurzen Frist zu äußern.*)

*) Die niederländische Antwort lautete im Wesentlichen dahin:

„Pour ce qui est du No. 2 les arrangements rélatifs au Luxembourg les sousignés se livrent sans doute a des soins superflus, en rappelant au souvenir de leurs Excellences les engagements des cinq cours, si noblement énoncés, par rapport à cette importante question dans leur note du 7 Juin dernier, et en éxprimant leur intime conviction que si les Puissances et la Diète Germanique croiraient dans l'intérêt du repos de l'Europe, devoir tolerer un état de choses, dont la grande majorité de Luxembourg gémit, la question d'un échange territorial, le seul sans doute, que les Puissances ont eu en vue, sera traité d'après la marche et les principes qui, aux termes de la note sus mentionnée sont et resteront toujours ceux de cinq Puissances."

Die von Belgien überreichte Note enthielt folgende Aeußerungen:

„C'est avec raison, que la Conférence avait considéré d'abord la question du Grand-duché de Luxemburg comme distincte de la question belge-hollandaise et a cet égard, si l'on voulait rester fidèle à l'esprit des

Diese wirklich unerhörten Forderungen Belgiens vom 23. September den bereits gefaßten Beschlüssen der londoner Conferenz gegenüber veranlaßte die letztere, in ihrem Protocolle vom 26. September 1831 (No. 44) zu

---

préliminaires de paix, la solution deveut être reservée à une négation séparée. Mais pour parvenir à un arrangement définitif plus prompt et décider sans doute en un seul traité tous les différends la Conférence a jugé qu'il était nécessaire de réunir ces deux points et le sousigné a été autorisé dès à présent à les traiter ensemble.

„Dans une négation séparée, la Belgique aurrait fait valoir son droit de revendiquer le Luxembourg comme ayant fait partie des Pays-Bas autrichiennes et comme n'ayant pas été séparée, du moins administrativement, des provinces belges depuis 1815.

„Toute fois le Roi de Hollande ayant consenté à s'imposer un sacrifice en 1815 pour obtenir cette province, le gouvernement belge l'indemniserait de ce chef

„Les quatre principautés de Nassau-Dillenburg, Hadamar, Siegen et Diez aux quelles le Luxembourg est censé substitué, avaient en 1815, sur une surface de quarante-cinq milles carrées, une population de 120000 habitants, le Luxembourg en avait 269000 sur cent-vingt-neuf-milles carrées. En stricte droit il-y avait peut-être à fixer l'indemnité d'après la valeur des quatre province Nassauviennes, beaucoup moins considérables que le Luxembourg. Néanmoins le gouvernement belge pour hâter les négotiations a préféré d'adopter une base fixée par le Roi de Hollande lui-même dans la loi du 26 Mai 1816, qui prévoit la cession, éventuelle de la souveraineté et de la proprieté du Grand-duché.

„Le sousigné aura l'honneur de faire observer en outre que la possession du Grand-duché augmentera la portion à supporter par la Belgique dans les anciennes dettes, et dans les dettes communes, considération qui eût été de nature à faire diminuer l'indemnité.

„L'art. 67 paragraphe dernier, de l'acte général du congrès de Vienne, considère la ville de Luxembourg, sous le rapport militaire, comme forterresse de la Confédération Germanique.

„Le projet de traité reproduit textuellement cette disposition, en assurant de plus les libres communications avec l'Allemagne.

„La possession d'ailleurs du Grand-duché de Luxembourg serait véritablement onéreuse à la Hollande. Cette province n'offre que des revenus peu considérables, et elle est dans l'impossibilité d'exister comme état séparé, puis qu'elle ne pourrait entretenir ses trois lignes de douanes du côté de la France, de la Prusse et de la Belgique, ni subvenir aux frais d'une haute administration."

Articles proposés par le gouvernement belge.

Arrangements relatifs an Grand-duché de Luxembourg.

äußern, daß durch solche Forderungen, die einen Zustand der Feindseligkeit und des Unheils in das Unabsehbare verlängern würden, sie sich bewogen sehe „les moyens d'arrêter un service d'articles qui puissent servir de base à un traité définitif entre les deux parties et à satisfaire à l'équité à leurs interêts et à ceux de l'Europe."

Die Höfe von Oesterreich und Preußen hatten die ihnen durch den Bundesbeschluß vom 9. September ertheilte Ermächtigung bei der londoner Conferenz, hinsichtlich der luxemburger Angelegenheit den deutschen Bund als europäische Macht durch ihre dortigen Bevollmächtigten zu vertreten, in einer am 24. September gehaltenen Sitzung die Anzeige gemacht, und zugleich auch über die neuesten usurpatorischen Vorschritte der belgischen Regierung in dem Großherzogthum Luxemburg die ihnen in dem weiteren Bundesbeschlusse vom 9. September aufgetragene Erklärung abgelegt und dabei erklärt:

„Quelque sincère que soit toutefois ce désir, la Diète Germanique ne saurait rester plus longtemps indifférente à des actes du gouvernement belge, qui compromettent l'autorité de la Confédération, et qui sont éminément contraires aux principes énoncés dans le 36 protocole de la conférence de Londres. Comme tels doivent être considérés, la convocation récemment faite de réprésentants du Grand-duché de Luxembourg, et la nomination d'un gouverneur militaire dans ce

„Art. 4. Le Grand-duché de Luxembourg, tel qu'il est délimité par les articles 68 et 69 de l'acte général du congrès de Vienne, appartiendra en pleine souveraineté à la Belgique, qui s'engage a payer annuellement au Roi des Pays-Bas et à ses successeurs l'ordre établie par le pacte de famille de 1783 la somme de cent quatre vingt dix milles florins des Pays-Bas.

„Art 5. La Belgique supportera du chef du Grand-duché de Luxembourg la part des dettes antérieures à l'établissement du Royaume des Pays-Bas, qui pèsent sur cette province, comme ayant fait partie de Pays-Bas autrichiens et la portion qui retombe à sa charge dans les dettes communes contractées pendant l'existence du Royaume de Pays-Bas d'après les règles déterminées aux articles 7—18.

„Art. 6. La ville de Luxembourg continuera à être considéré sous le rapport militaire comme forteresse de la Confédération germanique et conservera ses libres communications avec l'Allemagne par la route de Luxembourg à Grevenmacher et à Wasserbillig.

pays. Si de pareilles mesures restaient en vigueur, la Diète Germanique ne saurait se dispenser d'avoir recours aux moyens les plus propres à maintenir son autorité dans le dit Grand-duché.

„Les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse, en s'acquittant de cette commission, croient devoir appeler l'attention de la conférence sur la teneur de l'art. X des préliminaires consignés dans le protocole No. 26 suivant laquelle la neutralité n'est assurée à la Belgique que sous la condition expresse, qu'elle observera strictement de son côté cette même neutralité envers tous les autres états, et ne portera aucune atteinte à leur tranquillité intérieure et extérieure. Une pareille atteinte ayant eu lieu, non-seulement par les actes susmentionnés, mais encore par un système d'usurpations territoriales, proclamé ouvertement par la convocation des collèges électoraux dans le Luxembourg, même pour des places qui ne sont point au pouvoir belge, les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse doivent regarder le gouvernement belge comme uniquement responsable de toutes les conséquences d'une telle conduite.

Il a été arrêté par la conférence, que cette déclaration faite par les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse en leur qualité d'organes de la Confédération germanique serait consigné au présent protocole, et portée à la connaissance du gouvernement belge.“

Die Gesandten baten um ausreichende Instruction in Frankfurt; hier wurde beschlossen, daß, in Verfolg des Beschlusses vom 9. September 1831 die darin den Höfen von Oesterreich und Preußen ertheilte Vollmacht nunmehr dahin erweitert werde, daß dieselben ermächtigt sein sollten, bei der londoner Conferenz durch ihre dortigen Bevollmächtigten Namens des deutschen Bundes über die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg, und namentlich über einen Gebietsaustausch, die Verhandlung nicht nur zu eröffnen, sondern dieselben auch zum Abschlusse zu bringen, wobei jedoch dem deutschen Bunde die Ratification des Resultats der abgeschlossenen diesfallsigen Verhandlungen ausdrücklich vorbehalten, auch zu einem etwaigen Gebietsaustausche die ausdrückliche Zustimmung des Königs-Großherzogs vorausgesetzt, sowie im Uebrigen die genaue Beobachtung der in dem

Beschlusse vom 9. September 1831 hinsichtlich der Vertheidigungslinie des deutschen Bundes und der Bundesfestung Luxemburg ertheilten Directiven erwartet wurde.

Die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten bei der londoner Conferenz hatten dann den Bundestagsgesandten von Oesterreich und Preußen am Bunde unterm 15. October angezeigt, daß es den Bevollmächtigten der fünf Höfe an diesem Tage gelungen sei, sich über die Bestimmungen des Trennungsvertrags zwischen Holland und Belgien zu vereinigen. Die von der londoner Conferenz am 15. unterzeichneten 24 Artikel waren als das Resultat der Mediation der fünf Mächte und als das Ultimatum der Conferenz, welches die Separationsacte zwischen dem Königreiche der Niederlande und Belgien zu bilden bestimmt war und auf dessen Grund, sobald es von dem niederländischen und belgischen Gouvernement angenommen sein würde, sofort der definitive Friedensact abgeschlossen werden sollte, bezeichnet.

Diese 24 Artikel wurden der Bundesversammlung übersendet und mit folgenden vertraulichen Bemerkungen begleitet (18. October):

„Eure Excellenzen werden aus dem beiliegenden Resultate unserer Mediation geneigtest mit mehrerem ersehen, auf welche Weise wir von den uns vom deutschen Bunde in Beziehung auf die luxemburgische Angelegenheit ertheilten Vollmachten Gebrauch gemacht haben. Wir glauben uns mit der Hoffnung schmeicheln zu dürfen, daß wir die uns vom Bunde gleichzeitig mit den Vollmachten ertheilten Directiven vollständig erfüllt haben, und daß wir überhaupt im Interesse des Bundes Alles erreicht haben, was unter den gegebenen Umständen zu erlangen möglich war.

„Es ist nämlich von dem Großherzogthum Luxemburg nicht nur die für die Sicherheit des Bundes unentbehrliche Stadt und Festung Luxemburg mit einem angemessenen Rayon, nebst dem zur Contiguität derselben mit dem übrigen deutschen Bundesgebiete erforderlichen District, sondern auch fast der ganze deutsche Theil des Großherzogthums in dem alten Verhältnisse geblieben.

„Der abgetretene Theil des Großherzogthums enthält wenig mehr wie den wallonischen Theil der Bevölkerung und ist nicht nothwendig in der Vertheidigungslinie des Bundes einbegriffen. Seine Einwohner,

durch Nationalität und Sinnesweise von den übrigen völlig gesondert, und ihrem Landesherrn entfremdet, würden niemals wahre Deutsche geworden sein. Es versteht sich von sich selbst, daß dieser an Belgien abgetretene Theil des Großherzogthums aus aller Beziehung mit dem deutschen Bunde heraustritt, und daß er, als dem neuen belgischen Staate einverleibt, mit an der dem letztern garantirten Neutralität Theil nimmt. Ein Umstand, der wenigstens nicht als eine Schwächung der deutschen Grenze von dieser Seite in militärischer Beziehung angesehen werden kann. *)

„Was die für den abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg bestimmte Territorialentschädigung betrifft, so ist solche in der Provinz Limburg belegen. Das Areal und die Bevölkerung derselben lassen sich für den Augenblick von hier aus nicht genau bestimmen; auch sind die Rücksichten auf Areal und Volksmenge nicht die Hauptgesichtspunkte, auf die die Conferenz hierbei besonders sich stützen mußte.

„Es kam vor allem darauf an, Holland solche Grenzen zu verschaffen, daß sein Territorium ein ununterbrochenes zusammenhängendes Ganzes bilde, daß namentlich die Festung Maestricht, welche mittelbar auch zum deutschen Vertheidigungssystem gehört, nicht in fremdem Gebiet enclavirt bleibe, und daß überhaupt Holland an der Maas in militärischer Beziehung so constituirt werde, daß die große Lücke, die in dem deutschen und in dem europäischen Vertheidigungssystem durch den Abfall von Belgien entstanden war, möglichst und soviel es die Umstände nur immer erlauben wollten, ausgefüllt werde. Dies ist allein durch den Gebietsaustausch im Luxemburgischen zu erlangen möglich gewesen. Ohne diesen Gebietsaustausch wäre unfehlbar ein Theil des rechten Maasufers zwischen Venlov und Maestricht belgisch geblieben und folglich Maestricht von Holland durch fremdes Gebiet getrennt worden. Die Conferenz hat um so eher geglaubt, die Ermittlung und Feststellung der dem Bunde im Limburgischen zu gewährenden Territorialentschädigung einer künftigen besonderen Unterhandlung zwischen dem niederländischen Gouvernement und dem deutschen Bunde vorbehalten zu müssen, als die Theile im Limburgischen, die der König der Niederlande, sei es althollän-

*) Man sehe S. 64 und die Anmerkung daselbst!

disches Gebiet, sei es als Entschädigungsland für das im Limburgischen abgetretene Gebiet erhält, so durcheinander vermengt liegen, daß nur eine sehr ins Einzelne gehende langwierige Untersuchung zu einem Resultate hätte führen können; überdieß aber die Convenienz beider Theile hierbei Austausche und Abkommen möglich, räthlich und wahrscheinlich macht. Wir sind mit dieser Ansicht der Conferenz um so mehr einverstanden gewesen, als es uns mehr im deutschen Interesse begründet zu sein schien, wenn diese rein deutsche Angelegenheit direct durch den deutschen Bund und nicht hier, also unter Theilnahme der dabei gar nicht betheiligten Mächte, England, Frankreich und Rußland verhandelt und abgemacht werde."

Der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wurde darauf ersucht, der Bundesversammlung mit möglichster Beschleunigung von seiner Entschließung über die ihm bereits unmittelbar zugekommene Separationsacte, in sofern sie die luxemburgischen Verhältnisse betraf, sowie auch darüber Kenntniß zu geben, inwiefern er sich der Beistimmung des Agnaten des Hauses Nassau zu dieser Veränderung versichert habe.

Die londoner Conferenz hatte auf die der holländischen und belgischen Regierung als ihr Ultimatum zur Acceptation vorgelegten 24 Artikel vom König-Großherzog während des Verlaufes von vier Wochen keine definitive Antwort erhalten können, und sie hatte sich hierdurch nach ihrer Ansicht, um die Erhaltung des allgemeinen Friedens nicht länger durch erneuerte Verwicklungen zu gefährden, in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, unterm 15. November mit der belgischen Regierung, welche ihrerseits die besagten 24 Artikel unbedingt acceptirt hatte, auf Grund der letzteren einen förmlichen Tractat abzuschließen, worin auch die Anerkennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg als König von Belgien ausgesprochen worden war. Die Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens hegten die Ueberzeugung, daß die Unterzeichnung dieses durch die wichtigsten Interessen dringend gebotenen Vertrags nur den Absichten des deutschen Bundes entspreche; sie glaubten dies um so mehr, als auch der König-Großherzog selbst seine Zustimmung zu einem Austausche des Gebiets von Luxemburg gegen eine volle Territorialentschädigung erklärt hatte, die stipulirte Entschädigung aber von der londoner Conferenz einstimmig als eine solche anerkannt war, welche allen im Interesse des Bundes und des Königs-Großherzogs

unter den obwaltenden Umständen billigerweise zu machenden Anforderungen volle Genüge leistete. Die Bundesversammlung trat einstimmig, mit Ausnahme der luxemburgischen Stimme, dieser Ansicht bei.

Dieser Ueberzeugung gemäß beschloß sie, daß für den Fall, wenn die Entschließung des Königs bis zum 15. Dezember nicht eintreffen sollte, sie die Sache so ansehen werde, als wenn der König-Großherzog gegen die Bestimmungen jener Artikel in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg nichts einzuwenden hätte. Am 15. December gab endlich der König-Großherzog der Bundesversammlung Antwort. Er berief sich auf diejenigen Grundsätze, welche in Beziehung auf die Unverletzlichkeit und Integrität jedes einzelnen Bundesstaates, sowie auf die freiwillige Abtretung von Souveränetätsrechten auf ein zum deutschen Bunde gehöriges Gebiet dem letzteren zur Richtschnur nach seiner Ansicht dienten.

Diese Grundsätze seien in der, im 118. Artikel der wiener Congreßacte angeführten deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ausgesprochen und zwar im Artikel 2, 3, 11 und in der Schlußacte Artikel 6 und 35.

Zufolge des Artikel 6 könne eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte ohne Zustimmung des Bundes nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Zufolge der bestehenden Verpflichtuug der Bundesglieder, sich gegenseitig ihre im Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, enthalte der 36. Artikel Folgendes: „Da in dem 11. Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe.“

Aus diesen angeführten Verträgen erhelle aber, daß die organischen Grundgesetze des Bundes keineswegs dahin zielten, den etwaigen Uebergang irgend eines mehr oder weniger bedeutenden Bundesgebietes an einen fremden Staat zu erleichtern, sondern die Integrität des Bundes zu behaupten — daß die Abtretung eines zum Bunde gehörigen Gebietes, Folge der freien Entschließung des Souveräns des betroffenen Bundesstaates sein müsse — und daß sie ohne Zu-

stimmung des gesammten Bundes, nur zu Gunsten eines anderen Bundesgliedes stattfinden könne.

Diese Grundsätze verbürgten die gänzliche Unabhängigkeit und die Souveränetätsrechte des einzelnen Bundesstaates. Sie gestatteten dem Bunde nicht, in Beziehung auf die Abtretung eines Gebiets, welches einem seiner Glieder angehöre, die Initiative zu ergreifen. Eine solche Abtretung bleibe ausschließlich dem freien Willen jeden Bundesstaates überlassen — vorbehaltlich jedoch der Zustimmung des Bundes, im Falle eine solche Abtretung zu Gunsten eines fremden Staates stattfinden solle.

Nach diesen Grundsätzen habe der König-Großherzog die Vollmachten beurtheilen müssen, welche von der Bundesversammlung den Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen bei der londoner Conferenz ertheilt worden seien. Dieselben hätten nur den negativen Zweck haben können, darüber zu wachen, daß die Rechte und Interessen des deutschen Bundes nicht verletzt würden, keineswegs aber dahin gehen können, mit der Conferenz oder einigen ihrer Glieder Unterhandlungen in der Absicht zu eröffnen, die Abtretung oder den Austausch eines Bundesgebiets vorzubereiten, da dergleichen Verhandlungen den Befugnissen des Bundes durchaus fremd seien.

Der König-Großherzog sei fest entschlossen, seine Verpflichtungen gegen den Bund gewissenhaft und in ihrer ganzen Ausdehnung zu erfüllen, und ohne dessen Zustimmung in keinen Austausch irgend eines Theils des Großherzogthums Luxemburg an einen fremden Staat einzuwilligen. Aber er halte sich für ebenso streng verbunden, zu gleicher Zeit einer nicht minder heiligen Pflicht gegen den Bund, gegen die Unabhängigkeit eines Jeden seiner Glieder, sowie gegen seine luxemburger Unterthanen zu genügen, indem er allein als Territorialherr, jede Unterhandlung zu einem Austausche, welcher das Großherzogthum mitbetreffen könnte, und eine etwaige Mittheilung über die Fortschritte einer solchen Unterhandlung an diese Versammlung bis dahin aussetze, wo diese Fortschritte einen Antrag des Königs-Großherzogs bei dem Bunde erforderlich machten, um dessen Zustimmung zu einem — zu Gunsten eines fremden Staates unterhandelten Territorialaustausche zu erhalten.

Der König könne einem oder mehreren seiner Bundesgenossen das Recht nicht zugestehen, über eine Unterhandlung, welche ein Bundes-

fürst als europäische Macht angeknüpft habe, insoweit dieselbe die Abtretung oder den Austausch seines deutschen Bundesgebiets betreffen könnte, in der Bundesversammlung sich eher zu äußern, bevor dieser Souverän, sowie es seine Pflicht sei, die Zustimmung des Bundes zu dieser Abtretung oder diesem Austausche, selbst in Anspruch genommen habe — oder vor diesem Zeitpunkte über die Vortheile oder Nachtheile einer solchen Gebietsabtretung, oder eines solchen Austausches eine Meinung auszusprechen, besonders wenn dieselben Bundesglieder selbst Theil an der europäischen Verhandlung genommen hätten, da dieser Umstand dem Ergreifen der Initiative von ihrer Seite einen Charakter verleihen würde, welcher die Freiheit und Unabhängigkeit der mindermächtigen Bundesstaaten nur gefährden könnte, und wodurch dieselben mit dem Verluste ihrer heiligsten Rechte sammt und sonders sich offenbar bedroht sehen würden.

Wiewohl also der König-Großherzog sich nicht verbunden glaube, sich jetzt über die in Frage stehende Unterhandlung zu erklären, so bemerke er dennoch, daß sobald die 24 Artikel bekannt geworden, er sich bereit erklärt habe, die Verhandlungen mit der Conferenz fortzusetzen.

Wenn die unverletzte Erhaltung des Grundgebietes eines deutschen Bundesstaates als eine erneuerte Verwickelung solle betrachtet werden können, so würde stets Stoff zu solchen Verwickelungen vorhanden sein, so lange es noch einen deutschen Bundesstaat mit einem Bundesgebiet geben werde.

Die übereinstimmende Ansicht der londoner Conferenz, welche die für die Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg angetragene Entschädigung für genügend halte, wiewohl dieselbe weder an Flächeninhalt noch an Bevölkerung, noch an Einkünften dem abzutretenden Gebiete gleich komme, könne für den König keineswegs verbindlich sein.

Das von dem König unter den obwaltenden Umständen gegen seine deutschen Bundesgenossen beobachtete Stillschweigen — weit entfernt, „Bedauern" erregen zu können, sei nur eine natürliche und unvermeidliche Folge, des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes, welches den verbündeten Staaten keineswegs die Verpflichtung auferlege, ihre Wünsche für die unverletzte Erhaltung ihres Gebietes je zur Kenntniß dieser Versammlung zu bringen, sondern

nur dann die Zustimmung des Bundes in Anspruch zu nehmen, wenn sie den Wunsch hegen sollten, dasselbe abzutreten oder zu vertauschen.

Da nun der vom 24. November gefaßte Beschluß diesem Grundsatze entgegenlaufe, so glaube der König-Großherzog, es den Freiheiten und der unversehrten Erhaltung der deutschen Bundesländer, wogegen keine Verjährung zulässig sei, schuldig zu sein, den oben erwähnten Beschluß als verbindlich nicht zu betrachten. Derselbe hätte dem König um so unerwarteter erscheinen müssen, als von einem deutschen Bundesgliede nicht vorausgesetzt werden dürfe, daß es geneigt sein werde, sein Bundesgebiet gegen eine theilweise Entschädigung, nachdem es ausdrücklich eine vollständige begehrt hätte, abzutreten — noch daß es sich dem Vorwurf bloßstellen werde, daß es seine Bundespflichten ganz und gar außer Acht gelassen, indem es sich zu einer solchen Abtretung verstanden, ohne sich dazu der Bestätigung des Bundes zu versichern.

Das deutsche Bundesstaatsrecht schreibe nicht vor, daß in einem solchen Falle diese Bestätigung von der Gesammtheit des Bundes unmittelbar der dabei etwa interessirten fremden Macht erklärt werden müsse, sondern daß die Zustimmung desselben lediglich die inneren Verhältnisse jedes Bundesstaates zu der Bundesversammlung betreffe, indem durch die entgegengesetzte Behauptung das Recht der einzelnen Bundesglieder, außerhalb des deutschen Bundes diplomatische Verhältnisse zu unterhalten, geschmälert werden würde.

Die Conferenz zu London habe selbst diese Wahrheit anerkannt, indem sie in dem 5. der 24 Artikel erklärte, daß der König-Großherzog sich mit dem deutschen Bunde und den Agnaten des Hauses Nassau über die Ausführung der in den Artikeln 3 und 4 enthaltenen Stipulationen, sowie über die Ausgleichungen, welche die genannten Artikel, sowohl mit den gedachten Agnaten des Hauses Nassau, als mit dem deutschen Bunde erforderlich machen könnten, verständigen werde. Diese Bestimmung würde von dem Augenblicke an, keinen Sinn haben, wo der deutsche Bund sich selbst mit der londoner Conferenz über eine Territorialabtretung verständigen wollte.

Auf diese geharnischte Erklärung wurde vorläufig nichts von der Bundesversammlung beschlossen; sie wurde an die einzelnen Regierungen zur Instructionseinholung übersendet.

Bevor wir aber in diesen verwickelten Verhandlungen fortfahren, müssen wir erst wieder einen Blick in die nebenher laufenden Ereignisse in Luxemburg selbst werfen, um die thatsächliche Situation nicht aus den Augen zu verlieren.

Schon seit December 1831 hatten Privatpersonen im Luxemburgischen Versuche zu contrarevolutionären Bewegungen gemacht. Eine in dem Dorfe Heszeringen stattgefundene Werbung war vorzüglich darauf berechnet, vormalige Soldaten und Milizpflichtige unter die mit den luxemburgischen Farben eingefaßte Orangefahne zu versammeln.

Ein Ausschuß der sogenannten Freunde der gesetzlichen Ordnung, bestehend aus dem Baron du Prel, dem Baron August von Tornaco und Schanus erließ in französischer und deutscher Sprache öffentliche Bekanntmachungen, datirt aus Hollerich vom 21. December, um die Bewohner des Großherzogthums Luxemburg aufzufordern, sich dem Joche zu entziehen, das ihnen die Revolution auferlegt habe, und um freiwillig wieder unter die Regierung des rechtmäßigen Landesherrn zurückzukehren. Um dieser Aufforderung mehr Eingang zu verschaffen, war an die glückliche Zeit erinnert, wo, bei der Trennung Luxemburgs von den belgischen Provinzen durch eine Douanenlinie, im Luxemburgischen weder auf Wein noch Bier, noch auf Branntwein eine Auflage bestanden hatte, und man weder Accisen noch Barrièren kannte. Denjenigen, welche im Corps Dienste nehmen wollten, wurde ein Sold von täglich einem Franken zugesichert. Der Chevalier de Vauthier war als Anführer dieser freiwilligen Luxemburger bezeichnet.

Da diese Proclamation, die eine ganz in französischer, zwei andere in beiden Sprachen, erschienen, so ließ sich hieraus schließen, daß diese an die Luxemburger im Allgemeinen gerichteten Aufforderungen nicht blos auf jenen deutschen Theil, der nach dem Artikel 4 der Separationsacte dem König-Großherzog verbleiben sollte, sondern vielmehr auf die deutschen und wallonischen Unterthanen des Großherzogthums berechnet waren.

Dieses contrarevolutionäre Comité, hatte jedoch keineswegs aus Auftrag und unter Autorität der großherzoglichen Behörden gehandelt, vielmehr hatte die Civiladministration, nach der Versicherung ihres Vorstandes, des Generals Goedeke, an der Bildung des luxemburgischen

Freicorps keinen Antheil und war auch den erlassenen Proclamationen fremd geblieben.

Diese Proclamationen waren aber in Luxemburg gedruckt, Individuen aus der Festung nahmen an diesen Unternehmungen Antheil, und großherzogliche Douaniers, denen bei Ausbruch der Revolution Zuflucht in der Festung gestattet wurde, 60 bis 70 an der Zahl, bildeten einen Theil dieses neu organisirten Corps. Eine Abtheilung desselben nahm in einzelnen Ortschaften Gewehre der belgischen garde civique in Beschlag, und brachte diese nach Hellerich, einem unter den Kanonen der Festung gelegenen Orte, in Verwahrung.

In der Nacht vom 23. auf 24. December 1831 versuchte ein Detachement belgischer bewaffneter Mannschaft sich dieser Gewehre wieder zu bemächtigen, und es kam zu einem kleinen Rencontre, bei welchem zwei Offiziere der belgischen garde civique todt auf dem Platze blieben.

Das Festungsgouvernement — schon früher (nach seinem Berichte vom 22. Dezember) entschlossen, sowie eine bewaffnete militärisch-organisirte Macht in dem Festungsrayon sich aufstellen würde, dieselbe in keinem Falle zu dulden — wandte sich sogleich an den luxemburgischen General Goedeke, um von ihm Aufschluß über die Organisirung dieser bewaffneten Mannschaft und die Deponirung der Gewehre zu Hollerich, innerhalb des Festungsrayons, zu verlangen, und denselben auf das Bestimmteste zu erklären, daß es in diesen Versuchen der Versammlung und Armirung von unbefugten Leuten nur ein willkürliches Attentat auf die Ruhe der Festung und ihres Gebietes finde, gegen welche es die geeigneten Maßregeln ungesäumt ergreifen werde.

Es wurden auch Detachements ausgesandt, um das Festungsgebiet von jeder darin befindlichen Macht bewaffneter Mannschaft zu reinigen. Eine solche Abtheilung fand das im Festungsrayon befindliche Dorf Mamer von belgischer garde civique und 40 bis 50 berittenen belgischen Gensdarmes militärisch besetzt, und forderte die Räumung desselben, die auch, ohne daß es nöthig war zur Gewalt der Waffen zu schreiten, erfolgte.

Die neu geworbene luxemburgische Truppe irrte einige Tage unstät herum, wollte sich hierauf innerhalb des Festungsgebietes, in dem massiven Gebäude des ehemaligen Landgestütes zu Walferdingen, festsetzen, was jedoch nicht gestattet wurde, und erhielt hierauf den Befehl zur einstweiligen Auflösung, dem aber ein Theil nicht nach-

kam, sondern nach dem Städtchen Ettelbrück vordrang, wo sie jedoch auf belgische Streitkräfte stießen, von diesen abgewiesen und gesprengt wurden. Etwa 25 Individuen wurden gefangen.

Diese Vorfälle gaben die Veranlassung zu einer Correspondenz des Festungsgouvernements mit mehreren belgischen Beamten.

Der Oberst des Cailles, der sich als belgischer Militärgouverneur der Provinz Luxemburg unterzeichnete, wandte sich aus Mamer unterm 24. December an den preußischen General Dumoulin, beschwerte sich über Excesse, die von bewaffneten Banden, die von der Festung Luxemburg ausgegangen seien, in verschiedenen Ortschaften der Provinz verübt würden, ersuchte ihn, denselben kein Asyl in dem Rayon der Festung zu gewähren, und versicherte, daß indem er das Land von diesen Individuen, welche Unordnung und Anarchie zu verbreiten suchten, reinigen müsse, er die Rechte des deutschen Bundes respectiren werde.

In einem zweiten Schreiben forderte er eine kategorische Erklärung über die Delogirung aus dem Dorfe Mamer.

Das Festungsgouvernement hatte in seinen beiden Antwortschreiben vom 25. und 27. December sich offen, bestimmt und fest dahin ausgesprochen, daß, da der deutsche Bund, und somit auch die Bundesfestung, sich in keinem Kriegszustand befinde, die strengste Neutralität werde beachtet, und eben daher in dem Festungsrayon, welcher, so wie er — den vertragsmäßigen Ansprüchen auf einen Umkreis von 4 Stunden unbeschadet — von dem Festungsgouvernement dem General Grethals bezeichnet wurde, angegeben war, keine bewaffnete Macht werde geduldet, sondern diese, nöthigen Falls, mit Gewalt der Waffen entfernt werden. Die Maires der Gemeinden innerhalb dieses Bezirkes seien verantwortlich gemacht, in ihren Bezirken weder Störungen der Ruhe zu dulden, noch fremdartigen Militärpersonen Vorschub oder Aufenthalt zu gewähren. Die strengste Unparteilichkeit werde gehandhabt, gegen Eingriffe von beiden Seiten mit gleicher Sorgfalt gewacht. Die Entfernung der belgischen Truppen aus dem in dem Festungsrayon gelegenen Dorfe Mamer sei

*) Diese vorsichtige und energische Handlungsweise war um so nöthiger, als sich an der Grenze gegen die bayerische Rheinpfalz und gegen Baden bebedeutende französische Truppenmassen zusammenzogen und sehr bedenkliche Stellungen einnahmen (siehe weiter unten).

durchaus unerläßlich gewesen. Von Ueberschreitung der Vollmachten bei Vollziehung dieses Auftrages könnte keine Rede sein.

Die am Schlusse des Schreibens vom 27. December 1831 enthaltene Verwahrung erkannte vollkommen richtig im Großherzogthum nur die Thatsache der Insurrection und die usurpatorische Besitznahme des belgischen Gouvernements, keineswegs aber das Recht und die Gesetzlichkeit derselben an.

Diese Vorfälle im Luxemburgischen veranlaßten das belgische Gouvernement, den Obersten Brisse in die Provinz zu schicken, welcher von Arlon aus an den Festungsgonverneur, den Landgrafen von Hessen-Homburg, zwei Schreiben übersandte. Das eine war von dem Minister des Aeußern in Brüssel, Meulenacre, welcher sehr irrig, den Militärgouverneuer als den allgemeinen Repräsentanten des Bundes betrachtete und sich ebendaher an ihn auch in politischer Beziehung wendete. Er ging davon aus, daß jener Theil des Großherzogthums, welcher in Folge des Vertrags vom 15. November 1831 unter die Herrschaft des Königs der Niederlande zurückkehren solle, erst nach dem erfolgten Beitritte Hollands zu dem Arrangement der londoner Conferenz auszuantworten sei, daß bis dahin das belgische Gouvernement sich verbunden glaube, und es selbst dem Interesse der Bewohner von Luxemburg und Holland angemessen erachtete, die Ordnung auch in diesem Bezirke aufrecht zu erhalten.

Der Minister glaubte, daß diese Ansichten von Seiten des deutschen Bundes getheilt würden, welcher, wie es in diesem Schreiben hieß, eingewilligt habe, daß nach den Ansichten der Conferenz, das Luxemburgische ganz, bis zum endlichen Arrangement, durch die belgischen Autoritäten verwaltet würde. Er ersuchte daher den Festungsgouverneur, die geeigneten Maßregeln zu treffen, daß in dem strategischen Bezirk der Festung die Ruhe durch das Corps von Freigängern nicht gestört werde, und in diesem Bezirke im Nothfalle selbst die belgischen Behörden zu unterstützen.

Sir Robert Adair, der von der londoner Conferenz nach Luxemburg speciell gesendet war, verwendete sich in seinem Schreiben an den Festungsgouverneuer, den Landgrafen von Hessen-Homburg, daß derselbe sich mit dem belgischen Gouvernement wegen der Erhaltung

der Ordnung und öffentlichen Sicherheit benehmen und zur Bewahrung des allgemeinen Friedens beitragen wolle, der gleichfalls unter der Garantie des Königs von Preußen stehe. Der Vertrag vom 15. November zwischen den fünf Mächten und dem König von Belgien bestimme unwiderruflich das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg; es könne jedoch, bis der König der Niederlande diesem Vertrage beigetreten sei, und die gegenseitigen Gebiete ausgetauscht seien, eine mit bewaffneter Hand vorzunehmende Veränderung in dem Status quo nicht gestattet werden. Dies war so offenbare Begünstigung belgischer Ansprüche, daß deutsche Geduld dazu gehörte, sie zu leiden. In dem Vertrage vom 15. November steht von dieser Befugniß Belgiens kein Wort.

Das Begleitungsschreiben des Obersten Brisse enthielt die bestimmtesten Versicherungen, daß das Festungsgebiet auf das Genaueste respectirt und von belgischen Soldaten nicht sollte überschritten werden, um jede Collision zu vermeiden. Nur um der Anarchie vorzubeugen, die aus den zweckwidrigen Versuchen der Parteigänger des Hauses Oranien sich ergeben würde, habe das belgische Gouvernement einige Truppen in das Großherzogthum einrücken lassen. Brisse hoffte, daß die in dem Festungsrayon, aus Rücksicht für die Festung, entwaffneten Bürgergardisten von Seiten des Festungsgouvernements wirksamen Schutz gegen jeden Versuch von Gewaltthätigkeit finden würden

Das Festungsgouvernement beschränkte sich darauf, zu antworten, daß durch die von ihm genommenen Maßregeln die unregelmäßigen und unberechtigten Unternehmungen in dem Festungsgebiete bereits gänzlich unterdrückt seien, und für die Ruhe und Ordnung in diesem Bezirke die geeignete Vorkehrung getroffen sei. Es enthielt sich aber einer jeden Bemerkung über die in dem Schreiben Meulenacre's enthaltenen politischen Ansichten, und bemerkte, daß es dasselbe der Bundesversammlung unverzüglich vorlegen würde, von welcher das etwa weiter Erforderliche ergehen möchte.

In seinem Antwortschreiben an den Obersten Brisse erwähnte ferner das Festungsgouvernement der von belgischer Seite durch das Vordringen nach Hollerich und die Besetzung von Mamer sich erlaubten Gebietsverletzungen, und erklärte, daß es in den Festungsrayon keine bewaffnete Mannschaft zulassen, und einzig und allein belgischen Gensdarmen, wie bisher, den friedlichen Durchgang gestatten könnte.

Das Militärgouvernement würde eine solche Organisirung um so weniger gestattet haben, als ihm bereits unterm 7. April 1831 von der Bundesversammlung eröffnet worden*), daß die damals von dem königl. großherzoglichen Generalgouvernement vorgehabte Formation eines luxemburgischen Truppencorps innerhalb des Bereiches der Bundesfestung unzulässig sei.

Um so viel weniger würde es die Anwerbung und Bildung eines Corps geduldet haben, das sich auf gar keine öffentliche Autorität stützte und nur von einem angeblichen Ausschusse sogenannter Freunde der öffentlichen Ordnung auf eine höchst illegale Weise vorgenommen worden sei.

Das Festungsgouvernement hatte daher von diesem Gesichtspunkt sehr wohl gethan, dem General Goedeke, als Vorstand der großherzoglichen Civilbehörde, auf das Bestimmteste früher zu erklären, daß die Bildung eines bewaffneten Corps, zu dem Zwecke der Wiedervereinigung des Großherzogthums unter die legitime Regierung, auf dem Festungsgebiete durchaus unzulässig sei, und ebenso, daß eine offene Verbindung mit der Festung zu solchen außerhalb derselben verfolgten Zwecken nicht gestattet werden könne. Es war sehr angemessen, den nur unter der Bedingung der Ablegung ihrer Waffen eingelassenen Douaniers, welche nämlich den Kern des neuerrichteten Corps gebildet hatten, nicht mehr zu gestatten, mit ihren Waffen in die Festung aus- und einzugehen, und die Ordre zu ertheilen, daß allen in die Festung zurückkehrenden unberechtigter Weise bewaffneten Leuten am Thore die Waffen abgenommen und in der Festung deponirt würden.

Dagegen hatte das Festungsgouvernement dem General Goedeke erklärt, daß soweit die in dem Festungsrayon gelegenen Gemeinden aus eigenem Antriebe zu dem rechtmäßigen Unterthanenverbande zurückkehrten, es eine gewaltsame Störung einer solchen freiwilligen, von Entwickelung von Streitkräften unabhängigen Unterwerfung nicht zugeben werde.**)

Nur den zweckmäßigen und ernstlichen Verfügungen des Festungsgouvernements war es zu verdanken, daß das unüberlegte, falsch be-

---

*) Siehe oben S. 33..35.

**) Diese Erklärung gab der Gouverneur auf eigene Verantwortung.

rechnete Unternehmen schnell sein Ende erreichte, ohne größere Verwickelungen herbeizuführen, die damals um so gefährlicher waren, als man jeden Augenblick den Einmarsch der Franzosen in Luxemburg fürchtete.

Das Festungsgouvernement hatte in seiner Correspondenz dem Bunde nichts vergeben. Da, wo es den Festungsrayon dem Commandirenden der belgischen Truppen bezeichnete, um die Verletzung desselben durch diese zu vermeiden, hatte es ausdrücklich des Anspruches auf einen strategischen Rayon von vier Stunden erwähnt, und den dem General Goethals bekannt gemachten Rayon nur als einen vorläufig bestimmten angegeben, als welcher derselbe um so mehr zu betrachten war, da diese militärisch-provisorische Bestimmung nicht auf der Genehmigung des Bundes beruhte, sondern sich militärisch von selbst verstand. Es hatte der anmaßenden Sprache des Obersten Des Cailles mit Würde und Festigkeit geantwortet, sich bei dem ganzen Vorfalle überhaupt mit voller Unparteilichkeit benommen und die Rechte des Bundes gewahrt.

Der deutsche Bund war von Seiten der fünf Mächte durch das 24. Protocoll der londoner Conferenz ersucht worden, während des Laufes der Unterhandlungen die wegen der militärischen Besetzung des Großherzogthums Luxemburg beschlossenen Maßregeln zu suspendiren, wie schon oben gesagt (S. 44).

Da jetzt anstatt der damals beabsichtigten besonderen Verhandlungen über das Großherzogthum Luxemburg, mit Zustimmung des Königs-Großherzogs und des deutschen Bundes, diese Angelegenheit mit bei den allgemeinen Verhandlungen zur Sprache kommen sollte, so wurde der deutsche Bund durch das 36. Conferenzprotocoll eingeladen, hieran durch Ertheilung der nöthigen Vollmachten und Instructionen an die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen Antheil zu nehmen (S. 62, 63).

Indem der Bund dieser Einladung folgte, hatte er vor der Hand jene Einschränkungen weiter suspendirt, zu welchen seine Befugniß von den sämmtlichen fünf Mächten ausdrücklich in mehreren Protocollen der Conferenz anerkannt wurde; er war jedoch weit entfernt, hierdurch eine Veränderung in den Verhältnissen des Großherzogthums Luxemburg zu dem Bunde als rechtlich bestehend, und eine Regierungsbefugniß des belgischen Gouvernements in demselben anzuerkennen.

Die Bundesversammlung hatte vielmehr in der Sitzung vom 9. September 1831 beschlossen: „der Conferenz Kenntniß zu geben, daß das belgische Gouvernement sich fortwährend anmaße, im Großherzogthum Luxemburg Souveränetäts- und Administrations-Acte auszuüben, welche nur der legitimen Regierung zuständen, wie solches durch militärische Besetzung des Gebietes und erst neuerlich durch Ausschreibung und Vornahme der Wahlen zu den belgischen Kammern stattgefunden habe" (S. 66). Mit Hinweisung auf diesen Beschluß wurde die Conferenz jetzt von der Bundesversammlung ersucht:

„Diesem Umstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, da dieses Benehmen des belgischen Gouvernements nicht nur allein das Ansehen des Bundes compromittire, sondern auch den in dem 36. Protocoll der Conferenz ausgesprochenen Grundsätzen widerstreite und, für den Fall der Nichteinstellung, den Bund in die unangenehme Nothwendigkeit setzen müsse, den zur Aufrechthaltung seiner Autorität im Großherzogthum gefaßten Beschlüssen Folge zu geben" (S. 37, 83).

Nach den Bestimmungen der Separationsacte sollte ein Theil des Großherzogthums Luxemburg von dem König der Niederlande an Belgien, gegen eine Territorialentschädigung in der Provinz Limburg, abgetreten werden.

Diese Bestimmungen konnten jedoch erst dann, wenn sie von den contrahirenden Theilen die Genehmigung erhalten hatten, und wenn auch insbesondere die vorbehaltene Zustimmung des deutschen Bundes erfolgt war, die Vollziehung erhalten. Bis dahin mußte der deutsche Bund die Verhältnisse des Großherzogthums Luxemburg noch ganz aus dem bisherigen Standpunkte betrachten. Dies wurde hier wiederholt hervorgehoben, weil Belgien sich noch zu nichts verstanden hatte

Von Seiten des belgischen Gouvernements waren aber im Gegensatz zu dieser rechtlichen Auffassung durch den Minister des Aeußeren in seinem Schreiben an den Festungsgouverneur Behauptungen und Ansichten aufgestellt worden, die um so weniger unbeachtet bleiben konnten, als das Festungsgouvernement demselben erwiderte: daß es sein Schreiben an die Bundesversammlung eingesendet habe, von wo aus das etwa weiter Erforderliche ergehen möchte.

Der Minister behauptete u. A.:

„que la confédération a consenti, jusqu'ici à ce que d'après les intentions de la conférence de Londres le Luxembourg

tout entier fut, jusqu'à l'arrangement définitif des affaires de la Belgique et de la Hollande, administré par les autorités belges."

Er stellte an das Festungsgouvernement das Ersuchen:

„de prêter au besoin main forte aux autorités belges, dans le rayon stratégique de la forteresse dans l'éxécution des droits, qui leur sont imposés par la loi."

Jene Behauptung und dieses Ansinnen waren also der ausdrücklichen Erklärung des Bundes, die in seinem Namen, in Folge des oben angeführten Bundesbeschlusses vom 9. September 1831 durch die von ihm bevollmächtigten Minister von Oesterreich und Preußen in der Conferenz in London übergeben, aufgenommen und der belgischen Regierung von Seite der Conferenz mitgetheilt worden, durchaus nicht gemäß. Die Bundesversammlung verweigerte deshalb jede Unterstützung der belgischen Autorität durch das Festungsgouvernement (5. Januar 1832). Nichts desto weniger beharrte Belgien auf seinen Anmaßungen.

Der belgische Oberst Des Cailles hatte die Ermächtigung vom Festungsgouvernement nachgesucht, in einige Ortschaften des engeren und weiteren Festungsgebietes einen Offizier und Unteroffiziere zum Behufe der Aushebung von Milizmännern für das Jahr 1832 zu senden. Darauf war ihm erwidert worden, daß, nachdem der für die beabsichtigte Sendung mehrerer Militärpersonen nach den Dörfern Eich und Mamer angegebene Zweck die Erneuerung einer Machtübung auf das diesseitige Land belgischer Seits sein sollte, welche der deutsche Bund als einen Act widerrechtlicher Usurpation anzusehen und zu bezeichnen niemals aufgehört habe, das Militärgouvernement auch nach seinen neuesten Instructionen ganz unbefugt sei, darein zu willigen (7. Februar 1832).

Die belgischen Behörden fuhren aber, wie eben gesagt, in ihren Anmaßungen nichtsdestoweniger fort. Selbst vor den Thoren der Festung, auf dem Glacis derselben, wurde ein junger Mensch, der bei dem Freicorps von Tornaco gewesen war, von vier ihm auflauernden und bewaffneten Partisanen des belgischen Gouvernements angefallen, gefänglich fortgeführt und nach Diekirch gebracht. Das Festungsgouvernement verlangte sofortige Freilassung desselben.

Der Oberst Des Cailles erwiderte, daß er sich an den Procurator in Diekirch, unter dessen Gewahrsam sich der junge Mann befinde, gewendet habe, um denselben in Freiheit zu setzen, wenn dieses

die gegen ihn vorliegenden Beschuldigungen gestatteten. Das Festungsgouvernement erklärte aber auf das Bestimmteste: daß es sich hier gar nicht um eine Untersuchung und Beurtheilung der Gerichtsbehörde handeln könnte, sondern daß vielmehr bei dem stattgehabten Attentat auf die Person des Verhafteten in dem Rayon der Festung und vor deren Thoren, die gefängliche Einbehaltung desselben von Seiten der belgischen Administration eine Theilnahme an dieser willkürlichen Gebietsverletzung sein würde, und daß, wenn der Gefangene nicht binnen zwei Tagen mit einer zufriedenstellenden Erklärung über die den Urhebern dieses Frevels zu Theil gewordene Ahndung abgeliefert werde, das Festungsgouvernement an den in seinem Bereiche befindlichen Agenten der belgischen Verwaltung seinen nachdrücklichen Regreß nehmen müsse (7. Febr.). Das half; Freilassung erfolgte.

Das belgische Gouvernement zu Arlon hatte am 23. Januar 1832 an einem dazu bestimmten Termine zur öffentlichen Versteigerung von Holzschlägen in dem Domänialwald Grünewald schreiten wollen; da jedoch sich kein Liebhaber dazu eingefunden hatte, war demnach die Versteigerung um 14 Tage verschoben worden.*)

Ebenso schrieb die insurrectionelle Regierung die Aushebungen für die Nationalmiliz in allen Gemeinden des Großherzogthums, sogar bis in der Bundesfestung selbst, wiederholt aus. Aber es hütete sich in Wahrheit doch, die Aushebung der Milizmannschaft bis in die Stadt und Festung selbst auszudehnen, nicht die mindeste Spur von geheimen Machinationen zu diesem Zwecke, selbst nicht von geheimer falscher Werbung hiefür, war entdeckt. In den Umgebungen der Stadt waren dagegen die Milizaushebungen eingeleitet gewesen.

Der König der Niederlande beschwerte sich jetzt bitter, daß die Bundesversammlung so wenig die verfassungsmäßige Bundeshilfe gewähre. Die insurrectionelle Behörde habe trotz aller bündig gefaßten Bundesbeschlüsse nicht aufgehört, in dem Großherzogthum Luxemburg die Ausübung von Souveränetätsacten vorzunehmen, welche nur der legitimen Regierung zustehen könnten. Nur um die Anmaßungen des usurpatorischen Gouvernements um so auffallender zu machen, wäre dabei bemerkt worden, daß — um jedenfalls seine Ansprüche darauf

*) Diese Angelegenheit gab später Gelegenheit zu einem langen Notenwechsel zwischen Frankreich und England einerseits und Deutschland anderseits.

darzuthun — die Ausschreibungen zur Aushebung der Nationalmiliz von demselben sogar bis auf die Bundesfestung Luxemburg ausgedehnt worden seien. Wenn aber das belgische Gouvernement indessen den Versuch nicht gewagt hätte, die Aushebung in der Stadt Luxemburg selbst zur Ausführung zu bringen, so hätte der Grund davon offenbar nur in dem Umstande gelegen, daß es solches weder rathsam, noch selbst thunlich gefunden, keineswegs aber in der Berücksichtigung der Rechte des Bundes und des Königs-Großherzogs. Ja, wie wenig diese unbestrittenen Rechte von ihm in Betracht gezogen worden, beweise der vereitelte Versuch, die Aushebung in dem engeren Festungsrayon, sogar gewaltsamer Weise, vor den Thoren des Platzes, vorzunehmen. Der König nahm am Schlusse dieser neuen Beschwerde die vollständige Erfüllung des Bundesbeschlusses vom 9. September 1831 nochmals für sich in Anspruch.

Die bei den Versuchen einer Bewaffnung in dem Großherzogthum von den Belgiern gefangenen Luxemburger waren nach Namur abgeführt. Der belgische Cassationshof in Brüssel hatte darauf (17. Februar) den Beschluß gefaßt, daß Diejenigen, welche wegen Theilnahme an den im December 1831 und Januar 1832 stattgefundenen Versuchen, mit bewaffneter Hand das belgische Gouvernement in der Provinz Luxemburg zu vertreiben, verhaftet und in Untersuchung gezogen seien, zur Fortsetzung dieser gerichtlichen Untersuchung und zur Aburtheilung nach Namur gebracht werden sollten.

Als die Vorfälle vom December 1831 zur Kenntniß der Bundesversammlung gelangten, mißbilligte dieselbe zwar die *in dem Festungsbezirke* vorgenommenen gewaltsamen Versuche einiger Bewohner des Großherzogthums, sich mit Gewalt der Waffen von der belgischen Herrschaft zu befreien und zur legitimen Regierung zurückzukehren (!) aber sie begnügte sich, Oesterreich und Preußen zu bitten, bei der Conferenz zu London für die Befreiung der gefangenen Luxemburger zu wirken!!

Mehrere an der Insurrection betheiligt gewesene Einwohner von Luxemburg hatten um Erlaubniß zur Rückkehr in die Stadt bei der großherzoglichen Regierung gebeten (December 1831) und diese war vom König gewährt. Das Festungs-Gouvernement hatte aber dagegen protestirt und wollte die Rückkehr nicht eher gestatten, bis eine *allgemeine* Amnestie erfolgt sein würde. Der König-Großherzog suchte seinen Willen bei der Bundesversammlung durchzusetzen (26. Januar 1832), aber für's Erste vergebens. Erst am 9. Februar 1832 ertheilte diese ihre Ge-

nehmigung, behielt jedoch dem Festungs-Gouvernement das Recht vor, in einzelnen besonderen Fällen die Einwilligung zur Rückkehr solcher Individuen aus militärisch-polizeilichen Rücksichten zu verweigern und verdächtige Personen unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Jetzt trat inzwischen ein anderer Umstand ein. Der vormalige Advokat Thorn, welcher als belgischer Civil-Gouverneur der Provinz Luxemburg fungirte, wurde auf seinem außerhalb des Festungs-Rayons, aber im deutschen Theile Luxemburgs — der nach dem londoner Vertrage vom 15. November 1831 Luxemburg verbleiben sollte — gelegenen Gute Schönholz von niederländischen Douaniers und Leuten des Tornaco'schen Freicorps ergriffen, nach Luxemburg abgeführt und auf Befehl des niederländischen Generalmajors, Präsidenten der Verwaltungscommission des Großherzogthums, von Goedecke, in das dasige Civilgefängniß gebracht (16. April 1832). Man hatte damit eine Geißel für die gefangenen Mitglieder des Tornaco'schen Freicorps von Seiten Hollands gewonnen.

Das Festungs-Gouvernement sagte sich von aller Theilnahme dieser Verhaftung los und verband vorsichtig damit die Erklärung, daß, da jene außerhalb des Festungs-Rayons erfolgt sei, es solche nur als einen Act der Civilautorität ansehen könne, der weder seiner Beurtheilung, noch seiner Einwirkung unterliege, indem es, seiner Stellung nach, auf die Wahrung der für die Festung eintretenden militärischen Rücksichten beschränkt sei.

Am 17. April verlangte es aber, daß die großherzogliche Regierungsbehörde entweder die möglicher Weise unbefugt und ohne Vollmacht stattgefundene Arretirung Thorns durch dessen Freilassung wieder aufheben, oder aber zur weiteren amtlichen Veranlassung diejenigen Gründe mittheilen möchte, aus denen es einem solchen Antrage zu willfahren nicht gesonnen sei.

Der General von Goedecke erwiderte hierauf, daß, da Thorn sich des Verbrechens der Rebellion schuldig gemacht hätte, so sei derselbe nach erfolgter Verhaftung, auf seinen Befehl in das Civilgefängniß gebracht worden und nunmehr den Gerichten verfallen. Streng genommen, hätte Thorn diesen sofort übergeben werden sollen; inzwischen habe der General sich durch politische Rücksichten bewogen gefunden, zuvörderst deshalb an das niederländische Gouvernement zu berichten; in allen diesen Beziehungen hänge es nicht von ihm ab, ihn freizu-

geben und über sein Schicksal zu bestimmen, vielmehr müßte er nothwendiger Weise deshalb die Entscheidung seines Hofes abwarten.

Nähere Angaben machte er nicht.

Nach Ansicht der Bundesversammlung konnte hierdurch die Festungsbehörde in eine falsche Stellung versetzt und dadurch, wenn belgischer Seits das bis dahin richtige und tadelfreie Benehmen der Bundesfestungsbehörde auf irgend eine Art mißkannt werden sollte, Verwickelungen der politischen Verhältnisse für den Bund herbeigeführt werden, welche derselbe zu vermeiden bisher sorgfältig bemüht gewesen war, und endlich dadurch die Ruhe und Sicherheit der Festung gefährdet werden. Die Bundesversammlung wollte nicht zugeben, daß Folgen der Art, durch Handlungen der niederländischen Behörden, welche unter dem Schutze der Festung Sicherheit für ihre Personen und für die Ausübung ihrer Functionen fänden, herbeigeführt würden, die der ordentlichen Verwaltung, für die nur jener Schutz gegeben sei, fremd, allein dazu dienen könnten, einen Zustand gegenseitiger Aufreizungen und Gewaltthätigkeiten herbeizuführen, die im Bereiche der Festung zu gestatten, höhere Rücksichten schlechterdings verböten.

Sie ersuchte daher den König-Großherzog, die gefängliche Abführung Thorns nach Luxemburg und die Aufnahme desselben in das dortige Civilgefängniß untersuchen und solche Anordnungen treffen zu lassen, welche geeignet wären, um sowohl den Verwickelungen der Verhältnisse für den Bund und der Störung der Ruhe und Sicherheit in der Festung, welche die Folge dieses Vorganges schon dermalen sein könnten, zuvorzukommen, als auch die Wiederkehr ähnlicher, die Sicherheit der Festung möglicher Weise compromittirender Vorgänge, auf Veranlassung der Behörden im Großherzogthume, zu verhindern, über alles dieses aber der Bundesversammlung baldthunlichst eine beruhigende Erklärung zukommen zu lassen.

Oesterreich und Preußen wurden ersucht, bei der londoner Conferenz von diesem Vorgange und von dem dadurch veranlaßten Beschlusse der Bundesversammlung Kenntniß zu geben.

Auf den Beschluß der Bundesversammlung vom 21. April 1832, wegen der Verhaftung des Advokaten Thorn erwiderte der König-Großherzog wieder in sehr bitterer Weise. Die Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten sei das Grundprincip des deutschen Bundes und die Verwaltung der Gerechtigkeit mache eins der wichtigsten

Souveränetätsrechte aus. Der König-Großherzog, als Souverän und selbst im Interesse der übrigen Bundesglieder, könne eine Einmischung der Bundesversammlung in die Ausübung seiner Souveränetätsbefugnisse als Großherzog von Luxemburg eben so wenig, als in die Verwaltung der Justiz, welche einen wesentlichen Theil derselben bilde, zugeben.

Von diesem Grundsatze könnte auch in Rücksicht der Bundesfestungen keine Ausnahme stattfinden, am allerwenigsten einer solchen, welche zugleich die Hauptstadt des Landes und der Sitz der Regierungsbehörden sei, und welche — wäre sie nicht eine Bundesfestung — jedenfalls eine Landesfestung geblieben sein würde.

Da inzwischen die Verhaftung des Thorn die Aufmerksamkeit der Versammlung auf sich gezogen habe, so benutze er mit Vergnügen diese Gelegenheit, um derselben einen neuen Beweis seiner rücksichtsvollen Achtung zu geben und deshalb gäbe er die verlangte Aufklärung.

Thorn sei beschuldigt gewesen, sich gegen die Sicherheit des Staats vergangen zu haben, und obwohl keine politische Rücksicht das Recht der Regierung beschränken könnte, der Justiz in einer Criminaluntersuchung ihren freien Lauf zu lassen, welche bereits im September 1831 begonnen hätte, so hätte doch die Verhaftung Thorns nicht zufolge von Befehlen des Königs-Großherzogs stattgefunden.

Die einfache und unverzügliche Freilassung des Verhafteten würde aber einen ungünstigen und nachtheiligen Eindruck auf die der Sache der Legitimität treu gebliebenen Bewohner des Großherzogthums gemacht haben und vielleicht für die Sicherheit Thorns selbst von gefährlichen Folgen gewesen sein. Eine erneuerte Erbitterung der Gemüther würde in dem Augenblicke unvermeidlich gewesen sein, wo die Verwandten und Freunde der gefangenen Luxemburger sich überzeugten, daß die legitime Regierung den Schutz aus den Augen lasse, welchen sie ihren Unterthanen schuldig wäre, und daß sie das Mittel aus den Händen ließe, welches der Zufall um die von Seiten der gedachten Freunde und Verwandten aus eigener Bewegung vorgenommene Verhaftung ihr verschafft hätte, um jenen Gefangenen wieder zu ihrer Freiheit zu verhelfen. Zufolge der in den Familien angestellten Nachforschungen wäre die Zahl der aus politischen Gründen in den Gefängnissen zu Namur schmachtenden Luxemburger, deren Verhaftung zu

Ettelbrück und anderwärts auf keine regelmäßige Weise stattgefunden, 25, im Ganzen die Anzahl derselben auf 30 angewachsen.

Am zweckmäßigsten schien es dem Könige, daß Thorn gegen Freilassung der zu Namur oder anderwärts aus polititischen Ursachen gefangen gehaltenen Luxemburger und derjenigen Personen ausgewechselt würde, welche nach der Verhaftung Thorns vor Gericht gezogen oder arretirt wären, sowie gegen Zurücknahme der gegen Andere erlassenen Verhaftsbefehle.

Der König war in der That in vollem Rechte, aber die Bundesversammlung scheute sich offenbar, den Anlaß zu einem von Frankreich gesuchten Kriege zu geben und that nichts. Statt ihrer hatte aber die londoner Conferenz, auf Andringen von Belgien, die Sache in die Hand genommen. In Folge dessen fanden Verhandlungen zwischen der londoner Conferenz und dem Könige der Niederlande statt und die erstere veranlaßte von demselben die Freilassung Thorns (Beschluß der Conferenz am 4. Mai 1832). Der niederländische Gesandte in London gab darauf sofort die mündliche Erwiderung, daß der König bereit sei, dem Artikel jenes Protocolls, welcher die Freilassung Thorns betreffe, unter der Bedingung seine Zustimmung zu ertheilen, daß Belgien vorgängig die erforderliche Garantie für die Vollziehung der Propositionen, die ihm durch ebendasselbe Protocoll gemacht worden seien, leiste.

Die Bevollmächtigten der fünf Höfe waren der Meinung gewesen: daß seine Erklärung die Sanction einer Handlung in sich schließe, welche das niederländische Gouvernement bisher nicht anerkannt und welche die deutsche Bundesversammlung mißbilligt habe, eine Sanction, die aus der Gleichstellung jener Handlung mit Vorgängen hervorgehe, die weit entfernt seien, ein und denselben Charakter an sich zu tragen, und daß dieselbe Erklärung zwischen der angesonnenen Freilassung Thorns und dem durch das Protocoll vom 4. Mai dem belgischen Gouvernement gemachten Ansinnen eine gegenseitige Beziehung aufstelle, welche in den Augen der Conferenz nicht bestanden habe und welche sie nicht annehmen könne.

Die Conferenz, im Besitze der Actenstücke, aus denen hervorgehe, einerseits, daß die Verhaftung Thorns ohne Befehl des Königs-Großherzogs von Luxemburg stattgefunden und daß solche von dem großherzoglichen Gouvernement nicht anerkannt worden sei, andererseits, daß diese Verhaftung, gleichwie die zu deren Vollziehung angewendeten

Mittel von der deutschen Bundesversammlung gemißbilligt worden seien — habe ihr festes Vertrauen ausgedrückt, daß der König der Niederlande eine Handlung nicht sanctioniren werde, zu der er den Befehl nicht ertheilt habe, und daß Thorn werde in Freiheit gesetzt werden.

In diesem Vertrauen, in der Ueberzeugung, daß ihr Ansinnen eine günstige Aufnahme finden, und daß somit Thorn wieder in Freiheit werde gesetzt werden, habe die Conferenz, in Folge seiner Freilassung, die sie als zuverlässig angesehen habe, sich dazu verstanden, von dem belgischen Gouvernement die Freilassung derjenigen Individuen zu verlangen, die im Wege der Repressalien in Belgien verhaftet worden seien.

Immer in derselben Voraussetzung — der vorgängigen und unverzüglichen Freilassung Thorns — habe sich die Conferenz weiter dazu verstanden, einzig aus Rücksichten des Friedens und der Menschlichkeit, die Freilassnng einiger Individuen zu verlangen, welche zu bewaffneten Banden gehörten, deren Organisation weder von dem großherzoglich-luxemburgischen Gouvernement, noch von dem deutschen Bunde anerkannt worden sei.

Gegen Mitte des Monats 1832 traten in der Bundesfestung Luxemburg selbst bedenkliche Aufregungen hervor, welche die Schwierigkeit der Situation noch erhöhten. Sie hingen mit der Verhaftung Thorns zusammen. Am 14. Mai Abends spät fanden nämlich zunächst in der Unterstadt Grund auflehnende Volksbewegungen statt, die sich schnell mehr oder weniger allen übrigen Stadttheilen communicirten und so bedeutend wurden, daß, außer den starken Wachen, die zahlreichen im nächtlichen Patrouilledienst befindlichen Mannschaften nicht ausreichten, die Ruhe herzustellen, sondern aus den Casernen Verstärkungen herbeigeholt werden mußten, die dann theils durch Anwendung der Gewalt, theils durch mehrfache Verhaftungen endlich zum Zwecke kamen und die Menschenmassen überall auseinander trieben. Ein Mann von zweideutigem Rufe, Meisch, der noch später Veranlassung von Verhandlungen mit der londoner Conferenz wurde, soll die nächste Veranlassung gewesen sein; überall wo er sich öffentlich zeigte, blieb die Wuth der Einwohner gegen ihn nur durch Gewalt zu zügeln.

Seit der Einbringung Thorns hatte er auf diese Weise wieder-

holt sehr bedeutende Störungen der Ruhe veranlaßt, und die Garnison war zu seinem persönlichen Schutze vielfach bereits in Bewegung gewesen, wobei er dem Volke gegenüber auf diesen Schutz zu trotzen und sich, nicht ohne Absicht, dem Publikum zu zeigen schien.

Das Festungsgouvernement verlangte von den luxemburgischen Civilbehörden für diesen Mann Hausarrest; im Falle daß er ihn breche, drohte der Gouverneur, ihn zu verhaften und aus der Festung zu weisen.

Der verhaßte Mann war ein Mitglied des Tornaco'schen Freicorps gewesen, und hatte, wie mehrere andere Theilnehmer an dieser Bewaffnung, zugleich bei der Verhaftung Thorns sich thätig bewiesen. Dies gab dem Gouverneur der Festung Veranlassung, die Aufmerksamkeit auf die eigentliche Zusammensetzung der Tornaco'schen Bewaffnung zu richten.

Jenes Corps hatte nie die Stärke von 200 Menschen überschritten, und bestand im Kern aus vielleicht 50—60 Douaniers, davon einige 70 den Dienst der Insurrection früher verließen, zu der legitimen Regierung zurückkehrten und in die Festung vor vielen Monaten schon mit der Beschränkung aufgenommen wurden, daß sie ihre Waffen an ihre Behörden ablieferten, diese die Gewährleistung für sie übernehme und sie in jeder Beziehung ein inoffensives Verhalten behaupteten. Dieser Vorbehalt war unvermeidlich, weil gleich bei ihrem Eintritt die Absicht zu ihrer aggressiven Verwendung außerhalb hervorleuchtete, eine solche aber mit der Lage der Festung und den für sie von der Bundesversammlung erlassenen Instructionen unvereinbar blieb.*)

Die übrige Mannschaft des Corps waren größtentheils geworbene Leute, ohne Frage der Mehrzahl nach von äußerst zweideutigem Gehalte, die den hohen Sold von täglich einem Frank, sowie freies Quartier erhielten, also viel besser gestellt waren, wie die preußischen Besatzungstruppen. Nach der erfolgten Auflösung dieser bewaffneten Vereinigung kehrten die dabei implicirten Douaniers sofort in die Festung zurück, nicht minder die übrigen Theilhaber, mit der vielleicht einzigen Ausnahme der bei Ettelbrück von einer Fraction

---

*) Siehe S. 77, 78.

der Mannschaft belgischer Seits gemachten 25 Gefangenen, indem die leidenschaftlichste Verfolgung gegen die Mitglieder des Corps sofort eintrat und kein einziges dazu gehöriges Mitglied im Lande persönliche Sicherheit gefunden hatte.

Die königlich-großherzogliche Landesadministration hatte, wie schon oben bemerkt ist, die Veranlassung zu dieser Bewaffnung abgelehnt, vielmehr diese einem Verbande von Freunden der gesetzlichen Ordnung zugeschrieben.

Die bedeutenden Kosten der Expedition waren aber von der Civilverwaltung hergegeben worden, imgleichen war die Herbeischaffung der erforderlichen Waffen nicht ohne außerordentliche Unterstützung geschehen; die Theilnahme der Douaniers daran war wohl eigentlich ohne Mitwissen und Billigung der luxemburgischen Civilbehörde nicht denkbar.

Abermals fanden unruhige Auftritte in der Unterstadt Grund, woselbst das Gefängniß Thorns gelegen, statt, aus welchen zuvörderst außer vielen anderen Inconvenienzen, ein immer schrofferes Verhältniß zwischen Bürgern und Militär, sowie zwischen Obrigkeit und Unterthanen sich ergab und die Garnison in diese durchaus willkürlich hervorgerufenen Spaltungen ganz schuld- und willenlos zu ihrem Nachtheile mit verwickelt sich fand. Durch die gemessenste Haltung des Militärs waren weitere Unglücksfälle, als leichte Verwundungen, noch vermieden worden. Daß aber bei der steigenden Erbitterung in Folge der sich ohne Unterlaß erneuernden unruhigen Vorfälle am Ende weiter greifende Folgen daher unabwendbar waren, lag in der Natur der Sache. Der Festungsgouverneur bat um Instruction.

Man meinte in Frankfurt, daß wenn nun gleich die gesetzliche Beurtheilung des Unternehmens des Tornaco'schen Corps den großherzoglich luxemburgischen Behörden vorbehalten bleiben müßte, so wäre das Militärgouvernement dennoch befugt gewesen,*) sämmtlichen Theilhabern dieses Unternehmens, unter denen sich sogar eine Anzahl Douaniers befand, die früher dem insurrectionellen Gouvernement angehangen, und denen nur unter Vorbehalt eines friedlichen Benehmens der Eintritt in die Stadt und Festung Luxemburg gestattet worden war, wegen dieser Verletzung der ersten Regeln militärischer Ordnung

*) Siehe S. 87 ff.

aus militärisch-polizeilichen Rücksichten die Rückkehr in die Festung zu verweigern. Die Militärcommission wie der Militärausschuß behaupteten, daß wenn ihnen aus Rücksichten der Menschlichkeit ein Asyl darin stillschweigend eingeräumt worden, so hätte sich dies unter der Voraussetzung verstanden, daß sie sich dieser Rücksicht würdig benehmen und daß überall ihr Aufenthalt mit der Sicherheit der Festung, der das Festungsgouvernement jeder andern Rücksicht unterzuordnen habe, sich vereinbar erweise. Statt dessen hätten Theilhaber eben dieses Corps, ebenfalls von Luxemburg aus, eigenmächtig ein zweites Unternehmen ausgeführt, welches, da ihm jede erforderliche Ermächtigung abging, ganz denselben Charakter wie das erste an sich getragen.

Unter solchen Umständen könnte das Militärgouvernement durch die stillschweigende, wie sich von selbst verstände, bedingte Duldung der Theilhaber des Tornaco'schen Corps innerhalb der Festung in ihren ursprünglichen Befugnissen nicht beschränkt werden. Die Theilhaber dieses Corps hätten dadurch, daß sie zu verschiedenen Malen feindliche Unternehmungen von der Festung aus eigenmächtig begonnen, das Recht des Aufenthalts darin, wenn sie auch früher daselbst domicilirt gewesen sein sollten, dem Festungsgouvernement gegenüber verwirkt, und dieses wäre vollkommen berechtigt, ihnen den ferneren Aufenthalt in der Festung, gleich jedem Individuum, dessen Gegenwart darin mit der Sicherheit der Festung unverträglich erscheine, zu jeder Zeit zu verweigern.*)

Da jedoch die Ausweisung dieser Leute unter den vorliegenden Umständen sie in die Gewalt der Belgier überliefert haben würde, so erscheine jene Maßregel in dem vorliegenden Falle nicht als anwendbar, und es müsse dagegen dem Festungsgouvernement — nach der ihm zustehenden, im Artikel 37 des frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juli 1819 ausdrücklich anerkannten und auf den vorliegenden Fall, wo ein bewaffnetes Corps innerhalb der Festung, ohne Vorwissen des Festungsgouvernements, gebildet worden wäre und von da aus ein feindliches Unternehmen begonnen hätte, die Theilhaber eben dieses Corps sich aber gegenwärtig wieder in der Stadt und

---

*) Die Consequenz dieses Princips auf Mainz und Landau angewendet, würde zu bedenklichen Folgen geführt haben, und deshalb protestirten auch die Niederlande sehr energisch dagegen.

Festung Luxemburg aufhielten, vollkommen anwendbaren militärischen Befugniß — überlassen bleiben, diejenigen Theilhaber dieses Corps, welche durch ihr Benehmen die Sicherheit der Festung compromittiren würden, für den Fall, daß die Civilbehörde selbst solche nicht aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen des Festungsgouvernements durch geeignete Verhaftung unschädlich machen sollte, in militärischen Gewahrsam zu nehmen.*)

Die Bundesversammlung faßte dieser in den Militärkreisen des Bundes herrschenden Ansicht gemäß am 14. Juni 1832 folgenden Beschluß:

„Dem Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg wird auf dessen Bericht vom 19. Mai 1832 erwidert: Die ihm allein obliegende Sorge für die Sicherheit der Festung lasse jedes, ohne sein Vorwissen und ohne seine Einwilligung, von da aus, mit oder ohne Autorisation der Civilbehörde, ausgehende, mit Waffengewalt vollzogene Unternehmen — welches auch die Motive desselben sein sollten — als unzulässig erscheinen. Denn da das Festungsgouvernement dem Bunde für die Sicherheit und die Erhaltung der Festung verantwortlich sei: so dürfe seiner Kenntnißnahme kein Unternehmen der

---

*) Die hierher gehörige Stelle des Artikel 37 des frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juli lautet:

„Le droit de souveraineté appartenant dans toute sa plénitude à S. M. le roi des Pays-Bas, Grand-duc de Luxembourg, dans la ville et forteresse Luxembourg comme dans tout le reste du Grand-duché, l'administration de la justice, la perception des impositions et contributions de toute espèce, ainsi que toute autre branche de l'administration civile, restera exclusivement entre les mains des Employés de S. M. et le gouverneur et le commandant leur prêterent secours et assistence en cas de besoin.

„De l'autre côté le gouverneur sera nanti de tous les pouvoires nécessaires pour lui assurer, conformément à la responsabilité qui repose sur lui, l'exercice libre et indépendant de ses fonctions, et les autorités civiles et locales lui seront subordonnées pour tout ce qui concerne la défense de la place.

„Pour éviter néanmoins tout conflict entre l'autorité militaire et civile, S. M. le roi de Pays-Bas, Grand-duc de Luxembourg, nommera un commissaire spécial qui servira d'intermédiaire entre le gouverneur et les autorités civiles, et recevra les directions du gouverneur dans les affaires de police, en tant qu'elles se lient aux rapports militaires et à la défense de la place.“

Art entzogen werden, und ihm allein stehe die Beurtheilung zu, ob solches in seinen Folgen die Sicherheit und die Erhaltung der Festung gefährden könne und aus diesem Grunde zu unterbleiben habe. Es reiche daher hin, daß ein feindliches Unternehmen von der Festung aus, ohne Vorwissen und Genehmigung des Festungsgouvernements, beabsichtigt oder ausgeführt worden sei, um dasselbe zu berechtigen, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel dessen Ausführung zu verhindern, oder, wenn solche bereits stattgefunden, sich gegen ähnliche Verletzungen seiner Autorität sicher zu stellen.

Was insbesondere die Theilhaber des Tornaco'schen Corps, die sich in Luxemburg aufhalten, betreffe, so hätten diese dadurch, daß dieses Corps ohne Befehl des Königs-Großherzogs, als legitimen Landesherrn, ohne Anerkennung und eingeräumte Mitwirkung der königlich-großherzoglichen Behörden und ohne Vorwissen und Genehmigung des Militärgouvernements, in der Festung sich gebildet und von da aus feindliche Unternehmungen eigenmächtig begonnen habe, das Recht zum Aufenthalte in der Festung, selbst wenn sie früher darin domicilirt gewesen, dem Festungsgouverneur gegenüber, verwirkt. Die Fortdauer der bisherigen stillschweigenden Duldung derselben in der Festung müßte nothwendig von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, daß ihr Aufenthalt daselbst mit der Sicherheit der Festung vereinbar sei. Sollte sich das Gegentheil ergeben, so würde an und für sich dem Militärgouvernement zustehen, aus dem hierbei einzig in Betracht kommenden, militärischen Gesichtspunkte, der Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Festung und deren Sicherheit, die Entfernung derjenigen Theilhaber des gedachten Corps, deren Anwesenheit sich mit dem ersten und letzten Ziele der Thätigkeit des Festungsgouvernements unvereinbar erweise, zu verfügen. Da indessen die Ausweisung dieser Leute unter den gegenwärtigen Umständen sie in die Gewalt der Belgier überliefern würde: so bliebe dem Festungsgouvernement, in Gemäßheit der ihm zustehenden, im Art. 37 des frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juni 1819 ausdrücklich anerkannten und auf den vorliegenden Fall vollkommen anwendbaren militärischen Befugniß, überlassen, diejenigen Theilhaber des gedachten Corps, welche durch ihr Benehmen die Sicherheit der Festung compromittiren würden, für den Fall, daß die Civilbehörde selbst solche nicht aus eigenem Antriebe oder auf Verlangen des Festungsgouverne-

ments durch geeignete Verhaftung unschädlich machen sollte, in militärischen Gewahrsam zu nehmen.

Wenn übrigens aus der von dem Festungsgouvernement vorgelegten Correspondenz sich ergebe, daß der belgische Generalmajor von Tabor sich in dem an jenes gerichteten Schreiben vom 15. Mai in der Eigenschaft als Commandant der Provinz Luxemburg ankündigte und daß die Aufschrift des Antwortschreibens des Festungsgouvernements vom 17. an den Brigadegeneral und Commandanten u. s. w. laute, so könne die Bundesversammlung nicht unbemerkt lassen, daß General Tabor nur als Commandant belgischer Truppen betrachtet werden könne, jede Anerkennung desselben als Commandant der Provinz Luxemburg hingegen mit dem von der Bundesversammlung in Beziehung auf die luxemburger Angelegenheiten genommenen völkerrechtlichen Gesichtspunkt unvereinbar sei.

Diesen Beschluß nahm der König-Großherzog sehr übel, und verwahrte sich gegen eine ungeeignete Auslegung des frankfurter Tractats vom 20. Juli 1819. Er behauptete, daß weder die Verhaftung Thorn's noch die Erscheinung Meisch's in der Stadt, das Mißvergnügen der Einwohner habe veranlassen können, solches schreibe sich vielmehr von den durch die bekannten drückenden Umstände dermalen doppelt fühlbar gewordenen, mit der Garnison verbundenen Lasten und Beschwerden her, für welche die Einwohner durch gar keine Vortheile entschädigt würden. Dieselben befänden sich nämlich nicht allein von der Verfertigung der für die Garnison erforderlichen Gegenstände durchaus ausgeschlossen, sondern müßten es überdies mit ansehen, daß diese ohne alle Entrichtung von Abgaben eingeführt würden, und sie geriethen überdies bei Ausübung ihrer Gewerbe für Privatpersonen mit den zu der Garnison gehörigen Arbeitern in Concurrenz. Hierin — wozu noch unter anderen in der letzten Zeit das, bei der seitdem leider nur allzuwahr gewordenen bangen Besorgniß wegen der Cholera, dennoch der Stadt vorenthalten gebliebene Athenäumsgebäude gekommen sei, wofür endlich der Justizpalast habe müssen zur Aushilfe genommen werden — liege der wahre Grund der sich bei jeder Gelegenheit äußernden allgemeinen Unzufriedenheit, Meisch und Thorn dienten nur zum Vorwande.

Was den Erstern betreffe, so habe die städtische Behörde ihm

bei Strafe der Ausweisung eingeschärft, Alles zu vermeiden, was Unruhen herbeiführen könnte, und es seien Maßregeln getroffen worden, um ihn gänzlich zu entfernen. Uebrigens beruhten die gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen blos auf Gerüchten und hätten sich bei einer gerichtlichen Untersuchung großentheils nicht begründet befunden.

Auch in Beziehung auf die Freiwilligen des Tornaco'schen Corps und die Douaniers seien die angeführten Thatsachen zu berichtigen.

Ueber die Ersteren nämlich seien der Bundesversammlung hinlängliche Aufklärungen gegeben worden, es sei daher zu verwundern, daß in dieser Rücksicht Umstände angeführt würden, welche nur auf zweifelhaften Angaben und Irrthümern beruhten. Das Beiwort „feindlich" könne dem Unternehmen dieser Freiwilligen doch wohl nur von Seiten der belgischen Aufrührer gegeben werden.

Was die Douaniers anlange, so hätten sich dieselben außerhalb der Stadt aufgestellt befunden, als die Insurrection in dem Großherzogthum zum Ausbruche gekommen. Beim Aufruf der legitimen Obrigkeit hätten sie sich beeifert, derselben ihre Dienste anzubieten, es sei daher nicht richtig, sie als frühere Anhänger des Aufruhrs zu bezeichnen. Die Entwaffnung der von der Regierung angestellten Douaniers, wodurch den belgischen Douaniers unverwehrt bleibe, sich bewaffnet bis auf dem Glacis der Festung zu zeigen, sei weit entfernt, zur Aufrechthaltung der Ruhe beizutragen. Sie begünstige nur den Schmuggelhandel, welcher unmöglich durch unbewaffnete Personen unterdrückt werden könne, denen nicht gestattet werde, die Schmuggler bis innerhalb der Vertheidigungslinien zu verfolgen.

Kein Freiwilliger des Tornaco'schen Corps sei im Besitze seiner Waffen geblieben, die Theilnehmer an demselben hätten, nicht etwa als ein Ganzes, sondern blos einzeln eine Freistätte in der Festung gesucht. Der König-Großherzog ließe ihnen keinen Sold auszahlen, aber wohl eine Unterstützung für ihre dringendsten Bedürfnisse zukommen. Sie hätten vor den Insurgenten weichen müssen, sie seien — von Waffen entblößt — keineswegs gefährlich für die Festung, und als Unterthanen des Königs-Großherzogs könne ihr Schicksal nicht von der Entscheidung des Militärgouvernements abhängig gemacht werden. Dem ungeachtet würden sie von demselben, nach der in dem Bundesbeschlusse vom 14. Juni (S. 96) dem 37. Artikel des Vertrags vom 20. Juli 1819 gegebenen Auslegung in gefängliche Haft gebracht

werden, können. Dieser Artikel sei jedoch auf die vorliegenden Verhältnisse keineswegs anwendbar, indem die Vertheidigung der Festung unmöglich durch die Rückkehr von ungefähr 30 Individuen gefährdet werden könne, welche der gesetzlichen Ordnung treu geblieben, nur versucht hätten, sie wieder herzustellen, aber genöthigt worden seien, sich vor den Rebellen zurückzuziehen. Der Gesandte sei demnach angewiesen, die Souveränetätsrechte des Königs-Großherzogs auch in dieser Beziehung andurch auf das Bündigste zu verwahren.

Die Bundesversammlung, von allen Seiten bedrängt, hätte die Angelegenheit gern von sich abgeschoben und der Conferenz in London zur Erledigung zugewiesen. Bereits am 30. Mai 1832 hatte sie in Folge der von der großherzoglich luxemburgischen Gesandtschaft in Beziehung auf die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns abgegebenen Erklärung, die Voraussetzung ausgesprochen, daß wegen dieses Gegenstandes in London Verhandlungen eröffnet seien, und beschlossen, den Ausgang derselben zu erwarten.

Die londoner Conferenz hatte aber bereits vorher in dem 62. Conferenzprotocoll zu zwei verschiedenen Malen gesagt: „Die Bundesversammlung habe die Verhaftung Thorns, desgleichen die zur Vollziehung derselben angewendeten Mittel mißbilligt" und weiter angeführt: „Das in dem 60. Conferenzprotocoll enthaltene Ansinnen der Freilassung Thorns gründe sich nicht weniger auf die in demselben angeführten Thatumstände als auf die Verhandlungen der Bundesversammlung." Dies war unrichtig. Die Sache verhielt sich nämlich folgendermaßen:

In der Sitzung vom 30. Mai beschloß zugleich die Bundesversammlung, auf den vom Ausschusse über das gegen die bei Ettelbrück gefangen genommenen großherzoglich luxemburgischen Unterthanen, die unter die Regierung des Königs-Großherzogs zurückzukehren beabsichtigt hatten, belgischer Seits eingeleitete gerichtliche Verfahren, erstatteten Vortrag, die Bundestagsgesandtschaften von Oesterreich und Preußen zu ersuchen, die Bevollmächtigten ihrer Höfe bei der londoner Conferenz von dieser gewaltsamen und unbefugten Einschreitung des belgischen Gouvernements zum geeigneten Gebrauch, in Kenntniß zu setzen. Dieser Beschluß erfolgte auf Grund einer in der

Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Mai 1832 abgegebenen großherzoglich luxemburgischen Erklärung. Im Eingange derselben war gesagt: „Die Gesandtschaft sei beauftragt, in Hinsicht auf den in der 13. Sitzung gefaßten Beschluß zunächst bemerklich zu machen, daß, da die Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten das Grundprincip des deutschen Bundes und die Verwaltung der Gerechtigkeit eines der wichtigsten Souveränetätsrechte ausmache, der König-Großherzog, als Souverän und im Interesse der übrigen Bundesglieder eine Einmischung der Bundesversammlung in die Ausübung seiner Souveränetätsbefugnisse als Großherzog von Luxemburg eben so wenig als in die Verwaltung der Justiz, welche einen wesentlichen Theil derselben bilde, würde zugeben können. Von diesem Grundsatze könne auch in Rücksicht der Bundesfestungen keine Ausnahme stattfinden."*)

In dem in der Sitzung vom 30. Mai von dem Ausschusse über diese Erklärung gehaltenen Vortrage, hatte derselbe unter Wiederholung des in seinem Vortrage vom 21. April hinsichtlich der Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns an und für sich aufgestellten Gesichtspunkts, ausgeführt, daß die Bundesversammlung durch den in der Sitzung vom 21. April gefaßten Beschluß zu der vorstehenden, aus der niederländischen Erklärung ausgehobenen Bemerkung ihrer Seits eine Veranlassung nicht gegeben habe. Zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit habe sie die Rechte des Königs-Großherzogs, als legitimen Souverän des Großherzogthums Luxemburg, unumwunden anerkannt. Von dieser Anerkennung weiche auch der Beschluß vom 21. August keineswegs ab, die Bundesversammlung habe sich zu der darin ausgesprochenen vertrauensvollen Erwartung, nicht um eine Einmischung in die Souveränetätsrechte des Königs-Großherzogs auszuüben, sondern lediglich aus Gründen ihres Rechts und ihres Berufs, für die Ruhe und die Sicherheit der Bundesfestung und ihres Rayons zu sorgen und um unnütze Verwickelungen der politischen Verhältnisse des Bundes abzuwenden, veranlaßt gesehen.

Den Conferenzbevollmächtigten ihrer Höfe wurde die oben erwähnte niederländische Erklärung zum dienlichen Gebrauche bei der Conferenz zugesendet.

---

*) Siehe oben S. 98—100 das Nähere der niederländischen Erklärung.

Dieser Beschluß wurde mit Rücksicht auf einen Vorbehalt der Conferenz gefaßt, welcher sich auf die in dem gedachten Protocolle der Conferenz ausgedrückte Unterstellung bezog:

„daß die Uebergabe Thorns an den niederländischen General von Goedeke auf einem als neutral erklärten Gebiete stattgehabt habe;

„daß nach früheren Befehlen des deutschen Bundes dieses Territorium nicht zu ähnlichen Unternehmen benützt werden sollte; und

„daß demgemäß die deutsche Bundesversammlung selbst die Handlung nicht habe billigen können, welche Thorn in die Hände des Generals von Goedeke gebracht habe."

Da die Bundesversammlung bei keiner Veranlassung und zu keiner Zeit irgend einen Bestandtheil des Großherzogthums Luxemburg für neutrales Gebiet erklärt hatte und da von dem deutschen Bunde keine Befehle in Beziehung auf ein solches Gebiet ausgegangen waren, so hielt sie für nöthig, einer jeden mit diesen Grundsätzen im Widerspruch stehenden Folgerung zu begegnen, welche aus einer stillschweigenden Anerkennung jener nothwendiger Weise auf einem Mißverständniß beruhenden Voraussetzungen, möglicher Weise hätte gezogen werden können.

Die Bundesversammlung hatte sich über die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns an und für sich, deren nähere Veranlassung ihr völlig unbekannt geblieben war, und über die zu diesem Ende angewendeten Mittel, jedes Urtheils enthalten, weil sie dafür hielt, daß diese Handlung, sei es, daß solche als ein Act der gerichtlichen oder polizeilichen Verwaltung, oder als ein von einzelnen Individuen ausgegangenes Unternehmen betrachtet werde, ihrer Beurtheilung überall nicht unterliege; ferner daß den Schritten, welche die Bundesversammlung in Beziehung auf diesen Vorgang bei dem König der Niederlande gethan hatte, ein hiervon wesentlich verschiedener Gesichtspunkt, der der Sorge für die Ruhe und Sicherheit der Festung und Abwendung unnützer Verwickelungen der politischen Verhältnisse des Bundes, zum Grunde lag, — Rücksichten höherer Art, deren richtige Würdigung die Bundesversammlung von dem König-Großherzog erwarten durfte; endlich hatte sie in ihrem Beschlusse vom

21. April die zur Erreichung der darin bezeichneten Zwecke geeigneten Maßregeln lediglich dem Ermessen des Königs-Großherzogs überlassen.

Zur richtigen Würdigung der Verhandlungen der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit und zur Sicherstellung des von ihr angenommenen völkerrechtlichen Gesichtspunktes, gegen jede Verkennung wurde die Ansicht der Bundesversammlung durch die Congreßbevollmächtigten von Oesterreich und Preußen zur Kenntniß der Conferenz in Verbindung mit dem Wunsche gebracht, „daß kein geeignetes Mittel unversucht gelassen werden möchte, um diese bedauerliche Verwicklung der Verhältnisse, deren Beseitigung eben so sehr in den Absichten der zunächst interessirten Theile, als in denen der Bundesversammlung und der londoner Conferenz läge, vollständig und baldigst ein Ende zu machen."

Der König-Großherzog erklärte, daß bei dieser Verhaftung der großherzoglichen Regierung das Recht zur Seite stehe. Obwohl ohne Vorwissen des Königs-Großherzogs, sei die Verhaftung doch vollkommen gesetzlich, nach Maßgabe des 106. Artikels des peinlichen Gesetzbuches, erfolgt, und im Falle das schon im September 1831 gegen den Verhafteten angefangene gerichtliche Verfahren jetzt zu Luxemburg fortgesetzt werde, könne dessen richterliche Verurtheilung nicht bezweifelt werden.

Wenn daher die Auswechslung Thorns gegen Freilassung der von Seiten der Belgier wegen politischer Ursachen gefangen gehaltenen Luxemburger und gegen Zurücknahme der gegen Andere aus gleichen Gründen erlassenen gerichtlichen Mandate angeboten worden sei, so sei dieses Anerbieten bereits als eine große Geneigtheit zu betrachten, zu welcher der König lediglich aus Rücksicht auf die Interessen seiner treu gebliebenen Unterthanen bewogen worden sei. Diese Interessen würden jedoch keineswegs vollständig gewahrt werden, wenn die gegenseitigen Freilassungen nicht gleichzeitig stattfänden; denn in dem 62. Protocolle der londoner Conferenz komme auch nicht ein einziger Ausdruck vor, wonach auf die Freilassung der gefangenen Luxemburger und die Zurücknahme der Verhaftsbefehle mit Sicherheit, ja selbst nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu rechnen wäre.

Die Beweggründe der Conferenz beruhten auf keiner anderen Grundlage, als auf der Annahme, daß ein unabhängiges Belgien und

eine gesetzliche Regierung in demselben — außer des Königs-Großherzogs — bestehe, und könnten deshalb um so weniger anerkannt werden, als beinahe das ganze Großherzogthum Luxemburg darunter begriffen werde, indem der Ort, wo der Advocat Thorn arretirt worden wäre, außerhalb des Gebietes läge, welches durch die 24 Artikel Belgien zugeschrieben würde.

Eben so wenig könne zugegeben werden, daß die Conferenz oder die Bundesversammlung berechtigt seien, sich mit einer Angelegenheit zu befassen, von welcher in dem Separatprotocolle der Sitzung vom 21. April ausdrücklich gesagt wäre, „daß sie lediglich einen Act der inneren Localadministration betreffe, welcher dem König-Großherzog als rechtmäßigen Landesherrn zustehe, so daß die Versammlung ihre desfallsigen Berathungen auf die Schwierigkeiten beschränkt hatte, welche daraus allenfalls für die militärischen Verhältnisse der Festung entstehen könnten."

Die Bundesversammlung beschloß hierauf (28. Juni): „Die Gesandten von Oesterreich und Preußen werden ersucht, durch die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten zu London nachfolgende Eröffnung nach ihrem wirklichen Inhalte zur Kenntniß der Conferenz zu bringen, auch die Erklärung der luxemburgischen Gesandtschaft und den Vortrag des würtembergischen Gesandten Namens des Bundestags-Ausschusses in Militärangelegenheiten an die genannten Bevollmächtigten gelangen zu lassen, um hiervon bei der Conferenz den geeigneten Gebrauch zu machen.

„Nachdem die londoner Conferenz in ihrem 60. Protocolle vom 4. Mai 1832 auf der einen Seite den niederländischen Gesandten ersucht hat, die Freilassung Thorns bei dem König der Niederlande zu erwirken, und auf der andern Seite gleichzeitig das Verlangen an das belgische Gouvernement gerichtet hat, nicht nur die als Repressalien für die Gefangennehmung Thorns verhafteten Individuen gleichfalls in Freiheit zu setzen, sondern auch die in Namur eingesperrten Luxemburger aus Rücksicht des wünschenswerthen gegenseitigen Vergessens des Vergangenen frei zu geben.

„Nachdem ferner im 62. Protocolle vom 29. Mai der niederländische Bevollmächtigte die Bereitwilligkeit des Königs ausgedrückt hatte, Thorn frei zu geben, wenn gegentheilig die erforderliche Garantie für die Erfüllung der von der Conferenz an den belgischen

Bevollmächtigten gerichteten, oben erwähnten doppelten Begehren zugestanden sein würde:

„So handelt es sich dermalen vor Allem darum, in Erfahrung zu bringen, ob die schon unterm 4. Mai an den belgischen Bevollmächtigten zu London stattgefundene Aufforderung der Conferenz dieselbe günstige Erwiderung gefunden hat, deren sich die an den niederländischen Bevollmächtigten gerichtete Einladung zu erfreuen hatte. Da nicht vermuthet werden kann, daß die wohlwollende Aufforderung der Conferenz von Seiten des belgischen Gouvernements seit zwei Monaten ohne entsprechende oder ohne alle Antwort geblieben sein sollte, so wird die Bundesversammlung nur der Erklärung der Conferenz hierüber entgegen zu sehen haben, um zur Vermeidung jeder unmittelbaren Berührung der großherzoglichen Behörden mit den belgischen Beamten, das Bundesfestungsgouvernement zu ermächtigen, Thorn von den luxemburgischen Civilbehörden zu übernehmen und dessen Freilassung, gleichzeitig mit der von belgischer Seite zu verfügenden Freigebung der im 60. und 62. Protocolle der Conferenz erwähnten Individuen, zu bewirken."

Endlich also hatte sich die Bundesversammlung zu einer sehr entschiedenen Erklärung gegen die londoner Conferenz ermannt.

Die Conferenz, d. h. England und Frankreich, beharrte auf ihrer gegen Deutschland gerichteten Ansicht. In dem 68. Protocolle vom 13. Juli 1832 wiederholte sie die schon früher von ihr aufgestellte Ansicht, daß nämlich die ursprüngliche Verwickelung den ihrem Souverain treu gebliebenen Luxemburgern Schuld zu geben und daher zu erwarten sei, daß von dieser Seite mittelst Freilassung Thorns der Anfang mit einer gerechten Genugthuung gemacht werde.

Die Niederlande verlangten aber, daß die Bundesversammlung ihren letzten Beschluß vom 28. Juni aufrecht erhalte, wonach eine gleichzeitige Auswechslung beabsichtigt wurde (26. Juli). Diese Erwartung fand ihren vollen Grund darin, daß der deutsche Bund so wenig wie der König-Großherzog ein Unrecht der treu gebliebenen Luxemburger ursprünglich oder überhaupt anzuerkennen vermochte. Offenbar waren es die Insurgenten, die sich dessen schuldig gemacht hatten, als sie gegen die gesetzliche Obrigkeit einen Aufruhr erregten. Die außerhalb des Gebietes des Großherzogthums nach Namur abgeführten Luxemburger, welchen zur Last gelegt wurde, aus eigener

Bewegung zur Wiederherstellung dieser gesetzlichen Obrigkeit gewirkt zu haben, konnte deshalb kein wesentlicher Vorwurf treffen, während der Advocat Thorn, einer der Hauptturheber der Insurrection, mit Recht eines Vergehens gegen die Sicherheit des Staates angeschuldigt war.

Die Bundesversammlung erklärte auch bei der Conferenz zu London, daß darüber, von welcher Seite zu dem in dieser Sache liegenden Unrechte der erste Anlaß gegeben worden sei, die Ansicht der Bundesversammlung von der Meinung der Conferenz zwar abweiche; was aber den am Schlusse des Protocolls ausgesprochenen Wunsch betreffe, diejenige Weisung an das Bundesfestungsgouvernement in Luxemburg zu erlassen, deren Ertheilung sich die Bundesversammlung für den Zeitpunkt der erhaltenen Erwiderung der Conferenz vorbehalten hatte, so trage der Bundestag kein Bedenken, diesem Ansinnen der Conferenz zu entsprechen und in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 unter Einem des Festungsgouvernements zu ermächtigen, „Thorn von den luxemburgischen Civilbehörden zu übernehmen und dessen Freilassung, gleichzeitig mit der von belgischer Seite zu verfügenden Freigebung der im 60. und 62. Protocolle der Conferenz erwähnten Personen, zu bewirken."

Die Sache zog sich nochmals lange hin, am 11. October wurden neue Einwendungen von Belgien gemacht gegen das von den Niederlanden gestellte Begehren, „daß die belgischen Autoritäten sich aller gerichtlichen Verfolgungen gegen Individuen, die sich in der Unternehmung des Baron Tornaco verwickelt befunden hatten, gänzlich enthalten sollten, und daß alle Personen, die aus politischer Rücksicht arretirt und als Geißeln wegen Thorns Gefangennahme in Verwahrung genommen waren, zu entlassen seien."

Die Bundesversammlung stimmte diesem Verlangen des Königs bei. — Aber Belgien war taub gegen diese Vorschläge. Es richtete eine beschwerende Note an die Conferenz zu London. Diese lautete:

Bruxelles, 12 October 1832.

„Le soussigné Plénipotentiaire de S. M. le Roi des Belges, a l'honneur d'après les ordres de son Souverain, d'appeler de nouveau l'attention de Leurs Excellences les Plénipotentiaires d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, sur la position de Mr. le sénateur Thorn, de leur faire connaître d'office les changemens sur venus depuis les

dernières communications, et de réclamer l'exécution des engagements qui résultent des protocoles 60, 62, 66 et 68.

„Au mois de Décembre 1831 le Gouvernement Belge s'était cru dans la nécessité de faire arrêter des individus qui troublaient le repos public et commettaient des attentats contre les personnes et les propriétés. Avant que des réclamations lui fussent parvenues, il avoit livré ces individus aux tribunaux: des lors, il se trouvait dans l'impossibilité légale d'interrompre le cours de la justice. Les tribunaux déclarèrent que les accusés ne pouvoient être condamnés comme criminels d'Etat. Ces prisonniers acquittés obtinent la permission de retourner dans leurs foyers: on ne voulut pas les retenir comme ôtages, quoiqu'on en eût le droit. Le Gouvernement Belge consentoit ainsi implicitement à l'écharge, et il accomplissoit la condition mise par le protocole de la Diète Germanique du 26 Juillet, à l'élargissement de Mr. Thorn.

„Afin de prévenir tout retard et toute nouvelle difficulté, le soussigné ajoutera qu'en ce moment aucun individu appartenant au Grand-Duché de Luxembourg ne se trouve en état d'arrestation ni d'accusation pour motif politique.

„Les soussigné se flatte que Leurs Excellences les Plénipotentiaires voudront bien porter ces faits à la connaissance de la Sérénissime Diète Germanique. L'arrestation de Mr. Thorn ne sauroit être considérée que comme une violation manifeste et inexécutable de tous les principes du droit des gens. Les Employés du Gouvernement de S. M. le Roi de la Hollande, soit en ordonnant cette arrestation, soit en continuant de garder Mr. Thorn en prison, avoient commis un attentat inoui: une plus largue correspondance de la part des Plénipontentiaires des cinq Cours et de la Diète Germanique, entraîneroit aux conséquences les plus graves, et l'impunité des auteurs de cette arrestation illégale deviendroit un scandale Europien. S. M. le Roi des Belges a le droit de compter sur un acte positif, au moyen du quel la Sérénissime Confédération Germanique prouvera qu'Elle vent respecter et faire respecter le décisions qu'Elle a prises nommement celles qui sont contenues dans son protocole de la 27me séance, en

date du 26 Juillet 1832, par lequel il est ordonné au Gouverneur militaire de la forteresse fédérale de Luxembourg de mettre Mr. Thorn en liberté, en même temps que la Belgique aura fait relâcher les individus désignés dans les No 60 et 62 des protocoles de la Conférence de Londres.“

Die Belgier wollten durchaus nicht nachgeben und machten fort und fort ihre Ansprüche auf den Festungsrayon und die Straße nach Trier hin geltend. Die Bedenklichkeit der Lage erhöhte sich. Die Verhaftung eines angesehenen Luxemburgers, Pescatore, durch die belgischen Autoritäten brachte aber für den König-Großherzog eine bessere Wendung.

Das Festungsgouvernement benutzte diese völkerrechtswidrige Handlung der Belgier zu einem energischen Vorgehen, ohne vorher Instruction von Frankfurt zu holen. Nachdem nämlich die belgische Gensdarmerie-Brigade zu Nieder-Anweiler durch die in dem Dorfe Senningen am 19. October 1832 vollzogene Verhaftung Pescatore's von Luxemburg und dessen gefängliche Abführung nach Berg die in Betreff der einstweiligen Begrenzung des strategischen Festungsrayons zwischen dem Bundesfestungsgouvernement und dem belgischen Militärcommandanten bestandenen Verabredungen verletzt hatte, so verstand es sich von selbst, daß auch alle diese in Beziehung auf die Beschränkung des Festungsrayons auf den Umkreis von zwei Stunden stattgehabten Verabredungen als ferner nicht bestehend betrachtet wurden, und der Festungsrayon, innerhalb dessen die Aufstellung und Bewegung fremder bewaffneter Truppen nicht geduldet wurde, nach vorheriger Verständigung mit dem luxemburgischen Civilgouvernement, so weit ausgedehnt, als die Sicherheit der Festung die Verhütung ähnlicher Beleidigungen und die Erhaltung der Communicationen mit dem benachbarten Bundesstaate es nach dem Urtheile des Festungsgouvernements erforderlich machen würde. Die belgische Gensdarmerie-Brigade zu Anweiler wurde gefänglich in die Festung gebracht.

Da die militärische Besetzung der zwischen Luxemburg und dem Trierischen gelegenen Landesstrecke jetzt nicht mehr umgangen werden konnte, so wurde die preußische Regierung von Frankfurt aus aufgefordert, diese Maßregel im Namen des Bundes durch die zunächst stationirten preußischen Truppen in Verbindung mit der Bundes-

festungsgarnison ausführen und den das Obercommando über diese Truppen führenden General anweisen zu lassen, daß sich derselbe wegen der gemeinschaftlichen Vollziehung, sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes, als der nähern Modalitäten mit dem Bundesfestungsgouvernement in Einvernehmen setzen solle.

Das Festungsgouvernement wurde aber angewiesen, künftighin in den allenfalls nöthigen Communicationen mit dem belgischen Truppencommandanten niemals aus dem Auge zu verlieren, daß die Bundesversammlung der zwischen den beiderseitigen Militärchefs stattgehabten Verabredung, wegen zeitweiliger Beschränkung des Festungsrayons ihre Genehmigung niemals ertheilt habe.

Was die Verhaftung Pescatore's betrifft, ohne welche die Angelegenheit noch zu viel größeren Verwickelungen geführt haben würde, so verhielt sich die Sache folgendermaßen:

Pescatore reiste am 19. October 1832 mit der Diligence in Privatgeschäften nach Greevenmachern. In der Nähe von Nieder-Anweiler verließ er die Diligence und nahm zu Fuß den Weg durch Senningen, in der Absicht, die Diligence, welche in Nieder-Anweiler umspannte, jenseits dieses Ortes, auf dem Wege nach Roth, zu erwarten. Auf diesem Punkte angekommen, wurde er von einem belgischen Gensdarmen angehalten, nach seinem Passe gefragt, und, da er mit einem solchen nicht versehen war, vor den Brigadier der Station Nieder-Anweiler geführt. Auf die gleiche Frage und Antwort wurde ihm von diesem bedeutet, daß er seinen Weg nicht weiterfortsetzen dürfe, vielmehr nach Luxemburg zurückzukehren habe. Pescatore befolgte diese Weisung und schlug den Rückweg über Senningen ein.

Bei dem Austritte aus dem Hause, wo er eingetreten war, wurde Pescatore von dem gedachten Brigadier und einem Gensdarmen der Station Nieder-Anweiler angehalten, welche ihm ankündigten, daß sie kämen, ihn zu verhaften. Nach einem kurzen Wortwechsel zwischen Pescatore und den Gensdarmen anderer Seits mußte Ersterer sich bequemen, sich vor den Friedensrichter des Cantons Betzdorf zu Berg führen zu lassen. Diese Thatsache der zu Senningen stattgehabten Verhaftung Pescatore's war durch eine, von dem Instructionsrichter des Tribunals erster Instanz zu Luxemburg vorgenommene, gerichtliche Vernehmung von sechs Zeugen erwiesen.

Der Friedensrichter fragte ihn, ob er erbötig sei, sein Ehrenwort zu geben, daß er sich wieder stellen werde, wenn er seine Entlassung befehlen und die Gensdarmen entlassen werde, hinzufügend, daß er ihm bei dieser Gelegenheit als Bürge dienen wolle. Pescatore nahm diesen Vorschlag an, und der Friedensrichter entwarf darauf ein Decret, welches er ihm schnell vorlas und in dem, so viel Jener sich erinnerte, diese Umstände und besonders die von ihm eingegangene Verbindlichkeit sich erwähnt fanden.

Pescatore hatte keine ordentliche Mittheilung dieser Verhandlung erhalten, sie fehlte auch in den mitgetheilten Acten. Die Gensdarmen führten ihn hierauf nach Berg zum dortigen Friedensrichter, auf dessen Rath er sich nach Greevenmachern begab. Hier angekommen, betrat er ein ihm daselbst zustehendes Haus, wurde aber bald darauf in demselben von zwei Gensdarmen verhaftet, die ihn vor den Districtionscommissär führten, welcher ihm erklärte, daß er nach Arlon abgeführt werden würde, und auf die Frage, nach welchem Gesetze oder Instruction er seiner Freiheit beraubt werde? erwiderte: er handle in diesem Falle nicht nach Instruction, sondern aus eigener Bewegung. Es lag in diesem Vorgange eine grobe Verletzung, nicht nur des allgemeinen Grundsatzes, daß innerhalb des strategischen Rayons einer Festung von keiner fremden bewaffneten Truppe irgend ein Act militärischer Autorität ausgeübt werden darf, sondern auch des im Monate Mai 1831 von dem Festungsgouvernement mit dem belgischen General Göthals getroffenen Uebereinkommens.

War dieses gleich, als ein rein militärisches, durch die Zeitverhältnisse hervorgerufenes und dem politischen Standpunkte völlig fremdes Einverständniß der beiderseitigen Militärchefs von der Bundesversammlung nie anerkannt worden, so verband es dennoch die Militärchefs bis zu seiner Aufhebung.

Durch dieses Uebereinkommen hatte das Festungsgouvernement darein gewilligt, daß der der Festung vertragsmäßig zugeführte Defensionsbereich von 4 Stunden im Umkreise, und ohne an dieser Berechtigung etwas zu vergeben, der Patrouillegang von der Festung aus für's Erste nur im Umkreise von 2 Stunden stattfinden sollte, innerhalb dessen in keiner Weise, Organisationen, Bewegungen oder das Verbleiben fremder Truppen stattfinden dürfte. In gleicher Weise sollte die Communi-

cationsstraße der Festung zwischen Luxemburg und Trier von jeder Occupation und allen störenden Einwirkungen frei bleiben.

Ferner hatte zwar das Festungsgouvernement zugestanden, daß die früher in Mamer und Nieder-Anweiler stationirten belgischen Gensdarmerie-Brigaden auch ferner, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, diese Stationen beizubehalten hätten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich jeden Actes militärischer Autorität innerhalb des strategischen Festungsrayons enthalten und auf den Communicationsstraßen desselben nur zu zwei Mann circuliren würden.

Indem daher zwei belgische Gensdarmen von der Station Nieder-Anweiler erwiesenermaßen — selbst in dem Schreiben des Generals von Tabor vom 23. October wurde eingeräumt, daß ein commencement d'arrestation, wie man sich ausdrückte, in einer Entfernung von ungefähr 300 Meter von Anweiler stattgefunden habe — in Senningen, welches im strategischen Festungsbezirke lag, Pescatore verhaftet und vor den Friedensrichter zu Berg geführt hatten, so mußte in diesem Vorgange, selbst dann, wenn die völlige Freilassung Pescatore's durch den Friedensrichter in Berg erfolgt wäre, nichtsdestoweniger eine offenbare und thätliche Verletzung der Rechte der Festung und der Stellung des Festungsgouvernements gefunden werden.

Die Würde des Bundes, das Ansehen des Festungsgouvernements und die Sicherheit der Festung erforderten gleichmäßig eine Genugthuung für diese Beleidigung und eine Sicherstellung gegen Erneuerung derselben.

Das Festungsgouvernement hatte in seinem Schreiben vom 20. October an den belgischen General von Tabor diesem angekündigt, daß insofern die für diese Beleidigung von ihm unter dem 20. October geforderte Genugthuung, nämlich die ungesäumte Freilassung Pescatore's, versagt werde, die bisherige Duldung der Anwesenheit der belgischen Gensdarmerie-Brigaden zu Nieder-Anweiler und zu Mamer im Festungsbezirke und die Bewegung einzelner belgischer Gensdarmen auf der Communicationsstraße im strategischen Rayon sofort hinwegfallen müßte, und daß demgemäß am 29. October die sich in den genannten Orten noch befindlichen belgischen Gensdarmen, durch aus der Festung ent-

sendete Detachements gefänglich eingebracht werden würden.

Diese Antwort des Festungsgouvernements ward gebilligt und die Erwartung der bereits eingetretenen Vollziehung von der Bundesversammlung ausgesprochen, damit aber die Aufforderung verbunden, solche ungesäumt nachzuholen, wenn sie wider Verhoffen noch nicht stattgefunden haben sollte.

Pescatore, Bürger eines deutschen Bundesstaates, war auf Bundesgebiet verhaftet und gefänglich abgeführt, ohne daß ihm nur ein Vergehen oder Verbrechen Schuld gegeben worden und daß ein solches Verfahren gesetzlich zu rechtfertigen gewesen wäre. Daß sich diese Handlung als eine mit Verletzung des Völkerrechts begangene Gewaltthätigkeit darstellte, konnte, wie gesagt, keinem Zweifel unterliegen. Es war völlig gleichgültig, an welchem dieser beiden Orte die Handlung begangen worden war und welche politischen Gründe die belgischen Behörden dazu zu haben meinten.

Das Requisitorium des Bezirkscommissärs zu Greevenmachern an den dortigen Gensdarmen, was die Gründe, der Verhaftung des Pescatore enthalten mußte, befand sich nicht bei den Acten; es war indessen aus belgischen Zeitungsblättern vollständig bekannt, und daraus ersichtlich, daß die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns zu Luxemburg stattgefunden hatte.

In dem Schreiben des Generals von Tabor an das Festungsgouvernement vom 24. October ward gesagt: daß die Verhaftung Pescatore's zwar nicht auf Befehl des belgischen Gouvernements stattgefunden habe, daß, nachdem indessen dieses unvorhergesehene und unerwartete Ereigniß gegenwärtig eine vollendete Thatsache ausmache, eingegangenen Erkundigungen zufolge, die einfache Freilassung des Pescatore den übelsten Eindruck auf die Bewohner der Provinz, welche durch das gegen Thorn verübte Attentat mit Recht gereizt seien, machen würde. Man ahmte also belgischer Seits die Handlungsweise der Niederlande bei der Verhaftung Thorns nach, vergaß aber dabei, daß Letzterer des Hochverraths seit lange angeschuldigt war und daß Pescatore keines Vergehens bezüchtigt werden konnte.

Das belgische Gouvernement war daher der Meinung, daß das sicherste und schicklichste Mittel, um den bestehenden Verwickelungen ein Ende zu machen und neuen zuvorzukommen, in der Auswechslung

Pescatores gegen Thorn bestehe, und autorisirte den General Jenes in Vorschlag zu bringen.

Alles dieses konnte jedoch bei der Beurtheilung des gegen den Pescatore von Seiten der belgischen Behörden stattgefundenen Verfahrens durchaus nicht in Betracht kommen. Die Verhaftung und Gefangenhaltung Thorns war dem deutschen Bundestage völlig fremd und alle in Beziehung auf diesen Vorgang von der Bundesversammlung gemachten Schritte hatten einzig zum Zwecke, eine gütliche Ausgleichung desselben zu vermitteln.

Was dagegen die Verhaftung Pescatore's anbelangte, so hatte die Bundesversammlung einzig die Thatsache der an dem Bürger eines Bundesstaates verübten Gewaltthätigkeit ins Auge zu fassen, und die deshalb zu treffenden Maßregeln aus dem Gesichtspunkte des dagegen zu gewährenden Schutzes, und der dem Bunde dafür zu gewährenden Genugthuung zu bemessen.

Die Bundesversammlung war des Dafürhaltens, daß in der einen und der anderen Beziehung nicht weniger geschehen könne, als daß das Festungsgouvernement beauftragt werde, dem General Tabor zu eröffnen: die Bundesversammlung erwarte mit Zuversicht, daß, nachdem das belgische Gouvernement von dem einzig richtigen völkerrechtlichen Gesichtspunkte, aus dem die Bundesversammlung diesen Vorgang betrachte, in Kenntniß gesetzt worden, die Freilassung des Pescatore innerhalb eines Termines von 8 Tagen, von dem Empfange dieser Mittheilung an gerechnet, erfolgen werde; ferner, daß die Behörden, welche sich diese Gewaltthätigkeit hätten zu Schulden kommen lassen, deshalb zur Verantwortung gezogen und die geeigneten Anordnungen getroffen werden sollten, um deren Wiederholung zuvorzukommen; und zwar im Namen des Bundes.

Da endlich fanden die Auswechslungen statt und diese Angelegenheit, welche fast zu kriegerischen Ereignissen geführt hätte, war beendigt. Die Conferenz zu London mußte hierin dem deutschen Bunde nachgeben. Belgien versprach in einer Note vom 20. November 1831, daß es den Anforderungen des Bundes nachkommen werde (s. unten).

Kommen wir wieder auf die londoner Conferenzbeschlüsse vom 15. October 1831 zurück. Wie oben (S. 42, 44, 69) bemerkt, waren die bekannten 18 Artikel der londoner Conferenz (27. Juli 1831) am 15. October in 24 andere Artikel abgeändert, welche Holland günstiger waren, als die ersteren, und der König von Holland war aufgefordert, sie anzunehmen, widrigenfalls die Conferenz Belgien definitiv anerkennen würde, aber Rußland hatte nach Niederwerfung des polnischen Aufstandes dem Protocoll vom 15. November, worin die Drohung gegen Holland ausgesprochen war, nicht beigestimmt. Hierauf gestützt, protestirte der König Wilhelm von Holland gegen den kategorischen Ausspruch der Conferenz. Die Sache zog sich lange hin, bis die Engländer Embargo auf die holländischen Schiffe legten, und ein französisches Heer sich den Grenzen nahte, diese am 14. Novbr. 1832 überschritt und die Belagerung von Antwerpen, welches Chassé vertheidigte, begann. Wiederum erschienen, mit englischer Zustimmung, die Franzosen vor der Drohung der Conferenz an den König von Holland (Protocoll vom 15. November) auf holländischem Gebiet (14. November)! Auch im August 1831 waren sie nach den Siegen des Prinzen von Oranien über die Belgier früher eingerückt, als die französisch-englische Note erlassen wurde. Der König von Holland protestirte, und jetzt schien es in Berlin wie in Frankfurt ziemlich sicher, daß der europäische Krieg ausbrechen würde. Preußen wurde sehr bedenklich — seine Generale waren es lange schon gewesen, weil Großbritanien und Frankreich beabsichtigt hatten, Zwangsmaßregeln gegen Holland eintreten zu lassen, um die in dem londoner Tractat vom 15. November 1831 aufgenommenen 24 Artikel, wie solche durch spätere Verhandlungen modificirt wurden, zur Ausführung zu bringen.

An Gegenvorstellungen zu Vermeidung solcher Zwangsmaßregeln gegen einen unabhängigen Staat, wie Holland, hatten es in der Conferenzsitzung vom 15. November Oesterreich, Preußen und Rußland nicht fehlen lassen, indem sie sich zugleich von der Theilnahme an solchen Zwangsmaßregeln ausgeschlossen und denselben die Billigung versagt hatten. Da Großbritanien und Frankreich in ihrer eigenthümlichen Stellung und auch Belgien gegenüber aber Gründe zu finden glaubten, um bei dem einmal gefaßten Vorhaben zu beharren, so beschloß eben Preußen für sich allein ein Armeecorps für alle Eventualitäten an die Maas vorzuschieben, denn obwohl diese Zwangsmaßregeln, nach einem über deren Modalitäten zwischen den genannten beiden Mächten abgeschlossenen Ver-

trage, auf die Einnahme der Citadelle von Antwerpen sich beschränken sollten, so ließ sich doch schon ein solches Unternehmen, im Falle des Widerstandes von Seiten Hollands, nicht ohne Krieg, der Krieg zwischen den genannten Mächten und Holland aber, bei dem nicht vorherzusehenden Gange der Ereignisse kaum ohne ernstliche Gefährdung des allgemeinen Friedenszustandes von Europa denken. Das in der Provinz Westphalen stationirt gewesene siebente Armeecorps erhielt den Befehl, über den Rhein zu rücken und zwischen Aachen und Geldern zur Deckung der auf dem rechten Maasufer gegen Belgien und Holland gelegenen Grenze eine Stellung einzunehmen, während das am Rhein stehende achte Armeecorps befehligt wurde, erstgedachten Truppen zur Unterstützung zu dienen. Ueber den Zweck dieser Sicherheitsmaßregel, der dahin ging, zu verhindern, daß von Truppen derjenigen Mächte, welche der Citadelle von Antwerpen halber in Kampf mit einander gerathen könnten — seien es französische, belgische oder niederländische — die Maas überschritten und deren rechtes Ufer irgendwo und irgendwie berührt werde, wurde preußischer Seits an Großbritanien und Frankreich Nachricht gegeben, ebenso der Bundesversammlung (6. December 1832). Die Bundesversammlung sprach ihren Dank dafür in einem besonderen Schreiben aus.

Am 16. December 1832 erschienen unerwartet auf luxemburgischem Gebiet, statt den Weg über Maubeuge zu nehmen, zu Arlon, ein französisches Artilleriecorps und eine große Menge Rüstwagen, von französischen Soldaten begleitet, um in gerader Linie von Metz nach Antwerpen zu rücken. Die Franzosen blieben 5 Stunden von der Festung Luxemburg entfernt, so daß der Gouverneur keine Veranlassung hatte, den Durchzug zu hindern. Weitere Durchzüge waren angekündigt. Der Gouverneur aber fand das Ereigniß dennoch von solcher Wichtigkeit, daß er sich beeilte, der Bundesversammlung per Estafette davon Meldung zu erstatten; bis dahin war durch die ganze Revolutionsepoche das Luxemburgische französischerseits gewissenhaft immer respectirt worden, und daher der gegenwärtige Einbruch um so befremdender. Die Bundesversammlung verlangte sofort Aufklärung von dem Baron Alleye, dem französischen Gesandten in Frankfurt.

Durch eine so offenbare Verletzung des Gesammtgebietes des bisher mit allen übrigen Staaten ohne Ausnahme in freundschaftlichem Verhältnisse sich befindenden deutschen Bundes, wurde begreiflich die

ganze Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf diesen höchst wichtigen, in seinen Folgen unberechenbaren und seit dem Aufruhr im Großherzogthum in seiner Art ersten Vorfall sofort in Anspruch genommen.

Sie verlangte daher in einer Note an den Baron Alleye die Einstellung dieser Durchzüge.

Der Krieg schien immer mehr unvermeidlich. Preußen stand mit einem Armeecorps an der Maas, Holland konnte jeden Augenblick losbrechen. Aber Frankreich umging vorsichtig die Forderung des Bundes und sagte (2. Januar 1833):

„Le gouvernement du Roi, ayant pris connaissance de la note, adressé au Sousigné par Mr. le président de la Diète, sous la date du 23 Decembre, s'est empressé de recueillir les informations qui lui étaient nécessaires pour apprécier le contenue de cette note.

„Il résulte clairement de celles qu'il a réunies, que l'autorité militaire de Metz ayant reçu l'ordre d'expédier, en poste et le plus promptement possible, sur le quartier général de l'armée du Nord, une certaine quantité de fusées à la Congrève six voitures remplies de ces fusées, ont été dirigé en effet de la susdite place de guerre, par la route d'Arlon, en deux convois, composées de trois voitures, conduit chacun seul par un sous-officer. sans aucune escorte. A ces explications simples sur un fait isolé qu'ont exagéré les rapports parvenu à la Diète, le Sousigné est chargé, d'ajouter que si le gouvernement du Roi, en sa qualité de signataire et du garant du traité du 15 Novembre 1831, peut a certains égards envisager autrement qu'on ne le ferait à Francfort, la question sur laquelle est basé la note de Son Excellence Mr. le comte de Münch-Bellinghausen, il n'eu demeure pas moins animé du constant désir de concilier, autant qu'il depend de lui, avec la position particulière et avec les oeux de ses alliés, toutes ses résolutions et toutes ses démarches.

„Le sousigné saisit cette occasion pour exprimer a son Excellence Mr. le président, de la Diète les assurances renouvellées de sa considération la plus distinguée.“

Wenn die französische Regierung auch zu verstehen gab, daß der

Durchzug mehrerer französischer Rüstwagen mit Kriegsmunition unter Begleitung französischer Militärpersonen durch das Großherzogthum Luxemburg nicht ausdrücklich von ihr vorgeschrieben worden sei, so verband sie damit gleichwohl eine Beziehung auf einen von ihr unterzeichneten und garantirten Vertrag, welche keinen Zweifel zuließ, daß sie den angeführten Durchzug nicht aus demjenigen Gesichtspunkte betrachtete, aus welchem derselbe offenbar als eine Territorialverletzung erschienen war und auch erscheinen mußte, in so lange der erwähnte Vertrag jeder Zustimmung des Bundes, sowie des betreffenden Bundesfürsten entbehrte. Aber man wollte sich von deutscher Seite doch nicht Alles gefallen lassen.

Am 17. Januar 1833 wurde deutscher Seits die französische Note daher dahin beantwortet: „Man habe mit vieler Genugthuung vernommen, daß Frankreich von dem Wunsch erfüllt sei, alle seine Entschließungen und Maßregeln, soviel es von ihm nur abhänge, mit der eigenthümlichen (!) Stellung und den Wünschen seiner Alliirten in Uebereinstimmung zu bringen. Man überlasse sich daher der angenehmen Erwartung, daß ähnliche Handlungen, wie die Gebietsverletzung (16. December), hinfür nicht mehr stattfinden würden, um so zuversichtlicher, da der Bund verpflichtet sei, allen Genossen desselben Schutz und Unverletzlichkeit ihrer Gebiete zu sichern, da er ferner hiervon durch keinen zwischen fremden Mächten abgeschlossenen Tractat, also auch nicht durch jenen vom 15. November 1831, gehindert werden könne und endlich, da er das Recht, die aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, sich so lange vorbehalten müsse, bis nicht durch anderweitige, von ihm selbst eingegangene Verträge der gesetzmäßige Besitzstand eine Aenderung erlitten haben werde u. s. w.“

Alleye versuchte nochmals, seinen Standpunkt zu rechtfertigen, und erließ eine neue Note, die sich so äußerte (18. Januar):

„Le sousigné, ministre plénipotentiaire de Sa Majesté le roi des Français près la Sérénissimé Confédération Germanique, à l'honneur d'annoncer à son Excellence Mr. le comte de Münch-Bellinghausen, ministre plénipotentiaire de sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique, président de la haute Diète, q'uil ne manquera pas de transmettre au gouvernement de Sa Majesté les témoignages de satisfaction qui lui ont été adressés au

nom de cette assemblée, à l'occassion de la note que le sousigné a remise le 2 de ce mois.

„Quant à la seconde partie de la note de Mr. le président de la Diète, le sousigné croit pouvoir répondre dès-à-présent que ni le traité du 15 Novembre 1831 signé et garanti par la France, l'Autriche, la Grande-Bretagne, la Prusse et la Russie, ni les arrangements, arrêtées par la conférence de Londres qui ont servi de base à ce traité, et dans les quels les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse ont reconnu qu'ils avaient agi! „en vertu d'autorisations libres et formelles de la Confédération Germanique," ne contiennent, aucune clause on énonciation qui restreigne les obligations résultant pour la dite confédération de l'acte fondamental qui constitue l'union de ses membres; qu'il s'en suit naturellement, quelles que soient les considérations relatives au traité du 15 Novembre, elles ne peuvent avoir d'autre effet que de faire ressortir plus éfficacement les engagements contractés aussi bien par les cours d'Autriche et de Prusse que par celles de France, de la Grande-Bretagne et de Russie, sans que rien n'en puisse atténuer les clauses explicites."

Aber die Bundesversammlung gab der Sache jetzt keine Folge, da die Rechte des Bundes in Betreff des Großherzogthums Luxemburg bereits durch die an den französischen Minister Baron Alleye de Cyprei am 17. Januar erlassene Note gehörig gewahrt waren, auch der Bund sich bereits klar ausgesprochen hatte, daß er sich durch die, das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Bestimmungen, des mit dem belgischen Gouvernement abgeschlossenen Tractats, vom 15. November 1831 nicht für gebunden erachte, so lange der gesetzmäßige Besitzstand nicht durch einen von ihm selbst eingegangenen Vertrag eine Veränderung erlitten hätte (s. S. 117).

Soviel die in der Note des französischen Ministers enthaltene Bezugnahme auf die Höfe von Oesterreich und Preußen betraf, so wurde diesen Höfen überlassen, dem französischen Gouvernement das Eigenthümliche ihrer Stellung, in Bezug auf den Tractat vom 15. November 1831, soweit derselbe das Großherzogthum Luxemburg betreffe, ins Klare zu setzen.

Ueber die Verschiedenheit der Stellung des österreichischen und

preußischen Hofes von jener Frankreichs und Großbritaniens konnte allerdings kein Zweifel sein, da der Kaiser von Oesterreich den Tractat vom 15. November 1831 nur mit der Clausel: „reservatis tamen juribus Serenissimae Confoederationis Germanicae intuitu eorum articulorum qui cessionem et permutationem partis Magni Ducatus Luxemburgensis concernunt,“ ratificirt und zur Erfüllung des Tractats nur salva reservatione praefata sich anheischig gemacht hatte. Auch stand fest, daß in dem am 18. April 1832 aufgenommenen 57. Protocolle der londoner Conferenz die Bevollmächtigten von Oesterreich und Preußen ausdrücklich erklärt hatten: „En procédant à l'échange des ratifications du traité du 15 Novembre 1831 les plénipotentiaires d'Autriche et de Prusse sont chargés de déclarer au protocole au nom de leurs cours, que les dites ratifications n'ont eu lieu que sous la réserve expresse des droits de la Confédération Germanique relativement aux articles du traité du 15 Novembre, qui regardent la cession et l'échange d'une partie du Grand-Duché de Luxembourg, formant un des états de la Confédération,“ und daß von den Bevollmächtigten Frankreichs und Großbritanniens, gegen diese bedingte Ratification und gegen diesen Protocollarvorbehalt, nichts erinnert worden war.

Aus diesen Actenstücken ergab sich demnach hinlänglich, daß die Stellung und Verpflichtungen der Höfe von Oesterreich und Preußen in Ansehung der das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Artikel des Tractats vom 15. November 1831 nicht die nämlichen waren, wie jene der Höfe von Frankreich und Großbritanien, deren Ratificationen einfach und unbedingt lauteten und ohne allen Vorbehalt ausgewechselt waren.

Die belgische Regierung war durch die Unterstützung Englands und Frankreichs noch begehrlicher geworden. Daraus sind denn auch die Anmaßungen und nichtachtenden Handlungen der belgischen Behörden des Jahres 1832, die weiter oben genauer geschildert sind, leicht erklärlich. Wenn Antwerpen durch französische Kanonen genommen werden konnte, ohne daß sich der König von Holland rühren durfte, weil er auf die Unterstützung seiner Bundesgenossen gegen diesen völkerrechtswidrigen Einbruch nicht rechnen konnte, wenn Deutschland sich mit erbärmlicher Ausrede der Franzosen begnügte — wegen der

oben S. 115 angeführten Durchgänge durch deutsches Gebiet — so brauchte sich Niemand zu wundern, daß Belgien Luxemburg besetzt hielt. Protestationen konnten hierbei nichts helfen.

Der belgische Gouverneur Thorn zu Arlon hatte nach seiner Freilassung unter dem 26. December 1832 an sämmtliche Bürgermeister der Städte und Landgemeinden des Großherzogthums Luxemburg ein Rundschreiben erlassen, worin er von ihnen ein Namensverzeichniß und genaue Nachweisungen „über die ihrer Stadt oder Gemeinde angehörigen Belgier" verlangte, welche in diesem Augenblicke sich wirklich oder vermuthlich in holländischen Diensten befänden.

Da diese Maßregel offenbar eine Nachahmung jener in der Schreckensperiode der ersten französischen Revolution empörenden Andenkens, angewendeten war und keinen anderen Zweck haben konnte, als die ihrem legitimen Landesherrn treu gebliebenen Luxemburger zu beunruhigen, so theilten die Niederlande dies dem Bundestage mit. Dieser aber meinte, es sei allein Sache der großherzoglichen Regierung, durch eine von ihr selbst ausgehende Bekanntmachung ihre Rechte gegen die Eingriffe der belgischen Regierung zu wahren und ihre Unterthanen von der Befolgung des fraglichen Rundschreibers abzumahnen.

Damit war der König wohl einverstanden. Aber dennoch beklagte er sich bitter über den Bund (23. März 1833). Vergeblich hätte er dessen Hilfeleistung angerufen, „welche die Grundlage des deutschen Bundes jedem Bundesgliede auf das Heiligste und Bestimmteste zugesichert, ja welche sogar im Grundgesetze des Bundes als ein Hauptzweck desselben dargestellt worden sei."

Hierdurch sei das Ansehen der legitimen Behörden einzig auf die Stadt Luxemburg beschränkt worden, und ungeachtet aller bundesgesetzlichen Bestimmungen, die der legitimen Regierung Schutz gegen äußere und innere Feinde zugesichert, wehe die Aufruhrfahne unter den Mauern der Festung; die Patrouillen und Truppenabtheilungen, welche aus und von der Festung gingen, ließen dieselbe ruhig und ungehindert über ihren Köpfen flaggen, — ja es würde nicht einmal in den Städten und Dörfern, die doch auf der für die Besatzung

unentbehrlichen Militärstraße nach Trier lägen, das Ansehen der gesetzlichen Regierung durch den Bund gehandhabt, so daß das Durchziehen der Truppen beinahe als eine, durch die insurrectionellen Behörden stillschweigend zugestandene Vergönnung angesehen werden müßte. Eine solche Vergünstigung gestatteten diese Behörden aber den treuen Unterthanen des Königs-Großherzogs nicht, und jeder, der es wagen wollte, eine officielle Bekanntmachung der legitimen Regierung zu verbreiten, würde des ihm im Grundgesetze des Bundes heilig zugesicherten Schutzes entbehren.

Wohl fühle der König-Großherzog, daß jedes Bundesglied im Stande sein sollte, zu seinen treuen Unterthanen zu sprechen, und durch Zusicherung eines gesetzlichen Schutzes die Besorgnisse zu entfernen, welche Unruhestifter zu erregen trachteten; auch sei er, wie er oft gesagt, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß ein großer Theil der Aufwiegelungen, die auch in anderen Bundesländern stattgefunden hätten, nicht eingetreten sein würde, wenn der Bund, seiner Verpflichtung gemäß, bemüht gewesen wäre, den Aufruhr im Großherzogthume zu ersticken, und zuverlässig würde noch jetzt böswilligen Umtrieben anderwärts ein schnelleres Ziel gesteckt werden, wenn nicht eine Handvoll Aufrührer im Großherzogthume ungehindert der gesetzlichen Regierung und dem ganzen Bunde Hohn sprechen dürfte.

Um so eifriger aber glaube er auch die Gelegenheit ergreifen zu müssen, welche die Aufforderung des Präsidialgesandten gegeben, weshalb der Letztere beauftragt worden sei, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf die oben angedeuteten Verhältnisse zu lenken und den Wunsch seiner Regierung auszusprechen, daß unverzüglich wenigstens die Maßregeln getroffen werden möchten, welche den getreuen Unterthanen im Lande freie und ungehinderte Verbindung mit den benachbarten Bundesländern verschafften und der großherzoglichen Regierung die Mittel gäben, diese Verbindung durch Herstellung der gesetzlichen Behörden in den an der Verbindungsstraße liegenden Orten zu sichern, wodurch zugleich die Möglichkeit würde gegeben sein, auch ohne Gefährdung treuer Unterthanen, durch die nöthig scheinenden Bekanntmachungen auf die übrigen Gegenden des Landes zu wirken, und so die Rückkehr der gesetzlichen Ordnung vorzubereiten.

Auch auf diese bittere Rüge erfolgte nichts. Wiederum wurden fünf großherzogliche Beamte, welche sich mit Urlaub von Luxemburg aus in einige umliegende Ortschaften begeben hatten, um ihre Verwandten zu besuchen und sonstige Privatangelegenheiten zu ordnen, von den belgischen Behörden arretirt und nach einer längern oder kürzern Verhaftung von da ausgewiesen.

Der König theilte auch dieses an demselben Tage der Bundesversammlung mit; es geschah nichts. — Da trat aber der Aufstand in die Nähe der Bundesversammlung, das (im ersten Bande dieses Werkes, Kapitel 9 geschilderte) „Attentat vom 3. April 1833.“

Dazu kam ein anderer Eingriff Belgiens. Die städtische Behörde sowie mehrere Einwohner zu Luxemburg hatten wiederholt laute Klagen über die Verwüstungen geführt, welche in ihren innerhalb des strategischen Festungsrayons liegenden Holzungen stattfanden. Die näheren Umstände waren aus zwei Berichten der großherzoglichen Regierungscommission zu Luxemburg vom 18. Februar 1832 zu ersehen. Dieselben schilderten mit lebhaften Farben die traurige Lage, in welche dieser Theil des Großherzogthums dadurch versetzt worden, daß der von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 20. October 1832 gefaßte Beschluß in keiner Weise zur Ausführung gekommen war (s. o. S. 111).

Dieser Beschluß besagte ausdrücklich, daß die zwischen dem Bundesfestungsgouvernement und dem belgischen Militärcommandanten stattgehabten Verabredungen als ferner nicht bestehend zu betrachten wären, daß vielmehr der Festungsrayon, nach vorheriger Verständigung mit dem großherzoglichen Civilgouvernement, als Repräsentanten des Territorialherrn, zu bestimmen und daß endlich die Straße von Luxemburg nach Trier militärisch zu besetzen wäre, um die Communication mit dem benachbarten Bundesstaate frei zu erhalten.

Wären diese Vorschriften vollzogen und in Folge davon den Behörden von Luxemburg gestattet worden, in dem zu bestimmenden Rayon, durch Entwickelung einer zureichenden Macht, ihre Autorität zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung geltend zu machen, so würden die (S. 120, 121) angegebenen Vorfälle nicht haben stattfinden können.

Da aber die großherzogliche Regierung durch ein Zusammentreffen der bedauerlichsten Verhältnisse daran verhindert war, außerhalb der Stadt Luxemburg die geringste Kraft zu entwickeln, so war

der strategische Festungsrayon, über welchen das Militärgouvernement mit den belgischen Machthabern provisorisch übereingekommen war, der Anarchie vollends preisgegeben. Weder Personen noch Eigenthum fanden Schutz in demselben, die insurrectionellen Behörden trieben mit der größten Strenge die Abgaben ein, womit sie die Einwohner belästigten und Banden von zehn, zwanzig, ja vierzig Köpfen durchstreiften Tag und Nacht die darin befindlichen Gehölze. Die Bundesversammlung schwieg dazu.

Am 27. Januar wurde schon geklagt, daß die belgische Douane zu Wasserbillig, dem luxemburgischen Grenzorte auf der Miliärstraße von Luxemburg nach Trier, mehrere nach der Festung Luxemburg bestimmte holländische Equipirungsgegenstände mit Beschlag belegt hatte. Die Gewaltthätigkeit Belgiens auf deutschem Bundesgebiet blieb ungerügt. Endlich am 9. Mai trug der König darauf an, die belgischen Douanen auf der Straße nach Trier zu beseitigen. Vergeblich.

Es springt in die Augen, daß das leidende Verhalten, welches der Bund seit dem Ausbruche der Empörung in dem Großherzogthum angenommen hatte, vor Allem aber die von dem Festungsgouvernement ohne Berücksichtigung der landesherrlichen Rechte mit der factischen Regierungsbehörde abgeschlossene Convention, — die rechtmäßige Obrigkeit in Schwierigkeiten verwickelt hatte, welche von Tag zu Tage unerträglicher wurden, indem sie die Vermeidung eines bedeutenden Finanzdeficits, ungeachtet aller dargebrachten Opfer durchaus unmöglich machten.

Die Bundesversammlung konnte jedenfalls, um das gewünschte Ziel zu erreichen, aus eigener Autorität nur über ein rechtlich begründetes Verlangen und die Anwendung eines analogen Grundsatzes erkennen, jenes Grundsatzes, dem sie in einem anderen vollkommen identischen Falle, Ansehen zu verschaffen gewußt hatte, und es wäre zu diesem Zwecke nur die einfache Erklärung von ihrer Seite erforderlich gewesen, daß die belgischen Douaniers auf der Straße zwischen Trier und Luxemburg nicht mehr geduldet würden. Diese gab sie aber nicht. Belgien ging begreiflich weiter vor.

Indessen störten die belgischen Douanen in Wasserbillig auf der Straße nach Trier auch die officiellen Correspondenzen, ein Factum, das der Bundesversammlung (April 1833) mitgetheilt wurde. Vergebens hatte man die Vorsicht gebraucht, die Sendungen in mehrere Packete,

beiläufig von der Stärke von etwas schweren Briefen, zu vertheilen. Denn da die Militärpost von Trier nach Luxemburg die Besorgung von dergleichen stärkeren Briefen nicht übernahm, so wurden die Briefpackete vom Postbureau zu Trier mit der Diligence nach Luxemburg expedirt, wodurch sie in die Hände der Douanen-Commis zu Wasserbillig fielen und diese machten sich kein Gewissen daraus, alle Briefe und Packete, an wen sie auch adressirt sein mochten, zu eröffnen.

Es folgte hieraus unwidersprechlich, daß die Belgier, deren Kühnheit jeden Tag einen höheren Grad erreichte, es dahin gebracht hatten, die Communicationen mit dem Großherzogthum zu verhindern, und daß die großherzogliche Regierung sich außer Stande sah, irgend ein wichtiges Actenstück, sobald solches den Umfang eines gewöhnlichen Briefes überstieg, mit Sicherheit nach Luxemburg zu befördern. Die Bundesversammlung wußte es — und schwieg.

Inzwischen hatte das Festungsgouvernement in Luxemburg zu Oetringen innerhalb des strategischen Festungsrayons am 22. April eine bewaffnete belgische Douanenbrigade, da sie sich ungeachtet der erhaltenen Warnung nicht entfernt hatte, am dritten Tage gefänglich eingebracht und verlangte Instruction.

Dem Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg war am 22. Mai im vertraulichen Wege über eine innerhalb des Festungsrayons zu Oetringen seit einigen Tagen wiederum eingetretene Ansiedlung einer bewaffneten belgischen Douanenbrigade Benachrichtigung zugegangen. Dasselbe entsendete in Folge dessen ein Cavalleriedetachement am 25. dorthin, um die Richtigkeit der Angabe zu untersuchen, und wenn sie begründet, den Douaniers ihre sofortige Wiederentfernung vom Festungsgebiete mit der Bedeutung anzubefehlen, daß im Falle späterer Anwesenheit, ihre gefängliche Einziehung statthaben würde.

Dessen ungeachtet fand die am dritten Tage nachher den Festungsrayon in der üblichen Weise inspicirende Patrouille besagte Douanenbrigade noch unbekümmert an Ort und Stelle.

Dieselbe wurde demzufolge, acht Mann stark, mit scharf geladenen Gewehren und völliger Armatur verhaftet und eingebracht. Da nun bereits zweimal eine Anzahl bewaffneter Douaniers im Festungsrayon arretirt und an den Festungsgrenzen wieder freigelassen, den factischen Behörden des Landes jedoch dabei ausdrücklich angekündigt worden

war, daß in ähnlichen Contraventionsfällen die Innehaltung der Verhafteten die unausbleibliche Folge sein müsse, wenn demungeachtet die dermalen betroffenen Douaniers aus reinem Uebermuth die vorangehende Warnung und Anweisung außer Acht ließen: so würde zum abschreckenden Beispiele, um das verkannte Ansehen der Festung aufrecht zu erhalten, die Bestrafung der Uebertreter durch mehrtägiges Gefängniß ohnehin diesmal in der Natur der Sache gelegen haben und unvermeidlich geblieben sein. Die Brigade blieb deshalb verhaftet.

Das Militärgouvernement glaubte jedoch zugleich die strafbare Rücksichtslosigkeit in Erwägung ziehen zu müssen, mit welcher das belgische Gouvernement, der Bundesautorität gegenüber, ihre gegen die Freilassung Thorns feierlichst eingegangenen Verbindlichkeiten dermalen gebrochen, sowie diejenige beleidigende Frechheit beachten zu sollen, mit welcher sich belgische öffentliche Blätter bei dieser Gelegenheit über die Bundesangelegenheiten höchst unverschämt äußerten. Es hielt wie billig dafür, daß ein solcher Moment nicht geeignet sei, gegen die Revolution Schonung und Nachsicht bei erneuerten Eingriffen in die deutschen Rechte zu beweisen, und daher jedenfalls die arretirten Douaniers so lange fest zu halten, bis die Bundesversammlung die Geneigtheit gehabt haben würde, über deren Loos zu verfügen und zu bestimmen, ob ihre Haft, außer den sonst noch diesfällig etwa anzuordnenden Maßregeln, als ein Unterpfand gegen die dem wortbrüchigen Theile aufzuerlegende und von ihm zu erfüllende Genugthuung und Gewährleistung mit angesehen werden, oder ihre Haftentlassung schlechthin wieder und wie bald eintreten solle.

Dasselbe erklärte gleichzeitig, daß die betreffenden Douaniers in einem Fort der Festung untergebracht worden seien, daselbst die vollständige späterhin zu liquidirende Verpflegung eines Soldaten der Garnison erhielten, und außerdem mit so viel Milde behandelt würden, als die Versicherung ihrer Personen zuließ: alles den muthmaßlich darüber vorauszusetzenden Intentionen gemäß.

Der Militärausschuß in Frankfurt beantragte die ausdrückliche Genehmigung der Verfahrungsweise des Festungsgouvernements, — die Bundesversammlung begnügte sich aber, diesem aufzutragen, „daß die verhafteten belgischen Douaniers unter der Verwarnung zu entlassen seien, daß sie im Wiederholungsfalle bis zur Ausgleichung der

belgisch-holländischen Angelegenheit in Haft gehalten würden." Diese Entscheidung erfolgte erst am 25. Mai 1833.

Belgien hielt das gegebene Versprechen, keine gerichtlichen Verfolgungen gegen die freigelassenen und angeschuldigten Personen eintreten zu lassen, ebenfalls nicht. Von deutscher Seite war ein solches Versprechen nicht gegeben, sondern nur die Freilassung Thorns zugesagt. Deshalb war der vormalige Advocat zu Luxemburg, Ruth, schon früher wegen Hochverraths und weil er als Beamter der belgischen Regierung seine Autorität als solcher selbst in der Stadt Luxemburg geltend machen wollte, von dem dortigen Assisenhofe in contumaciam verurtheilt worden. Diese Sache wurde von Luxemburg weiter verfolgt.

Aber diesen Vorfall nahmen Belgien und die Conferenz zum Vorwand gegen den König-Großherzog vorzugehen. Der französische Gesandte, Baron Alleye, erließ am 6. und am 8. Mai, der englische Gesandte, Cartwright, am 7. und 11. Mai Notes verbales — nicht an die Bundesversammlung, sondern an das Festungsgouvernement zu Luxemburg! Es schien, als sollte mit aller Gewalt eine Einmischung des Auslandes in die Angelegenheiten des deutschen Bundes herbeigeführt werden. Die belgische Regierung nahm die Anklage gegen drei von ihr entlassene politische Gefangene wieder auf (April — Juni 1833). Es gehört allerdings eine diplomatische Geduld dazu, um die Impertinenz der belgischen Anklage gegen einen dieser Angeklagten (Kohl) zu verdauen. Die Anklage lautete dahin, daß er im März 1831 die Einwohner direct aufgefordert habe, das belgische Gouvernement im Großherzogthum umzustürzen! Auch Cartwright richtete eine Note verbale am 22. Mai an den König-Großherzog und bezeichnete das Verfahren der belgischen Behörde gegen die Barone Tornaco als Repressalien!

Die Angelegenheit gewinnt noch einen viel gehässigeren Schein, wenn man erwägt, daß am 21. Mai 1833 ein Präliminarvertrag zwischen Frankreich, England und den Niederlanden abgeschlossen war und daß selbst in diesem Vertrage der König-Großherzog keine Verpflichtung übernommen hatte, gerichtliche Anklagen gegen seine Unterthanen nicht zu erheben. Der Bund äußerte sich, als endlich am 24. Juni 1833 die Sache zum Bericht kam, dahin:

„1) Die Bundesversammlung — von der Ueberzeugung ausgehend, daß die neuerdings von großherzoglich-luxemburgischen und von belgischen Behörden eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Verbrechen einen Zustand gegenseitiger Reibungen und Repressalien herbeiführen, welcher mit der Erhaltung der Ruhe, diesem gemeinsamen Ziel der Bestrebungen aller europäischen Mächte, unvereinbar ist, — fordert den niederländischen, luxemburgischen Bundestagsgesandten auf, das vorliegende Sachverhältniß vollständig seiner Regierung vorzutragen, und damit das Ersuchen zu verbinden, die niederländische Regierung wolle die Bundesversammlung vor Allem von dem neuesten Stande der Verhandlungen über die niederländisch-belgische Frage in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg, insbesondere von dem Präliminarvertage vom 21. Mai 1833, von dem ihr eine officielle Mittheilung nicht gemacht worden, welche sie jedoch, da solcher theilweise das Großherzogthum Luxemburg betreffe, zu erwarten berechtigt sei, in Kenntniß setzen, und sich zugleich darüber erklären: ob und in wie weit es bei Abschließung dieser Convention die Absicht des Königs der Niederlande gewesen sei, die Grundlage der gegenseitigen Einstellung aller gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Vergehen im Großherzogthum Luxemburg festzustellen?“

„2) Der österreichische Präsidialgesandte wird ersucht, den bei dem Bunde accreditirten französischen und großbritanischen bevollmächtigten Ministern, nach Maßgabe des Sachverhältnisses, eine mündliche Eröffnung auf die übergebenen Verbalnoten zu machen.“

In der Mitte des Monats Juni 1833 hatte der französische Gesandte mehrere Pourparler mit dem Präsidialgesandten gehabt, in Bezug auf die Nothwendigkeit in dem Festungsrayon Luxemburg die belgischen Gensdarms und Douaniers wieder einzurichten. Beide Diplomaten hätten die Nothwendigkeit davon als Folge des Vertrages vom 21. Mai (s. o. S. 126) gleichmäßig eingesehen. Der Präsidialgesandte hatte geäußert, daß die Initiative durch Belgien geschehen müsse, dieses müsse sich an das Festungsgouvernement wenden. Dieser Weg sei indicirt, weil er ein Arrangement nur als ein rein militärisches, aber nicht als ein politisches ansehen möchte.

Zu derselben Zeit hatte auch der englische Gesandte sich in derselben Angelegenheit an den Präsidialgesandten gewendet und hatte dieselbe Antwort erhalten. In Folge dessen veranlaßte Frankreich,

auf den Bericht seines Gesandten Belgien, seine Eröffnungen zu machen und zwar durch den General von Tabor. Dies geschah gleich darauf, und zwar wiederum an das Festungsgouvernement in Luxemburg. Die Intrigue wurde wirklich weit getrieben; man glaubte, der vor Kurzem erst in Luxemburg angelangte Oberst Francois, würde in Abwesenheit des Generalgouverneurs durch seine Antwort eine gewünschte Handhabe geben Aber dieser antwortete ganz trocken (sèchement):

„Il ne peut, donc que vous déclarer conformément à ses déclarations précédentes qu'il aura soin par tous les moyens en son pouvoir d'éloigner tout militaire belge qu'on trouvera dans le rayon stratégique de la forteresse."

Auch das Verlangen für die Aufstellung von Polizei und Gensdarmerie wurde rund abgeschlagen. Außerdem aber verweigerte er jede weitere Verhandlung über diesen Gegenstand (9. Juli 1833). Von diesen Antworten unterrichtete der französische Gesandte vom 25. Juli den Präsidialgesandten, Freiherrn von Münch. Der Erstere behauptete in seiner Note an die Bundesversammlung, daß der Präsidialgesandte über die beobachtete Haltung des Obersten Francois ebenso bei einem Pourparler erstaunt gewesen wäre, wie er selbst. Francois habe am 27. Juni den Auftrag erhalten, zwar nicht zu antworten, aber über die belgischen Vorschläge zu berichten. Es könne nur ein Mißverständniß obwalten, und Münch würde die Angelegenheit in die Hand nehmen und in dem Sinne des französischen und englischen Gesandten zu vermitteln suchen (qu'il allait d'emparer de cette affaire et qu'elle s'arrangerait de la manière dont il était convenu avec le soussigné).

In Folge dieser Unterredung sei das belgische Gouvernement von Neuem veranlaßt, sich durch General von Tabor an den Oberst Francois zu wenden, aber um Zeit zur Erwägung zu lassen, erst am 20. August.

Aber der Oberst Francois habe zum zweiten Male (22. August) eine negative Antwort gegeben; er habe auf Befehl des Bundes den status quo aufrecht zu erhalten und außerdem besondere Verwaltungsbefehle. Das hatte das französische Cabinet sehr übel genommen, verlangte Aufklärung, erreichte aber keine Antwort als die: que la Diète d'en occupait. Alleye wurde darauf grob und sagte in einer Note, der Bundestag dürfe den Gesichtspunkt nicht verlieren, daß die mündlichen Verhandlungen zwischen dem Ersteren und ihm officielle sein, denn

sie seien im Cabinet des Ministers gehalten, er müsse die mündliche Versprechungen des Präsidialgesandten eben so feierlich ansehen, als die schriftlichen und immer im Namen der Bundesversammlung gegebenen; es sei daher Pflicht und der Würde des Bundes angemessen, daß er die Zusagen des Präsidialgesandten erfülle. „Une promesse verbale est une engagement d'honneur. Elle lie l'homme public aussi bien et plus encore que l'homme privé; elle lie l'assemblée politique qui la donne par son organe officiel aussi bien que le fonctionnaire même qui la transmêt. Cette maxime est trop puissante pour que dès ce moment le soussigné ne soit pas persuadé de l'empressement que la haute Diète mettra à terminer cette affaire dans les termes convenus entre le soussigné et le Président, et à donner une preuve éclatante de cette droiture qui est la garantie des bonnes relations et sans laquelle aucune négociation n'est possible parce que toute confiance se trouve anéantie sans rétour. S. E. Mr. le Président a promis au nom de la haute Diète; le soussigné ne peut douter que la haute Diète ne confirme et ne fasse exécuter avec la loyauté qu'il invoque les promesses de son Président."

In demselben Sinne sprach sich, reservirter und zugleich andrerseits stärker, Cartwright aus. Beide Gesandten verlangten die Freilassung eines gewissen Christoph, der dem luxemburgischen Kreisgericht als Deserteur übergeben war; auch der französische Gesandte am belgischen Hofe Graf Latour-Maubourg richtete seinetwegen ein dringendes Schreiben von Brüssel nach Frankfurt.

Um die Behauptungen des Baron Alleye aber auf ihren eigentlichen Sachverhalt zurückzuführen, muß auf einige andere Punkte eingegangen werden. Es wird nämlich zur Würdigung des Inhalts der Noten desselben vor Allem erforderlich sein, der Vorschriften zu erwähnen, welche der Bund über die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften unterm 12. Juni 1817 festgesetzt hatte und welche den fremden Missionen bekannt sein mußten und waren.

Es heißt dort ausdrücklich:

„Bei mündlichen Besprechungen mit den auswärtigen Gesandtschaften in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht oder

Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigenen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbalnote zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbalnote vom Präsidium zu ertheilen, so muß dieselbe vorher der Bundesversammlung oder ausnahmsweise einem Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden."

Diese Bestimmungen characterisiren auf deutliche Weise, welcher mündliche Verkehr zwischen dem Präsidium und den auswärtigen Gesandtschaften ein officieller genannt werden konnte, und insbesondere, welche Aeußerungen und Antworten des präsidirenden Gesandten das Gepräge officieller und für den Bund verbindlicher Acte an sich trugen: diejenigen nämlich, welche mit Verbalnoten begleitet und welche, sofern sie von Seiten des Präsidirenden ertheilt wurden, Resultat eines Bundesbeschlusses waren.

Wenn dem ungeachtet der Baron Alleye — welchem es frei stand, die mit dem Präsidirenden über den Gegenstand der von Cartwright eingereichten Note verbale vom 17. Juni stattgehabten Pourparlers mit den ihm bekannten Merkmalen officiellen Characters zu bekleiden — sich darauf beschränkt hatte, über diese Gegenstände sich gegen den Präsidirenden in einer Weise zu äußern, welche ihm selbst als blos vertraulich und unverbindlich hinlänglich bekannt sein mußte, auch vom Präsidirenden andere als ähnlich geartete Erwiderungen nicht in Anspruch zu nehmen; so konnte mit voller Ueberzeugung angenommen werden, daß es von vorne herein nicht in der Absicht des französischen bevollmächtigten Ministers gelegen, über diesen Gegenstand förmliche Verhandlungen mit dem Bundestage, bezüglich mit dessen Präsidirenden, zu Tage zu fördern.

Es konnte dies um so sicherer angenommen werden, als Baron Alleye in allen Angelegenheiten, welche er im Namen seines Gouvernements bisher beim Präsidirenden zur Verhandlung gebracht hatte, sich genau nach dem Regulativ zu halten wußte, welches als unabweichbare Form für derlei Verhandlungen vom Bunde angenommen war. Unter vielen Beispielen mag gerade der Fall angeführt werden, bei dem sich der französische Gesandte, kurz vor seiner letzten Note, an das Regulativ genau gehalten hatte. Baron Alleye erhielt nämlich

den Auftrag, in der Angelegenheit der Freilassung des sogenannten Sieur Christoph*) sich beim Bundestage zu verwenden. Er entledigte sich dieses Auftrags durch eine am 8. Mai übergebene Note verbale, so wie solches von dem englischen Gesandten Cartwright in der nämlichen Angelegenheit unterm 9. geschah.

Die Bundesversammlung faßte hierüber einen vorläufigen Beschluß unterm 24. Juni (siehe unten). Dieser wurde dem französischen, so wie dem großbritanischen bevollmächtigten Minister vom Präsidirenden mündlich eröffnet, und diese Eröffnung unterm 12. Juli mit einer Verbalnote begleitet.

Unterm 17. September sandte Baron Alleye ein diese Angelegenheit betreffendes Schreiben des französischen Gesandten zu Brüssel confidentiell im Original an den Präsidirenden mit dem Beisatz: le Baron Alleye aura l'honneur d'en causer avec Mr. de Münch. Wirklich benutzte Baron Alleye die ihm dargebotene Gelegenheit eines Diners bei dem Präsidirenden und besprach sich über den Gegenstand des Billets; aber wohl wissend, daß derlei Besprechungen mit dem Präsidirenden nie eine officielle Folge gegeben werden konnte, wenn solche nicht mit einer Verbalnote begleitet worden war, übersandte er unaufgefordert am 22. September eine Verbalnote, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung wegen des sogenannten Sieur Christoph enthielt.

Wenn Alleye diesen vorschriftsmäßigen Gang in einer Angelegenheit einhielt, welche, wie es in der Beilage seiner Verbalnote lautete, ein individu obscur et sans importance aucune anging, so mußte es billig die Bundesversammlung befremden, daß er in der bei weitem wichtigeren Frage, der Abschließung eines Uebereinkommens wegen des luxemburger Festungsrayons, durch einfache Pourparlers ein Resultat zu erzielen glaubte, welches nur Folge gegenseitig abgegebener Verbalnoten und einer hierdurch bewirkten Verständigung sein konnte. Hatte der französische Gesandte demungeachtet von seinem Gouvernement, wie es in seiner Note allerdings angegeben wurde, wirklich den Auftrag erhalten, den von Cartwright mit Note verbale vom 17. Juni zur Sprache gebrachten Gegenstand gleichfalls mit dem Bundestage zu verhandeln, so hatte er es nur der Außerachtlassung der von ihm in allen anderen Verhandlungen zur Richtschnur genommenen Vor-

*) Siehe weiter unten Seite 141.

schriften für den Verkehr mit dem präsidirenden Gesandten zuzuschreiben wenn der Bundestag seine in dieser Note zur Sprache gebrachten Pourparlers nicht als solche betrachten durfte, welche einer förmlichen Verhandlung zum Grunde dienen konnten. Der Gesandte war in einem großen Irrthum befangen, wenn er wähnte oder hintennach folgern wollte, mit dem deutschen Bunde in einer förmlichen Negotiation begriffen gewesen zu sein, während derselbe blos über die Negotiation eines Dritten mit dem präsidirenden Gesandten vertrauliche Besprechungen hatte.

Daß aber auch bei diesen vertraulichen Pourparlers von Seiten des Präsidirenden nur solche Aeußerungen abgegeben wurden, welche dem jedesmaligen Stande dieser Verhandlungen entsprechend waren, davon gab selbst die Darstellung des Baron Alleye den besten Beweis. Anfangs und so lange bei dem Bundestage nichts Anderes vorlag, als die Verbalnote von Cartwright, nach welcher alarmirende Besorgnisse wegen einer, von den großherzoglich luxemburgischen Behörden beabsichtigten, gewaltsamen Veränderung des im strategischen Rayon der Festung Luxemburg zur Zeit bestandenen Verhältnisses ausgesprochen wurden, konnten die Aeußerungen des Präsidirenden kein anderes Gepräge an sich tragen, als jenes einer dem System der großen Mächte entsprechenden Mitwirkung zu allen Maßregeln, welche ohne dem vom Bundestage stets im Auge behaltenen Princip zu nahe zu treten, geeignet schienen, den Frieden und die Ordnung im strategischen Rayon von Luxemburg zu erhalten. Solche Aeußerungen entsprachen der vom Bunde vorläufig gefaßten Entschließung, „daß er in dieser Sache, den belgischen Behörden gegenüber, keine Initiative nehmen könne, sondern diesen anheim geben müsse, derlei Anträge an das Festungsgouvernement gelangen zu lassen, welches dieselben dem Bundestag vorlegen werde;" sie entsprachen ferner einem vom Bunde unterm 4. Juli gefaßten Beschlusse, durch welchen — in Erwägung des Umstandes, daß, nach Entfernung der belgischen Gensdarmerie-Stationen aus dem Rayon, häufig darüber Klagen geführt worden, daß es seit dieser Zeit in dem Bundesfestungsbezirke an jeder Art von Sicherheitsmannschaft fehle, und daß dadurch der von einer solchen zu erwartende Schutz der Personen und des Eigenthums hinwegfalle, — das Festungsgouvernement aufgefordert worden war, sich über das Sachverhältniß im Allgemeinen und insbesondere über die

von dem General Tabor beantragte erneuerte Zulassung belgischer Gensdarmerie-Stationen zu äußern.

Später, als die Aeußerung des Festungsgouvernements einging und dieses sich nicht nur allein abfällig über diesen Gegenstand aussprach, sondern auch erklärte, daß diese Maßregel, statt die Ordnung zu sichern, auf den treugesinnten Theil der Bewohner von Luxemburg den nachtheiligsten Eindruck hervorbringen würde, — als ferner der König-Großherzog dem Bundestage den mit England und Frankreich geschlossenen Präliminarvertrag vom 21. Mai 1833 officiell vorlegte, und als sich endlich die von dem englischen Gesandten Cartwright in der Verbalnote ausgesprochenen Besorgnisse als vollkommen und in allen Beziehungen unbegründet darstellten, konnten die Aeußerungen des Präsidirenden, so oft der französische Gesandte auf diesen Gegenstand zu sprechen kam, sich immer nur darauf beschränken, im Allgemeinen zu erklären, daß die Bundesversammlung sich mit diesem Gegenstande beschäftige.

Was insbesondere die Aeußerungen des Präsidirenden vom 26. Juli betraf, auf welche Alleye am meisten Gewicht zu legen schien, so zeigte schon der ganze Zusammenhang der Sache, wie er selbst von dem Gesandten dargestellt wurde, daß dieselben nur auf die Beseitigung des wegen Vorlegung der Vorschläge des Generals Tabor unterlaufenen Mißverständnisses Bezug hatten.

Oberst François hatte nämlich diese Vorschläge abgelehnt, sich aber nichts desto weniger damit beschäftigt, dieselben mittelst Gutachtens an den Bundestag zu befördern (s. o. S. 128). Diese Ablehnung, welche nach Ansicht der Bundesversammlung vielleicht hätte unterbleiben dürfen, weil sie ganz im Einklang mit den ihm vertraulich überwiesenen Instructionen war*), hatte die Besorgniß erregt,

*) Wenn solche, der Bundesversammlung nicht angenehmen Antworten des Festungsgouvernements ertheilt wurden, so lag die Schuld allein an ihr. Wir haben gesehen, wie oft und vergeblich das Gouvernement um Antwort und Instruction seit Jahren gebeten hatte und wie oft man die Verantwortlichkeit Monate lang allein auf die Schultern des Festungsgouvernements legte. Hatte doch erst vor Kurzem die Bundesversammlung erklärt, daß sie das Uebereinkommen des Festungsgouvernements mit dem belgischen General Tabor bezüglich des Rayons nicht bestätigt habe! Aber Jahr und Tag war darnach auf eigene Verantwortlichkeit des Gouvernements vergangen. Unter Umständen wurde und konnte desavouirt werden.

daß der Bundestag seine frühere Ansicht, sich dieselben vorlegen zu lassen, geändert, und sich entschlossen habe, derlei Vorschläge nicht einmal in Erwägung zu ziehen, sondern dieselben im Wege des Festungsgouvernements lediglich zurückzuweisen. Hierauf bezog sich demnach die Aeußerung des Präsidirenden, daß die Ablehnung auf einem Mißverständnisse beruhe, daß er sich der Sache annehmen wolle, und daß dieselbe, wie es früher besprochen war, beim Bundestage zur Verhandlung kommen werde. Diesen Worten entsprach auch die Handlungsweise des Präsidirenden, indem er in der darauf gefolgten Sitzung des Bundestages die Sache wirklich zur Hand nahm, und die Bundesversmamlung aufforderte, sich über die vom Festungsgouvernement beleuchteten Vorschläge des Generals Tabor durch einen Ausschuß ein Gutachten erstatten zu lassen.

Die Nothwendigkeit, dem Obersten François erneuerte Instructionen wegen Einsendung dieser Vorschläge zugehen zu lassen, lag natürlicher Weise nicht vor, da die Vorschläge wirklich schon angelangt waren, wonach auch die periodenweise Erneuerung dieser Vorschläge von Seiten des Generals Tabor bei dem Festungsgouvernement sich als eine ganz überflüssige Sache darstellte.

Die Bundesversammlung konnte daher bei dieser einfachen Lage der Thatsachen, um die es sich hier handelte, sich hinlänglich aufgeklärt finden, die Note des Baron Alleye in einer Weise zu beantworten, die geeignet schien, ihm zu Gemüthe zu führen, was in diesem unmotivirten Schritte in Form und Ausdruck Anmaßendes lag.

Nachdem die Bundesversammlung die Sache umständlich erörtert hatte, wurde einhellig beschlossen, daß auch die Note des französischen bevollmächtigten Ministers, Baron Alleye de Cyprey, durch den präsidirenden Gesandten die nachstehende Antwortsnote zu erlassen sei.

„Der unterzeichnete präsidirende Gesandte hat die Ehre, dem bevollmächtigten Baron Alleye de Cyprey folgende Eröffnung zu machen (26. September 1833):

„Der Inhalt der an die Bundesversammlung gerichteten Note vom 20. September muß dieselbe vor Allem veranlassen, dem Minister die Formen gegenwärtig zu halten, welche der Bund über die Verhandlungsart der Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften unterm 12. Juni 1817 festgesetzt hat.

Die Seite 129 und 130 schon angegebenen Bestimmungen wurden darauf wörtlich in das Schreiben aufgenommen. Dann fuhr das Schreiben fort:

„Da nun Baron von Alleye selbst erklärt, sich darauf beschränkt zu haben, über den Gegenstand der von dem englischen bevollmächtigten Minister, Thomas Cartwright, bei dem Bundestage eingebrachten Verbalnote vom 17. Juni d. J. lediglich Pourparlers gehabt, und dieselben weder selbst mit Verbalnoten begleitet, noch auch derlei Noten von dem Präsidirenden in Anspruch genommen zu haben; so kann es den bevollmächtigten französischen Minister nicht befremden, wenn der Bundestag diese Pourparlers nicht als solche betrachten kann, welche eine, mit dem unmittelbaren Organ der Bundesversammlung gepflogene, förmliche Verhandlung bezeichnen. Baron Alleye wird hiervon um so weniger überrascht sein können, als derselbe die für alle beim deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften ohne Ausnahme angenommenen Directiven in allen andern von ihm mit dem Präsidirenden verhandelten Angelegenheiten zu beobachten nicht verfehlt hat.

„Uebrigens hat die Bundesversammlung mit Genugthuung die Ueberzeugung erlangt, daß die mündlichen Aeußerungen des Präsidirenden über den Gegenstand der Verbalnote des Herrn Cartwright vom 17. Juni 1833 nicht nur dem jedesmaligen Standpunkte dieses Geschäftes am Bundestage vollkommen angemessen waren, sondern auch das Gepräge derjenigen persönlichen Dispositionen des Präsidirenden in dieser Sache an sich trugen, welche derselbe auch am Bundestage im Laufe der Erörterung dieser Verbalnote nicht verleugnet hat.

„Bei dieser Lage der Sache kann die an den Bundestag gerichtete Berufung des französischen bevollmächtigten Ministers keine andere Folge haben, als das Ersuchen an Baron Alleye, sich künftig nach dem für den Verkehr mit dem Präsidio bundesbeschlußmäßig bestehenden Regulativ zu richten, und sich dadurch Mißverständnisse zu ersparen, deren Bestand nicht nur allein für die Geschäftsbeziehungen von Nachtheil sein, sondern auch den freundschaftlichen Gesinnungen widerstreben würde, von welchen der deutsche Bund für die Regierung des Königs der Franzosen erfüllt ist.

„Die Bundesversammlung ersucht übrigens Baron Alleye, überzeugt zu sein, daß es bei derselben keiner Aufforderung von irgend einer Seite bedürfe, ihre eigene und die

damit unzertrennbar verbundene Würde ihres präsidirenden Gesandten zu wahren.

„In welcher Weise endlich die Bundesversammlung die Verbalnote des Herrn Thomas Cartwright vom 17. Juni bereits unterm 19. Juni zu beantworten beschlossen hat, wird der französische bevollmächtigte Minister aus der angeschlossenen Abschrift der diesseitigen Antwortsnote zu ersehen belieben.“

In der Note des Baron von Alleye an die Bundesversammlung, vom 20. September, hatte es wörtlich geheißen:

La haute Diète ne doit pas perdre de vue de toutes les communications verbales qui ont eu lieu entre le soussigné et S. E. Mr. le Ministre Président, dans le cabinet de ce ministre, sont officielles; que le soussigné a toujours parlé et agi comme s'il adressait à l'organe diplomatique de la haute Diète; qu'il a accepté toutes les assurances qui lui ont été données par cet organe comme convenant de la haute Diète même, et qu'il n'a jamais pu concevoir le moindre doute sur la réalisation de promesses qu'il regardait comme solennelles quoiqu'elles ne fûssent point écrites. C'est donc à la haute Diète qu'il en appelle pour obtenir l'exécution de ces promesses, et en attendant pour avoir des éclaircissements satisfaisants qu'il puisse transmettre à Sa Cour, et qui rasssurent le Gouvernement de Sa Majesté contre le refus iteratif que Mr. le Colonel François a fait d'écouter les propositions de Mr. le Général de Tabor . . . . .

Luxemburg hatte inzwischen am 18. Juli 1833 bei dem Bundestage erklärt, daß eine einfache Ansicht des erläuternden Artikels, der allein einige Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg hatte, hinreiche, um die Bundesversammlung zu überzeugen, daß derselbe durchaus nichts Anderes enthalte, als das einfache Versprechen des Königs der Niederlande, den Feindseligkeiten im Luxemburgischen Anstand zu geben; daß dabei aber von einer Verzichtleistung auf irgend ein diesseits zuständiges Recht, namentlich auf das unveräußerliche Recht der Justizpflege keine Rede gewesen sei.*) Wenn aber die luxemburgische Regierung glaubte, daß die Zusammenstellung der

*) Siehe oben Seite 90, 98.

durch die belgische Behörde verfügten Verfolgung einzelner Privatpersonen wegen angeschuldeter politischer Vergehen mit den Resultaten der auf gesetzlichem Wege ausgeübten Rechtspflege der gesetzmäßigen Regierung nur dadurch veranlaßt worden sein konnte, daß der Zusammenhang der Thatsachen, den die Verbalnoten entstellt hätten, durch die früheren Erklärungen des Gesandten nicht hinreichend aufgeklärt gewesen wären: so war dies ein offenbares Mißverständniß in mehreren Beziehungen.

Die Bundesversammlung hatte zum Oefteren gegen die fremden Mächte ausgesprochen, daß die von den großherzoglich luxemburgischen und belgischen Behörden eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Verbrechen einen Zustand gegenseitiger Reibungen und Repressalien herbeigeführt hätten, welcher mit der Erhaltung des Friedens in Europa, dem gemeinsamen ausgesprochenen Ziel aller europäischen Mächte, unvereinbar schien.

Wenn nun der erläuternde Artikel der Convention vom 21. Mai 1832 festsetzte: daß der Artikel 3 der letzteren, wonach der König der Niederlande sich verbindlich gemacht hatte, die Feindseligkeiten mit Belgien nicht von Neuem zu beginnen, so lange die Verhältnisse Hollands zu Belgien nicht durch einen Definitivtractat geregelt sein würden, auch das Großherzogthum Luxemburg begreifen sollte, so mußte die Bundesversammlung wohl die Voraussetzung hegen, es sei bei Abschließung der gedachten Convention die Absicht des Königs der Niederlande gewesen, mit dieser stipulirten Waffenruhe auch die Grundlage der gegenseitigen Einstellung aller gerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Vergehen im Großherzogthume Luxemburg festzustellen, ohne deshalb annehmen zu müssen, es habe eine Verzichtleistung auf irgend ein dem Könige zuständiges Recht, namentlich auf das unveräußerliche Recht der Justizpflege, stattgefunden, so wenig in der bedungenen Waffenruhe eine Verzichtleistung auf das Recht des Krieges an und für sich enthalten sein konnte. Eben so unhaltbar war die aufgestellte Behauptung, daß die belgische Regierung das Verfahren der belgischen Behörden gegen die Barone Tornaco auf gleiche Linie mit dem der legitimen Behörde gegen einen Deserteur stellte.

Die Bundesversammlung hatte geglaubt, von einem höheren Gesichtspunkte aus die gegenseitige Einstellung des gerichtlichen Ver-

fahrens gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg, als nothwendig erfahren zu müssen, wie verschieden auch die Veranlassung oder Berechtigung zur Theilnahme an den stattgehabten politischen Ereignissen Seitens der Betheiligten auch gewesen war. Wenn dem Lande die mit den Verhältnissen vereinbarte friedliche Existenz zu Theil werden solle, so mußte die Bundesversammlung von jener Verschiedenheit absehen, damit sie nicht einem Mißverständnisse des auf seine Souveränetätsrechte sehr eifersüchtigen Königs-Großherzogs ausgesetzt werden konnte. Sollte jenes Ergebniß erreicht werden, so konnte es sich nicht mehr vom Abwägen von Recht und Unrecht, sondern nur darum handeln, die Thatsachen zu entfernen, welche nun einmal vorlagen und sich demselben störend entgegenstellten. Angenommen mußte werden, daß der König wirklich eine Ausgleichung erstrebte. War dies der Fall, so mußte selbstverstanden die Bundesversammlung mit Belgien ernstlich reden.

Von diesem Gesichtspunkte nun ausgehend, forderte die Bundesversammlung die luxemburgische Bundestagsgesandtschaft auf, dem König-Großherzog den dringenden Wunsch und die zuversichtliche Erwartung der Bundesversammlung auszudrücken, er werde die geeigneten Befehle an die Behörden im Großherzogthum Luxemburg ergehen lassen, damit derartige Untersuchungen und Verhaftungen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg, die sich dem belgischen Gouvernement angeschlossen hatten, bis zur definitiven Festsetzung der Verhältnisse Hollands zu Belgien eingestellt und aufgehoben würden, und damit deren Erneuerung unterbleibe. Dabei setzte aber die Bundesversammlung als wesentliche Bedingung voraus und wollte darauf dringen, daß auch von Seiten der belgischen Behörden ein gleicher Gang eingehalten werden sollte.

So war das thatsächliche urkundlich belegte Verhältniß. Baron Alleye begnügte sich mit der wohlverdienten Zurechtweisung der Antwort, welche er von der Bundesversammlung erhalten, nicht. Er schrieb eine neue Note. Wann hätte wohl französische Anmaßung je aufgehört? Er sagte darin in eben so impertinenter Weise wie früher:

„Pour le moment le soussigné se bornera à quelques remarques sommaires.

„Monsieur le Comte de Münch parait avoir en l'intention de séparer dans un des paragraphes de sa note la personne

du soussigné du caractère officiel dont il est revêtu. Cette marche est trop contraire aux usages diplomatiques pour que le soussigné ne fasse pas observer au Comte que ce n'est pas dans une négocation officielle qu'elle peut être convenablement employée.

„Le soussigné avait bien quelqu'idée des formes dont fait mention la note du Président de la Diète; mais le Comte de Münch qui les connait si bien aurait pu, avant d'engager sa parole, et au moment où il réclamait toute la confiance du soussigné, le prévenir que les mots dont il se servait avaient besoin, pour obtenir la valeur que le soussigné leur accordait, d'être consignés dans une note verbale; c'est une expérience dont le soussigné se réserve de profiter dans les relations qu'il pourra avoir dorénavant avec le Comte de Münch. Toutefois la haute Diète approuvant, d'après le 6^{iem} paragraphe de la note que le soussigné vient de recevoir, la manière dont le Président s'est exprimé verbalement sur l'objet de la négociation que le soussigné suivait en observant les usages diplomatiques reçus en Europe, il faut, de toute nécessité, en conclure que cette Assemblée accepte les conséquences des promesses faites verbalement par son Président.

„Quant à la copie d'une note adressée à Mr. Cartwright et qui était jointe à la note du Président de la Diète, le soussigné, ne voyant dans une communication de cette nature rien qui concerne le Ministre du Roi des Français, n'a pas jugé convenable de prendre connaissance de la dite copie et il a l'honneur de la renvoyer au Président de la haute Diète.

„Le soussigné en priant Mr. de Nagler, Ministre plénipotentiaire du Roi de Prusse, Président par substitution la haute Diète Germanique, de porter à la connaissance de cette Assemblée les observations préliminaires contenues dans la présente note a l'honneurr d'offrir à Son Excellence les assuranccs de sa considérations la plus destingéue.

3. Octbr. 1833. (signe:) B^{on}. Alleye de Cyprey."

Die französische Note bedurfte nach Fassung und Inhalt keiner besonderen Erörterung. Wenn ein bei dem deutschen Bunde accreditirter

Minister sich auf seine unvollständige Kenntniß der von der Bundesversammlung für ihren diplomatischen Verkehr festgesetzten Formen berief, während diese Formen seit langen Jahren in Uebung waren und von diesem Minister selbst in andern Fällen genau beobachtet wurden; wenn derselbe davon, daß der präsidirende Gesandte nicht in jedem einzelnen Falle sich auf diese Formen bezogen hatte, die Veranlassung nahm, um gegen letztere — das Organ der Bundesversammlung — persönliche Vorwürfe zu äußern, und wenn dieser fremde Gesandte dem Präsidirenden insbesondere persönlich zur Last legte, daß in dessen Note vom 26. September seine Person und sein officieller Character von einander getrennt worden seien, da doch die Bundesversammlung ihn eben daran erinnert hatte, daß die in den Noten des präsidirenden Gesandten enthaltenen Aeußerungen nur das Resultat eines Bundesbeschlusses seien; wenn Baron Alleye vielmehr selbst in seiner letzten Note die Aeußerungen des Präsidialgesandten bald als persönliche, bald wieder als amtliche ansah; wenn endlich derselbe sich auf die ihm von der Bundesversammlung mitgetheilte Abschrift der an den großbritanischen bevollmächtigten Minister Cartwright von dem Präsidialgesandten über den Gegenstand eben dieser Note gemachten Aeußerungen berufen, und selbst angeführt hatte, daß er und der englische Gesandte Cartwright über einen und denselben Gegenstand mit der Bundesversammlung zu verhandeln hätten; und wenn nach allem diesen Baron Alleye auf Dasjenige hinwies, was im diplomatischen Verkehr üblich und schicklich sei: so wußte die Bundesversammlung von selbst, inwiefern diese Aeußerungen, sagen wir besser Lügen und Ausflüchte, anerkannt werden konnten.

Sie überzeugte sich, daß keine Aussicht war, sich mit demselben durch einen fernern Notenwechsel über die ihm von dem präsidirenden Gesandten gemachten Aeußerungen, sowie über den Gegenstand der Verhandlung und der von dem französischen Gesandten bisher deshalb eingelegten Verwendung näher zu verständigen; sie begnügte sich, diese Note ohne Zeitverlust an die Regierungen einzusenden, damit diese selbst erwägen könnten, was zur Wahrung der Würde der Bundesversammlung und ihres Organs, des präsidirenden Gesandten, in dieser Sache weiter geschehen mußte. — Die Sache wurde zwar sehr ausführlich erörtert — aber Alleye erhielt keine Antwort.

Oben ist bemerkt (S. 131), daß der französische Gesandte Beschwerde wegen der gerichtlichen Verfolgung eines gewissen Christoph durch das luxemburgische Kriegsgericht beim Bundestag erhoben hatte. Derselbe, der vor der belgischen Revolution in einem niederländischen Kürassierregimente gedient und sich der belgischen Sache angeschlossen habe, sei, als er unvorsichtiger Weise die Stadt Luxemburg berührt habe, um sich auf einen ihm übertragenen Posten bei der Douane zu begeben, als Deserteur verhaftet worden, nichts falle ihm außerdem zur Last, man wage es nicht, ihn vor Gericht zu stellen, wo er unbezweifelt frei gesprochen werden würde, und man verlängere willkürlich und ohne Grund seine Gefangenschaft, welche dadurch wesentlich einen politischen Charakter annehme.

Es war aber actenmäßig erhoben, daß Christoph aus Bouillon, Großherzogthum Luxemburg, gebürtig, vor der belgischen Revolution in einem niederländischen Kürassierregiment diente und im September 1830 aus der Festung Mastricht mit Pferd und Waffen desertirte und am 7. September in Lüttich mit elf von ihm befehligten Kürassieren eintraf; daß derselbe am 29. Mai 1833 in Luxemburg verhaftet wurde, und daß dessen Gestellung vor ein niederländisches Kriegsgericht beabsichtigt war, was aber wegen Unterbrechung der Verbindungen nicht hatte geschehen können.

In so frivoler Weise wagten fremde Gesandte Deutschland zu behelligen und zu behandeln. Sie traten für ausgemachte Deserteure auf, die die mitgenommenen Pferde und Waffen verkauft hatten. Darüber gab es diplomatische Verhandlungen!

Aehnlich verhielt es sich mit dem Advocaten Ruth (s. oben S. 126). Wenn die Sache ausgetragen werden sollte, so konnte vorerst nicht in Abrede gestellt werden, daß das Verfahren der luxemburgischen Behörden ein vollständig correctes war und daß es daher eines höheren Befehles bedurft hätte, um diesem Einhalt zu thun, woraus sich von selbst ergab, daß dem Verfahren der Character einer vexatorischen Provocation nicht beigelegt werden konnte.

Anders stand es aber mit den belgischen Verfolgungen. Kohl z. B. war angeklagt worden, am 7. und 8. Mai zum Umsturz des belgischen Gouvernements aufgefordert zu haben, und war vor die Assisen der Provinz Luxemburg gestellt, aber am 20. November 1832 hatte der belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten

und am 23. November der belgische Oberst Brisse, gelegentlich der Freilassung Thorns, die feierlichsten Versicherungen wegen Einstellung der Verfolgungen aus politischen Gründen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg gegeben, welche wörtlich besagten:

„Le soussigné, Ministre des affaires étrangères du Roi des Belges, sur le rapport du Ministre de la justice déclare:

„que le Gouvernement Belge respectera la décision de la Cour d'assises de Namur;

„que par conséquent les personnes arrêtés pour avoir pris part à l'affaire de l'armement en Decembre 1831 et en Janvier 1832, ne seront dorénavant, ni recherchées ni inquiétées;

„qu'il sera expédié des ordres pour qu'il ne soit donné aucune suite aux mandats lancés dans cette affaire, ni à l'action en contumace dirigée contre les personnes qui n'avaient pas été arrêtées;

que par conséquent on ordonnera de cesser toutes poursuites et autres mésures contre ces personnes, impliquées de quelque manière que ce soit dans cette affaire."

Bruxelles, le 20 Novembre 1832.

(L. S.) signé: Goblet.

„Le soussigné, A. F. J. Brisse, Colonel d'Etat — major au service du Gouvernement Belge déclare par les présentes, qu'ayant été invité par dépêche du 22 de ce mois, de Son Altesse Sérénissime le Landgrave regnant de Hesse-Hombourg, Gouverneur militaire de la forteresse de Luxembourg, de suppléer à la déclaration du 20. Novembre courant, dont copie a été remise à Son Altesse Sérénissime, dans le sens suivant:

„1) que tous les Luxembourgeois qui ont été arrêtées pour des causes politiques, ou comme ôtages de l'arrestation de Monsieur Thorn, et qui sont ou pourraient être encore arrêtées, seront relâchés;

„2) que tous les poursuites pour des motifs politiques entâmées contre d'autre Luxembourgeois, du chef d'affaires analogues viendront à cesser sur le champ.

„S'engage à ces points demandés.

„Et attendu qu'il a été fait des objections contre les termes de la déclaration ministérielle prémentionnée du 20. Novembre courant, qui parlent d'ordres à donner le soussigné déclare également que les ordres ont été donnés actuellement pour l'accomplissement de ce à quoi le Gouvernement Belge s'est engagé par cette déclaration.

„Le tout, en vertu des plein-pouvoirs qu'il tient de son Gouvernement, et en vertu aussi de la mission spéciale qu'il en a reçu pour applanir toutes les difficultés de cette affaire.

„La présente déclaration a été délivré en présence de Sommerfeld, Capitaine, Adjutant de Son Altesse Sérénissime de Landgrave de Hesse, Gouverneur de la forteresse de Luxembourg, et de Monsieur Antoine Pescatore, membre de la commission du Gouvernement Grand-Ducal, qui attestent la validité de la signature du déclarant."

„Mamer, le 23. Novembre 1832.

„(signé) Ernst Julius v. Sommerfeld. A. Brisse. Pescatore."

Trotzdem wurde durch Erkenntniß des Cassationshofes zu Brüssel vom 12. April 1833 Kohl vor die Assisen der Provinz Namur verwiesen, hierauf die Verhaftung gegen ihn anerkannt und dieses Erkenntniß, in seiner Abwesenheit, seiner Mutter am 25. April insinuirt, nachdem sich Kohl der Verhaftung durch die Flucht entzogen hatte.

Durch ein weiteres Erkenntniß des Assisenhofes zu Namur vom 4. Mai 1833 war Mathias Kohl, unter Anberaumung eines neuen Termins, aufgefordert worden, sich vor Gericht zu stellen, widrigenfalls er als Rebell gegen das Gesetz erklärt und seine Güter während der Instruction des Contumacialverfahrens sequestrirt werden sollten.

Kohl hatte sich, wie eben gesagt, auf preußisches Gebiet geflüchtet, um sich dem gegen ihn gerichteten Verfahren zu entziehen.

Durch Erkenntniß des Gerichtshofes zu Lüttich vom 3. Juli 1832 wurde Johannes Meisch eines Mordversuchs gegen Peter Fischbach von Lietgen angeklagt, vor die Assisen von Arlon gestellt.

Der Vorgang, der zu diesem Verfahren Anlaß gegeben hatte, fand am 21. December 1831 bei Gelegenheit eines Durchzugs luxemburger Freiwilliger und eines dadurch veranlaßten Zusammenlaufs statt. Er stand daher mit den damaligen politischen Ereignissen im

Großherzogthume im Zusammenhange; auch war das gerichtliche Verfahren in Folge der belgischer Seits im November 1832 gegebenen Zusicherungen eingestellt und dennoch später wieder aufgenommen worden.

Was das Verfahren gegen die Gebrüder von Tornaco anlangte, so waren dieselben durch Erkenntniß des Gerichtshofes zu Lüttich vom 3. Mai 1832 wegen der zu Ende des Monats October 1831 an der Spitze eines bewaffneten Haufens versuchten Unternehmungen vor die Assisen der Provinz Luxemburg, unter Erlassung eines Verhaftsbefehls, gestellt worden.

Durch Erkenntniß des Cassationshofes zu Brüssel vom 12. April 1833 wurde diese Sache aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor die Assisen der Provinz Namur verwiesen.

Am 20. April wurde zu Sassenheim durch einen Hussier, in Begleitung eines Brigadier und dreier Gensdarmen, der Versuch zu ihrer Verhaftung gemacht, der sie sich jedoch durch die Flucht entzogen; der Hussier ließ Abschriften des gerichtlichen Erkenntnisses und der Vorladung zurück.

Das gerichtliche Verfahren gegen Kohl und die Gebrüder Tornaco, ungeachtet der im November 1832 belgischer Seits gegebenen Zusicherungen, war sogar nie eingestellt worden.

Von dem belgischen Gouvernement waren, wie schon bemerkt, im November 1832 die bestimmtesten Zusicherungen wegen Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen Luxemburger aus politischen Gründen ertheilt worden, und wenn man die Reciprocität von Seiten der großherzoglich luxemburgischen Behörden auch erwartet haben mochte, so war deshalb doch keinerlei Zusicherung weder von belgischer Seite verlangt, noch von luxemburgischer Seite ertheilt worden. So lange eine solche von der niederländischen Regierung nicht erfolgte, handelten die großherzoglichen Behörden nur innerhalb ihres ordentlichen Wirkungskreises, wenn sie, ohne Rücksicht auf die ihrer Beurtheilung entzogenen Zeitverhältnisse, das Gesetz in seiner Strenge anwendeten.

In der Note des französischen Gesandten vom 24. September erklärte derselbe, durch die Befehle seines Hofes in den Fall gesetzt zu sein, von der Bundesversammlung ausdrücklich zu fordern, daß

dieselbe ihre Autorität anwende, damit Christoph in Freiheit gesetzt werde. Die Verantwortlichkeit für die neuen Schwierigkeiten, welche eine Weigerung der Bundesversammlung, dieser Aufforderung zu entsprechen, zur Folge haben könnte, würde hiernach nicht auf Frankreich zurückfallen. Dies war geradezu eine impertinente Drohung.

Der großbritanische Gesandte sagte in seiner Note vom 23. September: daß, nachdem die bisherigen Schritte seines Gouvernements, um die Bundesversammlung zu veranlassen, wirksame Maßregeln wegen der Freilassung des Christoph zu ergreifen, erfolglos geblieben seien, er mit der Erklärung beauftragt sei, daß das englische Gouvernement das belgische für vollkommen gerechtfertigt ansehe und wegen aller Folgen unverantwortlich bleibe, welche daraus hervorgehen könnten.

Diese Erklärungen führten nothwendig auf eine nähere Erwägung der Stellung, welche diese beiden Gouvernements nach völkerrechtlichen Grundsätzen in dieser Angelegenheit einnehmen konnten.

Es ist schon öfters von uns bemerkt, daß die Bundesversammlung bis dahin niemals einen belgischen Gesandten angenommen hatte, obwohl der Versuch von dem belgischen Gouvernement mehrmals gemacht war, einen solchen in Frankfurt zu accreditiren, worin es auch von Großbritannien und Frankreich unterstützt wurde. Da alle Versuche nach dieser Richtung vergeblich blieben, so suchten die beiden genannten Großstaaten wenigstens ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß der difficile Streitpunkt nicht zu Conflicten in den europäischen Angelegenheiten führte. Der deutsche Bund hatte in Deutschland selbst alle bedenklichen Zustände so ziemlich beseitigt, fürchtete keine Revolution mehr und hatte die Vorsorge getroffen, welche wir im ersten Bande dieses Werkes geschildert haben. Die Presse war geknebelt, die Beschlüsse von 1834 waren entworfen und wurden unzweifelhaft durchgeführt; das monarchische Princip in seiner entschiedensten Interpretation war von Neuem gesichert und befestigt: Die deutschen Kabinete konnten ruhiger einem äußeren Conflicte entgegensehen.

Frankreich und England glaubten zwar damals noch nicht an die Dauer der reactionären Bewegung und waren nicht vorsichtig genug, um in der belgischen Streitsache, bei den belgischen Forderungen, nur ihre guten Dienste, ihre Verwendung bei dem Bunde anzubieten. Sie wollten die etwaigen Folgen der weiter fortgeführten Zwistigkeit auf die Bundesversammlung wälzen.

Die ausdrückliche Aufforderung zu einer bestimmt bezeichneten Maßregel und die Zuschiebung der Verantwortlichkeit wegen der im Verwei-

gerungsfalle möglicher Weise eintretenden Folgen mußte aber den Character einer unstatthaften Intervention annehmen.

Und wenn daher in der Note des großbritanischen Gesandten diese Verantwortlichkeit sogar auf die Bundesversammlung förmlich übertragen werden sollte, so war hier noch in formeller Beziehung zu erinnern, daß die Bundesversammlung — aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten gebildet, die von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich waren — nie und in keinem Falle von einer auswärtigen Macht wegen dessen, was sie zu thun oder zu unterlassen für gut finden sollte, verantwortlich fremden Mächten gegenüber erklärt werden konnte.

Die Antworten, welche die Bundesversammlung an die fremden Gesandten ertheilte, waren deshalb auch sehr entschieden. Warum hatte man damals diese Antworten nicht veröffentlicht? Die Bundesversammlung hat in jener Zeit viel zu verantworten; warum wurde aber gerade diese Angelegenheit nicht vollständig damals publicirt, wo sie wirklich vollkommen gerechtfertigt war?

Die Antwort an den französischen Gesandten lautete:

„In dem Schreiben des französischen Gesandten in Brüssel, welches der Verbalnote vom 22. September beigefügt ist, und auf das sich darin bezogen wird, ist angeführt, Christoph, der vor der belgischen Revolution in einem niederländischen Kürassirregimente gedient und sich der belgischen Sache angeschlossen hatte, sei, als er unvorsichtiger Weise die Stadt Luxemburg berührt habe, um sich auf einen ihm übertragenen Posten bei der Douane zu begeben, als Deserteur verhaftet worden.

„Nichts falle ihm außerdem zur Last; man wage es nicht, ihn vor Gericht zu stellen, wo er unbezweifelt freigesprochen würde, und man verlängere willkürlich und ohne Grund seine Gefangenschaft, welche dadurch wesentlich einen politischen Character annehme. (Hier folgt in der Note das bereits oben [S. 141] gegebene Sachverhältniß, nur etwas ausgeführter).

„Nach einer Erklärung eben desselben Gesandten, ist der vormalige Advocat Rüth, aus Luxemburg gebürtig, von dem Assisenhofe des Großherzogthums Luxemburg in contumaciam schuldig erklärt

worden, ein Verbrechen begangen zu haben, welches zum Zweck hatte, die Regierung des Königs-Großherzogs von Luxemburg umzustoßen und die Thronfolgeordnung zu verändern, indem er versuchte, seine Autorität als öffentlicher Beamter der insurrectionellen Behörde, sogar in der Stadt Luxemburg selbst, geltend zu machen und auszuüben.

„Ferner findet sich in dem erwähnten Schreiben des französischen Gesandten in Brüssel, in Beziehung auf die von belgischen Behörden gegen Kohl und Meisch verfügten gerichtlichen Verfolgungen angeführt: daß diese Letzteren, welche im Uebrigen aufgegeben zu sein schienen, nur die Fortsetzung eines vor der Revolution wegen bürgerlicher Verbrechen eingeleiteten Verfahrens ausmachten; gegenwärtig bestehe von Seiten der Belgier nicht ein gerichtliches Verfahren gegen Luxemburger aus politischen Gründen, und wenn in der neuesten Zeit ein oder zwei Verhandlungen in der Tornaco'schen Sache wieder aufgenommen worden seien, so sei denselben doch keine Folge gegeben worden und es seien solche in der Absicht, der öffentlichen Meinung zu genügen, unternommen worden, jedoch ohne Resultat geblieben. (Hier folgt in der Note die actenmäßige Zusammenstellung der in Frage stehenden gerichtlichen Verfolgung [s. oben S. 126. 141]).

„Es stellt sich hiernach unbezweifelt die Verschiedenheit heraus, welche zwischen dem von den belgischen Behörden, im Widerspruche mit den feierlichsten Versicherungen, und zwischen dem von den großherzoglich luxemburgischen Behörden beobachteten Verfahren besteht. Jene sind durch die ertheilten Zusicherungen gebunden gewesen, und wenn das belgische Gouvernement auch die Reciprocität erwartet haben mag, so ist solche doch weder von demselben verlangt, noch von großherzoglich luxemburgischer Seite zugesichert worden.

„Die Bundesversammlung ist aus höhern Rücksichten stets der Ueberzeugung gewesen, daß unter den vorliegenden Umständen über diese Verschiedenheit der Veranlassung und der Berechtigung hinwegzugehen, und doch, um in dem Großherzogthume Luxemburg den mit den Verhältnissen vereinbaren Zustand der öffentlichen Ruhe herzustellen, es erforderlich sei, daß sowohl von Seiten der großherzoglich luxemburgischen, als auch von Seiten der belgischen Behörden die in Folge der im Großherzogthume Luxemburg stattgehabten Ereignisse und wegen der Theilnahme an denselben eingeleiteten Untersuchungen und verfügten Verhaftungen eingestellt und aufgehoben werden.

Von dieser Ueberzeugung ist die Bundesversammlung in den bisher bei dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg getroffenen Einleitungen ausgegangen, und sie wird es sich angelegen sein lassen, dieselben im gleichen Sinne dringend fortzusetzen.

„Dagegen wird es dem französischen bevollmächtigten Minister nicht entgehen, daß, wenn ohnehin die Einhaltung eines gleichen Ganges von Seiten der belgischen Behörden eine unerläßliche Bedingung ausmacht, die Bundesversammlung vor Allem auf vollständige Erfüllung der von dem belgischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem belgischen Obersten Prisse im November 1832 feierlich und unbedingt eingegangenen Zusicherungen dringen müsse.

„In dieser vollständigen Erfüllung liegt die Gewähr für die Einhaltung künftiger Zusicherungen.

„Wenn die französische Regierung sich für eine gütliche Ausgleichung dieser Angelegenheit interessirt, so wird sie auch keinen Anstand finden, das belgische Gouvernement zu veranlassen, dieser im Rechte gegründeten Forderung vor Allem zu genügen.

„Der französische bevollmächtigte Minister hatte endlich in der Note vom 24. September angeführt: durch die Befehle seines Hofes in den Fall gesetzt zu sein, von der Bundesversammlung ausdrücklich zu fordern, daß dieselbe ihre Autorität anwende, damit Christoph in Freiheit gesetzt werde, und zu erklären, daß die Bundesversammlung, von der ein einfacher Befehl an den Gouverneur der Festung Luxemburg hinreichen würde, um diese Angelegenheit zu beendigen, einsehen werde, daß es nicht Frankreich sei, auf das die Verantwortlichkeit der neuen Schwierigkeiten, welche aus einer Weigerung der Bundesversammlung hervorgehen könnten, zurückfallen würde.

„Der Unterzeichnete hat im Namen der Bundesversammlung hierauf Nachstehendes zu erwidern:

„Wenn das belgische Gouvernement, welches in einem diplomatischen Verkehr mit dem Bunde nicht steht, das ihm befreundete französische Gouvernement ersucht hat, sich bei dem deutschen Bunde zu verwenden, damit durch diesen eine den Wünschen des belgischen Gouverneurs entsprechende Erledigung dieser Angelegenheit herbeigeführt werde; wenn das französische Gouvernement sich hierzu um so bereitwilliger finden lassen konnte, als dasselbe vielleicht von den Vorgängen im

Großherzogthum Luxemburg einen nachtheiligen Einfluß auf wichtigere europäische Fragen besorgen mochte: so konnten die hierauf gerichteten Schritte des französischen Gouvernements doch stets nur den Character der Verwendung seiner guten Dienste für das, eine solche nachsuchende, belgische Gouvernement, so wie den der Vorstellungen im eigenen Namen an sich tragen.

„Durch den hierdurch gegebenen Gesichtspunkt und durch das vorliegende Sachverhältniß findet sich aber die Möglichkeit, daß auf das französische Gouvernement eine Verantwortlichkeit zurückfallen könne, von selbst eben so ausgeschlossen, als eine solche den deutschen Bund nicht treffen kann. Auch wird der französische bevollmächtigte Minister, Baron Alleye de Cyprey, aus dem Bisherigen die Ueberzeugung gewinnen, daß darnach für den deutschen Bund der Fall der Anwendung seiner Autorität nicht vorhanden sei.“

„An den großbritanischen Gesandten.

„Der österreichische Bundestagspräsidialgesandte, Graf von Münch-Bellinghausen, hat die Note des großbritanischen bevollmächtigten Ministers am deutschen Bunde, Herrn Cartwright, vom 23. September 1833 zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht, und in Gemäßheit der in dieser darüber gepflogenen Berathung und gefaßten Beschlusses ist der unterzeichnete, zur Führung des Präsidiums substituirte, preußische Bundestagsgesandte, General-Postmeister von Nagler, beauftragt, Folgendes darauf zu erwidern:

„In den verschiedenen, über den Gegenstand der erwähnten Noten von dem großbritanischen bevollmächtigten Minister, Herrn Cartwright, gemachten Eröffnungen ist stets von der Voraussetzung ausgegangen, daß dem belgischen Gouvernement nichts mehr am Herzen liege, als alle gerichtlichen Verfolgungen aus politischen Gründen gegen Angehörige des Großherzogthums Luxemburg beruhen zu lassen; daß diejenigen, welche dennoch stattgefunden hätten, zwar durch das Verfahren der großherzoglich luxemburgischen Behörden provocirt, nichts destoweniger aber denselben keine weitere Folgen gegeben worden, und daß das dem Christoph zur Last gelegte Vergehen die ganze Frage wegen der belgischen Revolution begreife“ u. s. w.

Von hier ab ist der Inhalt der Note an den englischen und französischen Gesandten gleichlautend.

Die französische Regierung begnügte sich aber mit der eigentlich viel zu milden Abweisung des Bundes nicht. Der französische Gesandte, Baron Alleye antwortete am 19. October auf die Note vom 26. September: . . . . „Il est autorisé aujourd'hui par le Gouvernement du Roi, son Souverain, à gouter quelques remarqües à celles qu'il a faites dans accusé de réception.

„La note du Président, en citant le réglement établi par la Confédération Germanique pour ses relations avec les légations étrangères, a commis une partie des dispositions de ce réglement et le soussigné croit devoir étendre la citation incomplette qui se trouve dans la dite note.

„Les trois premiers paragraphes de la section 4 du réglement du 12 Juin 1817 sont ainsi concus:

„Les négociations avec les légations étrangères accreditées peurent avoir lieu par écrit ou verbalement. — Si ellcs doivent donner lieu à une communication aux légations étrangères, elles sont toujours le résultat d'une décision de la Diète, sans égard aux différentes classes de légations.

„A l'égard des négociations verbales, le Président est, il est vrai, l'organe immédiat de la Diète; néanmoins cette Assemblée est libre de charger plusieurs de ses membres de suivre avec la légation présidiale les négociations verbales.

„Toutefois dans de pareilles négociations verbales avec les légations étrangères et dans tous les cas de propositions ou de reponses à faire aux dites propositions, sans qu'il y ait lieu à un échange formel de notes écrites, une note verbale doit être remise, laquelle doit contenir la substance des conférences verbales. Si la note verbale doit provenir du Président, elle doit être préalablement soumise soit à la Diète, soit, par exception, à un comité désigné, et elle ne peut être remise qu'après avoir obtenu l'assentiment nécessaire.“

„Il résulte de ce texte que le Président est l'organe immédiat de la Diètè dans toutes les négociations verbales; qu'on peut, il est vrai, lui adjoindre quelques-uns de ses collégues, mais que c'est à la Diète seule à décider de cette opportunité.

Il en résulte encore qu'il peut y avoir des négociations verbales sans notes verbales, de même qu'il faut des notes verbales lorsqu'il s'agit de propositions ou de réponses à faire aux dites propositions, c'est le 3ieme paragraphe qui prescrit cette derrière forme.

„Or, de bonne foi, n'est-il pas évident que l'affaire que le soussigné a traitée avec le Président de la Diète entre la catégorie de celles que prévoient les deux premiers paragraphes, c'est — à dire, dans la catégorie de celles qui n'ont point besoin de notes verbales?

„En effet, de quoi s'agissait-il? de préparer les voyes à un arrangement qui ne devait être conclu ni par le soussigné ni par la Diète, mais bien par les autorités militaires Belges et par le Gouverneur de la place de Luxembourg. La Diète ne voulait point se mettre en évidence. De même que le soussigné, elle n'agissait en quelque sorte que par médiation.

„Le troisième paragraphe déjà cité ne peut être applicable qu'aux cas qui doivent amener soit un traité, soit une convention, soit enfin une obligation écrite participant de la nature de l'un de ces deux actes. Il n'y avait aucun acte de ce genre à conclure entre la Diète et le soussigné et dès lors aucune nécessité de faire des propositions écrites ou de demander des réponses écrites.

„Le premier paragraphe dit, il est vrai, que les communications verbales doivent être le résultat d'une décision de la Diète. Le soussigné accepte cette disposition qui est toute en sa faveur. La haute diète sait fort bien qu'Elle ne donne pas aux agents accrédités communication de ses protocoles. Or, lorsque dans une communication verbale sur l'objet en négociation, le Président, organe immédiat de la Diète, a dit au soussigné que cette Assemblée ne voulait pas prendre l'initiative; qu'il fallait que les Belges la prissent et adressâssent au Gouverneur de Luxembourg et qu'ensuite l'affaire s'arrangerait, le soussigné a du croire avec confiance que c'était la Diète qui s'exprimait ainsi par son organe immédiat; qu'il existait une résolution par laquelle la Diète avait déclaré qu'Elle ne voulait pas prendre l'initiative mais qu'Elle accep-

tait la proposition verbale faite à son Président, et que c'était le résultat de cette résolution que le Président lui faisait connaître verbalement.

„Il suit de ce qui précéde que même en allégeant les formes du réglement du 12 Juin 1817, le Président Comte de Munch-Bellinghausen ne peut renverser les conséquences des paroles qu'il a pronocées. Si elles ne sont point le résultat d'une résolution diétale, c'est à lui que s'applique exclusivement l'avis contenu dans la note qu'il a signée le 26 Septembre; c'est lui qui est rigoureusement dans la position de devoir se conformer aux réglements dont l'exécution le concerne plus particuliérement.

„Il reste au soussigné à s'expliquer sur un second point de la note du Président de la Diète.

„Le Gouvernement du Roi a peine à concevoir comment la Diète a pu prendre pour une sommation la conséquence d'un fait. Il y a eu promesse de la part du Président; voilà le fait. Le Président a dit que la Diète ne voulait pas prendre l'initiative, mais qu'après l'initiative des Belges, elle donnerait des ordres pour conclure l'arrangement projeté; voilà encore un fait. Il est donc clair que la Diète savait qu'il y avait un arrangement de proposé; Elle y avait consenti puisqu'Elle demandait que les Belges prîsent l'initiative. Or cette initiative ayant été prise deux fois conformément aux désirs de la Diète, le soussigné était en droit de dire qu'il y va de la dignité de la Diète de faire exécuter les promesses de son Président.

„Jamais il n'entrera dans la pensée du soussigné de faire une sommation à la dignité de la Diète. Il est très convaincu que lorsqu'il s'agira de faire l'application d'un sentiment auquel Elle attache à juste titre une si haute importance, Elle saura procéder par les voyes qui s'accordent avec la fermeté, la justice et la prudence.

„Le soussigné termine sa note en déclarant que c'est sans doute par erreur que le Ministre plénipotentiaire d'Autriche, Présidant de la haute Diète, a donné à entendre que les pourparlers qui ont en lieu entre le soussigné et lui avaient pour objet la note verbale de M. Cartwright. Le soussigné a tou-

jours parlé pour son propre compte; il avait annoncé au Président qu'il était chargé par son Gouvernement de demander la reinstallation des douaniers et des gensd'armes Belges dans le rayon de la place de Luxembourg; il négociait simultanément avec Monsieur Cartwright pour le même objet, il est vrai, mais il négociait de son coté et la preuve la plus convaincante qu'il en puisse donner, c'est que jamais le Ministre d'Angleterre et lui n'ont entretenu ensemble le Président de l'affaire dont il s'agit. Si dans leurs entretiens, il a pu être question soit du Ministre d'Angleterre, soit de sa note verbale, ce ne peut être qu'un incident qui ne change ni la nature, ni la forme de la négociation que le soussigné a suivie.

„Ce n'est donc pas une réponse à la note de Monsieur Cartwright, que le soussigné a demandée et il espère que cette éxplication en convaincra la haute Diète.

„La soussigné a l'honneur de profiter de cette occasion pour offrir au Ministre Président et aux ministres plénipotentiaires composant la haute Diète Germanique les assurances de sa considération la plus distinguée.“

Es mußte bei dieser mit Ermächtigung des französischen Gouvernements erlassenen Note auffallen, daß der vorangegangenen vom 3. October lediglich die Eigenschaft einer Empfangsbescheinigung (accusé de réception) beigelegt werden sollte. Die Bundesversammlung beschloß daher auch vorerst nichts zu erwidern.

Der französische Gesandte hatte sich in dieser Note gegen die Vorwürfe, daß er das Ceremoniel bei dem Bundestage nicht kenne, verwahrt.

Er sei vielmehr wohl befugt gewesen, die angeblich von dem Präsidialgesandten auf den Fall einer belgischen Initiative zugesicherte Ausgleichung (arrangement) der in Frage stehenden Angelegenheit als eine in Auftrag und nach Beschluß der Bundesversammlung gemachte Verheißung anzusehen.

Baron Alleye legte bei der Ausführung dieser Behauptungen eine viel genauere Bekanntschaft mit den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 12. Juni 1817 an den Tag, als seine Aeußerung vom 3. October, „qu'il en avait bien quelqu' idée,“ erwarten ließ. Gleichwohl zeigte es sich, daß er auch jetzt keine richtige Anwendung gemacht habe.

Der oben (S. 129 ff.) angeführte Bundesbeschluß schreibt für jede Mittheilung an auswärtige Gesandtschaften die vorgängige Genehmigung der Bundesversammlung vor und verlangt überdies, daß jede mündliche Besprechung — in allen Fällen, wo entweder Anträge gemacht oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, von einer Verbalnote begleitet sei. Baron Alleye stellte zwar, um die Entbehrlichkeit von Verbalnoten im vorliegenden Falle zu erweisen, die Behauptung auf, es sei von ihm kein Antrag an die Bundesversammlung gemacht und von dieser kein solcher beantwortet worden, sondern man habe sich französischer Seits nur in der Lage befunden, die vom belgischen General an den Militärgouverneur von Luxemburg zu stellenden Anträge einzuleiten, resp. zu unterstützen (préparer les voyes à un arrangement, qui ne devait être conclu ni par le soussigné ni par la Diète, mais bien par les autorités militaires).

Allein es ist schon an sich klar, daß wer einen fremden Antrag unterstützt, selbst einen Antrag macht, nämlich den: daß der fremde Antrag angenommen werde. Der französische Gesandte hatte nicht nur dieses bei dieser Gelegenheit mit Wärme gethan, sondern sich die belgischen Wünsche, und zwar nach seiner Versicherung im Interesse des allgemeinen Friedens, angeeignet. Man durfte nur den Eingang der Note des Baron Alleye vom 20. September lesen, und dann fragen, ob irgend bezweifelt werden könnte, daß von dem französischen und britischen Gesandten wirklich ein sehr dringender Antrag, und zwar dahin gemacht worden war, daß das Festungsgouvernement Luxemburg von der Bundesversammlung ermächtigt werden möchte, den Vorschlägen des Generals Tabor zur Wiederherstellung des frühern Zustandes im Festungsrayon Gehör zu geben.

Diese Thatsache konnte durch keine spitzfindige Deutung ungeschehen gemacht werden. In der neuesten Note sagte Baron Alleye selbst: „la Diète savait, qu'il y avait un arrangement de proposé; Elle y avait consenti etc.“

Er mißkannte also nicht, von der Bundesversammlung sei eine Proposition zu genehmigen gewesen.

In der That war nicht der Bund bei der hier in Frage stehenden, die Sicherheit einer Bundesfestung und die Rechte eines Bundesgliedes so nahe berührenden Proposition dergestalt betheiligt, daß die Einreihung der letztern in die Klasse der mit Verbalnoten zu beglei-

tenden Verhandlungen schon aus der Natur der Sache unleugbar hervorging.

Da indessen Baron Alleye gleichwohl behauptete, es hätten seine Eröffnungen an den Präsidialgesandten den Character von Anträgen nicht gehabt, sohin auch der Begleitung durch Verbalnoten nicht bedurft, so hätten auch die Antworten des besagten Gesandten in die Klasse jener Mittheilungen gehört, die zwar auf Bundesbeschlüsse gegründet sein müßten, jedoch der Verbalnoten entbehren könnten. Daß aber den, wiewohl blos mündlichen, Zusagen des Präsidialgesandten solche Beschlüsse zum Grunde gelegen, hätte er mit voller Zuversicht annehmen können, weil sie sonst vom Präsidialgesandten nicht gemacht worden wären. — Das war aber unrichtig.

Hatten die Eröffnungen des Baron Alleye an den Präsidialgesandten wirklich den Zweck, eine Antwort zu erhalten, welche für die Bundesversammlung irgend eine Verbindlichkeit begründen sollte, so konnte Niemand in Abrede stellen, daß jenen Eröffnungen die Natur von Anträgen (welche anzunehmen oder abzulehnen waren) beiwohnte, und daß sohin vorschriftsmäßig sowohl diese als die Antworten darauf von Verbalnoten begleitet sein, überdies die Antworten auf ausdrücklichen Bundesbeschlüssen beruhen mußten. War dagegen eine den Bund verpflichtende Erklärung nicht beabsichtigt, so war nicht abzusehen, wie später von Baron Alleye aus den einfachen Gesprächen (simples pourparlers) des Präsidialgesandten eine solche Verpflichtung abgeleitet werden konnte; denn daß jede Aeußerung des Präsidialgesandten ohne Ausnahme schon darum die bestimmte Präsumtion, als sei sie das Resultat von Bundesbeschlüssen, und sonach einen verpflichtenden officiellen Character an sich haben mußte, weil sie aus dessen Munde gegangen, konnte nicht behauptet werden, indem sonst die Gespräche des Präsidiums in äußerst enge Schranken eingeschlossen gewesen sein würden. Vielmehr es stritt für das Präsidium die Vermuthung: „Es habe keine Zusicherung Namens des Bundes gemacht, indem es sonst eines bestehenden Bundesbeschlusses erwähnt und dadurch seiner Eröffnung das Siegel der Officialität aufgedrückt haben würde," aber nicht für den französischen Gesandten bei der Behauptung: „der Bundesversammlung würden durch jede Aeußerung ihres Präsidirenden Verpflichtungen auferlegt, wenngleich die mit ihm verhandelnden diplomatischen Agenten es unterlassen haben, sich vom Bestehen eines

Bundesbeschlusses zu versichern. „Schien doch früher Alleye selbst eine solche Strenge nicht zu kennen.

Auch in einer anderen Angelegenheit hatten sich die fremden Gesandten in die Angelegenheiten des luxemburgischen Festungsgouvernements gemischt. Der großbritannische Gesandte Cartwright hatte nämlich am 23. September 1833 eine Note überreicht, um — seiner Ansicht nach — darzuthun, daß die von dem Festungsgouvernement zu Luxemburg mit Nachdruck verordnete Entfernung zweier beurlaubter belgischer Soldaten aus dem im Festungsrayon gelegenen Orte Steinsel eine ungerechte, unpolitische und dem unbeschränkten Waffenstillstandsysteme zwischen den Niederlanden und Belgien zuwiderlaufende Maßregel sei, deren Mißbilligung und Abstellung von der Bundesversammlung zu verlangen er den ausdrücklichen Befehl habe. Die Note lautete:

„Le soussigné etc.

„a l'honneur de transmettre ci-joint au Comte de Münch, Président de la Diète, la copie d'une lettre, que le Gouverneur militaire de Luxembourg a adressée le 2 Septembre au Bourgmestre de la commune de Steinsel, lui enjoignant de renvoyer sur le champ deux invidus que les autorités militaires de cette forteresse ne voulaient pas y tolérer.

Le soussigné doit faire remarquer au Comte de Münch que ce procédé parait être injuste et impolitique, et incompatible avec le systême d'armistice illimité qui a été formellement établi pour le Duché de Luxembourg comme pour la Hollande et pour la Belgique. L'ordre qui a donné le Colonel François équivant à un édit de banissement à légare des individus, qui sont ainsi expulsés la volonté arbitraire d'un officier de leurs domiciles et du sein de leurs familles, sans avoir commis ni un crime, ni avoir été traduit devant un tribunal, ni avoir subi une sentence quelconque.

Un tel acte d'autorité capricieuse ne peut être basé sur aucune autre loi que sur celle de la force, et le soussigné est expressement chargé de déclarer á la Diète, que le Gouvernement du Roi son Maître éspère qu'un tel abus de pouvoir obtiendra de la Diète de blâme qu'il parais mériter a si juste

titre; et que cette Assemblée ordonnera au Colonel François de revoquer les ordres, quil a donnés etc.“

Die erste und hauptsächlichste, für den Rayon der Bundesfestung nach dem Ausbruche der Revolution im Lande anberaumte Maßregel, wie dies selbst in dem Zustande des tiefsten Friedens in der Natur eines jeden Festungsbereiches bedingt ist, war die Ausschließung aller Fremden, wie vielmehr solcher Militärpersonen, die der Sachlage nach, unter allen Umständen nicht anders als für den Platz feindlich gelten konnten. Hieraus und aus den sich in der Vergangenheit stets häufenden Beweisen des mit den Festungsangelegenheiten innerhalb deren Grenzen und erträglichen Gehaltes aller und jeder militärischen Formationen der Revolution, ergab sich principmäßig und nothwendig die Entwaffnung und Aushebung darin der Garde civique sowohl, als die Verweisung daraus nicht nur alles belgischen Linienmilitärs, sondern auch der Marechaussée der bewaffneten Douaniers, sowie des von der Bundesversammlung unmittelbar erlassenen Verbots belgischer Recrutirungen; und es ging in der strengsten Folgerichtigkeit ferner daraus hervor, daß, als in Gemäßheit einer belgischer Seits vorgenommenen Beurlaubung, mehrere Hundert belgische Soldaten das Festungsgebiet plötzlich gleichsam überschwemmten, deren Wiederentfernung sogleich angeordnet und bei den vielen Contraventionsfällen endlich mit Strenge von dem Festungsgouvernement durchgeführt werden mußte.

Konnte über die Unzulässigkeit des Aufenthalts dieser Leute im Bereiche der Festung, und im nächsten Contracte mit ihr aus so vielen Motiven noch irgend ein Zweifel obwalten, so mußte er in der einfachen Erwägung sich lösen, daß um endlosen Reibungen, feindlichen und störenden Bewegungen vorzubeugen, das holländische und belgische Militär, — welches letztere aus widerrechtlich ausgehobenen Landeskindern bestehend, um so mehr für den Standpunkt der Festung den Character der Auflehnung trug — durchaus sich nicht vermischen durfte, und deshalb, im Falle der Anwesenheit solcher Militärs bis unter die Thore, des Platzes die Besatzung darin schlechthin einzuschließen blieb. —

Lag daher nun auch die betreffende Maßregel selbstredend in den unveräußerlichen Attributen der obersten Festungsbehörde, indem sie ausschließlich militärische Sicherungsgerechtsame des Platzes aus=

übte, keineswegs aber in die allgemeineren politischen Verhältnisse Hollands, Belgiens und des Großherzogthums Luxemburg hineinreichte — wie die Note des großbritannischen bevollmächtigten Ministers irrthümlicher Weise annahm —, so war sie doch nichtsdestoweniger der Bundesversammlung einberichtet worden und hatte deren vollständige Sanction schon länger erhalten. Es hatte daher überall mit der von dem preußischen Obersten François, in Stellvertretung des mit Urlaub abwesenden Gouverneurs und Commandanten, an den Bürgermeister der Gemeinde zu Steinsel erlassenen, seitdem an viele andere Bürgermeister noch geschärften Ordre vom 2. September 1833 sein richtiges und verfassungsmäßiges Bewenden.

Der Inhalt dieses Briefes führte zu der Ueberzeugung, daß das Festungsgouvernement bei dem Schritte, über welchen eine in so wenig gemäßigten Ausdrücken abgefaßte Beschwerde geführt wurde, durchaus nach den Grundsätzen verfahren war, welche durch Beschluß vom 4. Juli 1833 die vollkommenste Billigung der Bundesversammlung erhalten, und daß es nichts gethan hatte, wozu nicht jeder Festungsbefehlshaber nach anerkanntem Kriegsgebrauch, unter solchen Verhältnissen, wie sie zu Luxemburg bestanden, für die Sicherheit seines Planes befugt und verpflichtet sein mußte.

Es bedurfte kaum einer ausführlichen Erörterung, daß die Entfernung der belgischen beurlaubten Soldaten aus dem strategischen Festungsrayon keine dem Waffenstillstandsvertrage von 21. Mai 1833 (angenommen auch, daß er der Militärbehörde des deutschen Bundes zur Richtschnur zu dienen hatte) zuwiderlaufende Feindseligkeit war, denn so wie die Sachen eigentlich standen, waren, ausgenommen die in belgischen Diensten befindlichen luxemburger Unterthanen in eine ganz andere und strengeren Maßnahmen zu unterwerfende Kategorie zu reihen, als die von bloßen Beurlaubten; sie ließen sich auch mit den preußischen Beurlaubten durchaus nicht auf gleiche Linie stellen. Der Anfüllung des Festungsrayons mit dergleichen Soldaten konnte weit eher ein feindseliger Character beigelegt werden, als der rein defensiven Maßregel des Festungsgouvernements.

Ueber das Unpolitische dieser Letztern konnte dem großbritannischen Gesandten wohl kein Urtheil zustehen und der Vorwurf von Härte, Willkür und Ungerechtigkeit konnte unter den bekannten Verhältnissen Luxemburgs nur den unverdientesten Anschuldigungen beigezählt werden.

Derjenige, welcher die Eingehörigen des Festungsrayons unter die belgischen Fahnen gerufen hatte, wohin sie nicht gehörten, trug die Schuld der Unannehmlichkeiten, welche aus ihrem neuen Dienstverbande für sie hervorgehen mußten. An dessen Annahme sollten sie nach dem Bundesbeschlusse vom 26. Juli 1832 durch alle Mittel gerade verhindert werden; Unannehmlichkeiten, welchen sie zu entziehen in ihrer eigenen Macht gestanden hätte, und welche durch das den belgischen Behörden wohlbekannte Anerbieten des Festungsgouvernements zur Gestattung einzelner Ausnahmen auf besonderes Ersuchen ohnehin so sehr gemildert worden war. Es konnte daher nicht fehlen, daß die Note des englischen Gesandten Cartwright scharf und ablehnend beantwortet wurde. Die Antwort lautete:

„Der Unterzeichnete, im Präsidio der deutschen Bundesversammlung substituirte preußische Bundestagsgesandte hat die Ehre, dem großbritannischen bevollmächtigten Minister, Herrn Cartwright, auf dessen Note vom 25. November im Auftrage der Bundesversammlung Nachstehendes zu erwidern:

„Die Bundesversammlung hat nicht ermangelt, von dem Gouvernement der Festung Luxemburg über die Entfernung zweier belgischer Beurlaubten aus dem im strategischen Rayon der Festung liegenden Orte Steinsel, welche den Gegenstand jener Note ausmacht, Aufschlüsse zu erholen.

„Sie hat in dieser — den von allen Nationen anerkannten, die Versammlung einer größeren Zahl fremder Soldaten im Rayon einer Festung ausschließenden, militärischen Gebräuchen durchaus angemessenen — Maßregel weder eine Ungerechtigkeit und Härte gegen die Individuen, noch eine den Waffenstillstand zwischen den Niederlanden und Belgien zuwiderlaufende Feindseligkeit erblicken können.

„Wenn der großbritannische bevollmächtigte Minister die Verhältnisse, so wie sie bestehen, mit der Unparteilichkeit, welche die Bundesversammlung von demselben vertrauensvoll voraussetzt, erwägen will; so kann es dessen Einsichten nicht entgehen, daß der unbedingt geforderte Aufenthalt belgischer Soldaten im Festungsrayon, wo deren Anzahl den eingelangten Berichten zufolge, in mehreren Monaten plötzlich auf Hunderte angewachsen war — weit entfernt, das gute Einvernehmen zu sichern, nur Gelegenheit zu dessen Störung geben könnte, und daß deren Entfernthaltung daraus, die gegenwärtigen

Verhältnisse währen, im Interesse der aufrecht zu haltenden Ordnung und Ruhe liege.

„Weit entfernt, daß diese für die Eingebornen des strategischen Rayons aus dem belgischen Dienstverbande entstehenden Unannehmlichkeiten von irgend einer dem Bunde angehörigen Autorität veranlaßt wären, hat das Festungsgouvernement dieselben durchaus wiederholte Anerbieten zu einzelnen, besonders nachzusuchenden Ausnahmen zu mildern gesucht und verdient daher gewiß den Vorwurf launenhafter Willkür nicht, welchen wohl nur eine ganz unrichtige Darstellung, die ihm davon gemacht worden, hervorgerufen haben kann.

„Die Bundesversammlung ist überzeugt, daß die Regierung des Königs von Großbritannien — von den Beweggründen, welche das Benehmen des Festungsgouvernements von Luxemburg leiten, in Kenntniß gesetzt — von selbst in ihrer Weisheit ermessen werde, daß der Bund die von ersterem getroffenen Maßregeln nicht zu mißbilligen vermöge, und deren Zurücknahme anzubefehlen um so weniger veranlaßt sei, als die Gesinnungen des Festungsgouvernements dafür bürgen, daß dieselben gewiß nur mit möglichster Schonung gehandhabt werden."

Es wurde oben (S. 92) bemerkt, daß die belgische Regierung im Januar 1832 die Aushebung für die belgische Nationalmiliz in allen Gemeinden des Großherzogthums Luxemburg sogar bis in die Bundesfestung selbst wiederholt ausgeschrieben hatte. Der Gouverneur erstattete darüber Bericht und die Bundesversammlung eröffnete ihm darauf (10. Mai 1832), daß dasselbe, in Beziehung auf die Versuche der Aushebung der Miliz in dem strategischen Festungsrayon, auf die ihm im Allgemeinen ertheilten Instructionen in Ansehung der Wachsamkeit gegen Verletzung des Festungsrayons, nach welchen ein derlei offenbarer Souveränetätsact, der nur allein der legitimen Regierung zustehe, und wodurch die belgischen Streitkräfte verstärkt würden, am allerwenigsten in diesem Bezirke zulässig sei, aufmerksam gemacht wurde.

Unter dem 20. Juli 1832 zeigte das Festungsgouvernement bei der Bundesversammlung an: es habe, als in Folge der im Großherzogthume Luxemburg ausgebrochenen Revolution für die Festung eine specielle Begrenzung ihres vorläufigen strategischen Rayons nöthig geworden und eingetreten sei, geglaubt, die militärischen Vorsichts- und

Sicherheitsanordnungen darin auf die Entfernung jeder bewaffneten Macht und einzelner renitenter Personen aus gedachtem Rayon und auf eine damit im Zusammenhang stehende Beaufsichtigung derselben beschränken zu müssen, und sich, analog hiermit, auch um die belgischer Seits darin vorgenommenen Recrutenaushebungen nur in so weit bekümmert, als eine solche unter dem Schutze von Streitkräften, sei es selbst einzelner Soldaten, vorgenommen worden, deren Mitwirkung es bestimmt untersagt und hintertrieben habe. Nachdem jedoch die Bundesversammlung durch Beschluß vom 10. Mai jede Recrutenaushebung — gleichviel mit oder ohne Einwirkung militärischer Maßregeln — ausschließend für einen Souveränetätsact erklärt habe, der der anderweit noch tolerirten factischen belgischen Administration im strategischen Gebiete der Festung keinen Falls zu gestatten sei; so habe das Festungsgouvernement sich in dem Falle befunden, Anordnungen zu treffen, welche die im Großherzogthume bis jetzt, ohne Ausschluß des strategischen Festungsrayons, durch die revolutionären Behörden unverzüglich beabsichtigte Aushebung einer Anzahl Milizmänner zu hindern vermocht.

Hiervon sei der belgische General von Tabor in Kenntniß gesetzt worden; da indessen nichtsdestoweniger die Anwendung der dem Festungsgouvernement zu Gebote stehenden militärischen Mittel zur Aufrechthaltung jener Anordnungen und Verhinderung der Milizaushebung nöthig werden könne, so erbitte es sich deshalb ausreichende Instruction.

Die Bundesversammlung beschloß hierauf (26. Juli 1832), das Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg werde, in Erwiderung auf dessen Bericht, auf die ihm unterm 10. Mai ertheilte Instruction verwiesen, und demselben aufgetragen, die Aushebung der Recruten in dem strategischen Festungsrayon mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

Wenngleich die Bundesversammlung hiermit die Folge nicht ausdrücklich verbunden hatte, daß den aus den im strategischen Festungsbezirk belegenen Ortschaften gebürtigen Luxemburgern, die sich in belgischen Militärdiensten befinden würden, der derzeitige Aufenthalt darin auf Urlaub nicht zu gestatten sei; so war diese Folge doch unter den zwischen dem deutschen Bunde und der niederländischen Regierung einer, und dem belgischen Gouvernement anderer Seits noch bestehenden Verhältnissen als selbstverstanden anzusehen. Die Bundesversammlung

erkannte das von dem Festungsgouvernement bisher in dieser Beziehung eingehaltene Benehmen jenen Verhältnissen als angemessen, und fand keinen Grund, darin eine Veränderung eintreten zu lassen.

Anbelangend die von dem belgischen General von Tabor beantragte erneuerte Zulassung belgischer Gensdarmerie-Stationen zu Mamer und Nieder-Anweiler, so waren sie in Folge der von der Brigade zu Nieder-Anweiler im October 1831 zu Senningen vorgenommenen Verhaftung des Anton Pescatore entfernt worden (S. 111).

Wenn aber der General von Tabor diesen Antrag durch Gründe, welche aus der Convention vom 21. Mai (S. 171) hergenommen waren, unterstützen zu können vermeinte; so hatte er gänzlich außer Acht gelassen, daß diese Convention, welche dem Bunde nicht mitgetheilt worden und der er nicht beigetreten, hierbei in keinen Betracht kommen konnte. Dagegen waren häufig Klagen darüber geführt worden, daß nach Entfernung der gedachten Gensdarmerie-Stationen es an jeder Art von Sicherheitsmannschaft in dem strategischen Festungsbezirke fehle und daß damit der von einer solchen zu gewährende Schutz der Personen und des Eigenthums, gleichwie die nöthige Unterstützung der ordentlichen Verwaltung, hinwegfalle.

Das Festungsgouvernement zu Luxemburg hatte die an dasselbe im Laufe des Monats Juli gelangten erneuerten Anträge des Generals von Tabor zu einer Unterhandlung in Bezug auf die Verhältnisse innerhalb des Festungsrayons abgelehnt. Hierdurch hatten die bevollmächtigten Minister von Frankreich und Großbritannien sich veranlaßt gefunden, gegen das Präsidium mündlich zu äußern, daß dieses Benehmen des Festungsgouvernements nicht mit demjenigen in Uebereinstimmung stehe, was ihnen das Präsidium früher hinsichtlich der diesfallsigen Entschließung der Bundesversammlung mündlich eröffnet habe. Obwohl nun das Präsidium diesen Gesandten hierauf erwidert hatte, daß die ablehnende Antwort des Festungsgouvernements auf einem Mißverständnisse beruhe, und daß die Bundesversammlung sich mit den ihr inzwischen zugekommenen Anträgen des belgischen Generals von Tabor beschäftigen werde, so hatte der großbritannische bevollmächtigte Minister, Cartwright, sich gleichwohl bewogen gefunden, dem Präsidium noch eigens eine Note zuzustellen (17. Juni 1832).

Nach diesem Vorgange glaubte das Präsidium in Vorschlag bringen zu müssen, diese Note von Seiten der Bundesversammlung

einfach dahin schriftlich zu beantworten, „daß die Bundesversammlung sich mit dem in der Verbalnote des Herrn Cartwright vom 17. Juni berührten Gegenstand beschäftige, und zur Erledigung desselben diejenigen Maßregeln ergreifen werde, welche sich ihr als dazu geeignet darstellen würden."

Die Bundesversammlung hatte durch Beschluß vom 13. August darauf den Ausschuß in Militärangelegenheiten aufgefordert, über die von dem belgischen General von Tabor bei dem Festungsgouvernement in Bezug auf Polizei, die Douanen und den Aufenthalt beurlaubter belgischer Militärs innerhalb des Festungsrayons neuerdings gemachten Anträge ein Gutachten zu erstatten. Dasselbe ging am 23. August ein.

Der großbritannische Gesandte, Cartwright, verwendete sich dringend am Bunde, um eine baldige Erledigung dieser Angelegenheit in dem von der belgischen Regierung gewünschten Sinne zu erzielen. In steter Hoffnung endlicher Ausgleichung der Schwierigkeiten bei den wieder eröffneten Conferenzen zu London und in Erwartung darauf bezüglicher Eröffnungen, wurde jedoch die Angelegenheit von einer Woche zur andern vertagt. — Aber die zunehmenden Anmaßungen des belgischen Gouvernements drängten zur Entscheidung, ohne die Bestimmung der Conferenz in London abzuwarten.

Die fremden Gesandten drängten fort und fort mit Noten. So erschien die schon oben kurz erwähnte Note vom 17. Juni 1833, welche wegen ihres fast drohenden Inhalts hier ihrem Hauptinhalt nach folgen soll:

„Le Gouvernement Britannique continue de recevoir des informations sur les actes des autorités Grand-Ducales en Luxembourg, lesquelles, loin de paraître tranquillisantes, ne font qu'augmenter les craintes que leurs procédés meneront à des démêles avec les Belges.

„Depuis plus de deux ans les Belges sont en possession de l'administration civile sur plusieurs points du rayon stratégique, et il y a maintenant lieu de croire que les autorités Grand-Ducales méditent le projèt de s'emparer de cette administration ce qui serait un envahissement du status quo existant dans ce Pays.

„Au moment même où toute porte à espérer plus que jamais la prochaine solution des affaires qui regardent le Luxem-

bourg, ce serait un événement déplorable de voir recommencer des disputes entre les deux partis opposés, qui ne pourraient que susciter de nouvelles complications de la plus grave nature.

„Le Gouvernement Belge proclame hautement qu'il n'a qu'un seul désir — celui de maintenir l'ordre et la tranquillité dans les pays où il exerce momentanément l'autorité et observer le status quo le plus stricte en attendant l'arrangement définitif.

„On est persuadé que le Gouvernement du Roi Grand-Duc est animé par les mêmes sentiments pacifiques nonobstant les actes des autorités Grand-Ducales en Luxembourg qu'on vient d'indiquer.

„Dans cet état de choses le Gouvernement Britannique croit agir pour le bien général en priant la haute Diète de prendre en considération la conclusion d'un arrangement entre le Gouverneur militaire, de la forteresse et un officier Belge qui aura pour son bût d'empêcher le renouvellement de tout acte propre à troubler l'ordre existant dans le rayon stratégique. En 1831 une convention fut signée entre le Général Goethals et le Général Dumoulin, dans laquelle quelques difficultés de position avaient été applanies. — Si un autre arrangement, mieux circonstancée et conçu de manière prévenir les difficultés de la nature de celles qui se présentent aujourd'hui, fût arrêté et signé par le Gouverneur militaire de la forteresse et le Gouverneur Belge militaire, le Gouvernement Britannique croit qu'un bien réel pourrait en résulter.

„Le Ministre d'Angleterre se flatte que la Diète ne repoussera pas le projet qu'il vient de développer, puisque cet arrangement serait purement militaire et ne contiendrait que des dispositions destinées à recevoir leur exécution de l'autorité militaire, — étant en lui même un arrangement purement conservatif et de police, et laissant intacte la question de souveraineté" etc. —

Die Bundesversammlung forderte hierauf unter dem 4. Juli Bericht von dem Militärgouvernement und dieses beeilte sich, schon bis zum 15. Juli zu antworten und sich über die möglicher Weise zum Schutze der Per-

sonen und des Eigenthums im strategischen Festungsrayon zu ergreifenden Maßregeln, sowie über die Zulässigkeit der darin zu Mamer und Nieder-Anweiler wieder aufzunehmenden belgischen Gensdarmerie auszusprechen.

Die große Schwierigkeit nämlich, welche für den strategischen Festungsrayon nach Ansicht des Festungsgouvernements obwaltete, lag darin, daß, indem er in der nächsten Abhängigkeit von der Festung und der davon unzertrennlichen legitimen Ordnung der Dinge sich befand, die Civilgewalt darin doch lediglich durch die Insurrection geübt wurde, in dem steten Zusammentreffen daher unvereinbarer und dennoch zu gegenseitiger Duldung verurtheilter Elemente nichts weiteres, als ein provisorisches, dem hauptsächlichst sich geltendmachenden Bedürfniß und der hervortretendsten Berücksichtigung entsprechendes, in allen anderen Beziehungen jedoch äußerst mangelhaftes Abkommen möglich war. Theils um der Festung und ihren Rechten im Principe so wenig als thunlich zu vergeben, theils um geradezu angriffsweise und insultirende Handlungen des gegenüberstehenden Theils abzuwehren, war nach und nach die völlige Reinigung des Festungsgebietes von aller belgischen bewaffneten Mannschaft und besonders der Gensdarmerie geschehen, so sehr die Anwesenheit der letztern im Rayon als Nothbehelf für Handhabung landespolizeilicher Ordnung auch wünschenswerth blieb.

Hierin nun eine Aenderung zu treffen, schien dem Festungsgouvernement nicht rathsam zu sein, weil bei der Spannung der Gemüther, ein solcher Schritt von entschiedener moralischer Rückwirkung sein müßte. Während die rechtmäßige Regierung, für welche die Verweisung der Gensdarmen vom Festungsgebiet entschieden nicht ohne Werth und Bedeutung war, in ihrer Wiederaufnahme zu ihrem Mißvergnügen der Revolution neue Macht eingeräumt glauben mußte, wurden auch dadurch ihre Anhänger entmuthigt. Die factische Gewalt nahm dann allerdings darin einen wieder errungenen Vortheil wahr. Das Festungsgouvernement äußerte seine Ansicht dahin, daß damit von Seiten Belgiens unfehlbar sehr bald der Antrag auf Gestattung der gleichmäßigen Wiederansiedelung der im Rayon aufgestellt gewesenen Douanenbrigaden eintreten würde; für deren längere Entfernung fehlten, in der Folgerichtigkeit einmal geübten Nachgebens, dann auf die Dauer allerdings und um so mehr hinreichende Motive,

als die Ermanglung dieser Beamten an den gehörigen Punkten in der That der Administration ganz besonders hinderlich war. Gegen eine solche Anhäufung um die Festung her von bewaffneten, größtentheils ehemalig im französischen Militärdienst gestandenen und mit den Verhältnissen im Lande und in der Stadt aufs Genaueste bekannten Personen, müßte sich unter damaligen Umständen aber auch noch das militärische Interesse bestimmt erklären, da dieselben für einen materiellen und geistigen Mittel- und Anhalspunkt gelten könnten, von dem ohne Frage, ein mehr oder minder nachtheiliger, unter Umständen sehr besorglicher Einfluß jederzeit ausginge. Noch weniger würde es angehen, daß die so wünschenswerthe landespolizeiliche Sicherstellung im Festungsrayon aus der Stadt hinaus durch die niederländische Marechaussée, oder gar durch ihre Verlegung in entferntere Ortschaften sich vollzöge. Die unausbleibliche Folge hiervon wäre, daß, insofern alle Bürgermeister und sonstige obrigkeitliche Personen in den verschiedenen Communen von der Epoche der Revolution sich datirten, derselben Autorität von den Agenten der legitimen Regierung niemals Schutz und Anerkenntniß, sondern, zufolge der herrschenden Animosität, ununterbrochen Bekämpfung um so mehr zu besorgen hätte, als die abgesetzten und natürlich von dem rechtmäßigen Gouvernement noch begünstigten Magistratspersonen, welche indeß höchst wahrscheinlich den größeren Anhang im Lande noch nicht wieder hätten, den Zeitpunkt günstig halten möchten, ihren verlornen Einfluß wieder zu gewinnen. Daß hieraus aber ein höchst verworrener Zustand und eine Anfeindung hervorginge, wogegen eines Theils die höchst schwierige und regellose schiedsrichterliche Vermittelung des Festungsgouvernements zwischen den Agenten der Revolution und der legitimen Gewalt unabläßig sich provocirt hätte, andern Theils sich zu behaupten, die großherzogliche Marechaussée nicht genügte, scheine in der Natur der Sache zu liegen. Auch habe das Militärgouvernement aus einer langen Erfahrung die hinlängliche Ueberzeugung gewonnen, daß, so lange die Festung selber in einer ruhigen Haltung verbleiben und einen friedlichen Verlauf der Dinge in ihrem Bereiche aufrecht erhalten solle, bei dem dermaligen außerordentlichen Zustande, in welchem sie sich befinde, ihre unerläßliche Aufgabe bleibe, die, ihrer innern und äußern Richtung nach sich durchaus und in dem feindlichsten Maße begegnenden Interessen, zwischen die sie sich leider immer gestellt befand, insoweit

streng auseinander zu halten, daß der bereit liegende Stoff nicht zur Flamme werde.

Ein drittes, Sicherheit der Personen und des Eigenthums im strategischen Festungsrayon bezweckendes Auskunftsmittel könne nun nach der Ansicht des Festungsgouvernements möglicher Weise noch darin gefunden werden, daß die Garnison der Festung die Handhabung der diesfalls erforderlichen polizeilichen Beaufsichtigung selbst übernähme. Hiergegen würden sich bei näherer Erwägung indeß nicht minder gebietende Rücksichten erklären. Zuvörderst würden aus der Festung in den Rayon zeitweise zu versendende Patrouillen, wie sie seit lange denselben in allen Richtungen durchkreuzten, diesen Zweck zu erreichen niemals vermögen. Nur durch die bleibende Besetzung einer ganzen Anzahl von Ortschaften in dem Festungsbereiche könnte eine so unmittelbare locale Einwirkung vorbereitet werden, als sie erforderlich würde. Hierzu gehörte aber eine sehr bedeutende Verstärkung der Besatzung, und jedenfalls verursachte die Verpflegung der außerhalb verlegten Truppentheile, wie sie auch beliebt würde, einen sehr beträchtlichen Kostenaufwand, da die Unterhaltung der Besatzungen den occupirten Ortschaften doch schwerlich schlechthin zur Last fallen dürfte. Walteten diese Schwierigkeiten aber auch nicht vor, so müßte eine eigentliche landespolizeiliche Wirksamkeit für reguläres Militär doch immer in Bezug auf dieses selbst eine sehr nachtheilige Einwirkung üben, zumal wenn, wie in dem vorliegenden Falle, ihre ununterbrochene Wachsamkeit insonderheit gegen den stattfindenden, so sehr überhand genommenen Holzfrevel zu richten wäre. Bei den überaus zahlreich vorhandenen Waldungen bliebe ein beinahe ununterbrochenes Durchstreifen derselben, bei Tage und Nacht, die Folge davon, was aber eine solche Zerstreuung und Auflösung der Truppentheile herbeiführte, die auf die Dauer der Disciplin und innern Ausbildung den störendsten Abbruch thäte. Außerdem geriethe auch die Garnison dadurch gleichfalls in eine besondere Lage, daß sie, außerhalb aufgestellt, direct zum Schutze der insurrectionellen Behörden sich thätig zu beweisen und deren Interessen mit zu vertreten hätte.

Nach diesem Allen schiene in der That nichts zu erübrigen, als den gegenwärtigen Zustand der Dinge um die Festung her, so höchst bedauernswerth er immer sei, wenn der Status quo im Wesentlichen unmöglich eine Abänderung gestattete, als einen in sich unverbesserlichen

so noch länger zu belassen, wie er obwalte, und dem Festungsgouvernement vor wie nach die Ermächtigung zuzugestehen, nach dem eintretenden Erfordernisse, zum wenigsten durch die entsprechenden Maßregeln die Festungsinteressen zu verwahren und die Ordnung militärisch zu handhaben; wogegen es indeß am Tage liege, daß, sobald es irgend zulässig würde, den strategischen Rayon und die Communicationsstraße der Festung, beide als mit derselben zu wesentlich identificirt, dem Einflusse der Revolution schon jetzt gänzlich zu entziehen und unter die Botmäßigkeit der legitimen Regierung wieder zu stellen, hierdurch allein in genügendem Grade die Erfüllung der, von der Bundesversammlung gehegten, wohlwollenden Absicht und in jeder Hinsicht für die Festung die ersprießlichsten Folgen zu erwarten ständen, auch diese dadurch wieder in den Besitz von Rechten in Bezug auf die von ihr untrennbare und zu ihrem integralen Bestehen unantastbare Landesstrecke träte, welche die Revolution nur durch die unverzeihlichste Anmaßung usurpirt habe.

Nach diesem Gutachten des Festungsgouvernements zog die Bundesversammlung die Angelegenheit in sehr sorgfältige Berathung. Sie unterschied dabei zwei Gesichtspunkte. Was die militärischen Rücksichten betraf, so schienen ihr diese in dem Gutachten des Festungsgouvernements vom 15. Juli auf eine Weise dargestellt, welche es als bedenklich für die Sicherheit der Festung und das Wohl der Garnison erscheinen lassen mußte, in dem Zustande der Dinge, wie er sich seit dem October 1832 ausgebildet hatte, eine rückschreitende Veränderung auch nur im Wege einer provisorischen Militärverabredung eintreten zu lassen, und welche ihr, wenn von einem solchen Provisorium gegen die Anträge des Festungsgouvernements und gegen die Intentionen des königlich-großherzoglichen Gouvernements die Rede hätte sein können, die höchste Behutsamkeit zum Gesetze erfordern mußte, um einer nicht wohl zu übernehmenden Verantwortung zu entgehen. Dagegen verkannte sie nicht, daß ein Provisorium allerdings zur Beseitigung der damals bestehenden, sehr fühlbaren Uebelstände führen konnte, wenn es sich in der Art hätte treffen lassen, daß der strategische Rayon und die Verbindungsstraßen der Festung mit dem Bundesgebiete wieder jener Civilgewalt unterworfen wurden, welche dem Prinzipe nach mit dem militärischen Oberbefehl homogen war.

Diese Betrachtung führte auf die Frage von einem nicht blos militärischen, sondern politischen Provisorium.

Bei einem solchen — selbst wenn es in der eben bezeichneten Richtung zu Stande gebracht werden konnte — erwog sie vor Allem, daß der Bund zur Zeit noch durch keinen seiner Beschlüsse in irgend einem Theile des Großherzogthums Luxemburg eine andere Oberherrschaft als jene des Königs der Niederlande für rechtmäßig anerkannt hatte, daß die von Oesterreich und Preußen, resp. deren Ministern, bei der londoner Conferenz anvertraute Wahrung der Interessen des Bundes bisher durchaus nur im conservatorischen Sinne verstanden war; daß keine auf eine Abweichung hiervon deutende Eröffnung weder von Seiten dieser Großmächte, noch von dem König-Großherzog an den Bund gelangt war, und daß die Zustimmung des dem Bunde angehörigen Landesherrn zu einem von erstern zu beschließenden politischen Provisorium unumgänglich war.

Wenn sich hieraus ergab, daß der Bund durch Eingehung eines politischen Provisoriums, ohne Zustimmung des Königs-Großherzogs, sich jedenfalls von seiner bisher beobachteten strengen Consequenz entfernt haben würde, so durfte anderer Seits der Betrachtung nicht entgegen stehen, daß alle Schritte der großen Mächte, sowie das Benehmen des Bundes selbst, bisher von dem Bestreben geleitet worden waren, Rücksichten von minder wesentlicher Art dem großen Zwecke der Erhaltung des Friedens in Europa unterzuordnen, und daß es zu diesem Ende wünschenswerth sein mußte, Anlässe zu kleinern Zwistigkeiten zu beseitigen, damit aus letzteren nicht große Kämpfe entständen. Es konnte sich dieser Erwägung noch der Wunsch beigesellen, durch eine provisorische Uebereinkunft der in den Umgebungen Luxemburgs durch Abwesenheit jeder bewaffneten Schutzwehr der öffentlichen Ordnung einreißenden Gesetzlosigkeit und frevelhaften Gefährdung des Eigenthums zu steuern, um durch ein blos auf kurze Perioden eingegangenes und augenblicklich aufkündbares Militärarrangement den Zweck ohne Verletzung des Princips zu erreichen, wenn solches dem Festungsgouvernement, ohne alle politische Consequenz bloß im Bereiche seiner Vorsorge für die Ruhe im Umkreise der Festung überlassen blieb.

Indessen wäre dadurch — abgesehen von den sonstigen Schwierigkeiten einer stets nur schwebenden Abrede — eines Theils die Hauptabsicht nur sehr unvollkommen erfüllt, und andern Theils der Ein-

wand nicht beseitigt worden, daß das Festungsgouvernement nach seinen vorliegenden Erklärungen vom 15. Juli 1833 und 20. November 1832 einem solchen Schritte ganz abgeneigt blieb; ein förmlicher Auftrag an dasselbe hätte aber einen politischen Charakter an sich getragen, sonach die Umgehung der niederländischen landesherrlichen Mitwirkung nicht gestattet, was immer wieder auf den oben bezeichneten Standpunkt zurückführen mußte.

Daß man sich zu einer politischen Uebereinkunft, in dem von dem Festungsgouvernement angegebenen Sinne, wenn sie versucht werden wollte, eine Geneigtheit der treffenden Regierungen zu versprechen gehabt hätte, war überdem sehr ungewiß. Zwar schien das königlich-großherzogliche Interesse einer solchen Uebereinkunft nicht entgegen zu stehen, weil dadurch jedenfalls dessen Civilgewalt wieder über einen Theil des Landes hergestellt und letzterer vor einer Verwüstung und Entartung bewahrt wäre, welche bei dereinstiger definitiver Wiederkehr unter die Herrschaft des Königs noch lange fühlbar geblieben wäre. Indessen ließen die bisherigen Aeußerungen von königlich niederländischer Seite ihrem Geiste nach, wenig Entgegenkommen hoffen. Ebenso stand sehr dahin, ob sich das belgische Gouvernement entschlossen haben würde, einem Theile des von ihm occupirten luxemburger Landes ohne eine andere Stipulation zu seinem Vortheile, als die bloße Nichtbeunruhigung in dem einstweiligen Besitze des übrigen Theils, auch nur provisorisch zu entsagen.

Da dem königlich niederländischen Gouvernement die Verhandlungen der Bundesversammlung durch seine Theilnahme daran als Bundesmitglied bekannt geworden, so mußte die Bundesversammlung erwarten, inwiefern sich dasselbe zu irgend einer Eröffnung veranlaßt sehen würde, an welche der Bund weitere Schritte anknüpfen konnte. Der belgischen Regierung konnten dazu vertrauliche Winke von Seiten seiner Verbündeten, sei es durch Vermittelung der beiden Höfe von Wien und Berlin, oder direct durch den Weg der Gesandtschaften, zukommen; niemals glaubte aber der Bund die Initiative nehmen zu können, und nichts konnte nach seiner Ansicht hier ohne vorgängige Einholung von Instructionen geschehen.

Unter diesen Verhältnissen betrachtete es die Bundesversammlung als ein sehr erwünschtes Ereigniß, daß der König-Großherzog den Bund durch die in der Sitzung vom 18. Juli erfolgte Mittheilung

von der am 21. Mai 1833 geschlossenen Präliminarconvention in Kenntniß gesetzt hatte. Indem der III. Artikel und der Ergänzungsartikel dieses Staatsvertrages die Einstellung aller Feindseligkeiten bis zum Abschlusse eines Definitivtractats ausgesprochen, beseitigten sie alle jene Besorgnisse, welche der großbritannische Gesandte in seiner Verbalnote vom 17. Juni geäußert hatte und welche — wenn auch schon damals durch keine Thatsache bestätigt —:

„il y a lieu de croire,“ heißt es dort, „que les autorités „Grand-Ducales méditent le projet“ etc.

offenbar nur von dem der Convention vorausgegangenen Zustand der Dinge erzeugt waren.

Ein solcher Zustand konnte aber nicht wieder eintreten, sobald allerseits, und insbesondere von dem den Befehlen der Bundesversammlung untergebenen Festungsgouvernement, an den Verhältnissen, wie sie sich zur Zeit des Abschlusses jener Convention befunden hatten, fest gehalten wurde. Daß dieses von der Bundesversammlung geschähe, und daß diese auf keinen Antrag eingehen dürfe, welcher eine gewaltsame — sohin feindselige — Abänderung des bestehenden, wenn gleich nicht rechtlich begründeten, aber doch factisch geduldeten Standes der Dinge erforderte, wurde sehr nachdrücklich angerathen, und in diesem Rathe wurden alle jene Maßregeln, welche vor dem 21. Mai von der königlich-großherzoglichen Gesandtschaft oder dem Festungsgouvernement angeregt worden waren, einbegriffen; denn es bedurfte keiner Erinnerung, daß alle diese Anträge mit dem Artikel 3 der Convention vom 21. Mai (s. oben) nicht mehr vereinbarlich waren. Die Bundesversammlung eignete sich hierüber vollkommen die Ueberzeugung an, welche das Festungsgouvernement ausgesprochen, daß den bezeichneten der Convention vom 21. Mai vorausgegangenen Anträgen vorerst keine Folge zu geben sei.

Gestützt auf die bisherige Entwickelung der Verhältnisse, stellte der Bundes-Ausschuß folgende Anträge:

„1) Das Bundestags-Präsidium wäre zu ersuchen resp. zu ermächtigen, dem britischen Gesandten, Herrn Cartwright, auf dessen Verbalnote vom 17. Juni 1833 nachstehende Anwort zu ertheilen:

„Die Bundesversammlung hat den Inhalt der Verbalnote des königlich großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Cartwright, vom 17. Juni d. J. zum Gegenstande ihrer aufmerksamsten Erwägung

gemacht. Sie hat darin ein Merkmal jener regen Fürsorge für Verhütung friedenstörender Reibungen erkannt, welche sie selbst in vollem Maße theilt und wovon sie seit dem Beginn der luxemburgischen Irrungen überzeugende Beweise gegeben. Sie hat sich in gleicher Absicht angelegen sein lassen, Gewißheit über den Grund jener Besorgnisse zu erhalten, welche in der erwähnten Verbalnote wegen einer von königlich niederländischen Behörden vermuthlich beabsichtigten gewaltsamen Veränderung der im strategischen Umkreise der Festung Luxemburg zur Zeit bestehenden Verhältnisse geäußert worden sind. Mit Befriedigung hat die Bundesversammlung aus den eingeforderten Berichten entnommen, daß keine neueren Thatsachen jene Vermuthungen rechtfertigen; seitdem aber hat sie aus der, Namens des Königs der Niederlande erfolgten, amtlichen Mittheilung der Convention vom 21. Mai d. J. und ihres Ergänzungsartikels auch die Ueberzeugung gewonnen, daß es zur Verhütung jeder feindseligen Maßregel der vorgeschlagenen Einwirkung nicht bedürfe. Aus eben diesem Grunde hat sie sich bei der vorliegenden Versicherung von dem festen Willen und den zureichenden Mitteln des Festungsgouvernements zur Verhinderung jeder Ruhestörung im Umkreise der Festung, von der Nothwendigkeit und dem Nutzen einer besondern Uebereinkunft zu solchem Zwecke nicht überzeugen können, und sich bei den, der Verantwortlichkeit des Festungsgouvernements entsprechenden, militärischen Befugnissen desselben um so mehr beruhigt, als nicht wohl eine die Civilverwaltung berührende Vereinbarung ohne Theilnahme des königlich-großherzoglichen Gouvernements gepflogen werden könnte, dessen Entgegenkommen zur Herbeiführung eines allerseits befriedigenden Zustandes die Bundesversammlung übrigens auf keine Weise in den Weg treten will.

„2) Es wären als auf sich beruhend zu erklären:

„a. die Anträge des Festungsgouvernements vom 20. November 1832 zur Ausführung der am 8. November gefaßten Bundestagsbeschlüsse, resp. zur militärischen Besetzung der Strecke zwischen Luxemburg und Trier, womit auch das dem Ausschusse durch Beschlüsse vom 8. November (Sep.-Prot. § 1) und 29. November (Sep.-Prot. § 1) aufgeforderte Gutachten sich von selbst erledigt;

„b. die Anträge der großherzoglichen Gesandtschaft vom 28. Februar, 10. und 21. März l. J. in der 8., 10. und 11. Sitzung zur Abhilfe gegen die Holzfrevel und ähnliche Gesetzwidrigkeiten;

„c. der Antrag eben dieser Gesandtschaft vom 9. Mai d. J. in der 21. Sitzung auf Entfernung der belgischen Douanen zwischen Luxemburg und Trier; endlich

„d. deren Antrag vom 15. Mai auf militärische Besetzung des Großherzogthums, wenigstens der Strecke zwischen den eben genannten beiden Städten, zur Verhinderung der revolutionären Umtriebe, wobei übrigens nicht nur zu wünschen, sondern von den Einsichten des königlich-großherzoglichen Gouvernements auch zu erwarten ist, dasselbe werde zu solchen Maßregeln selbst mitzuwirken geneigt sein, welche dem Drange der Umstände entsprechend und innerhalb der obwaltenden Verhältnisse auch wohl zulässig sind, wohin z. B. die von dem Festungsgouvernement vorgeschlagene zweckmäßige Anordnung gehört, von dem nach Luxemburg zum Verkaufe gebrachten Holze die Nachweisung des rechtmäßigen Besitzes durch die Verkäufer zu verlangen; eine Anordnung, welche wenigstens in Beziehung auf die, nach den Aeußerungen des Festungsgouvernements, eines vorzüglichen Antheils an den beklagten Waldverwüstungen verdächtigen Vorstädtebewohner nicht der geringsten Bedenklichkeit unterliegen kann.

„3) Von dem 2. Punkte dieses Beschlusses sowohl, als von der dem Herrn Cartwright nach dem 1. Punkte zu ertheilenden Antwort, wäre dem Gouvernement der Festung Luxemburg zu seinem Benehmen Abschrift zu ertheilen, und demselben dabei zu eröffnen: Es werde aus dieser Antwort die Gründe ersehen, welche die Bundesversammlung bestimmen, den Stand der Dinge, wie er sich im Monat November 1832 in dem Festungsrayon gebildet hat, unverändert zu lassen, sowie die Bundesversammlung übrigens durchaus nicht gemeint ist, die militärische Zuständigkeit des Festungsgouvernements, auf dessen Einsicht und Pflichteifer sie vollkommen vertraut, irgendwie zu beschränken.

Nochmals versuchte Belgien am Ende des Jahres 1833 in dem Rayon der Bundesfestung die Milizen zu erheben; aber der Gouverneur verhinderte dies wiederum sehr energisch. Der französische Gesandte beschwerte sich darüber bei dem deutschen Bunde in einer Note vom 22. Februar 1834. Der Ton dieser Note war geradezu

unanständig. Sie zeigte, was sich Deutschland gefallen lassen mußte.

Der Baron von Alleye führte in dieser Note an: das belgische Gouvernement habe verfügt, daß die in dem Bezirk der Festung Luxemburg eingeschlossenen Gemeinden an der Milizziehung Theil zu nehmen hätten, in Berücksichtigung jedoch der besonderen Lage, in der sich dieser Theil des Großherzogthums befände, sei es nicht seine Absicht gewesen, Diejenigen, welche das Loos treffen würde, unter die Fahnen zu stellen. Welches auch das Resultat jener Operation sein möchte, der die Betheiligten nicht einmal beizuwohnen gehalten seien, und die außerhalb des Rayons stattfinde; so sollten die durch ihr Alter dazu berufenen jungen Leute dennoch in ihrer Heimath verbleiben, entweder in Folge ihrer Freiziehung, oder in Folge eines unbestimmten Urlaubs. Es habe sich lediglich um eine Formalität gehandelt, welche ebenso nothwendig im Interesse der übrigen Luxemburger, deren Contingent ansehnlich vermehrt worden wäre, wenn die aus dem Rayon nicht daran Theil genommen hätten, als in dem der letzteren selbst gewesen sei, die, provisorisch der belgischen Gesetzgebung unterworfen, nach den Vorschriften derselben keine Heirathen schließen und keine Päffe und Patente erhalten könnten, ohne vorgängige Nachweisung, der Militärpflicht genügt zu haben.

Von dieser eben so in offensiver, als durch die gewichtigsten Gründe herbeigeführten Maßregel habe der General Dumoulin Veranlassung genommen, an die Bürgermeister im Rayon eine Circularverfügung zu erlassen, worin er jeden Bewohner, welcher der Aufforderung des belgischen Gouvernements Folge leisten würde, mit Gefängniß bedrohe, die Bürgermeister wegen des geringsten Versuches einer Milizaushebung verantwortlich mache, und allen Denen Schutz verspreche, welche man gewaltsam zum Militärdienst der Insurrection würde ausheben wollen.

Die vorhergehende Darstellung — so fuhr die Note fort — beweise, daß von einer gewaltsamen Aushebung der jungen Leute zum Kriegsdienste, nicht einmal von ihrer Entfernung aus ihrer Heimath die Rede gewesen sei.

Hierauf wurde der von dem Festungsgouvernement gebrauchte Ausdruck: Militärdienst der Insurrection, als unpassend von einem Gouvernement, das von den großen europäischen Mächten, und unter

diesen von der, in deren Dienst der Gouverneur zu Luxemburg, wenn gleich provisorisch mit dem Befehl in einer Bundesfestung beauftragt sich befinde, gerügt.

Das französische Gouvernement — hieß es weiter — habe nicht umhin gekonnt, zu bemerken, daß das Benehmen des Festungsgouvernements in diesem Falle, gleich wie in dem wegen der Holzfällung im Grünewald und in den anderen, welche aufzuzählen zu lang sein würde, die Stellung des Repräsentanten des deutschen Bundes, in Beziehung auf den Platz von Luxemburg und das benachbarte Gebiet, in einem ganz neuen Lichte erscheinen lasse.

Bisher sei angenommen worden, daß die Befugnisse des Gouverneurs rein militärisch, und darauf beschränkt seien, für die Sicherheit der Festung Sorge zu tragen und daß ihm die Verwaltung des Landes völlig fremd sei. Die Bundesversammlung, weit entfernt, diesen beschränkenden Grundsatz zu bestreiten, habe dessen Folgerungen so weit getrieben, auf den Grund desselben, den gerechten Reclamationen Frankreichs und Englands gegen die unregelmäßige Haft Thorns kein Gehör zu geben.

Heute scheine Alles verändert. Nachdem die Convention vom 21. Mai 1833 dem niederländischen Gouvernement provisorisch jede Competenz, jede Jurisdiction über die von seinen Truppen nicht besetzten Gebietstheile entzogen habe, trete die Bundesbehörde in dessen Stelle ein, um die Wirksamkeit des belgischen Gouvernements unter Umständen zu bestreiten und zu hemmen, wo sie nicht einmal anführen könne, daß die Sicherheit des Platzes, auf den sich ihre Responsabilität allein beziehe, im Mindesten gefährdet sei.

Es sei nicht zu verkennen, daß dieser neue Gang das Resultat eines Planes sei, welcher bezwecke, den Abschluß der belgischen Frage zu verhindern, und daß derselbe eben den Menschen (!) beizumessen sei, welche die Anstifter der Aufhebung Thorns gewesen. Ohnmächtig gemacht durch die Convention vom 21. Mai 1833 und durch die Stellung, welche jene den beiden Theilen anweise, wolle sie die Stellung verändern!

Hierzu hofften sie zu gelangen, indem sie die Belgier durch stets erneuerte Neckereien ermüdeten und dahin trieben, ihrem gereizten Gefühl und ihrer Ungeduld durch Handlungen Luft zu machen, welche

geeignet wären, die Vortheile, in deren Besitz sie sich befänden, zu gefährden.

Dieser Plan werde keine Unterstützung bei der Bundesversammlung finden, er sei sicherlich auch dem Festungsgouvernement fremd, welches nur die Gelegenheit nicht gehabt habe, die Consequenzen davon zu untersuchen. Wie gering endlich die Mittel der Anstifter seien, so könnte ihre Hinterlist (!) doch Complicationen und Verzögerungen herbeiführen, welche sichtlich alle Interessen verletzen würden. Es sei nöthig, die ernste Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf diese wichtigen Erwägungen zu lenken. Zuverlässig werde sie nicht die Verantwortlichkeit des soeben dargestellten Systems übernehmen wollen, indem sie dem Gouverneur von Luxemburg gestatte, auf dem Wege fortzufahren, durch dessen Beschreitung er sich verwickelt habe.

Die Sache verhielt sich aber ganz anders, als Baron Alleye sie darstellte. Schon unter dem 9. Februar 1832 hatte der König-Großherzog bei dem Bunde Anzeige gemacht, daß die belgischen Behörden eine Milizaushebung im Großherzogthume beabsichtigten, und auf den deshalb eingezogenen Bericht des Festungsgouvernements, wurde dieses durch Beschluß vom 10. Mai auf die im Allgemeinen wegen Verhinderung jeder Verletzung des Festungsrayons ertheilten Instructionen verwiesen: „nach denen ein derlei offenbarer Souveränetätsact, der nur allein der legitimen Regierung zustehe, und wodurch die belgischen Streitkräfte verstärkt würden, am allerwenigsten in diesem Bezirk zulässig sei."

Als im Juli 1832 die belgischen Behörden die Versuche der Milizaushebung im Festungsrayon erneuerten, protestirte das Festungsgouvernement dagegen in einem an den belgischen General von Tabor gerichteten Schreiben, vom 20. Juli, und die Bundesversammlung beschloß in der Sitzung vom 26. Juli:

„1) Das Militärgouvernement der Bundesfestung Luxemburg werde auf die ihm unterm 10. Mai ertheilte Instruction verwiesen, und demselben aufgetragen, die Aushebung der Rekruten in dem strategischen Festungsrayon mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern;

„2) die Gesandten von Oesterreich und Preußen seien zu ersuchen, der Conferenz in London durch die österreichischen und preußischen Bevollmächtigten von dem neuerlich intendirten Eingriffe des belgischen

Gouvernements in die Gerechtsame des Großherzogthums Luxemburg und des deutschen Bundes Kenntniß zu geben."

Auf diese Erklärungen und Einleitungen erfolgte unter dem 29. Juli 1832 nachfolgendes Schreiben des belgischen Generals von Tabor an das Festungsgouvernement:

„Mon Gouvernement m'autorise à vous donner Monsieur le Général l'assurance la plus positive, que son intention formelle est, de s'abstenir de toute levée, ainsi que tout appel, au service volontaire, dans les communes cédées par le traité du 15. Novembre dernier etc."

Später war von einer Milizaushebung auch nicht wieder die Rede gewesen, als plötzlich eine Bekanntmachung wegen Aushebung der belgischen Miliz für die Jahre 1832, 1833 und 1834 in dem deutschen Theile des Großherzogthums Luxemburg, datirt Arlon, den 27. December 1833, erschien.

Diese Bekanntmachung und die zu deren Vollziehung im Festungsrayon getroffenen Anordnungen, welche die von dem belgischen General von Tabor im Namen seines Gouvernements aufs Feierlichste gegebenen Zusicherungen vollständig aufhoben, und die ohne irgend eine Benachrichtigung und Erläuterung erlassen worden waren, veranlaßten das Festungsgouvernement zu dem Abmahnungsschreiben an die Bürgermeister in dem Festungsrayon vom 19. Januar 1834; hierüber, sowie über den ganzen Vorgang hatte das Festungsgouvernement unter dem 26. Januar Bericht erstattet.

Die Bundesversammlung beschloß ihrer Seits in der 5. Sitzung vom 6. Februar 1834: das Festungsgouvernement würde, in Folge seines Berichtes vom 26. Januar 1834, unter vollkommener Billigung seines Benehmens, auf die ihm früher zugegangenen Instructionen, insbesondere auf jene vom 10. Mai 1832, hingewiesen.

Seitdem hatte der belgische General von Tabor das Festungsgouvernement unter dem 13. Februar 1833 benachrichtigt, daß in Folge der von Brüssel eingegangenen Instructionen, der Befehl ertheilt worden sei, die Operationen wegen der Milizaushebung im Festungsrayon auszusetzen.

Diese actenmäßige Darstellung reicht hin, um aufs Evidenteste darzuthun, daß der Gesichtspunct, unter den die neuen Versuche der Milizaushebung seitens der belgischen Behörden in der Note des Baron

von Alleye gestellt wurde, durchaus irrig war und nur auf einer unvollkommenen Kenntniß der Thatsachen beruhen konnte.

Es fielen damit auch alle Folgerungen, welche daraus abgeleitet werden sollten, namentlich die, daß das Festungsgouvernement seine Befugnisse überschritten, und eine ganz neue Stellung angenommen hätte — daß es sich zum Werkzeug jener Partei habe nehmen lassen, welche darauf hinausginge, die Lösung der belgischen Frage zu verhindern — daß nachdem die Convention vom 21. Mai provisorisch dem niederländischen Gouvernement jede Competenz, jede Jurisdiction in den von seinen Truppen nicht besetzten Gebietstheilen genommen, die Bundesbehörde eingetreten sei, um die Wirksamkeit des belgischen Gouvernements unter Umständen zu bestreiten und zu hemmen, wo nicht einmal angeführt werden konnte, daß die Sicherheit des Platzes, auf die sich dessen Verantwortlichkeit allein beziehe, im Mindesten gefährdet gewesen war.

Der Bund war es, dessen Befehle das Festungsgouvernement vollzogen hatte; der Bund war es, welcher die Versuche der belgischen Behörden zur Milizaushebung im Festungsrayon stets als völlig unzuläßig und als nicht zu duldenden Eingriff in die Souveränetätsrechte des Königs-Großherzogs und in die Gerechtsame des Bundes angesehen und auf des Ersteren Ansuchen, dagegen Schutz zu gewähren, sich verpflichtet gehalten hatte. Würde sich auch wohl ein zweites Beispiel dem zur Seite haben setzen lassen, wenn der Bund gestattet hätte, daß in dem Rayon der Festung Luxemburg, in dem er durch den Gouverneur die militärische Gewalt ausüben ließ, von den belgischen Behörden eine Milizaushebung vollzogen worden wäre, um die belgischen Streitkräfte gegen einen Bundesgenossen, den König-Großherzog, zu verstärken? Was von der Verbindlichkeit der Convention vom 21. Mai im Allgemeinen von französischer Seite behauptet wurde, fand seine Erledigung bei einer anderen Gelegenheit. (Vergl. das Schreiben der Bundesversammlung S. 180).

Wenn aber Baron Alleye in seiner Note vom 28. Februar behauptete: die Bundesversammlung habe die Beschränkung der Befugnisse des Festungsgouvernementts auf die Sicherstellung der Festung nicht nur bestritten, sondern sogar daraus den Grund hergenommen, um den gerechten Reclamationen des französischen und englischen Gouvernements gegen die unregelmäßige Haft des Herrn Thorn kein Gehör zu

geben — so war eine derartige Erklärung, welche im Namen der Bundesversammlung abgegeben worden wäre, nie geschehen. Der französische Gesandte hatte also offenbar wissentlich eine Unwahrheit ausgesprochen!

Vollkommen in Uebereinstimmung mit den oben geschilderten Maßregeln und im Einklang mit seinen Instructionen, welche den Belgiern wohl bekannt waren, hatte der Gouverneur der Festung Luxemburg am 19. Januar 1834 die Milizaushebung im Rayon der Festung verboten, und als durch Ausschreiben vom 23. Januar 1834 die belgischen Behörden dennoch die Aushebung anordneten, am 3. Februar in einem Schreiben an den General Tabor Beschwerde geführt und erklärt: „daß er bei der Fortdauer dieses Verfahrens den Festungsrayon ausdehnen würde, soweit ihm dies zustehe, und namentlich gegen diejenigen Personen, welche seine Autorität und Wirksamkeit geflissentlich verkannten, in aller Weise verfahren werde, wie er dazu den Willen und die Mittel hätte. General Tabor gab beruhigende Zusicherungen. Der Gouverneur erklärte aber, durchaus keinerlei, die Milizaushebung im Rayon betreffende Operationen dulden zu können (11. Febr.). Darauf zeigte General Tabor an, daß er am 13. Februar entsprechende Befehle ertheilen werde. Ungeachtet jener Zusicherungen erschienen am 13. Februar vom Districts-Commissar Hanno unterzeichnete, specielle Aufforderungen an die Milizpflichtigen des Rayons, sich am 21. Februar zur Loosziehung zu stellen.

Der Gouverneur sah darin eine absichtliche Täuschung, oder Seitens des Generals von Tabor das Unvermögen, seinen Zusicherungen Folge zu geben. Er schritt daher zur Verwirklichung seiner angedrohten Maßregeln und ließ den Districts-Commissar Hanno in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar zu Bettenburg, eine Stunde außerhalb des Rayons, durch ein aus der Festung entsendetes Detachement gefangen nehmen und in die Festung abführen. Darüber entstand eine weitläufige Correspondenz zwischen dem Gouverneur und dem General Tabor; der Erstere forderte Bürgschaften für die Versprechungen des General Tabor, und diese wollte der Letztere nicht in dem verlangten Umfange geben, weil er der Instruction seines Hofes nicht vorgreifen könne. Hanno verblieb in der Gefangenschaft, wurde aber sehr einsichtsvoll behandelt. Die Bundesversammlung genehmigte die Verfahrungsweise des Gouverneurs, entließ aber Hanno

aus der Gefangenschaft, nachdem sie den durch ihn bewirkten Widerruf seiner Anordnungen und die von dem General v. Tabor gegebenen Zusicherungen für genügend befunden hatte (26. Februar 1834).

Diese thatsächlichen Verhältnisse setzte die Bundesversammlung in längerer Ausführung in ihrer Antwort an den französischen Gesandten auseinander und schloß ihre Antwort mit folgenden scharfen Worten:

„Hierin und hierin allein liegt der Schlüssel zu dem Benehmen des Festungsgouvernements, und das französische Gouvernement wird sich hiernach wohl überzeugen, daß es einer so gesuchten und künstlichen Erklärung desselben nicht bedurfte, und daß Diejenigen, welche solche an die Hand gegeben haben, Gründe haben mochten, das wahre Sachverhältniß zu verdecken. Es hat der Bundesversammlung auffallen müssen, daß ihr zugemuthet werden konnte, die Aushebung der Truppen sogar innerhalb des Festungsrayons zu dulden. Dagegen glaubt sie der Erwägung anheim geben zu sollen, inwiefern es überhaupt mit dem Völkerrechte vereinbar sei, in einem Lande, das nur temporär besetzt ist, über dessen definitives Schicksal noch verhandelt wird, und das, selbst nach der Absicht des Gegentheils, zum großen Theil seinem legitimen Souverän verbleiben soll, Truppen ausheben zu lassen, die gegen diesen Souverän und seine Bundesgenossen verwendet werden können.

„Daß aber für die Bundesversammlung in der beabsichtigten Ausdehnung der belgischen Legislation auf das Großherzogthum Luxemburg ein Grund, den in dieser Angelegenheit beharrlich aufgestellten und befolgten Grundsätzen untreu zu werden, liegen sollte, dies wird ihr im Ernste wohl nicht zugemuthet werden wollen.

„Was die, auch bei dieser Gelegenheit berührten, angeblichen Wirkungen der Convention vom 21. Mai 1833 und die Befugnisse des Festungsgouvernements anlangt, so bezieht man sich deshalb auf die Verbalnote vom heutigen Tage (s. unten) wegen der Holzfällung im Grunewalde. Wenn übrigens die Ausübung der Justiz und der Polizei im Festungsrayon, in deren Besitz sich die Belgier factisch befinden, keineswegs auf einem Rechtsgrunde beruht, wenn solche vom Bunde nicht anerkannt und nur stillschweigend geduldet worden, derselbe auch hierdurch für die Folge in keiner Weise gebunden ist, so hat das Festungsgouvernement doch in solche nie einen Eingriff gemacht. Es

hat eben so wenig diejenigen Administrations- und Hoheitsrechte — deren Ausübung durch die Belgier der Bund nicht geduldet, der er vielmehr widersprochen und die er wirksam verhindert hat, oder, wie gesagt wird, sich in die Stelle der luxemburgischen Behörden gesetzt, sondern es hat nur, in Vollstreckung der, auf Anrufen der großherzoglichen Regierung um den Schutz des Bundes, von diesem ausgegangenen Anordnungen, jenen Schutz gegen die beabsichtigten Eingriffe der belgischen Behörden gewährt, oder insoweit es sich um die Aufrechthaltung der Stellung, der Gerechtsame und Interessen des Bundes in Beziehung auf die Bundesfestung handelte, wie z. B. bei der Verhinderung der Milizaushebung im strategischen Festungsbezirke, jene gegen Beeinträchtigungen gehandhabt.

„Was insbesondere das Circularschreiben des Festungsgouvernements an die Bürgermeister im Rayon vom 19. Januar d. J. und die darin enthaltene Erklärung betrifft, daß jeder Einwohner, welcher der Aufforderung des belgischen Gouvernements Folge leisten würde, sich dadurch der Rückkehr in den Festungsrayon selbst verlustig machen und im Betretungsfalle zur Haft gebracht werden würde; so ist damit nur der Grundsatz zur Anwendung gebracht worden, daß in dem Festungsrayon keine Individuen geduldet werden können, welche einer fremden Militärpflicht unterworfen seien.

„Wenn sich das Festungsgouvernement darin des Ausdrucks: Militärdienst der Insurrection bedient hat, so ging es davon aus, daß der Zustand im Großherzogthume Luxemburg außerhalb der Stadt für den Bund in der That nur der der Insurrection ist.

„Nach dieser offenen Erklärung und den gegebenen thatsächlichen Erläuterungen darf sich die Bundesversammlung der Erwartung überlassen, das französische Gouvernement werde sich wegen der Folgen der angeblichen Machinationen der Partei, auf die es bei dieser Veranlassung die besondere Aufmerksamkeit der Bundesversammlung lenken zu müssen geglaubt hat, eben so beruhigt finden, als die Bundesversammlung selbst es ist."

Der französische Gesandte ließ es bei der Note vom 22. Februar nicht bewenden, sondern nahm aus der Verhaftung des belgischen Districts-Commissar Hanno Veranlassung, eine neue Verbalnote zu übergeben (26. Februar), in welcher er sehr starke Anschuldigungen in wenig diplomatischen Ausdrücken gegen den Stellvertreter des Gouver-

neurs von Luxemburg (den preußischen General Dumoulin), erhob. Die Note lautete:

„. . . Dans la nuit du 15 au 16 Fevr. un détachement, sorti de la place fédérale et guidé par des officiers, s'est porté sur Bettenbourg à plus d'une demie lieue au dehors du rayon stratégique de la place de Luxembourg. Les soldats, après avoir cerné la commune, se sont introduits par escalade dans la maison de Mr. Hanno, commissaire Belge du district, l'ont enlevé de force, et conduit à Luxembourg, où il est détenu. Mr. le général Dumoulin a en même tems à Mr. le général Tabor qu'il ne relâcherait ce fonctionnaire Belge qu'à certaines conditions qu'il lui a plu d'imposer et il a menacé de changer de sa propre autorité le rayon stratégique.

„Un tel fait a, en lui même, une gravité qu'aucune circonstance accessoire ne saurait atténuer, et la prétexte d'affiches relatives à la levée de la milice, placardées dans quelques villages du rayon, prétexte alléguée par Mr. le général Dumoulin, trouve son insuffisance dans la connaissance qu'avait acquise ce général du consentement donné par le Gouvernement Belge pour le recrutement fut suspendu dans l'étendue du rayon.

„Le Gouvernement du Roi a lieu de craindre que le général Dumoulin ce ses instigateurs (!) n'aient cherché, à provoquer une collision. Sans aucune nécessité, sans le moindre avantage possible ils ont offensé de la manière la plus intolérable un gouvernement reconnu par toutes le grandes Puissances, et placé par conséquent sous la garantie des droits communs à tous les Etats civilisés. On parait avoir voulu mettre la Belgique dans la nécessité ou de tolérer patiemment l'insulte et de se priver ainsi de toute force morale, ou de recourir, pour s'en venger, à des mesures extrêmes qui remettraient tout en question et dans lesquelles on espérait peut-être qu'elle ne serait appuyée ni par la France ni par l'Angleterre. Le Gouvernement de Sa Majesté est convaincu que la haute Diète n'a aucune part à ces tristes et perfides (!) combinaisons; mais par cela même qu'aucun doute ne peut s'elever à cette égard, cette haute Assemblée ne pourra se dissimuler

qu'elle assumerait une responsabilité bien grave si elle tolérait d'avantage le système dirigé par le commandant de la forteresse à Luxembourg. Elle comprendra que pour toutes les grandes Puissances il y a des intérêts majeurs trop gravement menacés qu'on puisse éluder l'impérieuse nécessité d'y pourvoir.

„Comme le Gouvernement de Sa Majesté ne pense pas qu'une pareille affaire puisse être traité autrement, que d'une manière sérieuse il ne veut pas prévoir que l'on songe à offrir à la Belgique, à titre de réparation suffisante, la mise en liberté pure et simple de Mr Hanno. Il faut qu'il soit bien établi que son enlèvement est un attentat hautement désapprouvé par la haute Diète; il faut surtout que la Belgique soit désormais à l'abri de pareilles violences.

„Il est à désirer que Messieurs les Envoyés composant la haute Diète Germanique puissent se convaincre tous ensemble et chacun individuellement de graves conséquences auxquelles cette Assemblée exposerait la paix de l'Europe si elle ne faisait pas complètement droit à des plaintes aussi justes qui celles qui lui sont adressées.

„Jusqu'au moment où la réponse de la haute Diète pourra lui parvenir, le Gouvernement du Roi mettra ses soins à contenir, à calmer l'irritation si naturelle que l'événement de Bettenbourg a fait naître à Bruxelles et dans toute la Belgique. Il dépend de cette Assemblée de prévenir des collisions, des complications déplorables. La présente communication prouvera du moins que si malgré les instances du Gouvernement du Roi, la prudence, la justice et la modération n'inspiraient pas la décision qu'il convient de prendre, ce ne serait point la France qu'il faudrait accuser des graves conséquences qui résulteraient de cette situation forcée."

Leider erfolgte statt sofortiger Beantwortung dieser grenzenlos anmaßenden Note der Beschluß der Bundesversammlung, die projectirte Antwort den Regierungen erst am 20. März 1834 zur Genehmigung einzusenden. Die Antwort war allerdings entschieden, wurde aber leider erst am 12. Mai abgesendet.

Sie zeigte dem anmaßenden französischen Gouvernement die ganze Hinterlist des belgischen Verfahrens, welches nur zu sehr von Frankreich unterstützt wurde, in ungeschminkten Worten, die noch stärker wurden, als es sich um die frankfurter Angelegenheit handelte (siehe Bd. I, S. 247 ff.). Fast zu gleicher Zeit hatte aber auch der englische Gesandte eine sehr grobe Note an den deutschen Bund gerichtet (3. März 1834). Derselbe war in seinen Ausdrücken noch rücksichtsloser, als der französische Gesandte. Seine Mittheilungen behandelten zwei Gegenstände: die Grunewald'sche und Hanno'sche Angelegenheit. Was den ersten Punkt betraf, so behauptete der englische Gesandte, daß das belgische Gouvernement in dem ganzen Großherzogthum, mit alleiniger Ausnahme der Stadt und Festung Luxemburg, alle Zweige der Verwaltung auszuüben berechtigt sei. Wenn dieser Besitzstand vor der Convention vom 12. Mai 1833 vielleicht hätte Anfechtungen ausgesetzt sein können, so sei doch durch jenen Vertrag die Verwaltung auf Belgien provisorisch übergegangen. Es mache daher bei deren Ausübung nur von einem völlig legalen Rechte Gebrauch; dieses finde auch auf die Holzfällung im Grunewald Anwendung. Der König-Großherzog sei nicht befugt, die Belgier hierin zu stören, da er durch die Convention vom 21. Mai 1833 gebunden sei. Der anerkannte Zweck des Vertrags sei gewesen: denjenigen Besitzstand aufrecht zu erhalten, in dem sich die Holländer und Belgier, sowohl in Belgien als im Großherzogthum, bei dem Abschlusse der Convention befunden hätten. Der deutsche Bund besitze aber keine Besitz- und Administrationsrechte; er habe diesen Grundsatz auch selbst geltend gemacht, um die ihm seiner Zeit angesonnene unmittelbare Freilassung Thorns (s. S. 102) abzulehnen. Weder der König-Großherzog noch der deutsche Bund sei mithin berechtigt, die Belgier in der Ausübvng der vollständigen Verwaltung außerhalb der Stadt und Festung Luxemburg zu stören.

Diese Behauptungen des englischen Gesandten litten an einem großen Fehler, der wahrscheinlich doch wohl absichtlichen Ungenauigkeit. Vom völkerrechtlichen Standpunkt aus mußte die Ansicht festgehalten werden, daß wenn auch der factischen Occupation eines Landes die factische Verwaltung desselben und die Disposition über Mobiliar und Nutzungen folgt, während eine das Eigenthum übertragende Disposition über die Substanz durch eine völlige Abtretung oder völlige

Eroberung bedingt wird: so muß doch dabei der wirkliche militärische Besitz vorausgesetzt werden. Von diesem waren aber die Belgier im Festungsrayon völlig ausgeschlossen, und wenn dem ungeachtet die Ausübung der Justiz- und Polizeiverwaltung ihrerseits geduldet war, so war dies eine Anomalie, welche sich durch die Zeitverhältnisse erklärte. Es folgte daraus aber keineswegs, daß damit eine jede Art der obrigkeitlichen Gewalt und Disposition über alle und jede Nutzung im Festungsrayon auch nur stillschweigend zugelassen war. Die Bundesversammlung hatte aber auch bei mehreren Veranlassungen einer Ausübung höherer Administrations- und Hoheitsrechte widersprochen und solche wirksam verhindert (z. B. bei der Milizaushebung) und sich darauf beschränkt, die gewöhnliche Verwaltung, welche keine Unterbrechung leiden konnte, von Seiten der Belgier, jedoch ohne Anerkennung, zuzulassen. Ueberdem hatte die Bundesversammlung den Vertrag vom 21. Mai 1833 nicht mit abgeschlossen und anerkannt, so daß sie also den angeblichen Besitzstand der Belgier in der ihr ganz fremden Convention für den Rayon nicht anerkennen konnte und überhaupt keinerlei politische und administrative Folgerungen daraus ableiten lassen wollte. Sie hatte deshalb auch schon am 26. September 1833 die Abfuhr des versteigerten Holzes im Grunewald verhindert.

Bei diesem Beschlusse blieb denn auch die Bundesversammlung um so mehr beharren, weil sie ein wesentliches militärisches Interesse der Festung darin erkannte, den Holzbedarf derselben für alle durch die im Rayon belegenen Waldungen gesichert zu wissen. Das lag aber nicht im Interesse Frankreichs und Englands. Man hätte von dieser Seite gar zu gern gesehen, wenn die Hilfsmittel für die Festung so viel als möglich in der Nähe derselben beschränkt werden konnten. Namentlich war für Frankreich der Besitz der Festung Luxemburg in den Händen Preußens ein Dorn im Auge; begehrlich strebte es selbst darnach und wünschte wenigstens die damals allerdings noch sehr wichtige Festung lieber in den Händen Belgiens als Preußens.

Großbritannien deducirte aber folgendermaßen:

Die preußischen Truppen, die sich in Luxemburg finden, sind entweder den Befehlen des Königs von Preußen als preußische Truppen untergeordnet oder sie sind des deutschen Bundes Truppen und dann

dem Bundestag untergeordnet, oder sie sind Hilfstruppen des Großherzogs von Luxemburg, welche den Befehlen des Großherzogs zu folgen haben. Unter welcher Kategorie man auch die Truppen betrachte, immer seien die Gewaltthätigkeiten gegen Hanno unentschuldbar. Betrachte man die Garnison von Luxemburg als ein Corps preußischer Truppen, so genüge es zu bemerken, daß der König von Preußen weder Rechte nach Jurisdiction in Luxemburg beansprucht habe, daß also die Gewaltthätigkeit gegen Hanno ein völkerrechtswidriger Bruch des Friedens sei, welche Preußen nicht zögern würde zu desavouiren und zu strafen. Ein Gleiches müsse behauptet werden, wenn die Truppen in Luxemburg ein Bundescorps seien; denn dem Bund könne man keine Souveränetätsrechte in Luxemburg zugestehen. Daß der Bund diese Ansicht selbst habe, beweise die Angelegenheit Thorns (s. S. 101). „Si la haute Diète n'avait point le pouvoir de redresser un tort à Luxembourg d'autant moins peut-Elle posséder le pouvoir de commettre Elle-même un tort dans ce Duché“ Sollte aber der General Dumoulin nach den Befehlen der Bundesversammlung gehandelt haben, so habe der englische Gesandte die Instruction dahin erhalten, „daß er die Hoffnung seiner Regierung derselben ausdrücke, die Bundesversammlung würde nicht allein den General desavouiren, sondern auch dafür Sorge tragen, daß eine Wiederholung derartiger Beschimpfungen nicht wieder vorkomme. Wäre endlich die Garnison eine luxemburgische, so sei der König von Holland verantwortlich für den Bruch seiner abgeschlossenen Verträge, namentlich der Convention vom 21. Mai 1833. Die Note spricht sich hierbei über diesen Punkt ausführlich aus, wiederholt aber nur oft Gesagtes, so daß von den Ausführungen hier abgesehen wird. Am Schlusse macht sie, in noch etwas härteren Ausdrücken, wie die französische Note, Deutschland verantwortlich für den Ausbruch eines europäischen Krieges und verlangt Genugthuung.

Der englische Gesandte versuchte, sich mündlich mit dem Präsidenten der Bundesversammlung zu besprechen; der Präsident wies ihn zurück, und deshalb gab der Gesandte einige schriftliche Bemerkungen ab (7. März). Diese mögen hier wörtlich folgen:

„Privé comme je le suis de droit dont jouit chaque agent diplomatique de s'entretenir de vive voix avec l'organe du

Gouvernement auprès duquel il est accrédité — vû le refus que V. E. m'a donné de recevoir des communications orales — je me vois forcé de vous parler par écrit, seul moyen qui me reste pour vous faire quelques observations verbales sur l'état des affaires en Luxembourg.

„Voici que j'ai à dire au Président de la Diète.

„Mon Gouvernement a vu avec bien de regrets les procédés du commandant de la forteresse, mais il nourrit l'espoir que le sain jugement de la Diète produira des mésures qui mettront fin à un système d'actions de la part de cette autorité féderale, — système qui pousse plus loin doit inévitablement mener à des suites très graves et très étendues. — Il est impossible de supposer que l'on n'opposera pas la force à la force, si on a recours à des actes de violence, et si les autorités grand-ducales dans leurs tentives d'expulser les Belges du Grand-Duché sont secondées par un secours auxiliaire quelconque, on ne peut pas croire que les Belges à leur tour n'auront aucune aide de l'extérieur pour les mettre en état or se maintenir, d'après l'arrangement stipulé par la convention de Mai 1833. Il est inutile d'indiquer les conséquences qui suivront, — mais la responsabilité de ces conséquences reposcera sur les parties qui ont en premièr commençé à employer la force militaire dans un territoire où un armistice a été établi par convention. Il est naturel que les Gouvernements Autrichiens et Prussiens, aussi bien que les autres Membres de la Confédération désirent voir mettre une fin à l'état provisoire actuel des affaires dans le Luxembourg et que l'autorité du Grand - Duc soit rétablie dans la partie allemande du duché. Mais ce but ne peut être atteint que par un traité définitif entre la Hollande et la Belgique. Voilà ce qui fait espérer à mon Gouvernement que la Diète ne permettra pas par les actes de la part du Commandant de la forteresse qui peuvent avoir une tendence à troubler le paix de l'Europe sans pouvoir produire aucun avantage réel aux intérêts du Roi-Grand-Duc."

Es schien der Augenblick einer ernsten Situation, der Ausbruch von Feindseligkeiten gekommen zu sein. Wenn die Bundesversammlung das Ansehen Deutschlands in dieser Angelegenheit nicht aufrecht er=

hielt, so war eine moralische Niederlage ohne Gleichen die Folge. Schon allein die Forderung der auswärtigen Mächte, daß der General desavouirt und bestraft werde, weil er mit dem Ansehen Deutschlands nicht spielen lassen wollte, war bereits ein Zeichen grober Hintenansetzung von Seiten des Auslandes. Hätte der Bund der Forderung nachgegeben, so konnten die weiteren Folgen der Demüthigung nicht ausbleiben.

Es währte lange, bevor die Antwort der Bundesversammlung gegeben wurde, weil die Genehmigung des Antwortentwurfes Seitens der Regierungen erst spät eintraf. Die Antwort an den französischen Gesandten lautete:

„In Erwiderung auf die Verbalnote des königlich französischen bevollmächtigten Ministers vom 26. Februar 1834 die zu Bettenburg vom 15. auf den 16. Februar 1834 stattgehabte Verhaftung des belgischen Districtscommissars Hanno betreffend, ist zuvörderst zu bemerken, daß sich die Verbalnoten vom 14. März, die Holzfällung im Grunewald und die Milizaushebung im strategischen Festungsbezirke betreffend, bereits ausführlich über die Stellung des Festungsgouvernements von Luxemburg, sowie über den Gesichtspunkt, aus dem der Bund den in dem Luxemburgischen außerhalb der Stadt und Festung bestehenden Zustand betrachtet, und über die Beschaffenheit, die es mit der von den Belgiern neuerdings wieder versuchten Milizaushebung im strategischen Festungsrayon hat, verbreiten.“

An diesen Eingang schloß sich dann eine Darstellung über die obwaltenden Verhältnisse und Vorkommnisse, wie sie oben geschildert sind, die wir daher übergehen. Dann aber fuhr das Schreiben fort:

„Das Festungsgouvernement — welches sich gegenwärtig hielt, in welcher Weise die im Namen des belgischen Gouvernements ertheilten friedlichen Zusagen des Obersten Prisse (vom 23. November 1832) und des Generals Tabor (vom 29. Juli 1832) gehalten worden waren — verletzt durch die seine Autorität im Festungsrayon verkennenden Bekanntmachungen der Herren Thorn und Hanno, wurde hierdurch auf den Gedanken geführt, entweder, daß die Absicht auf eine Täuschung hinausgehe, oder daß General Tabor die neuerdings gegebenen Zusicherungen in Erfüllung zu setzen, unvermögend sei. Es erkannte die Erfolglosigkeit und Unzuverlässikeit aller bisherigen schriftlichen Communicationen und Zusicherungen und hielt es nach solchen

Erfahrungen ohne Nutzen für die Sache, nochmals in langwierige Erörterungen und Aufklärungen einzugehen. Es hielt sich überzeugt, daß für die Aufrechthaltung seiner Rechte und der seiner Verantwortlichkeit anvertrauten Verhältnisse nur an seinen eigenen Mitteln noch Schutz zu finden sei.

„Dies sind die Gründe, welche das Festungsgouvernement bestimmt haben, die für diesen Fall dem General Tabor an dem Schreiben vom 3. Februar angekündigte Maßregel in Vollziehung zu setzen. Es erhellet hieraus, wie wenig der gegen den General Dumoulin, einen Mann von ehrenwerthem und offenem Charakter, angedeutete Verdacht gegründet sei. Uebrigens haben eigene Erklärungen des Herrn Hanno an den General Dumoulin die ihm zu Theil gewordene rücksichtsvolle Behandlung dankbar anerkannt.

„Allerdings hat ein Mißverständniß stattgefunden, indem Herr Hanno am 15. Februar nach Bettenburg von Arlon zurückgekehrt war, um die ihm ertheilten Befehle wegen Einstellung der Milizaushebung im Festungsrayon in Vollziehung zu setzen. Wem aber fällt dieses Mißverständniß zur Last, als den belgischen Behörden, welche bereits am 9. Februar Abends von Brüssel die Instruction, die Milizaushebung im Rayon einzustellen, erhalten und solche am 15., mithin nach sechs Tagen, in einer Entfernung von sechs Stunden noch nicht vollzogen hatten, ungeachtet der dringenden Einsprache des Festungsgouvernements vom 3. und der damit verbundenen Ankündigung der eingetretenen Maßregeln?

„Herr Hanno ist, in Folge eines am 26. Februar von der Bundesversammlung, ehe noch irgend eine Verwendung seinetwegen erfolgt war, gefaßten Beschlusses, am 28. Februar in Freiheit gesetzt worden.

„Wenn das königlich französische Gouvernement die Ueberzeugung ausspricht, daß die Bundesversammlung an den als bedauerlich und treulos bezeichneten Combinationen keinen Theil habe, so ist diese durch ihren Standpunkt jeder Antwort hierauf und die darauf folgende Bemerkung enthoben.

„Die Bundesversammlung kennt die Stellung, welche der deutsche Bund in der Reihe der großen Mächte einnimmt. Sie ist sich des ganzen Umfanges ihrer Verpflichtungen bewußt, und kann, als Organ des deutschen Bundes, Niemand gestatten, ihr die Linie ihres Verfahrens vorzuzeichnen. Die Bundesversammlung,

gewohnt in allen ihren Geschäften mit Ernst zu verfahren, hat zwar die Freilassung des Herrn Hanno für angemessen gehalten, jedoch nach der reiflichsten Erwägung sich nicht bewogen finden können, dem belgischen Gouvernement eine Genugthuung für einen von den belgischen Behörden im Luxemburgischen herbeigeführten Vorgang zu leisten. Auch wird der Erneuerung unangenehmer Ereignisse nur dann mit Zuverlässigkeit vorgebeugt sein, wenn Belgien hierzu keinen weiteren Anlaß giebt, und die Verpflichtung, gegebene Zusagen gewissenhaft zu erfüllen, ferner nicht verkennt — wenn es insbesondere die Bestimmungen des Bundes hinsichtlich des Rayons der Festung, seine Communicationen mit derselben und hinsichtlich der Fernhaltung belgischer Truppen auf vier Stunden von der Festung genau beachtet, und vor allem, wenn es die im Widerspruche, mit den Erklärungen und Verhandlungen bei der Londoner Conferenz im Jahre 1831, neuerlich in das Großherzogthum Luxemburg eingerückten Truppen ohne Vorzug zurückzieht.

„Dies ist es, was geschehen muß, wenn die Stimme der Klugheit, der Gerechtigkeit und Mäßigung Gehör findet, und wenn nicht aus einer von belgischer Seite gewaltsam erzeugten Stellung neue Reibungen und Verwickelungen entspringen sollen, wofür die Verantwortlichkeit in keinem Falle den deutschen Bund treffen würde."

Die Antwort auf die englische Note ging noch specieller auf das bestehende Rechtsverhältniß ein. Die Hauptpunkte der Verhandlungen und Beschlüsse bei der londoner Conferenz und der Bundesversammlung hätten den fremden Gesandten gegenwärtig sein müssen; es schien aber fast, als wollten sie sich ihrer nicht erinnern. Aus der umfangreichen Antwort der Bundesversammlung soll hier nur das für den Zusammenhang Wesentlichste angeführt, aber zuvor ein kurzer Rückblick über die sehr verwickelten luxemburgischen Verhältnisse gegeben werden, um das Rechtsverhältniß Deutschlands zu den großen Mächten ganz klar zu bezeichnen.

Nachdem die Insurrection im Großherzogthum Luxemburg ausgebrochen war, ließ der König-Großherzog schon am 15. Octbr. 1830 einen Antrag auf den unmittelbaren Beistand des Bundes zur Unterdrückung derselben durch seinen Gesandten stellen (S. 10). Der Bund war und konnte nicht einen Augenblick zweifelhaft sein, sowohl wegen des Rechts, als wegen der Pflicht, dem Antrage zu entsprechen,

wollte aber die Angelegenheit wo möglich ohne Störung des europäischen Friedens ausgleichen; dieses Ziel hatte er beharrlich verfolgt. Die ersten Einleitungen geschahen durch die londoner Conferenz (S. 12), und zwar in Folge des Ansuchens des Bundes bei dem belgischen Gouvernement; sie waren erfolglos, obwohl die Conferenz die Befugniß des Bundes, zur Aufrechterhaltung seiner Rechte und der legitimen Autorität des Königs-Großherzogs in Luxemburg einzuschreiten, auf das Vollständigste anerkannte (S. 21). Die Bundesversammlung beschloß hierauf, am 18. März 1831, die Aufstellung einer zur Ruhe in Luxemburg bestimmten Militärmacht (S. 32). Die Conferenz selbst hatte die eventuelle Nothwendigkeit der vom Bunde beschlossenen Maßregel anerkannt (23. Prot. vom 10. Mai 1831). Nachdem jedoch die unterbrochenen Verhandlungen der Conferenz wieder aufgenommen worden waren, und sich die Aussicht zu einer gütlichen Ausgleichung der luxemburger Frage erneuerte, auch der Bund, in Folge der Einladung der Conferenz, an den Verhandlungen, in soweit sie das Großherzogthum Luxemburg betrafen, Theil genommen hatte; so unterblieb auf den von der Conferenz ausdrücklich erklärten Wunsch fürs Erste der wirkliche Ausmarsch der aufgebotenen Militärmacht (S. 38). Dann traten in dem Gange der Verhandlungen, wegen Ausgleichung und Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Niederlanden und Belgien sehr viele Wechselfälle und Verzögerungen ein. Wir haben sie oben ausführlich und actenmäßig geschildert. Das Rechtsverhältniß des Bundes blieb aber daneben immer dasselbe. Auch der Vertrag vom 21. Mai 1833 zwischen England, Frankreich und den Niederlanden änderte daran nichts. Der König-Großherzog hatte sich zwar verbindlich gemacht, auch in Beziehung auf Luxemburg die Feindseligkeiten bis zu einer definitiven Feststellung der Verhältnisse zwischen den Niederlanden und Belgien nicht zu erneuern, aber er konnte bundesverfassungsmäßig durch den Vertrag vom 21. Mai 1833 sich von dem Bunde, welcher grundgesetzlich in seinen äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht bestand, nicht trennen, hatte auch nicht diese Absicht, sondern sprach das Gegentheil aus.

Der Bund jedoch hatte an diesem Vertrage weder Theil genommen, noch denselben später anerkannt; seine Stellung war dadurch staatsrechtlich in nichts verändert. Im Verlaufe der Begebenheiten, hatte

sich unter vertragswidrigen Begünstigungen Englands und Frankreichs das belgische Gouvernement in den factischen Besitz des Großherzogthums Luxemburg, mit Ausnahme der Stadt und Festung, gesetzt. Zwar hatte das Festungs-Gouvernement die militärische Gewalt im Rayon fortwährend ausschließlich ausgeübt und im Mai 1831 eine Erklärung abgegeben, wonach, unbeschadet seines Rechts, den Festungsrayon, innerhalb dessen keine militärische Aufstellung, Bewegung oder Organisation fremder Truppen stattfinden dürfe, bis auf einen Umkreis von vier Stunden jederzeit nach Bedürfniß auszudehnen, jener vorläufig auf zwei Stunden angenommen worden war (S 83). Der belgische General Goethals hatte sich hiernach zu richten versprochen.

In dieser rein militärischen Anordnung, welche die Bundesversammlung stets nur als eine solche betrachtet hatte, war jedoch der Civilverwaltung in keiner Weise gedacht worden. Hierdurch war die der Natur der Sache und dem Grundsatze, wonach die Wirkungen der factischen Occupation jederzeit den wirklichen militärischen Besitz voraussetzen, widerstreitende Anomalie eingetreten, daß das Festungsgouvernement die militärische Gewalt in dem Rayon ausschließend ausübte, die belgischen Behörden aber die Justiz und Polizei, jedoch ohne alles Recht und ohne irgend eine Anerkennung verwalteten. In diesem widerstreitenden Verhältnisse, war der hauptsächliche Grund der vielfachen Mißhelligkeiten, die sich im Rayon ergeben hatten, zu suchen. Hierbei hatte allerdings die Bundesversammlung durch Schwäche und Nachgiebigkeit Vieles verschuldet. Das einfachste Mittel wäre gewesen, den Rayon auf vier Stunden sofort auszudehnen; der Gouverneur trug oft genug darauf an. Aus der Schwäche und Nachgiebigkeit, die zuweilen allerdings durch einen energischen Beschluß durchbrochen wurde, nahmen die Belgier den Muth zu unrechtmäßigen Handlungen und Ansprüchen. Indessen hatte die Bundesversammlung den König-Großherzog stets allein als legitimen Landesherrn anerkannt, und nur stillschweigend geschehen lassen, daß die keine Unterbrechung zulassende Verwaltung der Justiz und der Polizei, in Verbindung mit der Steuererhebung, auch im Festungsrayon von den Belgiern ausgeübt wurde. Sie hatte aber mit dieser aus Friedensliebe geschehenen, stillschweigenden Duldung nie die Verpflichtung

übernommen, solche länger, als es ihr gefiel, geschehen zu lassen; sie hatte dieses Geschehenlassen lediglich auf die genannten Zweige der Civilverwaltung beschränkt und ein solches hinsichtlich anderer Administrations- und Souveränetätsrechte ausdrücklich versagt, und diese für die großherzogliche Regierung, auf deren Anrufen, jedes Mal in Schutz genommen. Davon hatten verschiedene Aeußerungen der Bundesversammlung, sowie die Erklärungen des österreichischen und preußischen Gesandten an die londoner Conferenz Beweis geliefert, z. B. Bundesbeschluß vom 9. Septbr. 1831 (S. 84), vom 7. Februar 1832 (S. 86). In dem Beschlusse vom 12. Januar 1832 ersuchte die Bundesversammlung die Höfe von Oesterreich und Preußen durch ihre Bevollmächtigten bei der Conferenz in London von der militärischen Besetzung des Großherzogthums durch belgische Truppen mit dem Verlangen Kenntniß zu geben, daß die Zurückziehung dieser dort eingerückten belgischen Truppen eingeleitet und das belgische Gouvernement aufgefordert werde, sich zur Zeit jeder erneuerten militärischen Besetzung des Großherzogthums Luxemburg, als unbestrittenen Bundesgebietes zu enthalten. Am 24. September 1831 hatten aber schon die Gesandten der deutschen Großmächte bei der londoner Conferenz (42. Conf.-Protocoll) eine Erklärung abgegeben, welche dieselbe Rechtsverwahrung enthielt; sie ist oben angegeben (S. 47—48). Noch verschiedene andere Verwahrungen waren geschehen (S. 101, 102, 105, 38 pass.)

Die Bundesversammlung hatte also nach diesem Rückblick auf die Verhandlungen vollständig Recht, dem englischen Gesandten den Standpunkt klar zu machen, von welchem sie handeln würde. Sie sagte nach langer Darlegung der Verhältnisse, am Schlusse:

„Ueber die nicht geduldete, sondern vielmehr stets widersprochene und selbst wirksam verhinderte Ausübung von Administrationsrechten gehört auch die Holzfällung im Grunewald. Die Verpflichtungen, welche der König-Großherzog durch die Convention vom 21. Mai 1833 zu übernehmen gemeint gewesen ist, ergeben sich aus der deshalb von seinem Gesandten in der Bundesversammlung abgegebenen Erklärung vom 18. Juli 1833. Es handelte sich jener Zeit von dem gerichtlichen Verfahren des Baron Tornaco (S. 126, 141). Damals erklärte der niederländische Bundesgesandte: „eine einfache Ansicht des erläuternden Artikels der Convention vom 21. Mai 1833, der allein Beziehung

auf das Großherzogthum hat, wird hinreichen, um die Bundesversammlung zu überzeugen, daß derselbe durchaus nichts anderes enthält, als das einfache Versprechen des Königs der Niederlande den Feindseligkeiten im Luxemburgischen Anstand zu geben, daß dabei aber von einer Verzichtleistung auf irgend ein diesseits zuständiges Recht, namentlich auf das unveräußerliche Recht der Justizpflege, keine Rede gewesen ist." Noch bestimmter sprach sich der König-Großherzog durch seinen Gesandten, vom 28. November 1833, aus: „der König habe in der Uebereinkunft vom 21. Mai den Status quo keineswegs anerkannt, sondern sich nur verpflichtet, keine Feindseligkeit im Großherzogthum zu übernehmen. Der Inhalt der Convention zeigt übrigens, daß der Zweck derselben in Bezug auf Luxemburg rein militärisch war. Nie würde der König in die Vergebung irgend eines, selbst des geringsten Souveränetätsrechtes eingewilligt haben, ohne sich die Genehmigung des Bundes dazu vorzubehalten, in deren Ermangelung eine Vergebung dieser Art ungültig sein würde." Zugleich erneuerte der niederländische Gesandte alle seine früheren Anträge auf den Schutz der Souveränetäts- und Eigenthumsrechte des Königs-Großherzogs im Großherzogthum Luxemburg durch den Bund ....

„Der Bund ist weit entfernt, sich Souveränetäts- und Verwaltungsrechte im Großherzogthum Luxemburg beizulegen. Wenngleich die Ausübung der Justiz und der Polizei im Festungsrayon, in deren factischen Besitz sich die Belgier befinden, für den Bund auf einem Rechtsgrunde nicht beruht, und wenngleich solche vom Bunde nur anerkannt und nur stillschweigend geduldet worden, derselbe auch hierdurch für die Folge in keiner Weise gebunden ist, so hat das Festungsgouvernement doch in dieselbe nie einen Eingriff gemacht. .... Der Bund ist stets seinen Grundsätzen vollkommen treu geblieben.

„In der (englischen) Verbalnote vom 3. März wird auch der Fall als möglich vorausgesetzt, daß die, die Besatzung bildenden, königl. preußischen Truppen als solche, und auf Befehle des preußischen Gouvernements gehandelt hätten. Zur Widerlegung dieser Voraussetzung bedarf es nur der einfachen Bemerkung, daß die die Besatzung einer Bundesfestung bildenden Truppen, welcher Bundesregierung sie auch angehören mögen, stets in Allem nur unter den Befehlen der Bundesversammlung stehen.

„Der Unterzeichnete geht nunmehr zu der Differenz über, welche

sich wegen der Milizaushebung im strategischen Bezirke der Festung Luxemburg erhoben hat."

(Hier folgt eine actenmäßige Darstellung dieser Angelegenheit, welche oben [S. 190] übersichtlich schon behandelt wurde, und deshalb hier nicht wiederholt wird). Dann fährt das Schreiben fort:

„Allerdings hat ein Mißverständniß stattgefunden, indem Herr Hanno am 15. Februar nach Bettenburg von Arlon zurückgekehrt, war, um die ertheilten Befehle wegen Einstellung der Milizaushebung im Festungsrayon in Vollziehung zu setzen. Wem aber fällt dieses Mißverständniß zur Last, als den belgischen Behörden, welche bereits am 9. Februar Abends von Brüssel die Instruction, die Milizaushebung im Rayon einzustellen, erhalten und solche nach 6 Tagen, in einer Entfernung von 6 Stunden, noch nicht vollzogen hatten, ungeachtet der dringenden Einsprache des Festungs-Gouvernements vom 3. Februar und der damit verbundenen Eintretung der eingetretenen Maßregeln? Herr Hanno ist in Folge eines am 26. Februar von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses in Freiheit gesetzt worden.

„Diese Erläuterungen werden hinreichen, um dem königl. großbritanischen Gouvernement diese ganze Angelegenheit unter ihrem wahren Gesichtspunkt erscheinen zu lassen, und ihm die Ueberzeugung zu geben, daß der Bund von Anfang an bis dahin, die größte Mäßigung an den Tag gelegt hat; daß hier von einer Beeinträchtigung fremder Rechte von Seiten des Bundes oder der Bundesbehörde gar nicht die Rede sein kann; daß es vielmehr der Bund ist, welcher in seinen unbestreitbaren und unbestrittensten Rechten gekränkt worden ist, und daß nur Rücksichten auf die Erhaltung des europäischen Friedens und die Erwartung einer gütlichen Ausgleichung der belgischen Frage ihn vermocht haben, nach den ihm von der londoner Conferenz geäußerten Wünschen, jene Beeinträchtigung seiner Rechte nicht mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln abzuweisen. Nicht die Belgier sind es, welche zu Beschwerden eine Veranlassung haben, sondern dem Bunde ist eine täglich sich erneuernde dazu geworden. Der Bund wünscht so aufrichtig als irgend eine Macht die baldige Beendigung dieses

bedauerlichen Zustandes und bis dahin, wo dieses Ziel durch ein definitives Arrangement erreicht sein wird, die Erhaltung der mit demselben vereinbarten Ruhe und Sicherheit im Luxemburgischen. Der Erneuerung so unangenehmer Ereignisse wird aber nur dann vorgebeugt werden können, wenn Belgien hierzu keine weitere Veranlassung giebt, und die Verpflichtung gegebene Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, ferner nicht verkennt — wenn es insbesondere die Bestimmungen des Bundes hinsichtlich des Rayons der Festung, seiner Communicationen mit derselben und hinsichtlich der Fernhaltung belgischer Truppen auf vier Stunden von der Festung genau beobachtet, und vor Allem, wenn es die, im Widerspruche mit den Erklärungen und Verhandlungen bei der londoner Conferenz im Jahre 1831, neuerlich in das Großherzogthum Luxemburg eingerückten Truppen zurückzieht.

Frankfurt, den 10. Mai 1834.

Münch-Bellinghausen."

Man hätte glauben sollen, daß auf eine so ernste Zurückweisung, die in Anbetracht der verletzenden Ausdrücke der fremden Noten nur noch etwas schärfer in der Wahl der Worte und Bezeichnungen sein mußte, sich die anmaßenden Fremden beruhigt und beschämt zurückgezogen haben würden, zumal da sie in der frankfurter Angelegenheit schon bemerkt hatten, daß sich der Bund in seiner inneren Angelegenheit von keiner auswärtigen Macht beschränken ließ (vergl. Bd. I., S. 246 bis 251). Aber eben so wenig ließen sie in der luxemburgischen Sache ihre Anmaßungen aufhören, wie in der frankfurter Angelegenheit (Bd. I, S. 251—264 und S. 298—303). Die Bundesversammlung sah sich daher veranlaßt, neue Instructionen an das Festungsgouvernement zu Luxemburg wegen Ausdehnung des Festungsrayons und wegen des Schutzes der Verbindungsstraße nach Trier zu erlassen und später und über die Befestigung der Festung Luxemburg nach sehr eingehendem Berichte der Militär-Commission, die nöthigen Anordnungen zu treffen (s. weiter unten).

Zuerst meldete sich der englische Gesandte in einer neuen Note an die Bundesversammlung (24. Mai 1834), in welcher er verlangte,

daß ihm eine Abschrift des Vertrages mitgetheilt werde, wodurch der Umfang des strategischen Bezirkes der Festung Luxemburg festgesetzt worden sei, indem die Bestimmungen eines solchen Artikels, wenn einer bestehe, Bezug auf Verhandlungen haben könnten, bei denen England betheiligt sei. Er erhielt darauf (am 12. Juni) eine kurze Erwiderung: „daß die Festsetzung des Rayons einer dem deutschen Bunde zustehenden Festung eine innere Angelegenheit desselben ausmache, die nur ihn betreffe, wie dieses bei jeder unabhängigen Macht in Hinsicht auf die derselben angehörenden Festungen stattfinde. Die Bundesversammlung sei daher nicht in dem Falle, eine andere Mittheilung zu machen, als diejenige, welche in der Note vom 12. Mai 1834 in dieser Beziehung enthalten sei."

Damit war aber Cartwright nicht zufrieden, sondern übergab eine neue Note. Sie lautete (14. Juli) dahin:

„Il est parfaitement vrai qu'une Puissance indépendante possédant une forteresse située sur son propre territoire a le droit de faire les reglements qui lui plaisent quant au rayon de cette forteresse aussi loin que s'étend son propre territoire. Mais la Confédération Germanique, dans sa qualité de Corps confédéré, ne possède aucun territoire quelconque, attendu que les différens Souverains et Villes libres qui composent la dite Confédération, et en devenant Membres, ne se sont nullement démis de leurs droit de souveraineté sur leurs territoires et n'ont pas transféré ces droits à la Diète.

„Or, quoique la Confédération puisse avoir été chargée de l'occupation militaire et de la defense de quelques forteresses situées dans les territoire de quelques-uns de ses Membres, aucun droit de souveraineté n'a été transféré à la Diète, pas même dans l'enceinte de ces forteresses, et moins encore sur aucune portion du territoire situé au dehors de cette enceinte. La Diète n'a donc point le droit ni l'autorité de fixes les limites de pareilles forteresses sans le consentement formel du Souverain dans les états du quel elles se trouvent situées. La haute Diète Elle-même a si complètement senti et admis la vérité de cette proposition, que par rapport à cette même forteresse de Luxembourg qui a donné naissance à cette présente question, le

Gouvernement de Sa Majesté a dès-bonnes raisons pour croire que la Diète a proposé dans le tems au Roi Grand-Duc une convention ayant pour but de fixer ce rayon dans l'étendue que le Gouverneur fédéral ce récemment réclamée. La Diète trouvait avec justice qu'un tel rayon ne pouvait nullement être établie sans le consentement exprès du Souverain du Pays.

„Le Gouvernement de Sa Majesté a été informé que cette convention a été rejetée par le Roi Grand-Duc, et que de fait il n'existe point d'instrument diplomatique qui puisse justifier les prétensions mises en avant par le Gouverneur fédéral de la forteresse.

„C'était pour ôter tout doute et toute incertitude à ce sujet que le Ministre d'Angleterre se fut chargé de faire la demande contenue dans la note du 24 Mai, et jusqu'à ce qu'on ait indiqué le traité et l'article qui fixent le rayon à quatre lieus d'étendue, le Gouvernement de Sa Majesté se croira fondé à conclure qu'en effet ni l'un ni l'autre existent. Il n'est guère nécessaire de rappeler à la haute Diète que la demande que le Ministre de Sa Majesté Britanique ne provenait pas d'une vaine curiosité de la part du Gouvernement de Sa Majesté, ni du désir de se mêler dans des affaires qui ne concernent pas la Grande-Brétagne. Cette demande porte directement sur des affaires, qui ont rapport à deux traités que Sa Majesté a dernièrement conclus; — l'un avec l'Autriché, la France, la Prusse, la Russie et la Belgique, et l'autre avec la France et la Hollande; — et de plus elle a rapport à ces affaires, qui pendant les três dernières années et demie, ont ménacé de troubles la paix de l'Europe.

„Le Gouvernement de Sa Majesté a travaillé sans cesse, et jusqu'a présent avec succès, à empêcher que les différentes questions provenant de la séparation entre la Belgique et la Hollande n'allumant la guerre en Europe; mais l'intérêt qu'a la Grande-Bretagne dans la conversation de paix est incontestablement bien moins direct que celui qu'y ont plusieurs des Etats dont est composée la Confédération Germanique;

cependant le Gouvernement de Sa Majesté Britanique a dû remarquer avec infiniment de regret de la conduite de quelques-uns des Agens qui agissent sous les ordres immédiats de la haute Diète, loin d'avoir une tendance à seconder les efforts des Puissances qui tont à tâche de conserver la paix — a apparemment été calculé expressément pour augmenter l'irretation et pour provoquer des collisions."

Die Antwort der Bundesversammlung ließ lange auf sich warten. Sie erfolgte erst am 18. September, darin wurde in erster Linie die Frage gestellt: Ob die Festsetzung des Rayons einer Bundesfestung eine innere Angelegenheit des Bundes sei? Dann wurde bemerkt, daß dieses keinem Zweifel unterworfen und auch nicht einmal in der englischen Note vom 14. Juli in Abrede gestellt sei. Es wäre nur behauptet, daß eine Bestimmung der gedachten Art von dem Bunde nicht in derselben Weise, wie von einer jeden anderen unabhängigen Macht, und nicht ohne die ausdrückliche Einwilligung derjenigen Bundesregierung, in deren Gebiet die Bundesfestung gelegen, getroffen werden könne. Der Bund verweigerte aber eine nähere Erörterung der Rechte, welche ihm an den Bundesfestungen zuständen, weil die Formen und Bedingungen, unter denen der Bund seine inneren Angelegenheiten ordne, aus seiner Verfassung flössen und nothwendig verschieden sein müßten von denen, welche ein für sich bestehender Staat anzuwenden habe. Darum aber, daß die vom Bunde in seinen inneren Angelegenheiten zu treffenden Bestimmungen in anderer Weise als in einem einzelnen Staate zu Stande kämen, verlören jene Angelegenheiten die ihnen ursprünglich beiwohnende Eigenschaft nicht. Gleichwie nur dem Bunde allein die Besorgung seiner inneren Angelegenheiten zustehe, so beträfen auch nur ihn und seine Mitglieder die dabei zu beobachtenden Formen; das Eine sei unzertrennlich von dem Anderen. Keine auswärtige Macht habe daher ein Recht, hierüber aus einem angeblichen Interesse, wohl gar auf dem Grund von Verträgen, welche dem Bunde fremd geblieben seien (die von dem englischen Gesandten in seiner Note angeführten Verträge), eine Auskunft zu verlangen, und der Bund könne eine solche Auskunft über ein rein inneres Verhältniß nicht ertheilen, ohne seiner unabhängigen Stellung etwas zu vergeben. — Was endlich die Anschuldigungen

gegen einige nicht benannte Agenten, welche unmittelbar unter den Befehlen der Bundesversammlung handelten, betreffe, als sei ihr Benehmen darauf berechnet, die Aufregung in der belgisch-niederländischen Frage zu vermehren und Collisionen hervorzurufen, so sei, da dieselben nicht näher bezeichnet und erwiesen seien, der Bundesversammlung keine Veranlassung gegeben, auf diesen Gegenstand näher einzugehen; sie könne jedoch den gemachten Vorwurf, als mit den Gesinnungen der ihr untergebenen Behörden durchaus in Widerspruch stehend, nur für ganz unbegründet erachten.

Die englische Note war wohl deshalb so lange unbeantwortet geblieben, um zu gleicher Zeit mit ihr die scharfe Note in der frankfurter Angelegenheit zu erlassen, um den Anmaßungen der fremden Gesandten ein für alle Mal ein Ziel zu setzen (vrgl. Bd. I, Kap. 14).

Die Gefahr eines Krieges in Folge der belgisch-luxemburgischen Verwickelungen hatte in dem Jahre 1834 sich nicht geringer gezeigt, als bei der Intervention der Franzosen zwei Jahre früher. Wir knüpfen an die oben geschilderte energische Handlungsweise des Generals Dumuolin (S. 179) wieder an. In Folge der Verhaftung Hanno's wurden gegen Ende Februar belgische Truppen in das Großherzogthum Luxemburg gesendet; Infanterie stand bereits in Arlon und Umgegend mit Ausdehnung der Quartiere nach der französischen Grenze in der Richtung auf Longwy, Cavallerie in der Nähe Longwy's zu Aubange und St. Leger, theils aber auch auf der Straße nach Neufchateau, zwischen Habay la Neuve und Arlon, etwa 4000 Mann Infanterie und 6000 Mann Cavallerie, dazu etwa 24 Geschütze. Auch wurde ein schon länger angekündigtes belgisches Partisanen-Corps erwartet und für dieses waren die Quartiere von Arlon gegen die preußische Grenze designirt. Von den belgischen Truppen wurden alle möglichen Maßregeln der Vorsicht beobachtet, deshalb waren auch die Cantonirungsquartiere sehr eng, oft 50 Mann in einem Quartier beisammengelegt. Es lag also auf der Hand, daß die Belgier einestheils Fühlung mit den zunächstliegenden französischen Truppen gewonnen hatten und daß sie den Versuch machten, die Festung Luxemburg von der preußischen Grenze abzuschließen. Der wachsame General Dumoulin hatte, ohne erst in Frankfurt anzufragen, schon

am 23. Februar ein Schreiben an General Tabor erlassen, welches in anderem Tone redete, als bis dahin die Bundesversammlung. Nachdem er dem General Tabor nochmals den Gang der Verhandlungen und die belgischen Versprechungen vorgeführt, sagte er: „In welches Licht, Herr General, tritt hiernach die neuerdings schlechthin und ohne Weiteres durch amtliche Bekanntmachung jeder Art, sogar durch öffentliche Anschlagezettel in den Communen des Rayons, angekündigte Milizaushebung? Welchen Charakter tragen im Zusammenhang hiermit für die Festung die von Arlon gegebenen gemessenen Ordres (23. und 28. Januar) an die Bürgermeister im Rayon gegen das Verbot des Militärgouvernements einer darin zu vollziehenden Milizoperation, hiermit fortzufahren und sich an die Drohungen, die aus der Festung ausgingen, in Nichts zu kehren? Vermögen Sie hierin nun den Gedanken einer Achtung und Anerkennung der festungspolizeilichen Machtvollkommenheit der Bundesfestungs-Autorität in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereiche wahrzunehmen — oder ist dadurch nicht vielmehr geradezu ein Zustand factischer Gewaltthätigkeit hervorgerufen? . . . . Mit welchem Rechte nun wollen Sie, Herr General, dem Festungsgouvernement die Verbindlichkeit auflegen, zum Schutze rein willkürlicher Uebertretung seiner alten festbegründeten Rechte, sich in immer neuen Reclamationen an factische Behörden zu erschöpfen, deren Zusicherung niemals Gewähr bietet — wenn zuvörderst es diese Behörde unterlassen, vor Ergreifung gewaltsamer, regelloser und durch das lichtvolle Resultat vorangegangener Verhandlungen, sowie positiver diesseitiger Bestimmungen, ein für alle Mal entfernter und vorgebeugter Maßregeln sich in die geringste vorangehende Verbindung mit der Bundesbehörde der Festung zu setzen? . . . . . Können Sie der Meinung sein, Herr General, daß das Festungsgouvernement an die arloner factischen Behörden eine submisse Beschwerde einreichen, und sich zum Spielball neuer Täuschungen und Ausflüchte hätte machen sollen? Nein wahrlich, bis dahin werden weder Sie noch irgend sonst Jemand die Prätensionen treiben mögen! Wie der wahre Zusammenhang auch immer sein mag, für das Militärgouvernement waltete kein anderer als der geschilderte ob, und noch in diesem Augenblick hat es die moralische Ueberzeugung, daß diejenigen Personen, welche die Veranlassung einer solchen Verwicke-

lung geworden sind, mit Vorsatz und Bewußtsein gehandelt und ein Gelüste darnach getragen haben, am unrechten Platze, im Modesinne des Ausdrucks, de l'energie zu machen!"

Das war die angemessene Sprache eines preußischen Generals, den unerträglichen Anmaßungen und den Gelüsten auf die Festung Luxemburg gegenüber. Der General Dumoulin erklärte zugleich, daß er den Umkreis des Festungsrayons auf 4 Stunden bestimme (statt der bisherigen 2 Stunden). „In der Erwartung, man werde gegen eine bessere Ueberzeugung über den einfachen und wahren Gehalt der Angelegenheit sich nicht vorsätzlich und beharrlich verhärten, hat das Militär-Gouvernement seither die Garnison noch innerhalb der Grenze des beschränkteren Rayons zurückgehalten. Es stellt indessen, Herr General, Ihrem Ermessen von jetzt ab anheim, in dem wirklichen Rayon der Festung, d. h. im Umkreise von vier Stunden um dieselbe, dessen nähere Begrenzung noch erfolgen soll, jedem Zusammentreffen der Besatzung mit der jenseitigen bewaffneten Macht vorzubeugen, womit der Militärgouverneur die Versicherung seiner besonderen Hochachtung verbindet."

Diese Anordnung, respective offene Drohung gegen den belgischen General war durchaus von den Umständen geboten. Denn die Festung konnte sowohl in rein militärischem Gange, als auch aus allen anderen (politischen) Beweggründen, die die Umstände so dringend in sich schlossen, unmöglich zugeben, daß fremde Truppen dem Platze, dem einzigen festen Punkte bis zum Rhein, sich über eine Entfernung von vier Stunden hinaus näherten. Geschah dieses, so mußte das Militär-Gouvernement seine Drohung ohne allen Anstand zur Ausführung bringen, d. h. die Festung mit ihrer Umgegend in Belagerungszustand wirklich erklären und Gewalt mit Gewalt vertreiben. Dies erklärte in besonderem Schreiben der General Dumoulin sowohl der Bundesversammlung, als auch speciell dem belgischen General.

Durch einen Bundesbeschluß vom 6. März 1834 war dem Gouverneur aufgegeben, nur in dem einzigen Falle seinen Wirkungskreis über zwei Stunden auszudehnen und in den Verhältnissen, wie sie sich in dem Rayon von zwei Stunden gebildet hätten und gebildet worden seien, irgend eine Veränderung vorzunehmen, wenn belgische Truppen der Festung sich in einer Weise näherten, wodurch derselben Sicher-

heit gefährdet würde. Noch am 26. Februar hatte die Bundesversammlung die Beibehaltung oder Ausdehnung des Festungsrayons lediglich der militärischen Beurtheilung des Gouverneurs anheim gegeben! Man konnte aus der Beschränkung des Gouverneurs durch den letzten Beschluß eine ängstlichere und besorgtere Haltung des deutschen Bundes erkennen. Die oben angeführten Noten (S. 183, 197) der fremden Gesandten, ihre unerfüllten Drohungen mit Krieg hatten — und dies muß hier leider hervorgehoben werden — also doch Anfangs einen niederschlagenden Eindruck in Frankfurt gemacht und zu halben Maßregeln gedrängt, trotzdem die Zusammenziehung belgischer Truppen unter dem General Olivier der Bundesversammlung bekannt war. Das schien ein trauriges Zeichen für eintretende wirklich ernstliche kriegerische Ereignisse zu sein. Denn durch die Weisung vom 6. März verkürzte sich die militärische Machtvollkommenheit des Gouverneurs der wichtigen Festung, über welche bis zum Jahre 1870 so viel Streit und Verwickelungen stattgefunden haben, ganz außerordentlich, gerade in einem Momente, wo die Gerechtsame des Platzes mehr denn je von Grund aus leidenschaftlich angefochten und bedroht war. Das Militärgouvernement wurde durch diese Weisung aller Executivfähigkeit gegen die Vexationen jeder Art der feindlichen Kräfte beraubt, es blieb ihm nur der seiner Natur nach unter solchen Verhältnissen ungenügende Weg der Reclamation und Beschwerde offen. Der zerstörende Einfluß eines scheuen Zurücktretens des Gouverneurs, resp. der wichtigen Festung in ihrer wohlbegründeten und unantastbaren Widerstandskraft vor den feindlichen Anmaßungen, vor den revolutionären Gelüsten lag auf der Hand. Diese Anmaßungen würden im vollen Bewußtsein ihres darin errungenen Sieges bei dem Zurücktreten des Gouverneurs von seiner dem General Tabor angezeigten Drohung sich mit immer größerer Frechheit ausgebreitet haben. Dagegen hätte der Gouverneur, an der Vollgültigkeit seiner gesetzlichen Attributionen irre gemacht, endlich jede selbstständige Autorität verlieren müssen, und hinsichtlich der durch den Platz dem deutschen Interesse noch geleisteten Bürgschaft überall die letzte Spur der Zuversicht und des Vertrauens verloren. Die Weisung (6. März) der Bundesversammlung war ein so unbegreiflicher Fehler, wie in allen Staaten Europa's die Militärreglements, diejenigen Verhältnisse und Umstände, welche Besorgnisse für Festungen oder feste Plätze ließen,

mit ausnahmsweiser Vorsicht, Schärfe und Bestimmtheit geregelt waren. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß Festungen schon durch Annäherung fremder Truppen in der Entfernung mehrerer Tagesmärsche ernstlich bedroht werden und deshalb waren in solchem Falle die Maßregeln der Sicherstellung von jeher in allen europäischen Staaten durch nichts beschränkt, und für den offensiven Widerstand außerhalb war es Regel, und ist es noch, den Feind so weit und so lange als möglich von einer engeren Einschließung des Platzes abzuhalten. Es mag hier angeführt werden, gerade mit Beziehung auf die oben mitgetheilte französische Note (S. 197), daß das französische Kriegsreglement die ausführlichsten Bestimmungen enthielt, die in unserer Zeit freilich noch bedeutend erweitert sind. Schon damals schrieb es den auszusprechenden Kriegszustand bereits in Folge von ungesetzlichen und außerordentlichen Versammlungen innerhalb eines Rayons von fünf Tagemärschen vor. Aber noch mehr das Reglement für die Bundesfestung Mainz gebot ebenfalls Maßregeln der Sicherstellung bei gleichen Besorgnissen (§§. 18. 145. 146. 148). Um so auffallender war es, daß für Luxemburg eine Bundesvorschrift, wie sie für Mainz vorhanden war, gänzlich bis zum Jahre 1835 fehlte, also für eine Festung, welche für ganz Deutschland, damals und bis zum Jahr 1867, von der äußersten Wichtigkeit war, trotz der sie durch mehrere Jahre hin umgebenden politischen Verwickelungen. Dabei war sie eigentlich in einem unvollendeten fortificatorischen Zustande und hatte sich unter steten Anfeindungen von Innen und Außen, über die unentbehrlichste Grundlange eines legalen Bestehens mit unendlicher Verantwortlichkeit ihrer obersten Behörde gegenüber, auf das Kümmerlichste durchhelfen müssen, worin die Darstellung dieses ganzen Bandes die Beweise liefert.

Es scheint, daß die Eifersucht auf Preußen die extraordinäre Vernachlässigung des Bundes in Bezug auf die wichtige Festung herbeigeführt hat. Die Protocolle der deutschen Bundesversammlung geben daüber leider keine Auskunft. Wie leicht und vollkommen angemessen wäre es gewesen, wenn die Bundesversammlung einfach das Reglement für Mainz in seinen wesentlichsten Bestimmungen auf Luxemburg ausgedehnt hätte. Diese so nahe liegende Anordnung wurde aber auch später noch nicht gegeben. Um so mehr war aber auch der Gouverneur von der Festung Luxemburg berechtigt, sich gegen die

Weisung der Bundesversammlung vom 6. März 1834 geradezu aufzulehnen, weil das Festungs-Gouvernement in den schwierigsten Lagen jederzeit mit höchster Vorsicht und nur gerade insoweit auch im Februar 1834 von dem zum Schutz der Festung ihm anvertrauten und zur Verfügung stehenden Mitteln nur insoweit Gebrauch gemacht hatte, als sich unmöglich vermeiden ließ. Um so auffallender mußte die Beschränkung des Gouverneurs durch die Bundesversammlung unter solchen Umständen erscheinen, weil es den Belgiern durch die Weisung vom 6. März an den Gouverneur zugelassen wurde, unmittelbar hinter dem Rayon von 2 Stunden die Festung zu umstellen und einzuschließen, woraus für die Festung alle Folgen einer Blokade hervorgingen, und weil die in der Revolution, sowohl gegen das Fundament ihres Bestehens als gegen die luxemburgische Regierung gerichteten Elemente sich rund um sie her anhäuften und einen auf die Dauer ganz unberechenbaren verderblichen Einfluß auf sie üben mußten. Gerade wenn die Bundesversammlung Frieden wollte, war es nöthig und unvermeidlich, daß zur Vorbeugung der vielfältigsten Störungen und ohne den Stoff dazu im Voraus zu häufen, die Wirkungssphäre des deutschen und belgischen Militairs sich nicht berührte, sondern durch einen nicht unbedeutenden Zwischenraum getrennt blieb. Denn es war klar, daß die Festung, sobald fremde Truppen, gleichviel in welcher Stärke sich über 4 Stunden hinaus ihr nach Willkür nähern durften, keinen Augenblick vor Insulten, bewaffneten Eingriffen in ihre Rechte und partiellen Ueberfällen geschützt war, während sie gegen eine so nahe Bedrohung, festgebannt in eine ihre Kräfte lähmenden Passivität, dem Moment des verlorenen Handelns rechtzeitig kaum noch wieder aufzufinden vermocht hätte. Der Gouverneur reichte schon am 14. März einen sehr geharnischten und sehr ausführlichen Protest gegen den Bundesbeschluß vom 6. März ein, dies konnte er wohl nur mit Beistimmung der preußischen Regierung wagen. Er sagte darin, daß die Erwägung der Frage über die Zulässigkeit des Grades der Annäherung belgischer Truppen an die Festung Luxemburg nicht schlechthin nur die von einem wirklich vollendeten Angriffe ausgehenden Gefahren, daß überhaupt nicht Sicherheitsgründe in dieser äußersten Beziehung entscheiden könnten. Dieser Umstand sei von wesentlicher Bedeutung; denn wenn das Militärgouvernement, als Militärbehörde, in den Zeiten eines offenen Krieges und Kampfes

über seine Befugnisse und Pflichten nie zweifelhaft erklären würde — so müsse es doch nothwendig unter Umständen, wie die vorliegende gegen eine spätere Verantwortlichkeit auf seiner Huth sein über Maßregeln, die sich am Ende in sehr verschiedenen Combinationen der in ihrer wahren Gestaltung nicht festzustellenden, durch spätere Auslegung aber so leicht zu entfärbenden Beweggründe bringen lassen.

Die Bundesversammlung mußte sich diese Wahrheit sagen ließen. Aber noch mehr geschah von dem Gouverneur. Er erklärte in langer motivirter Ausführung, daß er der Weisung der Bundesversammlung vom 6. März nicht gehorchen, daß er auf eine vierstündige Entfernung belgischer Truppen von dem Platze mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, sogar, nach Beschaffenheit der Umstände, durch den auszusprechenden Belagerungszustand wirken (oder wie es in seinem Protest heißt: unabänderlich dringen) würde. Mit einem Worte: der General Dumoulin ließ sich die leicht zu erkennende Absicht der Bundesversammlung, ihm allein die Verantwortlichkeit in diesem schwierigen Falle zuzuschieben und ihn unter Umständen zu desavouiren, einfach nicht gefallen. Er verlangte, daß man ihn mit klarsten und gemessensten Instructionen versehen solle.

In der Weisung vom 6. März war merkwürdiger Weise dem Gouverneur, im Widerspruch mit dem eben beleuchteten gänzlich unbestimmten Auffagen, der Auftrag gegeben, daß er Recrutirungsmaßregeln der Belgier auf der Verbindungsstraße nach Trier zu hintertreiben habe, wo doch nach dem ersten Theil der Weisung — 2 Stunden Entfernung von der Festung — seiner Einwirkung auf eine längere Entfernung gar nichts mehr unterworfen sein konnte. Diese Weisung war sogar eine ganz neue Maßregel, welche bis dahin niemals angeordnet war. Der Gouverneur hatte nun zwei Stunden nach dieser Richtung — im Rayon — die Recrutirungen und das Betreten dieser Strecke von den belgischen Truppen bisher verhindert. Er verlangte daher die fernere und „eigentliche hochgeeignete Willensmeinung der Bundesversammlung" über diesen Punkt, um so mehr, weil auf der Verbindungsstraße nach Trier in der That die Milizaushebung vom 4. März zu Grevenmachern vollzogen war und zwar bei ausgesteckter belgischer Fahne unter dem Schutze mehrerer belgischer Officiere und Unterofficiere in Uniform. Der General Dumoulin erklärte der Bundesversammlung,

daß er ohne die Weisung vom 6. März gegen die seit Jahren nicht stattgehabte und in der That ganz unstatthafte Annäherung belgischer Militärs als gegen einen Eingriff der willkürlichsten und störendsten Art in dem ordentlichen Verlauf der Festungsangelegenheiten mit aller Kraft protestirt haben würde, daß er sich aber nunmehr bis zum Eingang genauer Instructionen diese Verwahrung seiner Rechte vorbehalten müsse.

Die Bundesversammlung sah ein, daß sie entweder den General Dumoulin zurückrufen oder ihm nachgeben müsse. Sie wählte das Letztere und wollte in ihrer Antwort nicht zugestehn, daß in der Weisung vom 6. März ein Widerspruch gegen die Weisung vom 26. Februar liege. Sie habe fortdauernd die Absicht gehabt, daß in den Verhältnissen, wie sie sich bis dahin in dem Festungsrayon von zwei Stunden factisch gebildet und geduldet worden seien, ohne eine dringende motivirende Veranlassung zur Zeit keine Veränderungen vorzunehmen seien, und daß das Festungsgouvernement den ihm im Rayon zustehenden Wirkungskreis über denselben hinaus nicht auszudehnen habe, daß aber eine solche dringende motivirende Veranlassung in der Gefährdung der Sicherheit der Festung liegen könne, daß diese jede andere Rücksicht ausschließe und daß ihr Vorhandensein und die alsdann zu ergreifenden Maßregeln der Beurtheilung und der Verantwortlichkeit des Festungsgouvernements einzig zu überlassen sei und überlassen bleiben sollte. Durch keinen ihrer Beschlüsse sei in der Stellung und in den Befugnissen des Festungsgouvernements wie sie bestanden, etwas verändert, vielmehr die Befugniß, im Falle der Gefährdung der Sicherheit der Festung die alsdann nach seinem militärischen Ermessen erforderlichen Maßregeln auch den Rayon von zwei Stunden auf vier Stunden auszudehen, noch ausdrücklich anerkannt und bestätigt worden. In diesen Aussprüchen werde das Festungsgouvernement seine vollkommene Beruhigung über seine Zweifel finden. Die Bundesversammlung genehmigte zugleich ausdrücklich die Zulässigkeit der Maßregel in Bezug auf den vierstündigen Umkreis, welche der Gouverneur in seinem Schreiben vom 21. Februar dem General Tabor notificirt hatte. Auch in Bezug auf die Verbindungsstraße solle es beim Alten bleiben; es verstände sich von selbst, daß auch hierbei die Erhaltung und Sicherheit der Festung stets die erste, jede andere ausschließende Rücksicht sei, und daß daher eine Hemmung oder

gar Unterbrechung der Verbindung mit dem Bundesgebiet damit unvereinbar sein müsse.

Der Gouverneur hatte die Bundesversammlung zu einem schnellen und entscheidenden Entschlusse gedrängt und daher war der Aerger der fremden Gesandten, der sich in der Anfrage des englischen Gesandten wegen der Befugniß der Bundesversammlung, den Rayon der Bundesfestung festzustellen, äußerte, begreiflich (S. 206, 207). Die Bundesversammlung hatte sich endlich etwas aufgerafft und die oben angegebene Zustimmung zu den Maßregeln des Gouverneurs jetzt deutlich und bestimmt gegeben (3. April 1834). Als das französische Gouvernement nochmals am 8. April die Drohung aussprach: „Autant le Gouvernement français a mis et mettrait encore d'empressement à convaincre les Belges de l'avantage d'user avec une sage modération des droits qu'on ne sauroit leur contester sans injustice, autant il est fermement décidé à les soutenir dans la défense de ces mêmes droits contre toutes les atteintes qu'on voudrait y porter", verwies die Bundesversammlung in der Beantwortung dieser Drohung die französische Regierung auf ihre Verbalnoten vom 14. März 1834 (siehe unten S. 223).

Dieser Erfolg war zunächst der von Preußen unterstützen Energie und der Wachsamkeit des Festungsgouvernements zu danken. Wäre statt der preußischen Besatzung eine aus den Mittelstaaten bestehende in Luxemburg, unter dem Commando eines von diesen Staaten gestellten Generals gewesen, so ging wahrscheinlich die Festung für Deutschland verloren. Mit welcher Gier Frankreich darnach strebte, zeigen die bisher vorgeführten Thatsachen mehr als deutlich, und unter damaligen Umständen wäre der Verlust dieser Festung, um dies wiederholt hervorzuheben, ein sehr bedeutender gewesen, gleichviel ob die Festung in belgische oder französische Hände gefallen wäre. Die Festung blieb bis auf die neueste Zeit, bis 1866, stets ein von Frankreich heiß begehrter und von Preußen energisch festgehaltener Punkt, weil bis dahin ein Angriff auf Frankreich nur von dort und von dem in der Nähe liegenden Hochwalde zwischen Saar und Mosel für Preußen möglich war. Denn erst die Erfolge des Krieges von 1866 machten auch Süddeutschland für Preußen zugänglich für einen schnellen Angriff auf Frankreich. Auch nach den Erfolgen von 1866 legte Preußen einen sehr hohen Werth auf die Festung Luxemburg, und als Holland oder

vielmehr das Großherzogthum Luxemburg aus dem deutschen Verbande schied, machte, unter dem heftigsten Widerspruche Frankreichs, Preußen die Bedingung, daß die Festungswerke geschleift werden müßten. Die von 1866 bis 1868 geführten erbitterten Verhandlungen zwischen Frankreich, Holland und Preußen hätten beinahe damals zum Kriege geführt, wenn Frankreich auf den Vertrag mit Holland wegen Abtretung Luxemburgs bestanden hätte. Für Preußen und Deutschland war also der Besitz Luxemburgs unter damaligen Verhältnissen geradezu eine Nothwendigkeit. Deshalb sind die erbitterten Intriguen wegen desselben sehr begreiflich. War ein Vorwand beseitigt, so fanden Frankreich und England einen anderen, um sich in die luxemburgischen Angelegenheiten einzumischen und im Trüben zu fischen.

Einen kaum glaublichen Eingriff in die Souveränetätsrechte suchte die belgische Regierung durch eine Holzfällung in dem luxemburgischen Domänenwalde Grunewald. Derselbe gehörte nicht zu den durch den Vertrag vom 21. Mai 1833 von Holland abgetretenen Landestheilen, sondern gehörte sogar zum Rayon der Bundesfestung Luxemburg. Wie wir weiter unten sehen werden, war der Versuch zur Holzfällung von Belgien schon früher gemacht, aber verhindert worden. Um so mehr setzte sich jetzt nach dem Vertrage vom 21. Mai 1833 das Festungsgouvernement solchen Versuchen Belgiens entgegen und diese so begründete Handlungsweise erfuhr eine der impertinentesten Einmischungen des französischen und englischen Gesandten. Nur die völlige Bedeutungslosigkeit der deutschen Staaten in dieser europäischen Angelegenheit, die zwischen Holland und Belgien schwebte, kann es erklärbar machen, daß solche fremde Einmischungen, wie bei dieser Gelegenheit, möglich waren. Die Note des französischen Gesandten mag hier dem Wortlaut nach folgen; jede Zeile fast drückt Mißachtung gegen Deutschland aus. Sie datirte vom 22. Februar 1834 und lautete:

„Le Gouvernement de Sa Majesté le roi des Français a été informé que le gouverneur de la place de Luxembourg apparts dans ses relations avec les autorités Belges un esprit peu conciliant et que loin de chercher à applanir les difficultés

inhérentes à la situation du Grand-Duché il prend des mesures qui en font naître de nouvelles.

„Cest ainsi que le Gouvernement Belge ayant dernièrement ordonné l'adjudication d'une coupe de bois dans la forêt de Grunewald située dans le rayon de la forteresse, le Gouverneur a fait déclarer qu'il s'y opposerait même par la force.

„Si cette mesure eût été motivée sur des considérations relatives à la sûreté de la place, le Gouvernement de Sa Majesté eût pu la comprendre; mais loin de la Mr. le général Dumoulin a simplement allégué que ses instructions lui prescrivaient de ne tolérer aucun acte du Gouvernement de fait qui serait de nature à porter atteinte aux droits du Gouvernement légitime.

„Sans s'attacher à relever les termes de cette motification le gouvernement de Sa Majesté a du remarquer que les instructions dont il s'agit, avec quelque l'attitude qu'on les interprête, s'appliqueut difficilement à un acte de simple administration tel qu'une coupe de bois faite d'une manière régulière.

„Il est donc fondé à croire que le Gouverneur de la forteresse n'a pas bien compris la question et qu'il a gratuitement engagé une contestation dont le résultat ne saurait manquer d'être regrettable, soit qu'elle amène une embarassante collision, soit qu'elle encourage le cabinet de la Haye a former des prétentions que lui interdit la convention du 21. Mai.

„Cette dernière hypothèse s'est même réalisée; les autorités dépendantes du Roi Grand-Duc qui avaient d'abort gardé le silence sur cet incident, se ravisant tout à coup et méconnaissant ouvertement les obligations de la dite convention qui les rend étrangères, jusqu'à un arrangement définitif à tout ce qui passe dans les provinces provisoirement laissées entre les mains des Belges, ces autorités ont pris à leur tour un arrêté pour s'opposer à la coupe des bois de Grunewald. Cette circonstance complique un différend déjà si délicat.

„Il est impossible que la haute Diète ne sente pas comme le Gouvernement de Sa Majesté, que ce n'est qu'à force de prudence et de circonspection qu'on pourra éviter les consé-

quences d'une contestation aussi malheureusement engagée et le Gouvernement de Sa Majesté se plait à croire qu'elle donnera au Gouverneur de Luxembourg les instructions nécessaires pour en prévenir les suites. Sous quelque aspect que l'on envisage l'ensemble de la question du Luxembourg il n'est dans l'intérêt de personne d'en entraver la solution par des empiètemens sur l'administration civile et dont le seul résultat est d'aigrir les esprits et de faire perdre un temps précieux.

„D'autres considérations tirées des antecédents de la haute Diète semblent aussi appeler cette Assemblée à interposer son autorité pour arrêter les conséquences facheuses de cette affaire; mais avant de les citer il convient de poser clairement la question qui fait l'objet de cette note.

„Les Belges sont en possession de l'administration civile dans le rayon de la place de Luxembourg et y perçoivent les revenus publics. Une coupe de bois régulière est un acte d'administration civile et de plus un acte de bon administration. En étendant au Grand-Duché de Luxembourg la convention du 21. Mai le Roi des Pays-Bas a entendu respecter le status-quo; il a par conséquent pris l'engagement de ne pas troubler et de ne pas permettre qu'on troublât l'administation civile belge dans l'exercice de ses fonctions. Cela établi, comment pourrait on qualifier l'emploi des troupes de la garnison fédérale pour s'opposer à l'exécution d'un acte de l'administration civile belge établie dans le rayon? Ce serait évidement une hostilité, une violation de la convention du 21. Mai, et il ne peut entrer ni dans intention du Roi Grand-Duc lié par cette convention, ni dans l'esprit de ses Confédérés, jaloux sans doute de lui donner toute facilité pour remplir ses engagements, de commettre une hostilité qui donnerait lieu à de justes griefs de la part des parties qui ont signé la convention du 21. Mai avec le Roi de Pays-Bas.

„C'est ce que la haute Diète semblait avoir en vue lorsqu'elle s'attachait dans une note du 17. Juin 1833 à calmer les apprehensions qui lui avait manifestées Monsieur le ministre de Sa Majesté Britannique au sujet des empiètemens

des autorités Grand-Ducales de Luxembourg sur le pouvoir civile exercé par les Belges dans le rayon de la forteresse. Elle s'exprimait ainsi: „la Diète a pris à tâche de recueillir des informations exactes sur le fond des appréhensions manifestées dans la note sus-mentionnée (celle de M. le Ministre d'Angleterre) concernant le dessein qu'auraient médité les autorités grand-ducales d'altérer par des moyens d'envahissement le status-quo actuel dans le rayon stratégique de la forteresse de Luxembourg. Elle a eu la satisfaction de se convaincre par des rapports qui lui sont parvenus qu'aucun fait récent ne justifiait de pareilles suppositions. Maintenant la communication officielle que Sa Majesté le roi Grand-Duc lui a fait faire de la convention du 21. Mai lui a donné l'entière certitude que les circonstances n'exigent plus la démarche proposée pour prévenir toute entreprise hostile. C'est par cette raison qu'appréciant la confiance due aux protestations du Gouvernement de la forteresse de sa ferme intention et de ses moyens suffisant pour contenir toute tentative contre l'ordre et la tranquillité dans le rayon stratégique que la Diète n'a pu se convaincre ni de la nécessité ni des avantages d'une convention particulière à conclure à cet effet. Elle croit plutôt devoir s'entenir aux pouvoirs inséparables de la responsabilité du Gouverneur pour les intérêts militaires de la forteresse.

Ainsi la haute Diète rassurait le Ministre de Sa Majesté Britannique sur tout empiètemens de la part des autorités grand-ducales relativement à l'administration civile exercée par les Belges; elle exprimait la certitude que la convention du 21. Mai qui l'ai avait été communiquée préviendrait toute hostilité; elle en avait la confiance dans les protestation du Gouverneur de la forteresse; elle affirmait que ce Gouverneur dont les pouvoirs et responsabilité se bornaient aux intérêts militaires de la forteresse saurait contenir toute tentative contre l'ordre et la tranquillité; en un mot l'esprit et la lettre de cette note sont dans le sens incontestable du maintien du status-quo et de la restriction des pouvoirs du Gouverneur aux affaires suprement militaires. Et cependant aujourd'hui il ne s'agirait de rien moins que le troubler le status-quo; d'empiéter

à main armée sur l'administration civile, de méconnaître les conséquences de la convention du 21. Mai.

„Lorsque la haute Diète aura mûrement comparé les faits avec les assurances contenues dans la note citée ci-dessus elle pourra juger si le Gouverneur de Luxembourg ne donne point trop d'extension aux pouvoirs qui lui ont été conférés.

„La prudence, la convention du 21. Mai, l'esprit de paix et de conciliation, le précédent qui vient d'être cité, toute semble offrir la certitude, que la haute Diète rassurera le Gouvernement du roi sur la suite de cette affaire en invitant le Gouverneur de la forteresse de Luxembourg à se renfermer dans les limites de ses attributions militaires et à s'abstenir de toute intervention dans les actes de l'administration civile, conformement aux assurances contenues dans la note qui a été adressée à Mr. le Ministre de Sa Majesté Britannique le 17. Juin 1833."

Dieser Verbalnote vom 22. Februar folgte eine zweite vom 27. Februar, also lautend:

„Il parait que l'un des arguments que l'on oppose au gouvernement Belge pour constater son droit à la coupe des bois de la forêt de Grunewald se fonde sur ce que depuis trois ans aucune coupe n'a été effectuée dans cette forêt.

„Cette assertion est inexacte. Si en 1831 et 1832 aucune coupe n'a en lieu c'est qu'alors on attendait toujours à la solution prochain de la question Luxembourgoise.

„Mais il est de notoriété publique que l'année dernière l'administration Belge a adjuge une partie de bois située dans le rayon; que les autorités grand-ducales ont fait opposition; que néanmoins l'adjudicataire qui était un maître de forges français, Mr. Redon, a procété à l'exploitation sans être troublé dans cette opération.

„Quant même ce précédent ne serait point en faveur du Gouvernement Belge, on ne peut sérieusement prétendre que celui qui a un droit facultatif perde ce droit parcequ'il ne lui a pas plus d'en user pendant un certain tems."

Es wird in dieser Note dem Grunde, welcher gegen das Benutzungsrecht des Grunewald durch das belgische Gouvernement daraus

hergenommen worden war, daß seit drei Jahren kein Holzschlag darin vorgenommen worden sei, die in der Notorietät beruhende Thatsache entgegengehalten, daß im Jahre 1833 die belgische Verwaltung einen Theil des im Rayon belegenen Holzes habe versteigern lassen, daß die großherzogliche Behörde dagegen Opposition eingelegt, einer der Steigerer aber, ein Herr Redon, ein französischer Hüttenbesitzer, nichtsdestoweniger die Abfuhr vorgenommen habe, ohne dabei gestört zu werden.

So weit die französischen Noten.

Aber der actenmäßige Hergang der Sache widersprach in allen Punkten der französischen Darstellung. Wir wollen ihn daher hier folgen lassen:

In der Sitzung vom 27. Februar 1832 machte der luxemburgische Gesandte die Anzeige bei der Bundesversammlung, daß das belgische Gouvernement zu Arlon zur öffentlichen Versteigerung von zehn Holzschlägen im Dominialwald Grunewald an einem bestimmten Termin hätte schreiten wollen, daß sich jedoch kein Steigerer eingefunden hätte und daß die großherzogliche Dominialverwaltung bei der Wiederholung jenes Versuches die auf den gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Abmachungen ergehen lassen würde.

Die Bundesversammlung nahm diese Anzeige über einen Eingriff des belgischen Gouvernements in die Souveränetäts- und Eigenthumsrechte des Königs-Großherzogs einstweilen zur Kenntniß.

In der Sitzung vom 15. Mai 1833 machte der niederländisch-luxemburgische Gesandte, unter Beziehung auf seine Erklärung in der Sitzung vom 27. Februar 1832, die Anzeige, daß die von der großherzoglichen Domänen-Direction, ergriffenen Maßregeln diejenigen Personen, welchen die Holzschläge bei der öffentlichen Versteigerung zuerkannt worden wären, von der wirklichen Fällung des Holzes abgehalten hätten, mit Ausnahme eines gewissen Dérédon, Hammerwerksbesitzer zu Willernst in Frankreich, welcher beabsichtige, das gefällte Holz in Kohlen zu verwandeln und diese nach Frankreich abzuführen. Der Gesandte trug daher darauf an, die Bundesversammlung wolle auf Maßregeln bedacht sein, welche geeignet schienen, die Ausführung des Vorhabens des Dérédon zu verhindern und der Wiederholung ähnlicher Beeinträchtigungen vorzubeugen.

Die Anzeige wurde dem Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen.

Diese, durch zufällige Umstände verspätet, erfolgte in der Sitzung vom 26. September 1833.

Der Ausschuß ging darin von der Ansicht aus, daß, wenn auch der factischen Occupation eines Landes die factische Verwaltung desselben und die Disposition über Mobilien und Nutzen folge, während eine das Eigenthum übertragende Disposition über die Substanz durch eine förmliche Abtretung bedingt werde, so müsse dabei doch der wirkliche militärische Besitz vorausgesetzt werden. Von diesem seien die Belgier im Festungsrayon von Luxemburg völlig ausgeschlossen, und wenn dem ungeachtet die Ausübung der Justiz- und Polizeiverwaltung von ihrer Seite darin geduldet worden, so sei dies eine Anomalie, welche sich durch die Zeitverhältnisse erkläre. Es folge hieraus aber keineswegs, daß damit jede Art von obrigkeitlicher Gewalt und die Disposition über alle und jede Nutzungen auch nur stillschweigend zugelassen worden sei. Die Bundesversammlung habe vielmehr bei mehreren Veranlassungen, namentlich bei der versuchten Milizaushebung, auf Anrufen der großherzoglichen Regierung einer Ausübung höherer Administrations- und Hoheitsrechte widersprochen, solche wirksam verhindert, und sich darauf beschränkt, die gewöhnliche Verwaltung, welche keine Unterbrechung erleiden könne, von Seiten der Belgier ohne Anerkennung zuzulassen.

Nach dem Antrage des Ausschusses beschloß hierauf die Bundesversammlung, daß die Abführung des in dem Domänenwalde Grünewald, insoweit er im strategischen Festungsrayon lag, versteigerten Holzes nicht zu gestatten, vielmehr der großherzoglichen Domäneninspection zu Luxemburg die Verfügung über das bereits gefällte Holz zu überlassen und das Festungsgouvernement zu Luxemburg, unter Mittheilung des von dem Ausschusse erstatteten Vortrags, zu bescheiden sei, hiervon erforderlichen Falls den belgischen General von Tabor zu verständigen und der großherzoglichen Domäneninspection die nöthige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Dennoch kam in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Jan. 1834 eine Anzeige des Festungsgouvernements vom 7. desselben Monats zum Vortrage, daß die belgische Behörde aufs Neue eine Holzfällung im Wege der Versteigerung angekündigt und daß die großherzogliche Behörde aufs Dringendste darauf angetragen hätte, diese Absichten im Sinne des Beschlusses vom 26. Septbr. 1833 zu verhindern und weil von ihr,

in Beziehung auf die von dem belgischen General von Tabor zur Unterstützung des angeblichen Benutzungsrechts der Belgier angezogene Convention vom 21. Mai 1833, erklärt worden sei, daß in dieser Uebereinkunft (welche ohne alle Theilnahme des Bundes zu Stande gekommen, und welche den König-Großherzog, nach der förmlichen Erklärung der großherzoglichen Gesandtschaft, zu nichts anderem verpflichtet habe, als zu der nur das Militärische betreffenden Zusage, daß auf seinen Befehl keine Feindseligkeiten angefangen werden sollten) die Bundesversammlung den angeblichen Besitzstand nicht begründet finden und überhaupt keinerlei politische und administrative Folgerungen daraus ableiten lassen könne.

Die Bundesversammlung fand sich umsomehr bewogen, dem Beschlusse vom 26. Septemb.r 1833 zu inhäriren, als sie ein wesentliches militärisches Interesse der Festung darin erkannte, den Holzbedarf derselben für alle Fälle durch die im Rayon belegenen Waldungen gesichert zu wissen.

Es erhellte hieraus, daß die großherzoglichen Behörden sich keineswegs früher bei den von den Belgiern beabsichtigten Holzfällungen beruhigt, und nicht erst jetzt angeblich durch das Benehmen des Festungsgouvernements aufgemuntert, einen Widerspruch dagegen erhoben hatten, wie in der Note des Baron von Alleye vom 22. Februar angeführt wurde. Sie hatten vielmehr zu jeder Zeit, vor und nach der Convention vom 21. Mai 1833, dagegen protestirt und den Schutz des Bundes angerufen, wie denn auch ihrer Opposition gegen die erste Unternehmung der Art in der zweiten Note des Baron von Alleye vom 27. Februar 1834, im Widerspruche mit obiger Behauptung, ausdrücklich Erwähnung geschehen war.

Der Gesichtspunkt, aus dem Baron von Alleye die vorliegende Frage betrachtet wissen wollte, war ein anderer. Er stellte voran, daß die Belgier sich im Besitze der Civilverwaltung im Rayon befänden und sämmtliche Steuern darin erheben ließen.

Es war allerdings richtig, daß die Belgier die Justiz- und Polizeiverwaltung im Festungsrayon factisch ausübten und im Zusammenhange damit die Steuern erheben ließen; doch bleibt es zur richtigen Beurtheilung dieses Verhältnisses nothwendig, die Umstände, unter denen es sich gebildet, und die Art und Weise, wie solches bisher bestanden hatte, nicht außer Acht zu lassen (S. 90 ff.).

Der Baron Alleye hatte eine ihm zugestellte Abschrift einer deutschen Note vom 19. Septbr. 1833 zurückgegeben, „weil sie ihn nicht berühre,“ stützte sich aber jetzt auf dieselbe. Die Bundesversammlung hielt selbstverständlich an der darin geäußerten Argumentation fest.

Baron von Alleye nahm es als unbestreitbar an, daß Wort und Geist der gedachten Note im Sinne der Aufrechthaltung des Status quo und der Beschränkung des Festungsgouvernements auf rein militärische Gegenstände gerichtet gewesen seien, und daß es sich doch jetzt um nichts weniger handele, als darum, den Status quo zu stören, die Civilverwaltung mit gewaffneter Hand anzugreifen, und die Consequenzen der Convention vom 21. Mai zu verkennen.

Den wahren Gesichtspunkt hatte aber die Bundesversammlung richtig dargestellt, indem sie in der gedachten Note ihre Ansicht ausgesprochen, daß keine ruhestörenden Reibungen im Festungsrayon stattzufinden hätten. Der von dem großbritannischen bevollmächtigten Minister geäußerten Besorgniß, daß die großherzoglichen Behörden beabsichtigten, die zur Zeit im Festungsrayon bestehenden Verhältnisse gewaltsam zu ändern, stellte sie ihre auf eingezogenen Berichten beruhende Ueberzeugung entgegen, daß eine solche Vermuthung keine Thatsache rechtfertige, und fand eine Bestätigung hierin in der Namens des Königs-Großherzogs erfolgten Mittheilung der Convention vom 21. Mai, wodurch sich der König verpflichtet hatte, bis zum Abschluß eines, die Verhältnisse mit Belgien ordnenden, definitiven Vertrags, im Großherzogthume keine Feindseligkeiten auszuüben. Bei dem festen Willen des Festungsgouvernements, jede Ruhestörung im Umkreise der Festung zu verhindern und bei den ihm zustehenden, seiner Responsabilität entsprechenden, militärischen Mitteln, hielt die Bundesversammlung zur Sicherung jenes Zwecks die von dem großbritannischen bevollmächtigten Minister beantragte Uebereinkunft nicht für nöthig.

Das war Alles, was die Bundesversammlung erklärt hatte.

Ihre Erwartung, daß keine gewaltsame Störung der in dem Festungsrayon zur Zeit bestehenden Verhältnisse von Seiten der großherzoglichen Behörden versucht werden würde, hatte sich bestätigt, wogegen das belgische Gouvernement durch die eingeleitete abermalige Holzfällung im Grunewald und durch den erneuerten Versuch der Milizaushebung im Festungsrayon die zur Zeit bestehenden Verhältnisse

zu verändern, thatsächlich beabsichtigt hatte. — Die Ueberzeugung der Bundesversammlung, daß auch im Falle einer versuchten Ruhestörung im Festungsrayon, die dem Gouvernement zu Gebote stehenden Mittel zur Zeit ausreichen würden, um jene zu verhindern, hatte sich ebenfalls bewahrheitet.

Daß, wie Baron von Alleye annahm, in der gedachten Note die Befugnisse des Festungsgouvernements auf die rein militärischen Gegenstände beschränkt seien, war nirgends darin gesagt. Die aus der Uebersetzung dieser Note angeführten Worte:

„les pouvoirs inséparables de la responsabilité du Gouverneur pour les intérêts militaires de la forteresse;“

sagten nur, daß die Bundesversammlung die dem Festungsgouvernement vermöge seiner Stellung zukommenden, militärischen Befugnisse für ausreichend halte, um die Ruhe im Festungsrayon zu sichern. Daß dies allein der Sinn war, ging ganz unverkennbar aus dem deutschen Texte der Note, welcher in der Uebersetzung nicht vollkommen treu wiedergegeben worden war, hervor. Die betreffende Stelle lautete:

„die der Verantwortlichkeit des Festungsgouvernements entsprechenden militärischen Befugnisse desselben,“

welches ganz treu in das Französische übersetzt, sagte:

„les pouvoirs militaires inséparables de la responsabilité du Gouverneur etc.“

Uebrigens waren die Mittel des Festungsgouvernements auf den nach militärischen Instructionen und militärischen Gesetzen auszuübenden Festungsbefehl auf die Sicherheit und Vertheidigung des ihm anvertrauten Platzes beschränkt geblieben. Daneben aber waren einzelne Fälle vorgekommen, wo das Festungsgouvernement, ohne übrigens in die Civilverwaltung irgend einzugreifen, doch auf besonderen Befehl der Bundesversammlung, als deren Organ, seine militärischen Mittel angewendet hatte, um die von der Bundesversammlung in Beziehung auf die Zeitverhältnisse getroffenen Anordnungen aufrecht zu erhalten und ihnen Nachdruck zu geben. Von dieser Art war die Verhinderung der erwähnten Milizaushebung im Festungsrayon und des Holzschlages im Grunewald.

Nie hatte die Bundesversammlung übrigens durch derartige Verfügungen sich selbst in die Stelle der großherzoglichen Regierung ein=

setzen, und die betreffenden Administrations- und Souveränetätsrechte gegen deren Ausübung sie einschritt, für sich ausüben wollen, sondern sie hatte damit nur den von der niederländisch-luxemburgischen Regierung angerufenen Schutz gegen Beeinträchtigungen gewährt, oder ihre eigene Stellung und ihre eigene Gerechtsame gehandhabt.

Die Noten von Baron Alleye wurden von der Bundesversammlung auf einen sehr eingehenden Bericht des Ausschusses in verdienter Weise beantwortet, nachdem die abzufassende Antwort in der Bundesversammlung sehr ausführlich erörtert worden war. Alle Gesandten stimmten für die scharfe Antwort mit Ausnahme des von Hessen, welcher auf Instructionseinholung antrug. So lange sich die Bundesversammlung auf den Festungsrayon und dessen Unverletzlichkeit stützen konnte, antwortete sie meistens entschieden, aber in der Hauptsache bewies sie sich, wie der König von Holland ihr oft genug in den bittersten Worten mit Recht vorwarf, schwach und ohnmächtig.

Die Note (14. März 1834) lautete:

„In der Verbalnote des Baron Alleye vom 22. Februar 1834 die von den Belgiern beabsichtigte Holzfällung in dem im Rayon der Festung Luxemburg belegenen Domänenwalde Grunewald und die Verhinderung derselben durch das Festungsgouvernement betreffend, wird von zwei thatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen, von der nämlich, daß

„1. das Festungsgouvernement hierbei seine Instructionen mißverstanden und ohne Noth eine jedenfalls bedauerliche Contestation herbeigeführt habe,

und von der, daß

„2. die luxemburgischen Behörden, welche anfangs über die Holzfällung das Stillschweigen beobachtet hätten, durch das Verfahren des Festungsgouvernements aufgemuntert, mit Verkennung der aus der Convention vom 21. Mai 1833 für sie sich ergebenden Verbindlichkeiten einen Beschluß gefaßt hätten, um sich der Holzfällung in dem Grunewald zu widersetzen. Die eine und die andere dieser Voraussetzungen ist unrichtig, wie die nachstehende actenmäßige Darstellung des Hergangs außer allen Zweifel setzen wird."

Dann folgte die actenmäßige Darstellung, welche hier weggelassen wird, weil sie im Wesentlichen in dem Resumée oben gegeben wurde

(s. S. 214 ff.). Die Bundesversammlung führte die einzelnen Beispiele ausführlich vor (S. 214—216).

Die Antwort an Alleye schloß dann mit folgenden Worten:

„Die vorstehende Ausführung wird dem französischen Gouvernement die Ueberzeugung gewähren, daß dasselbe von dem wahren Sach- und Rechtsverhältnisse unvollkommen unterrichtet gewesen ist. Die von dem Festungsgouvernement wegen Verhinderung der Holzfällung im Grunewald und der Milizaushebung im Festungsrayon auf Befehl der Bundesversammlung getroffenen Anordnungen tragen den Character einer Feindseligkeit nicht an sich; sie bezwecken lediglich die neueren Versuche der Belgier zu hindern, welche darauf gerichtet waren, die Ausübung ausgedehnter Administrations- und Souveränetätsrechte des legitimen Landesherrn, der stets widersprochen worden ist, und die überdies mit der militärischen Stellung, den Interessen und Bedürfnissen der Bundesfestung unverträglich war, an sich zu reißen. Die Bundesversammlung kann sonach nicht gemeint sein, den Standpunkt, aus dem sie die luxemburger Frage im Allgemeinen und die wegen der Holzfällung im Grunewald insbesondere betrachtet, zu verändern und dem Festungsgouvernement andere, als die bisherigen Instructionen zu ertheilen."

Der König der Niederlande gab in Folge des eingegangenen Vertrages vom 21. Mai 1833 endlich der Bundesversammlung Nachricht über die von Belgien abgetretenen Gebiete und verband damit eine Erklärung, welche die ganze Misère der damaligen Zustände Deutschlands dem Auslande gegenüber zu Tage förderte; diese Erklärung (14. November 1833) hütete man sich aber sorgfältig zu veröffentlichen. Sie lautete:

„Die bedauernswerthen Ereignisse, welche das Königreich der Niederlande und das Großherzogthum Luxemburg betroffen haben, sind zu allgemein bekannt und selbst im Innern dieser Versammlung seit dem Jahre 1830 zu oft zur Sprache gekommen, als daß es nöthig sein könnte, sich jetzt noch näher darüber zu verbreiten.

„Der König-Großherzog dürfen Sich jedoch mit voller Ueberzeugung der Wahrheit das Zeugniß geben und Sich auf das Urtheil der Mit- und Nachwelt berufen, daß Sie zur gewissenhaften Erfüllung

Ihrer Pflichten als Souverän und als Mitglied des deutschen Bundes kein Mittel unversucht gelassen haben, worauf denselben die bestehenden Staatsverträge und die Gesetze des deutschen Bundes ein Recht geben, und welche dazu dienen konnten, Ansehen, Würde und Rechte des durchlauchtigen Bundes, sowie des nassauischen Fürstenhauses aufrecht zu erhalten, auch die Ihrer Regierung anvertrauten Länder zu schützen und vor ungerechter Beeinträchtigung zu bewahren.

„Wenn weder bedeutende pecuniäre Opfer — die einzigen, welche unglückliche Verhältnisse im Großherzogthume Luxemburg Ihnen gestatteten — noch der unerschütterliche Muth, womit das treue niederländische Volk im ungleichen Kampfe gegen die Uebermacht Ihnen zur Seite stand und seinen Schutz in eigener Kraft suchen mußte, zum Ziele führen konnten; so liegt für Allerhöchstdieselben doch hierin diejenige Beruhigung, ohne welche in solchen verhängnißvollen Zeiten kein Landesherr bestehen kann, dem seine Regentenpflichten, seine Bundesverpflichtungen und die Ehre und Würde seines Namens heilig sind.

„In dieser Lage und Ueberzeugung findet sich der König-Großherzog, seine bundesmäßigen Verpflichtungen nie aus den Augen verlierend, in Folge der Verhältnisse veranlaßt, seinen höchsten und hohen Mitverbündeten eröffnen zu müssen, daß die endliche Beseitigung der fast unauflöslich scheinenden Schwierigkeiten, welchen die desfalls bis hierher stattgefundenen Unterhandlungen unterlegen haben, es Allerhöchstdenselben wohl zu einer politischen Nothwendigkeit machen könnte, einen Theil des Großherzogthums Luxemburg an Belgien abzutreten, und zwar in diesem Falle in der Art: daß die Grenze Athus, Arlon, Mesancy, Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb, Parette, längs des Thalwegs der Sauer bis gegenüber Tintange, von da nach der Grenze des Arrondissements Diekirch, Honville, Livarchamps und Loutremange und ferner die Grenze des gedachten Arrondissements entlang bis zur preußischen Grenze einer Seits umfassen, anderer Seits aber Rodonge, Clemancy, Steinfort, Eischen, Oberpalen, Perlé und Martelange, längs des Thalwegs der Sauer bis gegenüber Tintange, dann Surret, Harlange, Tarchamps, Doncols, Soulez und entlang die Grenzen des Arrondissements Diekirch bis zum preußischen Gebiet einschließen könnte. Da hierzu jedoch nach Artikel 6 der wiener Schlußacte, die Zustimmung des deutschen Bun-

des erforderlich sein würde, so ist der Gesandte beauftragt, den Wunsch seiner Regierung dahin auszudrücken, daß von Seiten des deutschen Bundes diese Zustimmung eventuell ertheilt werden möge.

„Derselbe läßt jedoch diesen Wunsch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte erklären, daß, obgleich der Lauf der Unterhandlungen es nicht zuläßt, an die Stelle des abzutretenden Theils von Luxemburg eine andere Territorialvergütung dem deutschen Bundesgebiete einzuverleiben, dennoch auf den bleibenden Landestheil alle Gerechtsame und Vortheile im deutschen Bunde in jeder Hinsicht unvermindert übertragen werden und dessen jetzige und künftige Landesherrn in ganz gleichem Umfange und Maße, wie solche dem ganzen Großherzogthume bis jetzt ankleben und dessen Regenten zustehen, erhalten bleiben; wogegen aber der König-Großherzog sich auf der anderen Seite zu allen bundesgesetzlichen Verbindungen und matrikularmäßigen Leistungen aller Art auf demselben Fuße verpflichtet, wie solche auf dem unzertheilten Großherzogthume ruhten, und zwar mit der Beschränkung, daß von diesen Verpflichtungen und Leistungen dem nach der Abtretung bleibenden Theile nicht mehr zur Last fallen soll, als auch außerdem nach Verhältniß auf demselben lasten würde und derselbe würde haben beitragen und leisten müssen, indem er den durch eine Abtretung erfolgenden Ausfall auf andere Weise, welche den Gegenstand anderweiter Unterhandlungen ausmachen würde, zu ersetzen und zu leisten sich verpflichtet.

„Allerhöchstdieselben glauben hierdurch ihren höchsten und hohen Mitverbündeten einen Beweis ihrer föderativen Gesinnungen zu geben und deshalb durch die, unter diesem Vorbehalte zu ertheilende, eventuelle Zustimmung des deutschen Bundes zur Fortsetzung der Unterhandlungen bald in den Stand gesetzt zu werden."

Die Bundesversammlung fand diese gegebene Erklärung dem Bundesbeschlusse vom 13. August 1833 entsprechend.

Sie sendete aber die empfindliche Erklärung ohne Bemerkung an die Regierungen, und verlangte, daß der in der niederländischen Erklärung bezeichneten Abtretungs- und resp. Grenz-Linie nähere Bestimmung gegeben werde. Der Präsidialgesandte machte zugleich die Anfrage, ob diejenige Linie gemeint sei, die von der Londoner Conferenz in der von den Bundestagsgesandtschaften von Oesterreich und

Preußen in der Sitzung vom 27. October 1831 zum ersten Separat-Protocolle übergebenen Separatacte, Artikel 2, mit Zugrundelegung einer geographischen Karte, detaillirt angegeben worden sei?

Ueber den Ersatz und die Sicherung des ebengedachten Ausfalles wurde die großherzogliche Regierung zu baldiger weiterer Eröffnung aufgefordert. Der Präsidialgesandte setzte dabei voraus, daß der König-Großherzog wegen der agnatischen Zustimmung die geeignete Einleitung treffen würde.

Bei der Prüfung des niederländischen Antrags verlangte dann der Präsidialgesandte noch eine besondere Rücksicht auf die in den Bundesbeschlüssen vom 9. und 29. September 1831 ausgesprochene Directive wegen Sicherung der Vertheidigungslinie des Bundes, nach welcher jede Gebietsabtretung ausgeschlossen bleiben mußte, durch welche die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheile alterirt würde. In diesem Sinne wurde darauf der Antrag gestellt, zu dem Preußen und Oesterreich einfach beistimmten.

Auch Bayern stimmte bei, fügte aber noch hinzu, daß es ausdrücklich voraussetzte, daß jene Stelle des Präsidialvertrages, in welcher von der Art und Weise des dem Bunde zu leistenden Ersatzes die Rede sei, auch die von den früheren Directiven und von der Sorgfalt des Bundes für Erhaltung der materiellen Grundlagen seiner Gesammtmacht gebotene Rückfrage in sich begreife, auf welchen Antecedentien und Motiven die den bisherigen Standpunkt der Sache wesentlich verändernde großherzogliche Erklärung beruhe:

„daß der Lauf der Unterhandlungen es nicht zulasse, an die Stelle des abzutretenden Theils von Luxemburg eine andere Territorialvergütung dem deutschen Bundesgebiete einzuverleiben."

Die bestimmte Aufnahme dieser Rückfrage in die an die groß-großherzogliche Gesandtschaft ergehende Aufforderung, verlangte Bayern ausdrücklich.

Dasselbe war ferner der Ansicht, daß nicht eher, als bis die Rückäußerung der großherzoglichen Regierung erfolgt sein würde, sowohl für das einzuholende militärische Gutachten als für jede fernere gründliche Berathung der Bundesversammlung — sei es in voller Sitzung oder vorerst in einem Ausschusse — die nöthige Grundlage vorhanden sein könne. Sachsen verlangte noch eine bestimmtere Erklärung des Königs-Großherzogs. Weil in den früheren Erklärungen und

Beschlüssen, und namentlich in dem Bundesbeschlusse der Sitzung vom 9. September 1831, immer nur von Austausch des Bundesgebiets die Rede gewesen sei, so müsse gewünscht werden, daß die niederländische Regierung auch darüber Auskunft ertheile, warum eine Entschädigung durch anderes Gebiet nicht thunlich sei.

Hiermit stimmten Württemberg und Baden überein. Diesen schlossen sich alle anderen Regierungen an, so daß für den ursprünglichen Antrag nur Preußen, Oesterreich und Hannover gestimmt hatten.

Der Beschluß (14. November 1833) lautete demnach:

„1. Die in der heutigen Bundestagssitzung zu Protocoll gegebene Erklärung der niederländischen großherzoglich-luxemburgischen Gesandtschaft des Bundestags ist an die höchsten und hohen Regierungen einzusenden.

„2. Die niederländische, großherzoglich-luxemburgische Bundestagsgesandtschaft wird ersucht, zur Kenntniß ihrer Regierung zu bringen, daß die Bundesversammlung baldigen weiteren Aufklärungen und Anträgen entgegen sehe:

„a) darüber, ob unter der in der heutigen Erklärung bezeichneten Grenzlinie — wie vorausgesetzt werde — die in der londoner Conferenz am 15. October 1831 unterzeichneten Separationsacte, Art. 2, mit Zugrundelegung einer geographischen Karte, angegebene Grenzlinie gemeint ist?

„b) über die Gründe, auf welchen die Erklärung der großherzoglichen Regierung beruhe, „daß der Lauf der Unterhandlungen es nicht zulasse, an die Stelle des abzutretenden Theils von Luxemburg eine andere Territorialvergütung dem deutschen Bundesgebiete einzuverleiben?“

„c) über die Art und Weise des Ersatzes und der Sicherung des bei Abtretung eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg in Absicht auf die bundesgesetzlichen Verpflichtungen und matricularischen Leistungen entstehenden Ausfalles, und

„d) seiner Zeit darüber, inwiefern der König-Großherzog sich der Beistimmung der Agnaten des Hauses Nassau zu dieser Veränderung versichert habe?

„3. Die Bundesversammlung behält sich vor, nach Einlegung vorstehender Aufklärungen den Bundestagsausschuß in Militärangelegenheiten zu ersuchen, in Gemäßheit der in den Bundestagsbeschlüssen

vom 9. und 29. September 1831 (I. Sep.-Prot. der 29. Sitzung und I. Sep.-Prot. der 32. Sitzung), wegen Sicherung der Vertheidigungslinie des Bundes ausgesprochenen Directive, unter Vernehmung der Militärcommission und des Festungsgouvernements, zu erwägen und im gutachtlichen Vortrage zu erörtern: ob durch die beantragte Gebietsabtretung die Vertheidigungslinie des Bundes zu seinem Nachtheile alterirt werde?"

Der dem König-Großherzog gestellten Auflage (S. 224) kam derselbe am 9. Januar 1834 schon nach und sagte, daß die von ihm am 14. November 1833 der Bundesversammlung angegebenen Grenzen genau mit den auf den londoner Conferenzen vereinbarten übereinstimmten, und daß er die seiner Erklärung vom 14. November 1833 vorausgeschickte Einleitung (S. 220) zu seinem Antrage (S. 222) gegeben, damit er sich der unangenehmen Nothwendigkeit überhebe, auf die Verhältnisse zurückkommen zu müssen, welche den londoner Unterhandlungen eine Wendung gegeben, die nothwendig sowohl für ihn, als für den deutschen Bund einen Gebietsverlust, und zwar ohne einen Ersatz, mit Nothwendigkeit herbeiführen müßte. Er habe die Ueberzeugung, seinerseits Alles gethan zu haben, um diesen üblen Erfolg abzuwenden; er habe wiederholt und dringend die bundesgesetzlich vorgeschriebene Hilfe angerufen, und sei, als deshalb bei der Berathung über das Hilfegesuch die Bundesversammlung von ihm vorläufige Maßregeln verlangt habe, diesem Verlangen mit Aufopferung von mehreren hunderttausend Thalern nachgekommen. Noch ehe der Aufruhr Bestand erlangt, und nur auf den Bemühungen untreuer Beamter und anderer Glücksucher beruht habe, sei von ihm die Einrichtung eines Truppencorps, dem es damals nicht schwer gefallen sein würde, die Bemühungen des Aufruhrs zu vereiteln, geschehen. Aber ein Beschluß der Bundesversammlung habe die Ausführung dieses Vorhabens vereitelt.

Allerdings hatte der König in seiner Behauptung Recht. Der Beweis lag seit jenem Beschluß in der schnellen Besiegung der Belgier durch die Holländer, im Jahre 1832, wie sie oben kurz geschildert ist (S. 43, 44). Der König hatte ferner im Wege der Unterhandlung stets darnach getrachtet, das Luxemburgische den Verhandlungen zu London zu entziehen, und selbst wenn es im Laufe derselben in Berührung kommen mußte, hatte er immer Alles ausschließlich dem

Bundestage vorbehalten. Anfänglich hatte diese Bemühung auch allen Eingang bei den Conferenzen gefunden. Sie maßte sich keine Entscheidung über Luxemburg an, sondern schloß, nachdem die Bundesversammlung selbst zuerst unter dem 18. December 1830 eine Eröffnung an dieselbe gelangen ließ, in ihrem Protocoll Nro. 7 vom 20. December 1830 die Rechte des Königs und des deutschen Bundes auf Luxemburg von ihren Bemühungen aus (S. 4). Sie bestätigte dies in ihrem Protocolle Nro. 11 vom 20. Januar 1831 und in der Beilage zum Protocoll Nro. 12 vom 27. Januar 1831, welches letztere der König als Grundlage der weiteren Unterhandlungen angenommen hatte (S. 4).

Die Bundesversammlung hatte allerdings ihre Verpflichtung zur Hülfeleistung gegen den Aufruhr erkannt (S. 21 pass.) und die Conferenz diesem nicht allein sich nicht widersetzt, sondern sogar in Brüssel durch ihre Commissäre erklären lassen, daß das Einschreiten des deutschen Bundes von ihr keineswegs als eine fremde Einmischung betrachtet werden könne (S. 21). Als jedoch die Bundesversammlung, nach Beschluß vom 3. Februar 1831, von der londoner Conferenz eine Angabe der Maßregeln, welche dieselbe zur Dämpfung des Aufruhrs gewonnen hätte, verlangte, erkannte damit die Bundesversammlung an, daß auch wegen des Großherzogthums Luxemburg der Conferenz eine Befugniß zustehe, die der König-Großherzog stets abzulehnen bemüht gewesen war. Diesen letzteren Umstand warf jetzt der König-Großherzog dem deutschen Bunde sehr bitter vor und sagte:

„Wenn die weiteren Bestimmungen gewissermaßen allein der londoner Conferenz überlassen waren, so daß es also dem König nicht mehr möglich ward, einen Gebietsaustausch zu erreichen, der auch schon an sich die Folge einer traurigen Nothwendigkeit gewesen sein würde, sondern wenn Er ohne Hilfe von einer anderen Seite allein der Uebermacht gegenüberstehend, Sich nunmehr Opfer und Verluste sollte müssen gefallen lassen, die am schmerzlichsten und mehr als den Bund Ihn Selbst und Seine Unterthanen treffen würden, dann glaube Er Seiner durch die bloße Erinnerung an diese traurigen Verhältnisse die von dem Bunde aufgestellte Frage (S. 224) mehr als zureichend beantwortet zu haben.“

Der König-Großherzog hatte in diesem Falle voll-

kommen Recht, und das große Deutschland mußte sich diese für Deutschland so demüthigende Antwort ruhig gefallen lassen. Es ist wahr: Holland hatte in mancher Beziehung gegen Deutschland unverantwortlich von 1815 an gehandelt. — Das bekannte jusqu'à la mer! — Doch das waren wohl mehr die holländischen Handelsherren gewesen, als der König selbst, wenn auch dieser gewiß nicht ohne Schuld war. Aber die Hauptschuld lag an den deutschen Diplomaten, welche am wiener Congreß einen so unbestimmten Ausdruck, wie den genannten, in die Congreßacte aufgenommen hatten. Die Herren waren doch sonst gewitzigt genug. Es soll auch durchaus nicht bestritten werden, daß in mancher anderen Beziehung sich Holland hochmüthig, eigennützig und verletzend gegen Deutschland in Handelsangelegenheiten benommen hatte, allein in dieser Frage handelte es sich nicht um die Niederlande, um den König von Holland, sondern um den Großherzog von Luxemburg, d. h. eines Landes, welches an den holländischen Vortheilen sehr wenig Antheil hatte, um ein deutsches Land, was mit größerem Recht bei Deutschland bleiben mußte, als der Theil von Lothringen, welcher zum deutschen Reiche jetzt gehört. —

Der König = Großherzog wies die Bundesversammlung auf die Protocolle der londoner Conferenz, aus denen sie alle ferneren Erläuterungen, die sie etwa wünschen möchte, ersehen könne, insbesondere aber möchte sie die Berichte der Bevollmächtigten des deutschen Bundes zu London vollständig einsehen!

Die andere an den König gerichtete Anfrage (S. 224) unter c. d. behielt er sich vor, zu beantworten; die letztere war die wichtigere, weil sie die Zustimmung der Agnaten zu dem Vertrage vom 21. Mai 1833 betraf. Oesterreich war von den bitteren Antworten so wenig erbaut, daß der Präsidialgesandte des Bundes in seinem Antrage auf weitere Mittheilungen des Königs nicht einmal die sonst in solchen Fällen übliche Form beobachtete, und statt ein „Ersuchen" eine „Aufforderung" an den König richtete.

Die Erklärung der Agnaten des Königs = Großherzogs ließ nicht lange auf sich warten. Sie schlugen es ab, zu der Abtretung eines Theiles von Luxemburg ihre Zustimmung zu geben, wenn kein Ersatz für das abgetretene Gebiet gegeben werde. Da es aber keinem Zweifel unterlag,

daß sie nach dem nassau-oranischen Erbvertrag von 1783, Art. 10, dazu vollkommen berechtigt waren, so mußte diese Angelegenheit ruhen und die Bundesversammlung konnte keine weiteren Verhandlungen über eine etwaige Abtretung von luxemburger Gebiet veranlassen, weil es mit der Erklärung der Agnaten, dem Herzog von Nassau und dem Prinzen Friedrich von Nassau, an dem wesentlich nöthigsten Erfordernisse, nämlich an dem Willen des einen contrahirenden Theiles mangelte. Der Erbvertrag von 1783, dessen Gültigkeit bei allen Verhandlungen der londoner Conferenz, nach Maßgabe des Art. 71 der wiener Congreßacte, von allen großen Mächten, von der Bundesversammlung und dem König-Großherzog in Bezug auf Luxemburg anerkannt war, setzte in Art. 3, 4 und 9 sogar fest, daß sämmtliche Hausbesitzungen für alle Fürsten des Hauses Nassau nicht allein in einer Gemeinschaft des Grundeigenthums, sondern auch in einer Gemeinschaft des Civilbesitzes stünden. Diesen Bestimmungen gemäß hatte auch der König-Großherzog vom 8. Januar 1834 der Bundesversammlung erklärt, daß er seinen Antrag bei dem Bunde (14 November 1833) wegen Zustimmung desselben zu dem Abtretungsvertrag vom 21. März 1833 nur unter der Voraussetzung der Zustimmung der Agnaten gemacht habe.

Ohne den Willen der interessirten Bundesglieder aber konnte bei der Bundesversammlung die Abtretung von Bundesgebiet nicht in Frage und Verhandlung kommen; denn in Beziehung auf die angeregten Cessionen erschienen der König-Großherzog und der Herzog von Nassau nicht in ihrer Vereinigung mit dem Bunde, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Fürsten, jener als Besitzer und Regent, dieser als Civil-Mitbesitzer des Großherzogthums Luxemburg. Es kamen also im vorliegenden Fall jura singulorum in Betracht (wiener Schlußacte 15). Der Bund, welcher den Zweck hatte, die Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten aufrecht zu erhalten (Bund.-Acte Art. 2, Schlußacte Art. 1), hatte die Pflicht, die einzelnen Bundesglieder in ihrem Besitzthum zu schützen (Bund.-Acte Art. 11, Schlußacte Art. 36), hatte also nimmermehr das Recht, eine Besitzabtretung gegen den Willen der Betheiligten zu befördern. Wenn er es aber gethan hätte, so hätte er die Verpflichtung zur vollen Schadloshaltung des Hauses Nassau übernehmen müssen. Diese Ver-

pflichtung ging nicht nur aus der Garantie, welche jedem einzelnen Bundesglied, nach Art. 11 der Bundesacte und Art. 36 der Schlußacte, gewährt war, sondern auch aus den speciellen Anerkennungen der Bundesversammlung hervor, daß nur von einer Abtretung von Luxemburg unter Voraussetzung eines Territorialersatzes und der agnatischen Zustimmung die Rede sein solle und könne (vergl. oben S. 226).

Mit der Erklärung der Agnaten war also die Verhandlung am Bundestage vorerst gründlich beseitigt. Denn zu einer energischen Handlungsweise gegen die Anmaßungen der westlichen Mächte hatte sich der Bund nie entschließen können, und hatte jetzt, nachdem der König-Großherzog für seine Person dem Vertrage vom 21. Mai 1833 zugestimmt hatte, auch nicht Neigung, die Sache weiter zu treiben und Bundesgebiet von Belgien zu reclamiren. Die Verhandlungen des Bundes, die Versagung der agnatischen Zustimmung konnten den Westmächten nicht unbekannt bleiben, und daraus erklären sich denn auch die immer weiter gehenden Anmaßungen der Belgier und Westmächte in Bezug auf Luxemburg, wie sie oben geschildert sind.

Die traurigen Verhältnisse der Stadt und des Rayons der Festung blieben bestehen, obwohl der König-Großherzog zu derselben Zeit eine Erklärung über die Punkte gegeben, welche die Bundesversammlung nicht weiter berücksichtigt und als auf sich beruhend bezeichnet erklärte (19. Septbr. 1833). Dahin gehörten drei Punkte:

a) Die Anträge des Festungsgouvernements zur militärischen Besetzung der Strecke zwischen Luxemburg und Trier, zuerst am 20. November 1832 gestellt.

b) Die Anträge der luxemburgischen Regierung (28. Febr., 14. und 21. März 1833) zur Abhilfe gegen die zunehmenden Holzfrevel und ähnliche Gesetzwidrigkeiten;

c) Der Antrag der luxemburgischen Regierung (9. Mai 1833) zur Entfernung der belgischen Douanen zwischen Luxemburg und Trier, und endlich der Antrag vom 15. Mai 1833 auf militärische Besetzung des Großherzogthums zwischen den beiden genannten Städten, zur Verhinderung revolutionärer Umtriebe.

Die Bundesversammlung verweigerte also jede Mitwirkung und jede Hilfe in Luxemburg, welche die dortigen

Zustände verbessern konnte. Wir haben bereits oben (S. 173) die Gründe der Bundesversammlung für diese Weigerung angegeben. Bei ihrer Weigerung der Hilfe hatte sie aber die Erwartung ausgesprochen, daß das luxemburgische Gouvernement zu solchen Maßregeln selbst mitwirken möge, welche dem Drange der Umstände angemessen und innerhalb der obwaltenden Verhältnisse zulässig wären, wohin z. B. die von dem Festungsgouvernement vorgeschlagene zweckmäßige Anordnung gehören würde, von dem nach Luxemburg zum Verkauf gebrachten Holze die Nachweisung des rechtmäßigen Besitzes durch die Verkäufer zu verlangen, eine Anordnung, welche in Bezug auf mehrere, nach Ansicht des Festungsgouvernements, eines vorzüglichen Antheils an den beklagten Waldverwüstungen verdächtigten Vorstädtebewohner nicht der geringsten Bedenklichkeit unterliegen könnte.

Dies war in der That ein wahrhaft jämmerlicher Beschluß der Bundesversammlung. Der König erwiderte auch sofort darauf. Die Bundesversammlung hatte ihn durch ihre nicht gehaltenen Versprechen, durch ihre verhindernden Beschlüsse ohnmächtig gemacht, irgend etwas zu thun, und kam mit so kleinlichen Vorschlägen, die schon deshalb zugleich unpractisch waren, weil sie so sehr leicht umgangen werden konnten. Ueberdem forderte das Bedürfniß der Stadt ganz unbedingt Holz, Brennmaterial; woher es nehmen, wenn die Belgier jede Communication erschwerten oder abschlossen? Das einzige Mittel wäre gewesen, den weiteren Rayon der luxemburgischen Gensdarmerie unter dem Schutze der Bundestruppen zugänglich zu machen. Die Bundesversammlung erhielt daher auch eine sehr entschiedene Antwort (28. November 1833).

In Folge dieser Abstimmungen in der Bundesversammlung erklärte der luxemburgische Gesandte noch Folgendes: „Daß die luxemburgische Regierung sich entschloß, an die Stelle des früheren Verlangens der bundesgesetzmäßigen Hilfe, die bereits erwähnten Anträge treten zu lassen, war bereits eine sehr traurige Nothwendigkeit, welche ihr die Erfolglosigkeit jenes frühern, obschon durch die Grundgesetze des Bundes unterstützten Verlangens auferlegte, und wonach sich diese Anträge als das einzig übrig bleibende Mittel darstellten, um wenigstens gänzliches Verderben von den getreuen Luxemburgern abzu-

wenden. Auch glaubte sie darin zugleich ein Mittel zu finden, welches wenigstens gewissermaßen das Ansehen des Bundes im Großherzogthume geltend gemacht und die Möglichkeit gegeben haben würde, der Verbreitung aufrührerischer Grundsätze in den anstoßenden Bundesländern gewisser zu steuern.

„Der Gesandte überläßt es dem eigenen Urtheile der Bundesversammlung, was es bereits seiner allerhöchsten Regierung kosten mußte, ihre gesetzlich begründeten, auf die Grundlage des ganzen Bundes gebauten Forderungen so aufzugeben und sich nur auf Wünsche beschränken zu müssen, die — weit entfernt, dem Gegenstand selbst entgegen zu wirken — nur den Todesstoß von den treuen Bewohnern eines Bundesgebiets abwenden sollten. Und auch diese Wünsche scheinen bestimmt zu sein, unberücksichtigt zu bleiben oder allenfalls durch ein sogenanntes Provisorium erreicht werden zu sollen, d. h. durch eine zwischen dem rechtmäßigen Landesherrn und den Empörern zu schließende Uebereinkunft, wodurch Diese Ersteren und seinen getreuen Unterthanen vergünstigungsweise einige kleine Vortheile zuzugestehen sich herabließen!

„Der König-Großherzog würde dafür halten, die gerechtesten Vorwürfe zu verdienen, wenn er zu einer solchen Erniedrigung einer Bundesregierung und des ganzen deutschen Bundes die Mitwirkung dieser hohen Versammlung in Anspruch nehmen wollte.

„Er begreife daher auch nicht, warum zur Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln eine Geneigtheit Belgiens erforderlich sein solle, oder wie in Zweifel gezogen werden kann, daß dasselbe sich dazu entschließen werde. Sind dies die Bedingungen, unter denen allein die Bundesgesetze vollzogen werden sollen, welche Sicherheit im Innern und gegen Außen, Schutz der gesetzlichen Regierung gegen Aufruhr und Feind, zum ersten und wesentlichsten Zwecke des Bundes, zu seiner theuersten Pflicht machen? dann dürfte in dieser Hinsicht der Zweck verfehlt sein, indem die Geschichte schwerlich ein Beispiel aufweist, daß der Aufstand freiwillig sich seines Vortheils begeben habe.

„Dies ist so augenscheinlich klar, daß aus diesem Grunde der König auch den Gedanken nicht hegen wolle, daß eine solche Auslegung der Grundgesetze des Bundes in dem Vortrage § 411 des Protocolls vom 19. September angenommen worden sei.

„Aber noch weniger ist einzusehen, in welcher Beziehung die Ueber-

einkunft vom 21. Mai 1833 mit dem Bundestagsbeschlusse vom 8. November 1832 und mit den Anträgen des Gesandten vom 28. Februar, 14. und 21. März, und 9. und 15. Mai 1833 stehen, und wie überhaupt der deutsche Bund durch diese ihm ganz fremde Uebereinkunft verpflichtet, oder eine Verzichtleistung der Regierung auf ihre Rechte daraus abgeleitet werden soll.

„Der deutsche Bund hat den status quo im Großherzogthume zwar ruhig mit angesehen, aber, so wie solches oft und vielfältig in dieser Versammlung ausgesprochen wurde, ihn nie anerkannt, mithin auch nie eine Verbindlichkeit übernommen, welche mit seiner bundesgesetzlichen Verpflichtung in directem Widerspruche stehen würde. Hätte nun auch die großherzogliche Regierung in der Uebereinkunft vom 21. Mai 1833 wirklich in Etwas gewilligt, was mit den angezogenen Anträgen des Gesandten nicht verträglich erschiene, was jedoch nicht der Fall ist, dann würde doch nie eine Verpflichtung für den Bund daraus folgen, dem jene Uebereinkunft völlig fremd ist und welchem Artikel 26 der wiener Schlußacte die Pflicht auferlegt, wenn eine Bundesregierung durch eigene Kräfte den Aufstand nicht unterdrücken kann und selbst keine Hilfe begehrt, dennoch auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten.

„Nur eine Uebereinkunft, die der Bund selbst abgeschlossen hätte, und die folglich auf gesetzlichem Wege, also mit allgemeiner Zustimmung, zu Stande gekommen sein würde, könnte den Bund dieser Pflicht entheben, aber keine res inter alios acta, wie die Uebereinkunft vom 21. Mai für den Bund ist.

„Ueberdies hat der König-Großherzog in dieser Uebereinkunft den status quo im Großherzogthume keineswegs anerkannt, sondern sich nur verpflichtet, keine Feindseligkeit im Großherzogthum zu unternehmen. Der Inhalt der Uebereinkunft zeigt übrigens, daß der Zweck derselben — in so weit sie auf das Großherzogthum Luxemburg kann bezogen werden — rein militärisch war, und nie würde mein allergnädigster Herr in die Vergebung irgend eines, selbst des geringsten Souveränetätsrechtes in dem Großherzogthume eingewilligt haben, ohne sich die Genehmigung des Bundes vorzubehalten, in deren Ermangelung eine Vergebung dieser Art ungültig sein würde.

„Derselbe hat also mittelst dieser Uebereinkunft nie die Verpflichtung übernehmen wollen, die durch den Aufruhr usurpirte Zollerhebung

zu Wasserbillig (s. S. 123) zum Ruin seiner getreuen Unterthanen so wie des Gemeinde= und Landesärars anzuerkennen; er hat damit nie zugeben wollen, daß es dem Aufruhre gestattet sein solle, seinen getreuen Unterthanen den freien Verkehr mit Deutschland zu verbieten, oder ihnen die freie Bewegung im Innern des Landes zu untersagen; er hat dadurch seine Unterthanen nie des Schutzes der Gesetze für ihr Eigenthum berauben und dasselbe jedem Frevel blos stellen wollen.

„Zu solchen Zugeständnissen, welche die heiligsten Pflichten des Landesherrn verletzen würden, vermöchte der König weder sich selbst zu erniedrigen, noch auch dem Bunde eine solche Erniedrigung zumuthen zu wollen. Dieses würde aber der Fall sein, wenn man der Uebereinkunft vom 21. Mai 1833 die Auslegung geben wollte, als wären dadurch die oben angeführten früheren Anträge des Gesandten zurückgenommen worden.

„Derselbe glaubt zureichend erwiesen zu haben, daß die Uebereinkunft vom 21. Mai 1833 in der gesetzlichen Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Sicherheit und Ordnung im Großherzogthume und zum Schutze der Personen und des Eigenthums der treuen Bewohner desselben im Mindesten nichts ändert, da sie dem Bunde ganz fremd ist und derselbe daran keinen Theil genommen hat; daß aber auch der König=Großherzog selbst sich darin für das Großherzogthum Luxemburg zu nichts Anderm verpflichtet hat, als zu der rein das Militärische betreffenden Zusage, daß auf seinen Befehl keine Feindseligkeiten angefangen werden sollten. Wenn demnach die Anträge des Gesandten noch in ihrer ganzen früheren Kraft unverändert bestehen müssen, so bleibt demselben hier noch übrig, mit wenigen Worten zu zeigen, wie höchst dringend eine baldige Verfügung zu deren Ausführung sei.

„Da die Agenten des Aufstandes die Stadt Luxemburg nicht allein als Ausland, sondern so feindselig als möglich behandeln um durch den Drang der täglich höher steigenden Noth, die treuen Einwohner zu zwingen, der Fahne des Aufruhrs zu folgen, so kann auch nichts in die Stadt gelangen, ohne einen Zoll an diese Agenten erlegen zu müssen. Nicht genug, daß dieselben hierdurch den Preis aller Bedürfnisse steigern, so machen sie es auch den Handel= und Gewerbetreibenden in der Stadt unmöglich, mit den außerhalb derselben Wohnenden zu concurriren. Somit steht aller Verkehr und jeder

Nahrungs- und Erwerbszweig in der Stadt stille, während die Lebensbedürfnisse im Preise steigen. Die Einwohner behalten kaum mit ihren Familien zu leben, und befinden sich täglich mehr außer Stande, die städtischen und Landesabgaben zu entrichten. Für diese entsteht daher ein immer zunehmender Ausfall in der Einnahme, der auf keine Weise mehr gedeckt werden kann und der es der städtischen, sowie der Landesbehörde von Tag zu Tag mehr erschwert, ihrer Seits ihren Verpflichtungen ein Genüge zu leisten, geschweige denn den Nothleidenden zu Hilfe zu kommen; Armuth und Noth nehmen daher natürlich mit Riesenschritten zu und beschränken sich nicht mehr blos auf die niedern Stände; mit ihnen verschwindet, vor dem Drange der Selbsterhaltung, die bisher, aller Anlockungen und manches dermalen auf ihnen ruhenden ungewöhnlichen Druckes ungeachtet, bewahrte Treue gegen die legitime Regierung. Diejenigen Handels- und Gewerbeleute, denen noch einige Hilfsquellen offen stehen, sind genöthigt, sich außerhalb der Stadt anzusiedeln, folglich sich den Aufstandsbehörden zu unterwerfen, um nur sich und den Ihrigen das Wenige zu erhalten, was ihnen übrig bleibt. Daß dies benutzt wird, um durch Gegeneinanderhalten der Lage der in oder außer der Stadt Angesessenen noch mehr zum Aufstand zu verleiten, und daß auch so der letzte Funke von Ehrfurcht vor der rechtmäßigen Landesregierung vernichtet werden, alle Anhänglichkeit an dieselbe schwinden und selbst der sonst treu Gebliebene dem Aufstande endlich folgen müsse, bedarf wohl keiner weitern Ausführung.

„Der Gesandte überläßt es auch der eigenen Beurtheilung dieser Versammlung, ob die Würde und das Ansehen des Bundes aufrecht erhalten werde, ob Achtung vor demselben bestehen könne, und ob nicht vielmehr aller Glaube an dessen Macht dadurch zerstört werden müsse, wenn ein solcher leider nur allzu notorischer Zustand noch länger fortdauert. Das Gesammtinteresse des deutschen Bundes fordert daher dringend eine schnelle Abhilfe, auch abgesehen von dem Schutze, den der gegenwärtige Zustand der revolutionären Propaganda verleiht, und nicht zu gedenken, daß die Menschlichkeit eine Erleichterung der steigenden Noth vorschreibt, die um so greller gegen die Zugeständnisse absticht, welche der Aufruhr hinsichtlich der Bedürfnisse für die Garnison und die freie Circulation des Militärs gemacht hat,

und wodurch bei dem Luxemburger, gleich wie bei jedem andern Deutschen, der Glaube entstehen muß, daß die Bundesfestungen nicht etwa zum Schutze der Bewohner des Landes, worin sie liegen, und die als Bewohner des Bundesgebietes auf diesen Schutz den nächsten Anspruch haben sollten, sondern nur im Interesse der Kriegsherrn und zum Vortheil ihrer Truppen bestehen.

„Der König, mein allergnädigster Herr, hält es für seine landesherrliche und sehr wesentliche Pflicht, zu verlangen, daß den oben angeführten Anträgen ohne längern Verzug Folge gegeben werde, und hat daher den Gesandten beauftragt, diese Versammlung aufs Dringendste darum zu ersuchen. —

„Schließlich muß der Gesandte noch bemerken, daß seine Regierung in Beziehung auf den Schluß von Nummer 2 des Beschlusses vom 19. September wiederholt sich bereit erklärt, zu allen Maßregeln gern mitzuwirken, die in ihrer Macht stehen, jedoch sich nicht anzugeben vermöge, auf welche Weise sie die Nachweisung des rechtmäßigen Besitzes von den Verkäufern des Holzes einziehen solle.

„Mögen diese Verkäufer immerhin Bewohner der Vorstädte sein, sie freveln doch das Holz nicht innerhalb der Mauern, und da der Stadtmagistrat sich eben so wenig vor die Stadtthore wagen darf, wie die Landesbeamten, so sieht die Regierung nicht ein, auf welchen Grund dieser Magistrat einem Vorstadtsbewohner den rechtmäßigen Besitz des von ihm zu Markt gebrachten Holzes bescheinigen könne; denn daß die Bundesversammlung beabsichtige, durch das Zeugniß eines Agenten des Aufruhrs den rechtmäßigen Besitz des zum Verkaufe gebrachten Holzes nachweisen zu lassen, kann einer deutschen Bundesregierung anzunehmen nicht einfallen. Der Gesandte soll sich daher dieserhalb nähere Belehrung erbitten."

Auf den Präsidialantrag wurde hierauf beschlossen:

Die abgegebene Erklärung der niederländischen, großherzoglich luxemburgischen Bundestagsgesandtschaft, den Bundesbeschluß der 40. Sitzung vom 19. September 1833 betreffend, wird dem Bundestags-Ausschusse in Militärangelegenheiten mit dem Ersuchen um Erstattung seines Gutachtens zugewiesen.

Die Kritik des Königs-Großherzogs über die schwache und haltlose Politik des deutschen Bundes war in der That verdient und vernichtend. Wie lächerlich sich die Bundesversammlung gerade in dieser Angelegenheit machte, zeigte nur noch mehr eine wiederum in Frankfurt anlangende Note des unermüdlichen französischen Gesandten vom 9. Januar 1835. Baron Alleye drehte jetzt den Spieß um. Die Beschwerden des Königs-Großherzogs waren abgewiesen, jetzt beschwerte sich über denselben Gegenstand der französische Gesandte! Er unterrichtete (!) die Bundesversammlung von dem schauderhaften Zustande, der im Rayon der Festung Luxemburg herrschte. Er rief aus: „on y vole, on y assine, on y commet ostensiblement des faux sans que la justice puisse atteindre les coupables!“ ... Un tel état de choses est plus préjudiciable aux habitans de cette localité qu'au Gouvernement Belge lui-même, et lorsqu'on considère qu'il s'agit d'une population qui, en dernière analyse, est destiné à rentrer sous l'autorité d'un prince Membre de la Confédération, il parait impossible de croire, que la Diète ne soit disposée à concourir à y remédier.“ Dann fügte er hinzu, daß die Belgier zu einem Arrangement bereit wären, daß aber der Bundestag allein die nöthigen Einleitungen treffen, resp. Befehle geben könne. Er brauche ja der politischen Frage nichts zu vergeben, könne sich aber doch durch Humanität und Interesse für die öffentliche Ordnung bewegen lassen, den Festungsgouverneur zu autorisiren, mit den belgischen Behörden sich darüber zu vereinigen, daß dem Laufe der Justiz keine Hindernisse in den Weg gelegt würden. Zum Beweise des schrecklichen Zustandes in dem Rayon der Festung, legte der Gesandte auch einen langen Bericht des Generalprocurators am Appellhof zu Lüttich bei. Wir übergehen ihn hier, weil er nur Thatsachen enthält, die schon berichtet sind oder weiter unten noch berichtet werden. Freilich waren die Angaben übertrieben, aber der Uebelstand nachgewiesen. Diesen Hohn und Spott mußte sich die Bundesversammlung von dem französischen Gesandten bieten lassen. Die Thatsachen waren nicht in Abrede zu stellen und der Bundesversammlung wohl bekannt aus den Berichten des Festungsgouvernements, den Beschwerden des Königs-Großherzogs und aus den Verhandlungen am Bundestage selbst. Da die Bundesversammlung sofort genügende Antwort geben konnte, benachrichtigte sie sogleich den

französischen Gesandten, diesmal schnell, daß sie seine Note den Regierungen sogleich eingesendet habe. Den König-Großherzog forderte sie aber auf, über den Inhalt der französischen Note und des Berichts des belgischen Generalprocurators sich zu äußern, ebenso den Gouverneur, aber nur zur Berichterstattung.

Die Berichte gingen von dem Gouverneur schon am 30. Januar und 6. Februar 1834 ein, der vom König-Großherzog aber erst am 7. Mai. Die Berichte des Gouverneurs, stets klar und einsichtig, waren diesmal mit einer ganz ungewohnten Schärfe abgefaßt. Es wird hier mit Bedauern von diesen sehr ausführlichen Berichten nur das Allernothwendigste mitgetheilt; sie verdienten, wie die meisten dieser Berichte, vollständig abgedruckt zu werden. Zuvörderst hob das Festungsgouvernement (General Dumoulin) die Uebertreibungen des französischen Gesandten und des belgischen Generalprocurators hervor und bewies dies im Einzelnen. Dann aber wies der Bericht vom 30. Januar darauf hin, daß der so lang anhaltende, ungewisse und revolutionäre Zustand im Lande alle Bande der Ordnung immer mehr auflöse und nicht weniger die moralischen, als die materiellen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft tief erschüttere; daß die Folge der widersprechendsten, nebeneinander bestehenden Verhältnisse sich in der Nähe der Festung, wo die unvereinbaren Interessen am meisten collidirten, auch am nachtheiligsten fühlbar machten, sei nicht zu verkennen.

Dagegen bezeichnete der General Dumoulin die Behauptung der Franzosen und Belgier, daß die bis dahin stattgefundenen Vorgänge im Rayon der Festung vorzugsweise dazu berechtigten, den Ausspruch zu thun, dort seien Verbrechen und Gesetzlosigkeit häufiger als außerhalb desselben, entschieden als unwahr. Dies wies er durch sehr ausführliche statistische Mittheilungen unanfechtbar nach. Dann aber machte er darauf aufmerksam, daß der eigentliche Zweck der in die Note des französischen Gesandten übergegangenen Darstellung der belgischen Behörden lediglich in dem Versuche liege, die Rückkehr der belgischen Gensdarmen und Douaniers in den strategischen Rayon durch eine Art von innerer Nothwendigkeit, die sich aus den gemachten Erfahrungen ergäbe, herbeizuführen, nachdem es nicht

gelungen sei, solche durch die darauf gerichteten directen Anträge zu bewirken.

Gegen ein solches Zugeständniß protestirte nun aber das Festungsgouvernement wieder auf das Entschiedenste und führte nochmals die schon oben an verschiedenen Stellen angegebenen Gründe an (z. B. S. 221), weil der davon in landespolizeilicher Beziehung zu erwartende Nutzen die Nachtheile nicht aufwiegen könne, welche die Wirksamkeit jener Agenten der belgischen Regierung unmittelbar in der Nähe der Festung und in Berührung mit dem darin bestehenden legitimen Zustand nach sich ziehen würde.

Das Festungs-Gouvernement konnte natürlich nicht wagen, der Bundesversammlung die Grobheit ins Gesicht zu werfen, daß durch ihre Beschlüsse der unheilvolle Zustand herbeigeführt war, daß durch ihre Schwäche der weitere Rayon nicht von ihm besetzt werden konnte, daß durch ihre Bedenklichkeit die Straße nach Trier nicht militärisch besetzt worden war. — Wo lag die eigentliche Ursache dieser Schwäche? In Berlin schwerlich; denn sonst hätte der preußische General nicht Jahre lang die Sprache gegen die Bundesversammlung geführt, wie er sie wirklich geführt hatte. Bei der Bundesversammlung, soweit darin die kleinen und mittleren Staaten vertreten waren? Gewiß nicht; denn sie hatten mit Luxemburg dasselbe Interesse, das Interesse der Gewährleistung ihrer Länder durch den Bund. War das Princip einmal gebrochen, so konnte es öfters mißachtet werden! Also in Wien? höchst wahrscheinlich. Denn dort wußte man sehr wohl, daß ein energisches Vorschreiten in Luxemburg zunächst nur Preußen zu Gute kam, wenngleich auch sonst ganz Deutschland. Dies war jedoch eine sehr kurzsichtige Politik, welche Oesterreich in seinem Interesse treiben konnte. Wäre damals energisch, wenn auch nur in solchen untergeordneten Dingen, wie die Rayonstreitigkeit, verfahren, so würde die Achtung vor Oesterreichs conservativer Politik viel größer geblieben sein. So aber sah man, daß Oesterreich weit weniger nach einem festen Princip handelte, als nach augenblicklichen Vortheilen. Freilich bleibt noch immer eine Frage offen. Hatten die europäischen Westmächte in Wien und Berlin mit Krieg gedroht, wenn die Straße von Luxemburg nach Trier militärisch vom Bunde besetzt und der luxemburgische Rayon auf vier

Stunden von belgischen Autoritäten geräumt worden wäre? Man sollte es fast glauben, wenn nicht die energische Haltung und die wiederholten Anträge des preußischen Generals wenigstens für Berlin dies unwahrscheinlich machten. Ohne Einsicht in die berliner Archive ist die Frage nicht zu beantworten. Es scheint aber auch aus den Anträgen des Königs-Großherzogs an die Bundesversammlung hervorzugehen, daß eine definitive Drohung von den Westmächten nicht ausgesprochen war; denn dem König der Niederlande hätte diese Drohung nicht verborgen bleiben können. Hätte er sie aber gekannt, so würde die Form seiner Anträge eine andere geworden sein. Doch wollen wir durch diese Betrachtung die Darstellung der Verhältnisse nicht weiter unterbrechen.

Die bedeutendsten Gesetzwidrigkeiten im Rayon bestanden in Holzfreveln — und dies charakterisirte die französischen Uebertreibungen — die indessen viel weniger in der Entfernung der Gensdarmen aus dem Rayon, als darin ihren Grund hatten, daß in der Stadt Luxemburg und in ihrer nächsten Umgebung die meisten armen Leute wohnten, die von dem Holzdiebstahl ganz eigentlich in jener Zeit der Noth lebten. Auch in der Revolutionszeit hatte gegen das Gewerbe des Holzdiebstahls eine große Nachsicht der niederländischen Behörden stattgefunden, und dieser wurde während der Revolutionszeit mit der größten Frechheit betrieben, weil wegen der verschiedenen Gerichtsbarkeit des Wohnorts und des Verbrechens oft eine Art von Straflosigkeit eintrat. Indessen mag hier bemerkt werden, daß der Holzdiebstahl auch durch ganz Deutschland ein so allgemein gefühltes Uebel und wegen des Umfangs desselben so bedeutend geworden war, daß man in verschiedenen deutschen Staaten davon absehen mußte, die Folgen mehrmaligen Holzdiebstahls in derselben Weise anzuwenden, wie bei anderen Diebstählen. Das Uebel lag in der Unmöglichkeit eines Zeugnisses von Seiten des Holzdiebes bei Processen 2c. Man hätte in manchen Gegenden Deutschlands auf jedes Zeugniß in gewissen Bezirken bei Processen verzichten müssen, wenn man die allgemeinen Grundsätze des gemeinen deutschen Strafrechts auf die Holzfrevler hätte anwenden wollen, versteht sich in einzelnen Bezirken. Deshalb begnügte sich die Gesetzgebung in mehreren deutschen Staaten mit einer sehr geringen Bestrafung der Holzfrevel, ohne den Holzfrevlern selbst die Fähigkeit des Zeugnisses abzusprechen. Lokale

Verhältnisse entschieden hier, und so war es wahrscheinlich auch in Luxemburg.

Dennoch hatte sich das Festungsgouvernement bewogen gefunden, mit den an die Stelle des unhaltbar gewordenen Thorn, eingesetzten belgischen Civilgouverneur zu Arlon, Baron von Steenhault, in Verbindung zu setzen. Wir übergehen hier wieder die umfangreiche Correspondenz. Der neue belgische Civilgouverneur verlangte aber schließlich: „daß eine temporäre Erscheinung belgischer Gensdarmen in dem Rayon, ohne bleibend aufgestellt zu werden, zur Unterstützung der belgischen Civilbehörden gestattet werden möchte." Das Festungsgouvernement lehnte diesen Vorschlag rundweg ab, indem das vorübergehende Erscheinen belgischer Gensdarmen gar keine Wirkung verspreche. Eine Reihe anderer Vorschläge, die von belgischer Seite gemacht wurden, lehnte das Festungsgouvernement ebenfalls ab. Die großherzoglich-luxemburgische Regierung sprach die Ueberzeugung aus, daß nur, wenn die erforderliche Uebereinstimmung zwischen der Civil- und Militärgewalt auf dem Territorium des Bundes festgestellt und die in der Festung befindlichen legitimen Behörden wieder in den Stand gesetzt würden, ihre Functionen in demjenigen Umfange auszuüben, welcher zum Bereiche der Festung gehöre und stets gehört habe, alle Collisionen und Berührungen mit den Agenten der factischen Gewalt vermieden und jedem Uebelstande, worüber man sich belgischerseits beklage, vorgebeugt werden könne. Wenn auch die gesetzliche Ordnung nicht in dem ganzen Großherzogthum jetzt wieder einzuführen sei, so müsse dies doch wenigstens in dem nächsten Umkreise der Festung stattfinden können. Der Hauptnachtheil, der auf der Stadt und ihrer Umgebung laste, würde dadurch gehoben und der materielle und moralische Verfall, dem diese Gegend sonst ausgesetzt bliebe, könnte durch eine solche Maßregel vielleicht noch gemildert werden.

Die Bundesversammlung fand jedoch in den Mittheilungen über die traurigen Zustände des Rayons keine Veranlassung von ihren früheren Bschlüssen abzugehen. Daß sie die von den belgischen Behörden beantragte Ermächtigung zur zeitigen Entsendung belgischer Gensdarmen in den Festungs-Rayon, behufs der Unterstützung belgischer Behörden, nicht zugab, war in der Ordnung; daß sie aber alle anderen Vorschläge zurückwies, war nicht zu entschuldigen.

Den Antrag des Königs-Großherzogs, „wegen Herstellung der

Autorität der großherzoglichen Behörden im Umkreise der Festung, wo die militärische Macht von Seiten des Bundes ausgeübt würde," gegen dessen Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit gewiß nichts einzuwenden gewesen wäre, brachte die Bundesversammlung einfach zur Kenntniß der Regierungen, d. h. schob ihn ad acta. Dennoch mußte sie bei ihrem Beschlusse eingestehen, daß das bestehende Verhältniß ein unnatürliches und ein sich selbst widersprechendes sei: „Wenn es sich dagegen davon handeln würde, durch eine Rückkehr zu dem früheren Zustande die bestehenden Verhältnisse im Festungs-Rayon zu verändern, so steht eine solche Maßregel in so unzertrennlicher Verbindung mit der luxemburger Frage im Allgemeinen, daß man sich darüber auch jeder Aeußerung enthalten zu sollen glaubt." — Das war ein merkwürdiger Ausspruch (25. Juni 1835). Man kann fragen, stand es um den europäischen Frieden um diese Zeit wirklich noch so zweifelhaft, daß die Behauptung des ersten Rayons der Bundesfestung in militärischer und civilpolizeilicher Hinsicht zu europäischen weiteren Verwickelungen, zum europäischen Kriege führen konnte? Fast muß man es annehmen; denn, daß die Bundesversammlung den König-Großherzog nur chikaniren wollte, darf man doch billigerweise nicht voraussetzen.

Die Folgen eines so unnatürlichen Zustandes konnten nicht ausbleiben. Die Stadt Luxemburg mit ihrer Umgegend ging dem sicheren Verderben entgegen. Die Abneigung Luxemburgs gegen Deutschland und insbesondere gegen Preußen, die sich bis auf unsere Zeit geltend gemacht und mitunter sehr bitter war, schreibt von jener Zeit her. Während Deutschland selbst Frieden seit 1815 besessen hatte, mußte eine einzige zu ihm gehörende Stadt mit Umgegend fast ein Jahrzehnt hindurch, von 1830 bis 1839, Zeiten durchmachen, die fast dem Zustand einer belagerten Festung gleichkamen, allein mit dem Unterschiede, daß die Belagerung oder Cernirung einer Festung nur wenige Monate und kürzer zu dauern pflegt. Wir können diese demüthigende und schmachvolle Seite unserer deutschen Verhältnisse nicht unberührt lassen, und das um so weniger, weil bis heute, soweit uns bekannt geworden, von diesen Verhältnissen nichts oder wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen ist. Wer sollte heute glauben, daß ein solcher Zustand, wie wir ihn nach den eingehendsten amtlichen Berichten der luxemburgischen Behörden und des Festungs-

gouvernements, wenn auch nur kurz, schildern wollen, damals in einem Theile Deutschlands so lange bestehen konnte? Die Bundesversammlung mußte die Richtigkeit der zahlreich eingegangenen Berichte anerkennen — und dennoch schwieg sie, wies alle Anträge zur Besserung dieser Verhältnisse zurück. Indem wir hier die Zustände schildern, haben wir Alles vermieden, was etwa eine specifisch holländische oder luxemburgische Färbung haben könnte.

Unstreitig die erste Stelle verdiente in dieser Hinsicht die Ausübung der Rechtspflege in der Stadt Luxemburg und Umgegend, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit eingeschlossen. Welcher Zweig des öffentlichen Dienstes greift wohl mehr in das äußere und innere Leben der Staatsbürger ein, als dieser? Er umfaßt alle Handlungen des Familien- sowohl als des staatsbürgerlichen Lebens. Von ihm hängt Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Staatsbürger ab, ohne ihn zerfällt der Staats- wie der Gemeinde-Verband, ohne ihn sind selbst die Familienbande nicht zu erhalten. Gerade dieser wichtige Zweig des öffentlichen Dienstes aber war in einer Lage, die in den ersten Jahren kaum ertragen werden konnte, deren lange Dauer aber das Elend bis zum Unerträglichen steigerte.

Keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, keine correctionelle oder peinliche Untersuchung konnte durchgeführt werden, wenn nicht alle dazu erforderlichen Elemente innerhalb der Ringmauern der Stadt lagen. Denn kein auswärts wohnender Zeuge konnte vorgeladen, kein richterlicher Act auswärts insinuirt, kein Beweis, wozu die Mittel außerhalb dieser Ringmauern genommen werden mußten, erbracht, kein Urtheil vollzogen, keine Untersuchung gegen Vergehen oder Verbrechen angefangen, oder, war sie angefangen, durchgeführt, keine Haussuchung vorgenommen, kein Delict constatirt, kein Verbrechen verfolgt werden. Kaum konnte die damalige Zeit einen solchen Zustand begreifen, heute muß es noch unbegreiflicher erscheinen. Das Festungsgouvernement hatte bei zu vielen Gelegenheiten mit aller Energie bewiesen, wie sehr es sich die Ehre und das Wohl des deutschen Vaterlandes angelegen sein ließ, und öfters schon gewährte dasselbe den Bewohnern Luxemburgs Schutz in Fällen, wo die Usurpation drängte. Die oben gegebenen Darstellungen beweisen es. Aber im Allgemeinen war damit sehr wenig geholfen für Handel und Wandel. Mit wenig einzelnen Ausnahmen fallirten im Zeitraume weniger Jahre die

ansehnlichsten Häuser. Vieles wäre noch zu retten gewesen, unzählbaren Betrügereien hätte man vorbeugen, manchen rechtlichen Hausvater vom Elende erretten können, wenn es den Gerichtsbehörden möglich gewesen wäre, in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise auch außerhalb thätig zu sein. Wie manchen Verbrecher würde nicht die Strafe seiner Uebelthaten erreicht haben, hätte man ihn durch auswärtige Zeugen überführen oder die Verurtheilung vollziehen können! Aber der traurige Zustand zerstörte alle Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Auch dem rechtlichen Banquier, dem rechtschaffenen Handel- und Gewerbetreibenden drohte der Untergang, weil Jeder wußte, daß es kein Mittel gab, dem betrügerischen Bankerott vorzubeugen oder bei unglücklichem Bankerott, der von den Revolutionen stets eine unzertrennliche Folge ist, das Wenige, was übrig blieb, zu retten.

Weniger Unterrichtete hätten vielleicht glauben können, daß die insurrectionellen Behörden doch außerhalb der Stadt fungirten, da wirkten, wo die legitimen Magistrate nicht wirken konnten. Dieses war jedoch durchaus unrichtig; nicht allein standen diesen zum Theil dieselben Hindernisse entgegen, da ihre Wirksamkeit an den Mauern der Stadt, die doch immer eine Bevölkerung von nahe an 12,000 Seelen einschloß, welche mit den Gegenden außerhalb der Mauern in Verkehr stand, aufhörte, und es ihnen daher eben so unmöglich machte, einen bürgerlichen Rechtsstreit, oder eine correctionelle oder peinliche Untersuchung zu Ende zu führen, sondern das Dasein zweier Behörden, bei welchen oft ein und dieselbe Sache für sich anhängig war, vermehrte noch für Beide die Hindernisse; zumal da politische Beweggründe nicht nur alles Händebieten unmöglich machten, sondern sie selbst sogar einander feindlich gegenüber stellten. Weit entfernt also, diesem rechtlosen Zustande Grenzen zu setzen, vermehrte das Dasein der insurrectionellen Behörden denselben noch ganz besonders.

Nur ein einziges Rettungsmittel aus diesem, Familien-, Gemeinde- und Staatsleben zerstörenden, das Ansehen der Obrigkeit untergrabenden, Moralität, Ruhe und Sicherheit der Personen und des Eigenthums vernichtenden Verhältnisse war vorhanden, wenn der deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, einschritt. Es war die Entfernung der insurrectionellen Gerichtsbehörden aus dem großen Rayon der Festung, der

mit unverkennbarer Wahrheit als derjenige Theil des Landes bezeichnet werden konnte, mit welchem die Stadt im nächsten und lebhaftesten Verkehr stand. Konnten die gesetzlichen Gerichtsbehörden, die in der Stadt ihren Sitz hatten, ihre Wirksamkeit in diesem Bezirke ausschließlich und ungestört ausüben, so war das Uebel wenigstens bedeutend vermindert. Konnte dann auch nicht Alles, so konnte doch Vieles und das zunächst Liegende gerettet werden. Der Status quo, unter welchem das Großherzogthum seufzte, und den die Regierung aus höheren Rücksichten sich hatte gefallen lassen müssen, stand eben so wenig entgegen und konnte von der insurrectionellen Behörde also nicht entgegengesetzt werden; denn er hatte nur Beziehung auf militärische Einschreitungen der gesetzlichen Regierung und war nichts weiter, als eine Einstellung der Feindseligkeiten, hatte aber nie irgend eine Beziehung auf Rechtspflege oder bürgerliche Verwaltung gehabt. Zuverlässig würde das Elend, das damals auf der unglücklichen Stadt lastete, nicht den Grad des Unerträglichen erreicht haben, dessen Dasein noch nach mehreren Jahrzehnten der Ruhe sichtbare Spuren hinterlassen hat, hätte die Stadt sich nicht in einem Zustande der Isolirung befunden, der kaum sich denken ließ. Eine deutsche Stadt, eine der wichtigsten Festungen im deutschen Bundesgebiete, war seit vier langen Jahren ausgeschlossen von jedem Verkehr mit ihren deutschen Nachbarn, als herrschte die Pest in ihren Mauern; jedes auch noch so kleine Päckchen, das aus dem deutschen Vaterlande ihr zukam, war der Untersuchung und Verzollung, war den Vexationen einer Autorität Preis gegeben, die der Würde der deutschen Nation und der Ehre der Souveraine, die den deutschen Bund bildeten, ins Angesicht Hohn sprach. Heute gefiel es der belgischen Behörde, den Eingang eines nothwendigen Lebensbedürfnisses zu verbieten, und morgen mußten die Bewohner der unglücklichen Stadt daran Mangel leiden; denn welche Stadt besitzt in ihren Ringmauern Vorräthe an Bedürfnissen für einen Zeitraum von fünf Jahren? Und diese Stadt war eine der wichtigsten Bundesfestungen! Ihre Garnison, genommen aus einem Theile des Bundesheeres, betrat täglich diese einzige Verbindungsstraße mit Deutschland und mußte ihre eigenen Bedürfnisse zwischen den Zollstöcken der Usurpation durchzwängen! Kaum gelang es ihr, sich dieser Hemmung zu erwehren, aber unter ihren Augen mußte der arme Einwohner der Festung seinen letzten

Heller dahin geben, um sich seine Lebensbedürfnisse zu verschaffen!

Welchen Eindruck mußte auf die Gemüther dieser Einwohner es machen, daß man zwar dem Bedarfe der Garnison Freiheit erwirkte, aber Leben und Wohlstand des Einwohners ruhig Preis gab. Allerdings war das Bedingen dieser Freiheit angemessen; aber hatte nicht auch der Einwohner gleichen Anspruch auf Schutz gegen die Usurpation? War es nicht vollkommen Wahrheit, daß die Abtheilungen eines Heeres, das Deutschland unter die ersten Stützen seiner Sicherheit zählte, innerhalb des deutschen Bundesgebietes, aus einer deutschen Stadt nach einer deutschen Bundesfestung marschirend, in Wasserbillig, einem deutschen Orte, zusehen mußten, wie ein Haufe bewaffneter Zollwächter, durch die Behörde des Aufruhrs gesendet, von einer fremden Regierung befehligt, die Straße beinahe sperrte, beschäftigt, das Eigenthum der Einwohner derselben Bundesfestung zu durchwühlen! Wann und wo gab je die Geschichte der neueren Zeit ein ähnliches Beispiel? Die Demüthigung des deutschen Bundes auf seiner eigenen Militärstraße war wahrhaft entsetzlich.

War es Uebertreibung, zu behaupten: daß dieser fast unglaubliche Zustand den letzten Rest des Handels und Verkehrs zerstört hatte? Wie war es möglich, daß Handel und Verkehr bestand, da Nichts in und aus der Stadt kam, ohne der Usurpation Zoll zu entrichten? Mit dem Untergange alles Handels und Verkehrs aber versiegte auch die letzte Quelle der Einnahme der städtischen und Landeskassen, mit dieser die Möglichkeit, für Stadt und Land, der Armuth zu Hilfe zu kommen. Fortwährende bedeutende Opfer allein konnten es möglich machen, die nothwendigsten Ausgaben zu bestreiten, aber jeder Tag längerer Dauer dieses beinahe fünf Jahre anhaltenden Zustandes setzte auch diesen stets engere Grenzen.

Selbst die Mittheilung der Gedanken der Deutschen an deutsche Einwohner dieser unglücklichen Stadt war gehemmt und unsicher. Zwar hatte das Festungsgouvernement in dieser Hinsicht gethan, was möglich war, indem es die Correspondenz durch Ordonnanzen befördern ließ; aber so sehr dies anerkannt wurde, so bekannt war es auch, daß nur die Correspondenz durch einfache Briefe dadurch möglich wurde, daß folglich jedes etwas stärkere Briefpaquet davon ausgeschlossen war und sein mußte. Jede etwas ausgedehnte Depesche der

luxemburgischen Regierung an ihre Behörde kam in die Hände der insurrectionellen Zollagenten zu Wasserbillig; ein öffentliches Protocoll der deutschen Bundesversammlung, wollte die Regierung es den Behörden Luxemburgs mittheilen, unterlag der Zollcontrole der Usurpation, und dem Festungsgouvernement war dies genügend bekannt, wie oft es zu Verwickelungen Anlaß gab.

Konnte mit einem solchen Zustande die Ehre und Würde des deutschen Bundes, konnte damit die Erhaltung des Wohlstandes der Stadt, konnte damit Ansehen und Würde der Regierung bestehen? Eine Einschreitung war dringend nöthig geworden; diese konnte aber nur darin gefunden werden, daß das Zollbureau der insurrectionellen Behörde von Wasserbillig entfernt und der Verkehr auf der Straße nach Trier ganz ungehindert frei gegeben wurde.

Da es jedoch einleuchtend war, daß diese Straße nicht ohne Aufsicht bleiben konnte, eine gemischte Einwirkung der insurrectionellen und gesetzlichen Behörden aber offenbar unzulässig erschien, so war es geradezu nothwendig, die Agenten der factischen Gewalt sowohl aus dem Rayon, als aus einem bestimmten Landesstriche zu beiden Seiten der Landstraßen nach Trier gänzlich zu entfernen. Einer Schwierigkeit konnte diese Maßregel nicht unterliegen; denn noch nie hatte der deutsche Bund eine Ausübung der Souverainetät der insurrectionellen Behörde anerkannt, und war daher so wenig, als die gesetzliche (legitime) Regierung durch irgend einen Act gebunden. Keine Macht in Europa, selbst keine derjenigen, welche die Insurrection in Belgien begünstigten, oder eine belgische Regierung anderwärts anerkannten, hatte es gewagt, den von der luxemburgischen Regierung und dem Festungsgouvernement so oft reclamirten Landestheil hierunter zu begreifen. Wollten auch die Begünstiger der Insurrection ein Recht der Eroberung, ein Kriegsrecht auf diesem Landestheil in Antrag bringen, so war es doch undenkbar, daß der deutsche Bund dies zugeben durfte; sein erstes Grundgesetz, die Bundesacte, sein Lebensprincip machte dies unmöglich, und es gab keinen Grundsatz des Völkerrechts, der die Usurpationen des Aufruhrs sanctionirte und den Besitz aus Aufruhr entsprungen, dem aus dem Kriegsrechte fließenden gleich stellte.

Die geschilderten Uebelstände wurden endlich so schreiend, daß nun auch zuletzt Oesterreich aus seiner Reserve hervortrat

und sich den Ansichten des Festungsgouverneurs anschloß (13. August 1835). Der Präsidialgesandte berichtete selbst und brachte den Bericht des Festungsgouverneurs zur Kenntniß der Regierungen. Abgesehen von den geschilderten grauenvollen Zuständen der Bevölkerung selbst blieben die dem Schutze der Festung anvertrauten Angelegenheiten dadurch gefährdet und die Festungsautorität einer beinahe unerträglichen Verantwortung Preis gegeben. Der Präsidialgesandte erkannte die Richtigkeit der geschilderten Zustände vollständig an. Er fügte sogar hinzu, daß der Gouverneur mit Recht bei seinem Antrage auf Entfernung der belgischen Douanen zu Wasserbillig und Einrichtung der gesammten Verwaltung in dem größeren Rayon der Festung unter Vermittelung der Beihilfe der Festungs-Garnison, sowie endlich auf vollkommene Sicherheit der Militärstraße nach Trier, es für die höchste Zeit zu einer Abstellung der in der Stadt Luxemburg und Umgegend vorhandenen Verwickelungen und Mißverhältnisse halte: „wenn die unheilbringenden Einflüsse davon, die täglich im Stillen sich weiter ausbreiteten, nicht endlich eine ganz unverhältnißmäßige und in ihrer letzten Wirkung ganz unberechenbare Erschütterung nach sich führen sollten."

Woher in dem kurzen Zwischenraume von wenigen Wochen die veränderte Haltung Oesterreichs am Bundestag? Woher die auch bei dieser Gelegenheit gemachte Aeußerung Oesterreichs: „daß durch die bestehenden Mißverhältnisse dem Zwecke der Revolution ein in der That widerlicher Vorschub geschehe?" Mit einem Male trat der österreichische Präsidialgesandte mit den energischen Worten des Gouverneurs für die Abstellung der so lange bestandenen Mißbräuche ein, die er immer geduldet, ignorirt, zurückgewiesen hatte, daß man billig fragt, gegen wen gingen denn die Vorwürfe, die er in seinen Anträgen erhob? Gegen den König-Großherzog konnten diese Angriffe wohl nicht gemünzt sein, gegen die Mittelstaaten wohl auch nicht, schon aus dem Grunde nicht, weil sie ja fast ohne Ausnahme immer mit Oesterreich gestimmt hatten. Es schien demnach beinahe, daß Oesterreich die französischen Zustände sehr bedenklich fand. Aus den Protocollen der Bundesversammlung geht darüber nicht das Geringste hervor; denn sie enthalten nur die auffallende Anmerkung: „nach stattgefundener Erörterung wurde auf Präsidialantrag beschlossen, den Höfen von Oesterreich und Preußen den Wunsch der Bun-

desversammlung auszudrücken, über den dermaligen Stand der londoner Conferenz und über die Hindernisse der definitiven Beendigung der niederländisch-belgischen Differenzen, in besonderer Beziehung auf Luxemburg, möglichst bald Eröffnung nach Frankfurt gelangen zu lassen."

Wenn man auf die Verhandlungen über die erbärmlichen Zustände im Festungsrayon bei Luxemburg, wie wir sie oben geschildert haben, zurückblickt, so muß man erstaunen über diesen Antrag und die dabei geführte Sprache. Wollte sich etwa die Versammlung der Männer, welche in der Bundesversammlung saßen, die Rolle nicht mehr aufdrängen lassen, die man ihr bisher von Seiten der Regierungen zugewiesen hatte? — Auch das könnte man glauben. Man mag die Sache ansehen, wie man wolle, so viel steht fest, daß mit jedem Tage durch eine der belgischen Revolution gegönnte friedliche Muße die von ihr ausgegangene neue öffentliche Ordnung an Festigkeit gewann, daß, da die Revolution im Besitz selbst der durch den Vertrag vom 21. Mai 1833 dem König-Großherzogthum zugewiesenen Länderstrecken war und blieb, sich die allgemeine Zuversicht stündlich mehr ihr zuwendete, und daß, insofern sie der legitimen Regierung gegenüber in der Disposition unverhältnißmäßiger Mittel sich befand, sie mit diesem für die Menge überzeugenden Argumente alle Interessen unwiderstehlich an sich fesselte! Auch konnte es nicht fehlen, daß, wenn die gesetzlichen Bande durch lange Jahre in Zügellosigkeit gleichsam starr geworden, wenn das ihnen zu Grunde liegende Recht selbst nirgends Vertretung fand, nur stets neuer Verunglimpfung zur Beute wurde wie in Luxemburg, die innere Auflösung in erschreckendem Maße wachsen mußte. Was konnte am Ende eine Hilfe, die zu spät kam, gegen einen unheilbaren Schaden, bei einer solchen Bewandniß, vermögen, was die Wiederbegründung des Rechts auf einem Boden noch helfen, dem alle Bestandtheile politischer Einheit, dem jede höhere gesetzliche Basis, jede Gewohnheit an Sitte und Zucht mit der Wurzel entrissen waren? Und in welche höchst gefahrvolle Bloßstellung gerieth mit solchen Elementen der Bevölkerung nicht zugleich eine auf der äußersten Grenze gegen Frankreich gelegene Festung in so bedenklichen Zeiten, wie damals?

Es mußte in die Augen springen, daß dieser Zustand noch um so bedenklicher wurde, weil bei der statthabenden Besetzung der einzigen

Verbindungsstraße durch die belgischen Behörden, die an der Grenze etablirten Douanen-Anstalten Luxemburg von Deutschland ganz absonderten. Wenn auch die Festung bei der überwiegenden Gewalt, die sie damals noch immer übte, einen nothdürftigen freien Verkehr auf der Verbindungsstraße sich frei hielt, so fehlte doch selbst diesem alle Garantie, und offenbar blieb sie unter dem unmittelbar hemmenden Einfluß derjenigen Vexationen jeder Art, die mittelst einer solchen Absperrung die Willkür belgischer Behörden gegen die Bewohner, die sie als feindlich behandelten, ins Werk zu setzen vermochten.

Der österreichische Präsidialgesandte bezeichnete deshalb das Schicksal des Großherzogthums als ein unseliges und schmachvolles und stimmte darin dem Militärgouvernement bei, daß eine umfassende Abhilfe nur aus einer schnellen definitiven Entscheidung entstehen könne. Wenn das auf dem Lande ruhende Verhängniß noch länger hinausgerückt würde, so müßte ein provisorischer Ausweg zum Schutze gegen den gänzlichen Ruin der Stadt und ihrer Interessen, mit denen die der Festung Hand in Hand gingen, getroffen und könnte ohne die unheilbringendsten Folgen nicht länger aufgeschoben werden. Nach seiner Ansicht lag der Ausweg allein darin, daß der große Festungsrayon von vier Stunden, oder was freilich von viel geringerem Einflusse wäre, derjenige von zwei Stunden, ebenso wie die ganze Verbindungsstraße der Festung mit den daran liegenden Ortschaften und deren Gebietstheilen, desgleichen mit den Ortschaften der daran reichenden Terrainstrecken sogleich unter die Gewalt des Königs-Großherzogs zurückträte, daß sowohl der Rayon als die Verbindungsstraße der belgischen Gewalt vorläufig entzogen und von Seiten und im Namen des Bundes provisorisch bis zur endlichen Regulirung der Verhältnisse administrirt würden. Doch schwächte er diesen Ausspruch wieder durch die Bemerkung ab, daß, wenn auch hiergegen nicht zu beseitigende Hindernisse obwalteten, mindestens die Wirksamkeit der legitimen Justizbehörden der Stadt innerhalb des Rayons, jedoch allein unter Vermittelung und Beihilfe der Bundestruppen, so weit als möglich, wieder hergestellt werden möchte.

Wiederum blieb die Sache ruhen, bis am 3. December 1835 der österreichische und preußische Gesandte der Bundesversammlung die Mittheilung im Auftrage ihrer Regierungen machten, daß die

Beseitigung der Hindernisse einer definitiven Beendigung der niederländisch-belgischen Differenzen auch in besonderer Beziehung auf Luxemburg von der Fortsetzung und dem Ausgange der, wie bekannt, im Monat September 1833 vertagten londoner Conferenzverhandlungen abhinge, daß aber ein günstiger Erfolg schwerlich zu erwarten sein dürfte, so lange zu der beabsichtigten Abtretung eines Theiles des Großherzogthums Luxemburg der Consens der Agenten des Königs-Großherzogs und jener des deutschen Bundes, als ein wesentlicher Theil des Vertrages, nicht erfolgt wäre, daß Preußen und Oesterreich ihre fördernde Mitwirkung in Gemäßheit einer Aufforderung des Königs-Großherzogs bei den Unterhandlungen im Betreff des eigentlichen Consenses durch Bevollmächtigte hätten eintreten lassen, daß man aber trotz aller Bemühungen zu keinem Resultat gekommen wäre. — So verging also auch das Jahr 1835 für die luxemburgischen Verhältnisse nutzlos; sie blieben, wie bis dahin, ferner trostlos und aussichtslos. Die beiden großen Mächte, Oesterreich und Preußen und der deutsche Bund konnten nicht einmal das Bundesgebiet schützen, welches in der Straße von Trier zu der Bundesfestung führte! —

Bei der Schilderung der Discussionen in der Bundesversammlung über das nach Luxemburg bestimmte Executions-Corps sind von uns bereits die unerquicklichsten Streitigkeiten und Bedenklichkeiten wegen der Kosten der Ausrüstung berührt worden. Im Jahre 1835 kamen sie von Neuem zur Sprache und müssen hier kurz vorgeführt werden, weil es sich dabei um den verschiedenen politischen Standpunkt des Bundes, seiner einzelnen Mitglieder und des Königs-Großherzogs im Allgemeinen handelte. In Folge eines in der 26. Sitzung am 19. Juli 1832 gefaßten Bundesbeschlusses hatten die zu dem Executionszuge in das Großherzogthum Luxemburg berufen gewesenen Regierungen den Ersatz jener Kosten, welche von denselben ausschließend und einzig zu dem Zwecke der von dem Bunde be-

schlossenen Execution aufgewendet worden waren, zu beanspruchen hatten. Da jedoch in diesem Beschlusse nicht bestimmt worden war, wem diese Kosten zur Last fallen sollten, so war eine nähere Bestimmung hierüber noch nöthig. Der Bundestagsbeschluß vom 18. März 1831, Nr. 7, setzte dieselben zwar dem Großherzogthum Luxemburg zur Last; auch hatte dieses die Verpflichtung hierzu damals anerkannt. Da jedoch die Vorbedingung dieser Bestimmung, nämlich die wirkliche Leistung der durch diesen Beschluß festgesetzten Hilfe, nie erfüllt worden war, mithin auch die allein als Folge dieser Hilfe stattfindende Verpflichtung des Großherzogthums wegfallen mußte, so beeilte sich der König-Großherzog, sich gegen jede Absicht die Fortdauer derselben anzunehmen, bei Zeiten zu erklären und die Uebernahme jeder Entschädigung, welche man etwa ausschließlich dem Großherzogthume und nicht dem ganzen Bunde zur Last legen wollte, auf das Entschiedenste zu verweigern. Zur Rechtfertigung dieser Weigerung führte er an, daß zur Zeit des Eintreffens des von dem Könige ernannten Generalgouverneurs in dem Großherzogthum Luxemburg das belgische Gouvernement in demselben gar keine bewaffnete Macht zu seiner Verfügung gehabt und daß es damals höchstens eines luxemburgischen Corps von nicht mehr als 500 bis 1000 Mann bedurft hätte, um die Ruhe und Ordnung herzustellen, indem es sich dazu nur von der Austreibung der ungetreuen Beamten und ihrer Anhänger gehandelt, welche allein den Aufruhr bewirkt und genährt hätten. Das Militärgouvernement der Festung Luxemburg habe aber damals, in Folge der Instructionen der Bundesversammlung, die Errichtung eines solchen Corps verhindert und sich sonach der Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung durch die großherzogliche Regierung widersetzt (S. 77 ff.).

Ungeachtet aller Anträge und dringend wiederholter Bitten des König-Großherzogs um denjenigen Beistand, zu welchem die Artikel 26 und 38 der Schlußacte den Bund verpflichteten, wäre von demselben nicht die mindeste Hilfe geleistet worden. Im Gegentheil hatte die, nach dem Verlangen der Bundesversammlung, zu Luxemburg stattgefundene Ankündigung des nahe bevorstehenden Einmarsches der Bundescontingente nur zur Folge gehabt, daß das revolutionäre Gouvernement zu Brüssel bewaffnete Freicorps in das Großherzogthum gesandt, welche die friedlichen Einwohner, die bis dahin keinen thätigen

Antheil an dem Aufruhr genommen hatten, gezwungen, die Waffen gegen die legitime Regierung zu ergreifen.

Das Verfahren und die Beschlüsse der Bundesversammlung hätten daher, statt Hilfe zu bringen, die nachtheiligsten Folgen für das Großherzogthum gehabt, indem der so erwähnte Umstand, daß die Bildung eines großherzoglich luxemburgischen Corps verhindert worden sei, die legitime Regierung außer Stand gesetzt, von ihren eigenen Mitteln Gebrauch zu machen, während die Ankündigung der Bundestruppen die bewaffneten Freicorps Belgiens in das Land gezogen und dadurch das Ansehen der legitimen Obrigkeit immer mehr geschwächt worden sei, so daß die treu gebliebenen Einwohner, welche bei jeder Gelegenheit die Anstrengungen der großherzoglichen Regierung zur Wiederherstellung der Ordnung unterstützt haben würden, sich genöthigt gesehen, sich entweder den Insurgenten zu unterwerfen, oder sich ihren Verfolgungen durch die Flucht zu entziehen. So hätte die Ankündigung der ausgeführten Bundeshilfe nur dazu beigetragen, die Insurrection zu verstärken und die legitime Regierung derjenigen Unterstützung zu berauben, auf welche sie sonst in allen Theilen des Großherzogthums damals vielleicht noch hätte rechnen können.

Das Ausbleiben der Bundeshilfe, verbunden mit den oben angegebenen Folgen, hätte der luxemburgischen Staatskasse jede Einnahmequelle entzogen, während sie gleichwohl ihre Verpflichtungen gegen die treugebliebenen Beamten und die Staatsbürger erfüllen mußte, und auch wirklich bis zuletzt zu erfüllen nicht aufgehört hätte, wodurch die Regierung bereits einen Verlust von mehr als 300,000 Gulden habe erleiden müssen.

Alle diese Nachtheile, alle diese Beschwerden — wobei nicht zu übersehen gewesen, daß der moralische Einfluß, welchen dieser Zustand der Dinge auf die Gemüther der Einwohner übte, höchst verderblich war und fortdauernd sein müßte, — wären lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß der Bund den pflichtmäßigen und feierlich versprochenen Beistand nicht geleistet hätte. Die Kosten der Vorbereitung zu diesem Beistande, welcher jedoch dem Großherzogthume nie zu Theil geworden wäre, könnten also unmöglich der großherzoglichen Regierung, sondern müßten Dem zur Last fallen, der sie anfänglich veranlaßt und die Erreichung des Zieles, wozu sie aufgewendet worden seien, nachher selbst verhindert hätte, folglich

dem gesammten Bunde, der durch sein Organ, die Bundesversammlung, alles Drängens ungeachtet, die bundesmäßige Hilfe angeregt, aber nie geleistet habe. Die großherzogliche Regierung wäre im Gegentheil weit mehr berechtigt, eine Entschädigung für die ohne ihre Schuld erfahrenen Nachtheile vom Bunde in Anspruch zu nehmen, wozu insbesondere die in einer höchst ungünstigen Jahreszeit bewirkte Anschaffung von Lebensmitteln und Fourage für die Bundescontingente gehört, welche zu Ende des Monats April 1831 und im Anfange des darauf folgenden Monats die gesetzliche Ordnung in dem Großherzogthume wieder herzustellen bestimmt gewesen wären. Diese Anschaffungen hätten zu so lästigen Bedingungen zugeschlagen werden müssen, daß, blos um sich mit dem Unternehmer auseinander zu setzen, ihm die Summe von 115000 Gulden vergleichsweise bezahlt worden wäre.

Die Vergütung dieser Summe nahm — nach Maßgabe der Nr. 3 des Bundesbeschlusses vom 19. Juli 1832 — Luxemburg förmlich in Anspruch. Es behauptete, daß der für die Verpflegung der zur Occupation des Großherzogthums Luxemburg bestimmten Bundestruppen erforderliche Aufwand in Folge der in der Bundesversammlung stattgehabten Verhandlungen und in der vollkommensten Ueberzeugung geleistet worden sei, daß durch das militärische Einschreiten des Bundes den Fortschritten der Insurrection in dem Großherzogthum ein Ziel habe gesetzt werden sollen. Dieser Ueberzeugung stände um so weniger ein begründeter Zweifel entgegen, als der Marschplan für die Contingente, welche aufgerufen gewesen, die Vorschriften der Bundesacte zur Ausführung zu bringen, bereits entworfen und die Tage der Ankunft der verschiedenen Contingente an den luxemburgischen Grenzen bezeichnet worden wären (S. 30. 31).

Es könnten demnach die in dieser Hinsicht gemachten, als unumgänglich nothwendig anerkannten und dennoch ohne allen Nutzen verschwendeten Kosten um so weniger dem König-Großherzog oder dem seinem legitimen Landesherrn treu gebliebenen Theile des Großherzogthums aufgebürdet werden, als nicht einmal ein Anfang der Execution stattgehabt hätte, ja dieselbe vielmehr, ungeachtet der dazu offen vorgelegenen und entschieden anerkannten Verbindlichkeit des Bundes, gänzlich beseitigt worden wäre. Der Bund hatte sich aber, wie oben bemerkt, regressorischer Ansprüche in Bezug auf die Kosten

vorbehalten; dieser Vorbehalt erhielt seine Bedeutung durch den Inhalt des Bundesbeschlusses vom 18. März 1831, § 7, und durch den Artikel 14 der Executionsordnung vom 3. August 1820, so wie durch die eigne Erklärung des Königs-Großherzog zum Protocoll der Sitzung vom 21. April 1831.

Hiernach fielen nach Ansicht der Mehrheit der Bundesversammlung die Kosten des nach dem Großherzogthum Luxemburg zur Herstellung der Ruhe und der Autorität des Königs bestimmten Corps ihm, vorbehaltlich der Wiederholung von den Schuldigen, zur Last.

Diese Kosten wurden später durch die vorgenommene Liquidation, laut Commissionsantrag vom 2. Mai 1839, auf 937,152 Gulden 20 Kreuzer festgesetzt und in dieser Größe von den betheiligten Regierungen, die das zehnte Armee-Corps stellten, anerkannt.

Schon früher, und zwar unterm 30. Juni 1831, war indessen von der königlich-großherzoglichen Regierung auf die Ausscheidung eigentlicher Executionskosten von denjenigen Ausgaben aufmerksam gemacht worden, welche durch die Anstalten zur Abwehr feindlicher Eingriffe der Belgier veranlaßt waren. Nur zur Kostenbestreitung der ersteren, resp. für ein Corps von 12000 Mann, glaubte die königliche Regierung verbunden zu sein, während sie die übrigen in Folge der Art. 36, 37 u. 38 der Schlußacte als eine Last des gesammten Bundes betrachtete.

Der Bundesausschuß war aber zu dem Resultate gelangt, daß eine wirkliche Ausscheidung der für die Execution bestimmten und der zur Vertheidigung des Bundes gegen fremde Einmischung aufgestellten Truppencorps — indem diese sowohl die eine als die andere Bestimmung zu erfüllen haben würden — niemals zuläßig erscheinen würde.

Indessen war damit nicht ausgesprochen, daß man sich nicht über eine summarische Abtheilung der Kostensumme nach einem billigen Verhältnisse sollte verständigen können. Der Ausschuß hatte sich für verpflichtet erklärt — ohne einen bestimmten Antrag zu stellen — das Ansinnen der großherzoglich-luxemburgischen Regierung der besonderen Erwägung der Bundesversammlung zu empfehlen. Sein Vortrag wurde den Regierungen zur Instructionsertheilung vorgelegt. In der Sitzung vom 24. August und in derjenigen vom 6. Oct. 1831

wiederholte die erstgenannte Regierung das bestimmte Verlangen einer Theilung der Kosten zwischen dem Bunde und ihr. Nur in einigen der erfolgten Abstimmungen, namentlich in der sächsischen und badischen, wurde die Billigkeit einer solchen Theilung anerkannt; die übrigen enthielten sich noch einer Aeußerung hierüber; doch hatte schon das Präsidium in der Sitzung vom 18. November 1830 erwähnt, daß die Umstände, von welchen die Vorgänge im Luxemburgischen begleitet waren, den Fall auch für die äußere Sicherheit des Bundes bedrohlich machten und die Verbindung eines deutschen Bundesstaates mit dem Bunde auf eine dessen Fundamentalbestimmung widerstrebende Art gefährdeten; und wenn sich der Bund gleichwohl bestimmt finden mußte, in seinem Beschlusse vom 18. März 1831 nur die Unterdrückung des Aufstands und nicht die Voraussetzung möglicher Feindseligkeiten als Veranlassung der Mobilmachung eines Truppencorps anzuführen, so waren die hierfür sprechenden erheblichen politischen Gründe bei einer andern Gelegenheit in der Bundesversammlung (3. November 1831) angedeutet worden (s. v. S. 70).

Daß aber die Abwehr der von belgischer Seite den aufrührerischen Luxemburgern geleisteten Unterstützung die damals beschlossene Verstärkung des aufzubietenden Corps (auf 24000 statt 12000 Mann) wirklich motivirt hatte, haben wir oben gesehen. Wenn es auch richtig war, daß die Waffengewalt, welche angewendet werden mußte, um einer vom Bunde beschlossenen Unterwerfung aufrührerischer Unterthanen ihren Erfolg durch die Abhaltung äußerer Hilfe zu sichern, den Executionsmaßregeln beigezählt werden konnte, so ließ sich doch andererseits nicht in Abrede stellen, daß in dem Beistande, welcher Empörern in einem Bundesstaate von Außen geleistet wurde, eine die Sicherheit und Unverletzlichkeit des Bundes selbst beeinträchtigende Feindseligkeit lag, welche den Bund, im Interesse der Gesammtheit und seinem Hauptzwecke nach, zur Gegenwehr auffordern mußte. Von diesen Ansichten ausgehend und die Hälfte des aufgebotenen Corps als eine im allgemeinen Bundesinteresse nach Art. 38 der Schlußacte in Bereitschaft gesetzte Waffenmacht betrachtend, verlangte die Bundesversammlung von der königlich-großherzoglichen Regierung nur den Kostenersatz für die andere Hälfte, somit 468,576 Gulden 10 Kreuzer, im Regreßwege.

Indessen begegneten auch diesem Ausspruche Einwendungen, welche

theils von dem unterbliebenen Ausmarsche des Executionscorps, theils von der Berechnungsweise der Kosten hergeleitet wurden. Von der letztern sehen wir gänzlich ab: die Verhandlungen darüber dauerten noch bis zum Jahre 1841; aber der erstere Gesichtspunkt muß hier näher ins Auge gefaßt werden.

Die Mehrheit der deutschen Bundesstaaten behauptete gegen die niederländische Ausführung (S. 251), daß wenn das Executionscorps auch nicht wirklich ausmarschirt sei, dieses aus Gründen geschehen wäre, welche das Wohl des Königreichs der Niederlande nicht minder als jenes der Bundesstaaten durch Erhaltung des allgemeinen Friedens bezweckt hätten. Es sei mehr als zweifelhaft, ob bei wirklichem Einrücken des mobil gemachten Executionscorps ein günstigeres Resultat erreicht worden wäre, während auf der andern Seite die Zurückhaltung des Executionscorps geschehen, um Unterhandlungen nicht zu stören, deren Endergebniß zwar nicht die Zurückführung von ganz Luxemburg unter die Herrschaft des Königs-Großherzog gewesen sei, wohl aber einen ergiebigen Territorial-Ersatz für den abgetretenen Theil des Landes in gewisse Aussicht stelle. Schon die Aufstellung des Executionscorps sei nicht ohne wesentlichen Einfluß auf die Wendung geblieben, welche die Unterhandlungen genommen hätten. Es habe kein Umstand stattgefunden, aus welchem dem Bunde ein Außerachtlassen seiner Verpflichtungen mit Grund zum Vorwurf gemacht und dann ein Recht abgeleitet werden könnte, den Ersatz von Kosten von ihm zu verlangen, welche die königlich-großherzogliche Regierung ganz in ihrem unmittelbaren Interesse auf Vorbereitungen verwendet habe, welche nur durch die von den ersten Mächten Europa's erkannte Gewalt der Ereignisse unnöthig geworden und als Zufall zu betrachten seien, der nach der Natur der Sache nicht den Dritten treffe, und wofür sich Schadloshaltung von den eigentlich Schuldtragenden, d. h. den Belgiern, zu erwirken, der König-Großherzog durch den Bund nicht verhindert gewesen wäre. Bei den londoner Conferenzen über das luxemburgisch-belgische Territorialabkommen hätten aber die niederländischen Bevollmächtigten den Ersatz der Executionskosten durch das belgische Gouvernement niemals zur Sprache gebracht.

Der König-Großherzog behauptete aber, daß er nicht vermöge Artikels 26 der Schlußacte, sondern auch kraft des Art. 38 derselben die Hilfe des Bundes angesprochen und dies nicht einmal nöthig

gehabt habe, da notorisch der im Art. 39 vorhergesehene Fall eingetreten, welcher den Bund zur Hilfe verpflichtete. Daß der 38. Artikel hier einschlage, sei im Separatprotocolle zur Sitzung vom 17. und 18. März 1831 anerkannt, und darnach das Truppencorps statt auf 12000, die zur Dämpfung der Unruhen hinlänglich erachtet wurden, auf 24000 Mann und eine Reserve von 12—15000 Mann bestimmt worden.

Hieraus allein ergebe sich bereits, daß hier von keinem bloßen Executionsverfahren mehr die Rede gewesen, auf welches die für ganz andere Fälle gegebene Executionsordnung Anwendung fände. Wäre daher wirklich der Einmarsch des Truppencorps erfolgt, so würde, nach bundesgesetzlichen Bestimmungen, die Hälfte der Verpflegungskosten dem Großherzogthum zur Last gefallen sein, die andere Hälfte aber, welche der den ganzen Bund betreffende Zweck nothwendig gemacht, auch von diesem haben getragen werden müssen.

Die Bundesversammlung habe zwar diese Erwägungen, als die wirkliche Hilfe noch in der Absicht derselben gelegen, nicht berücksichtigt und eine Trennung der Kosten nicht zugeben wollen. Wäre jedoch auch hierüber bereits eine definitive Beschlußnahme erfolgt; so würde diese dennoch dem König-Großherzog sein Recht auf Vergütung der Hälfte nicht haben entziehen können, da das gesetzliche Organ des Bundes sich einstimmig und bestimmt für die Ansicht ausgesprochen, daß die Besetzung nicht bloß im luxemburgischen, sondern eben so sehr im allgemeinen Bundesinteresse geschehen müßte.

Die Deduction des Königs-Großherzog war allerdings richtig. Hätte die Bundesversammlung zur Zeit, als er die Hilfe des Bundes in Anspruch nahm, die Ansicht gehabt, daß Art. 37 der Schlußacte hier Anwendung leide, so hätte die dort vorgeschriebene Untersuchung jeder andern Erwägung vorangehen müssen. Statt dessen erkannte dieselbe aber die Verpflichtung zur Hilfe an und beschloß deren Ausführung. Damit hatte sie aber auch das Recht sich selbst entzogen, auf die Bestimmungen im Eingange des angezogenen Artikels einzugehen, und die reine Verpflichtung nach den Schlußbestimmungen derselben übernommen.

Streng genommen konnte nicht einmal mehr ein Recht, die Vorfrage nachträglich zu untersuchen, anerkannt, noch viel weniger aber zugegeben werden, daß man daraus Gründe herleite, um der königlich

großherzoglichen Regierung eine Vergütung für die Hälfte der Verpflegungskosten zu verweigern, die auf das ausdrückliche Verlangen der Bundesversammlung und nur im Interesse der Gesammtheit verwendet worden waren.

Der Artikel 15 der Schlußacte war hier maßgebend. Es hieß dort:

„In Fällen, wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden soll, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden."

Dieser Artikel würde jedem Beschlusse widerstritten haben, welcher der luxemburgischen Regierung auch die Verpflegungskosten für den Theil des Truppencorps aufbürden wollte, der im Interesse Aller entsendet werden sollte. Die Regierung würde daher den Ersatz der Hälfte der nachgewiesenen Verpflegungskosten anzusprechen gehabt haben, selbst wenn der Einmarsch erfolgt gewesen wäre. Sie hatte dies auch, weit entfernt, eine freiwillige Uebernahme sich gefallen zu lassen, sogleich erklärt, so bald nur über die Stärke des Corps berathschlagt und anerkannt worden war, daß die Hälfte des Truppencorps für das rein luxemburgische Interesse hinreiche, ein stärkeres Corps aber für das Gesammtinteresse des Bundes nöthig werden würde. Ihr Anerkennen der Verpflichtung zur Uebernahme der Kosten konnte daher nicht, wie erst nachher angenommen worden, auf alle Kosten, sondern nur auf diejenigen bezogen werden, welche eigentliche Executionskosten gewesen sein würden, und dieser Unterschied konnte um so weniger einseitig außer Acht gelassen werden, da die Bundes-Militärbehörden ihn ausdrücklich anerkannt hatten.

War daher der nicht erfolgte Einmarsch der Truppen auch reiner Zufall, so konnte der Grundsatz: daß derselbe einen Dritten nicht treffe, hier, soviel die Hälfte der Verpflegungskosten anbelangte, keine Anwendung leiden, da nach dieser ausdrücklichen Anerkennung der gesammte Bund für diese Hälfte kein Dritter, sondern der einzig und allein Betheiligte war. Die andere Hälfte der Kosten würde allerdings der luxemburgischen Regierung zur Last gefallen sein, wenn der Bund für gut befunden hätte, die Hilfe wirklich zu leisten.

Die Behauptung der Bundesversammlung, daß Gründe der Politik, von den größten europäischen Mächten erwogen, das Unterbleiben der Hilfe, wozu die Bundesacte den Bund verpflichtete, veranlaßt hätten, war nicht stichhaltig. Ein schnelles Einschreiten würde in Luxemburg zum Ziel geführt haben. Es ist eine historische Erfahrung, daß der Erfolg fast immer nur Dem gesichert blieb, der schnell handelte, selbst wenn er das Recht nicht auf seiner Seite hatte. Dies bewiesen auch damals die Handlungen der londoner Conferenz und der Westmächte in Luxemburg. Eine Macht, wie der deutsche Bund, von mehr als 30 Millionen Einwohnern und einem Heer von mehr als 300,000 Mann durfte sich nicht abhalten lassen, bei dem ersten Fall der Art, in welchem ein Bundesstaat angegriffen und die Hilfe des Bundes nöthig wurde, also in dem Falle, welchen alle Grundgesetze als den Hauptzweck der Bundesvereinigung aufstellten, die pflichtmäßige Hilfe zu leisten, und dies um so weniger, weil die ersten europäischen Mächte in ihren Gesandten bei der Conferenz zu London vereinigt, das Recht des deutschen Bundes zum Einschreiten feierlich anerkannt hatten, und der Streit nur gegen einige fremde Bataillone und Freicorps aus den Nachbarstaaten zu führen und Anfangs mit einigen Regimentern abzuthun gewesen wäre. Ebenso war die Behauptung der Bundesversammlung nicht stichhaltig, daß allgemeine europäische Verwickelungen, die bei einer Execution nach Luxemburg in Aussicht gestanden, den Bund von der Erfüllung der Bundespflichten abhalten durften, zumal alle großen Mächte Europa's das Recht des Bundes anerkannt hatten. Sollte die Besorgniß vor allgemeinen Verwickelungen entscheiden, wenn ein Bundesstaat von auswärts angegriffen wurde, so war damit der Hauptzweck des Bundes als vernichtet zu betrachten; denn ein auswärtiger Angriff auf einen Bundesstaat wird wohl niemals stattfinden, ohne daß allgemeine Verwickelungen zu besorgen sind oder wirklich eintreten. Aber selbst angenommen, daß Gründe der allgemeinen Politik das Unterbleiben der bundesgesetzlichen Hilfe mit sich brachten, so war doch so viel klar, daß diese Gründe sich nicht auf das Großherzogthum Luxemburg beziehen konnten, und daß also die Folgen dieses Unterbleibens der bundesgesetzlichen Hilfe auch nur Den treffen mußten, aus dessen Willen allein das Unterbleiben hervorgegangen war. Ferner war die Behauptung der Bundesversammlung, daß der

Einmarsch der bundesgesetzlichem Hilfe zum Wohl des Königsreichs der Niederlande geschehen sein würde, auch nicht stichhaltig. Die Niederlande hatten das angebliche Beneficium niemals verlangt, sondern durch stetes Andringen auf das Gegentheil protestirt. Gilt schon im gemeinen Recht die Regel: beneficia non obtruduntur, so muß diese noch mehr unter unabhängigen Staaten Gesetz sein. Wenn die Bundesversammlung unter den günstigen Folgen der Nichtleistung der bundesgesetzlichen Hilfe die Erhaltung eines ergiebigen Territorialersatzes anführte, so brachte gerade die endliche Ausgleichung der Angelegenheit den klarsten Beweis, daß diese Nichtleistung das Wohl des Königreichs der Niederlande eben so beeinträchtigte, wie das des Großherzogthums Luxemburg, indem es dem erstern eine ihm gehörige Provinz entzog und dem Bundesgebiete zufügte, dem letztern aber keinen Ersatz für die Zerstückelung des Landes gab.

Auch nach dem Art. 14 der Executionsordnung von 1820 konnte das Verlangen der Mehrheit des deutschen Bundes nicht gerechtfertigt werden. Der Artikel 14 stellte zwar den Grundsatz auf, daß die Bundesregierung, gegen welche Execution verfügt worden, die Kosten, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die Schuldigen, zu berichtigen habe. Diese Bestimmung hatte aber offenbar den Fall im Auge, wenn die Execution in Folge der Art. 25 und 26 der Schlußacte, d. h. eines im Innern ausgebrochenen Aufruhrs, eingetreten war; zudem hätte sie dieselbe nicht definitiv der Regierung, sondern den Aufrührern, deren Unterwerfung sie unterstellte, zur Last gelegt. Von einer solchen Execution war aber in der That bei dieser Gelegenheit nicht die Rede. Die Luxemburger, namentlich der deutsche Theil derselben, hatten nicht aus eignem Antrieb gegen den König-Großherzog rebellirt; der Aufstand daselbst war hauptsächlich durch die Belgier angefacht und durch ihre Einmischung und grundlosen Ansprüche auf dieses Bundesgebiet unterhalten worden, wenngleich die Luxemburger Sympathie für Belgien hatten.

Nicht die Art. 25 und 26, sondern der Art. 11 der Bundesacte und die Art. 36—38 der Schlußacte mußten daher hier als Norm für die staatsrechtliche Beurtheilung zu betrachten sein. Nach diesen Bestimmungen war die Bedrohung des Bundesgebiets von außen als eine gemeinsame Angelegenheit des Bundes, die Abwehr feindlichen Einfalls in einen Bundesstaat als eine allgemeine Bundespflicht zu betrachten; sollte der äußere Feind

auch im Innern Unterstützung finden, so war doch die bewegende Ursache zu beachten, und darum hiergegen nicht in der Form der Execution, sondern aus dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Vertheidigungsmaßregel des Bundes einzuschreiten. Daß dieser Gesichtspunkt wirklich der richtige war, ergab sich gerade aus der weitern Behandlung dieser Angelegenheit. Denn die luxemburger Frage wurde nicht isolirt, als ein im Innern Deutschlands ausgebrochener, durch Bundesgewalt zu unterdrückender Aufruhr, sondern im Zusammenhange mit der belgischen Revolution, dem dadurch bedrohten Friedensstande Deutschlands und Europa's, somit aus dem Standpunkte der höhern Politik betrachtet, und darnach, ohne daß man die Art. 25 und 26 der Schlußacte im Mindesten zur Richtschnur des Verfahrens genommen hätte, zur Erledigung geführt. Das hierdurch erzielte Resultat war nicht eine Unterdrückung des Aufstandes vermittelst der Execution; darum wurde auch dem betheiligten Bundesstaate die Möglichkeit nicht gewährt, die Schuldigen zur Bezahlung der Executionskosten anzuhalten; die Zurückführung eines Theils des revolutionirten Landes unter die Herrschaft des Königs-Großherzogs, und ein Territorialersatz für den andern Theil wurde vielmehr durch Unterhandlungen von Seiten der Gesammtmacht des Bundes und insbesondere seiner wichtigsten Glieder herbeigeführt, wofür ein Bundesglied unmöglich eine pecuniäre Entschädigung zu leisten verbunden sein konnte.

Man hatte dem König-Großherzog vorgeworfen, daß die niederländischen Bevollmächtigten die Vergütung der in Rede stehenden Kosten von Belgien bei der londoner Conferenz nicht verlangt hätten. Zu dieser Forderung hatten aber die niederländischen Bevollmächtigten, in dieser ihrer Eigenschaft, weder Beruf, noch auch, wenn dieser bestanden hätte, Veranlassung; denn der König-Großherzog hatte von dem Augenblick an, wo er auf die bundesgesetzliche Hilfe nicht mehr hoffen konnte, auf das Bestimmteste in Frankfurt erklärt, daß er jede Anforderung auf Bezahlung der fraglichen Kosten, zu der nur allein die wirkliche Hilfeleistung, und zwar dies auch nur zur Hälfte, hätte verpflichten können, von sich abweisen und daß diese Kosten dem Bunde in seiner Gesammtheit zur Last fallen müßten. Diese bestimmte Erklärung war in Frankfurt beantwortet worden.

Trotz dieser durchgreifenden Gründe beharrte der deutsche Bund

auf seiner Forderung gegen den König=Großherzog, obwohl einzelne deutsche Regierungen, wie z. B. Baden, Oldenburg, (welches zu dem 10. mobil gemachten Bundescorps selbst gehörte), Großherzogthum Hessen rc. die Unbilligkeit einsahen und bekämpften, und gerade die beiden Großmächte, Preußen und Oesterreich, setzten diese Forderung auch durch, freilich erst 1840 bis 1841, als ein Krieg mit Frankreich drohte und den König der Niederlande bedenklich machte. Die Machtverhältnisse entschieden, nicht die staatsrechtlichen Gründe. Dabei macht es einen unangenehmen Eindruck, wenn die beiden Großmächte in übereinstimmender gemeinschaftlicher Erklärung endlich am 5. Nov. 1840 sich dahin äußerten: „Ueberdies bietet von selbst sich die Bemerkung dar, daß wenn Ereignisse, wie die im Jahre 1830 eingetretenen, Folgen der unmittelbaren Verbindung des Großherzogthums Luxemburg mit den belgischen Provinzen des Königreichs der Niederlande, bei Abschluß der deutschen Bundesacte, und bei Abfassung der wiener Schlußacte (!?) nicht besonders vorhergesehen und zum Gegenstand ausdrücklicher Verabredungen gemacht worden sind, hieraus noch keineswegs die Nothwendigkeit völligen Absehens davon bei Beurtheilung des jetzt fraglichen Gegenstandes gefolgert werden mag.“

Die Großmächte gestanden ein, daß bei dem allgemeinen Länderschacher auf dem wiener Congreß, Länder, die niemals zusammengelegt werden durften, zusammengelegt wurden, und warfen die daraus entstandenen Folgen in einem einzelnen Falle dem König=Großherzog vor! Woran dachte dabei Oesterreich, wenn es an Italien rc. sich erinnerte? — Fast ebenso unangenehm berührt es, wenn die beiden Großmächte die Aeußerung machten, daß sie in Bezug auf die erste Veranlassung des Aufstandes im Jahre 1830 dem König=Großherzog Manches zu bedenken geben könnten. Es hatte allerdings seine Richtigkeit, daß der König=Großherzog hochmüthig und insbesondere unbesonnen gegen die Nationalität der Belgier im Jahre 1830 gehandelt, aber war dies etwa in Polen und Italien von den Großmächten nicht geschehen? Im Jahre 1830 wäre eine derartige Aeußerung der Großmächte vielleicht noch am Platze gewesen; nach den Concessionen aber, welche man dem revolutionären Princip gerade in der

belgisch=luxemburgischen Sache gemacht hatte, war eine Aeußerung der Art, wie sie die deutschen Großmächte im Jahre 1840 und 1841 thaten, unerhört. Das Jahr 1848 belehrte dann aber die beiden Großmächte zur Genüge und zur Demüthigung, daß es nicht ganz so leicht unter Umständen ist, Revolutionen zu besiegen. Während im Jahre 1848 die Herrscher von Preußen und Oesterreich im Staube vor der Revolution lagen, blieben Holland und Luxemburg, gleichwie Belgien, ruhig. Es ist die Pflicht der unbefangenen Geschichtschreibung, auf solche Thatsachen aufmerksam zu machen, namentlich wenn Ueberhebungen von irgend einer Seite stattfinden. Der König von Preußen mußte sich gefallen lassen, daß eine rheinische Deputation, jetzt in den höchsten Stellen des Staats sich befindende Personen an der Spitze derselben, mit Abfall der Rheinlande drohten, wenn die verlangten Concessionen nicht bewilligt würden, und Oesterreich mußte aus der Hand von Rußland sein schönes Ungarn zurück empfangen!

Die luxemburger Angelegenheit zog sich lange über das Jahr 1835 hinaus, und erst 1839 kam sie zur endlichen Abschließung. Dieser Zeitpunkt liegt über das uns in diesem Werke gesteckte Ziel weit hinaus, und deshalb können wir nur mit wenigen Worten auf diesen Abschluß hier eingehen.

Im Jahre 1836 (18. August) wurde von der Bundesversammlung, aus Veranlassung einer gemeinschaftlichen Erklärung an Oesterreich und Preußen, die Forderung an den König=Großherzog gerichtet, daß er für einen Ersatz des an Belgien abgetretenen Theils des Großherzogthums sorgen müsse, und zwar in der Art, „daß das für den an Belgien abzutretenden Theil — factisch war Belgien im Besitz nicht allein dieses, sondern auch des ganzen Luxemburg mit der Festung und dem Rayon, — des Großherzogthums Luxemburg in ganz gleicher Weise mit dem Bundesgebiet zu vereinigende Territorium, wenn es auch nicht einen im Areal und Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermöge, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinie den Interessen des Bundes möglichst zusagen müsse.“ Dabei wurde Bezug auf Limburg und auf die militärisch wichtige Maaslinie genommen. Ueber die Wichtigkeit dieser für die Vertheidigung Deutschlands wichtigen Linie haben wir oben den Bericht der österreichischen und preußischen Gesandten bei der londoner Conferenz mitgetheilt (S. 71); der König=Großherzog hatte im Jahr 1833 erklärt

(S. 222), daß er nicht im Stande sei, für den an Belgien abzutretenden Theil von Luxemburg einen Ersatz zu bieten. Aber der Bund wollte seine Zustimmung zu den 24 Artikeln der Separationsacte (S. 224) nicht eher ertheilen, bis der König-Großherzog die Zusage geben würde, daß das jetzige Herzogthum Limburg, nicht zu verwechseln mit der Provinz Limburg, welche durch den wiener Congreß 1815 den Niederlanden gegeben wurde, mit Ausnahme Maestrich's und Venlo's als Ersatz für den abzutretenden Theil Luxemburgs zu dem deutschen Bunde treten lasse. Der König-Großherzog zauderte mit seinem Entschlusse und wollte günstigere Umstände abwarten. Diese traten jedoch nicht ein und Belgien machte von Neuem Versuche, um das factisch noch immer besessene Luxemburg und Limburg ganz zu behalten. Diese Versuche wurden aber in der londoner Conferenz zurückgewiesen, weil diesmal der deutsche Bund durch die Gesandten der beiden deutschen Großmächte entschieden protestirte (23. Januar 1839). Der König-Großherzog nahm endlich den noch etwas zu seinem Vortheile modificirten Vertrag an (die 24 Artikel vom 4. Februar 1839), worauf denn auch Belgien, trotz heftigen Sträubens, sich fügen mußte. Die Folge waren dann die Verträge vom 19. April 1839 zu London, worunter der Vertrag zwischen Holland und Belgien und des letzteren mit dem deutschen Bunde sich befanden. Am 5. September 1839 wurde der Vertrag von dem deutschen Bunde ratificirt. Das Großherzogthum Luxemburg verlor 50 Quadrat-Meilen mit 154,000 Einwohnern, dafür kam Limburg zum deutschen Bunde mit 40 Quadrat-Meilen und 147,000 Einwohnern. Die Zustimmungen der Agnaten wurden beigebracht (vergl. S. 227); sie verzichteten gegen eine Entschädigung von 750,000 Gulden auf den abgetretenen Theil von Luxemburg, behielten aber ihre Rechte auf den übrigen Theil desselben sich vor. Der übrigens verschiedener Auslegung fähige Wortlaut des Bundesbeschlusses vom 5. September 1839 lautet:

„Die Bundesversammlung erkennt mit Befriedigung in der von Sr. Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, gefaßten Entschließung, an die Stelle des durch den Artikel 2 des zu London am 19. April 1839 abgeschlossenen Staatsvertrags an Belgien abgetretenen Gebiets, im Großherzogthum Luxemburg, mit dem ganzen, eine Bevölkerung von 147,527 Seelen in sich begreifenden, neugebildeten Herzogthum Limburg dem deutschen Bunde

beizutreten, eine genügende Erfüllung derjenigen Bedingung, unter welcher allein der deutsche Bund, vermöge des in der Sitzung vom 18. August vom Jahr 1836 gefaßten Beschlusses, zu der Abtretung eines bisher demselben einverleibten Gebietes seine Einwilligung geben zu wollen erklärt hat. Sowie daher der deutsche Bund von nun an das Herzogthum Limburg als zum Bundesgebiete gehörig betrachten wird, so bleiben auch dem nunmehrigen Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg collectiv alle diejenigen Rechte und Vorzüge vorbehalten, welche bisher mit dem Großherzogthum Luxemburg allein verbunden waren. Belangend das matrikularmäßige Verhältniß für Mannschaftsstellung und für Geldleistungen, so ist dasselbe verfassungsmäßig durch die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl bedingt, und es wird daher nach dem von Sr. Majestät dem König-Großherzog in der Erklärung vom 16. August 1839 angegebenen Zahlenverhältniß die Bundesmatrikel berichtigt werden. Die Bundesversammlung findet übrigens in der Erklärung Sr. Majestät, daß, unbeschadet der mit dem Königreich der Niederlande gleichen Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Limburg, die Anwendung der Bundesgesetze auf das Herzogthum Limburg in keiner Weise beeinträchtigt werden solle, die sicherste Bürgschaft dafür, daß die Weisheit Sr. königl. Majestät Maßregeln treffen werde, welche geeignet sind, den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, die sonst möglicher Weise aus diesen Verhältnissen entstehen könnten. Die bei diesem für ganz Deutschland wichtigen Anlasse auch in der Eigenschaft als König der Niederlande dem deutschen Bunde kundgegebenen wohlwollenden Gesinnungen von Freundschaft und nachbarlicher Zuneigung zu jeder Zeit zu erwidern, wird der Bund sich stets so bereit als verpflichtet finden.“

In Folge des Krieges von 1866 wurden bekanntlich Limburg und Luxemburg aus der Verbindung mit Deutschland geschieden und traten nicht in den norddeutschen Bund. Der Versuch Frankreichs, Luxemburg zu erwerben, hätte, nachdem Holland sich dazu geneigt erklärt (März 1867), zu einem Kriege zwischen Preußen und Frankreich geführt (April 1867), wenn nicht wiederum eine Bundesconferenz der nicht betheiligten Großmächte einen Vertrag herbeigeführt hätten, nach welchem Preußen auf das Besetzungsrecht der Festung Luxemburg verzichtete, die Festungswerke deshalb von Holland ge-

schleift werden sollten, und Napoleon III. sich anheischig machte, auf die beabsichtigte Erwerbung des Großherzogthums zu verzichten. Luxemburg wurde für neutral erklärt und unter die Garantie der europäischen Mächte gestellt.

Der nächste Krieg wird, wie schon in der Vorrede bemerkt, die Frage wegen Luxemburg wieder zu einer „brennenden" machen. Von keiner Seite wird bei einem neu ausbrechenden Kriege die Neutralität von Belgien und Luxemburg beachtet werden. Das wird sich über kurz oder lang herausstellen.

Werfen wir zuletzt noch einen Rückblick auf die in den vorliegenden beiden Bänden dieses Werkes geschilderten Ereignisse, so erkennen wir die Hartnäckigkeit des Kampfes des alten Princips mit einer neuen Ordnung der Dinge, die sich Bahn zu brechen suchte. Und zwar wurde dieser Kampf auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens geführt. Es schien Anfangs das Princip der Legitimität durch die französische und belgische Revolution in Europa gebrochen zu sein, aber für deutsche Verhältnisse fast noch mehr durch die Erklärung der deutschen Fürsten, daß der Herzog Karl von Braunschweig durch moralische Unwürdigkeit sich des Thrones verlustig gemacht habe und daß deshalb die Fortsetzung seiner Regierung mit der Ruhe und inneren Sicherheit des deutschen Bundes unvereinbar gehalten werde. Die Theilnehmer des Aufstandes in Braunschweig blieben ungestraft und lieferten den Beweis, daß die Vertreibung und Absetzung des Landesherrn, wenn dieser sich moralisch unmöglich gemacht habe, mit Recht von dem Volke vorgenommen werden könne. Aber nur kurze Zeit währte dieser Schein. Widerwillig hatten die Fürsten dem Einflusse und dem Drucke einer fremden Macht nachgegeben, und bei dem Aufstande, welcher sich in den beiden Hessen zeigte, waren sie schnell mit den entscheidenden Beschlüssen (18. October 1830) bei der Hand. Die in der Bundesversammlung von dem König von Großbritannien und Hannover durch seinen Gesandten ausgesprochene Meinung: „Sollte etwa einer (der hannöverischen) entgegengesetzten Ansicht die nie staatsrechtlich oder historisch begründet gewesene Theorie eines sogenannten Charakters indelebilis der Souveränetät zum Grunde liegen, so müssen die Agnaten

erklären, daß sie einer solchen neuen Lehre ihre Zustimmung nicht ertheilen können. Auch sie halten zwar die strenge Aufrechthaltung des Legitimitätsprincip für eine der Grundbasen, worauf die Sicherheit der Throne und der Staaten beruht; auch sie erkennen den Grundsatz an, daß die Successionsfolge fest geregelt sein müsse, um nicht bei jeder Regierungsveränderung die Ausübung der höchsten Gewalt im Staate den Leidenschaften oder Factionen Preis zu geben und sie ungewiß zu machen. Aber sie sind auch der Meinung, daß die Grundsätze der Legitimität, wenn sie die ihr gebührende, so nothwendige öffentliche Verehrung genießen sollen, nicht übertrieben werden dürfen!"*) wurde durch die nachfolgenden Thaten der Bundesversammlung nicht anerkannt. Die Bestrebungen der deutschen Fürsten gingen dahin, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens die Wirkungen des neuen Princips zurückzudrängen und die Pfade der heiligen Allianz festzuhalten. Nur auf dem Bereich der Wirthschaft gaben sie dem von ihnen selbst als berechtigt erkannten Verlangen der Völker nach, nämlich in Bezug auf die Ablösung der Zehnten und Lasten, die auf der Landbevölkerung noch ruhten. Hier lag aber der Vortheil in politischer Beziehung auf Seiten der Fürsten, weil dadurch die Macht des Grundadels, besonders in Süddeutschland zum Vortheile der fürstlichen Gewalt fast auf Nichts reducirt wurde. Doch auch in wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung gewannen die Fürsten durch den erhöhten Wohlstand des Volkes in seiner Gesammtheit und durch die günstige Stimmung der landbautreibenden Bevölkerung, die von einer schweren, fast unerträglich gewordenen Bürde durch sie befreit wurde. Zum Theil standen die Fürsten auch nicht an, den Berechtigten gegenüber bei der Ablösung der Zehnten und Lasten unbillig und ungerechtfertigt zu handeln und die Verpflichteten von Verbindlichkeiten, ohne Entschädigung der Berechtigten oder des Staates, zu begünstigen. Ein auffallendes Beispiel zeigte in dieser Richtung das Großherzogthum Baden. Die fürstliche Gewalt des Staates wurde also durch die Ablösungen der Lasten und Zehnten erhöht, eine Thatsache, welche vielfach übersehen

*) B.-Prot. 11. Mai 1831, Fol. 489.

worden ist! Doch haben wir von der Schilderung dieser Verhältnisse in unserer Darstellung, als zu weit abführend von unserm Pfade, abgesehen; sie würde ein besonderes Werk erfordern und ist auch für einzelne Länder vorhanden.

Auf dem Gebiete der Verfassungen, der Presse, des Rechtes der Aeußerung der freien Meinung, der Vereine und Versammlungen wurden die constitutionellen Principien und Errungenschaften des europäischen Westens, das in Frankreich und Belgien errungene parlamentarische Princip von den Fürsten auf das Allerbestimmteste bekämpft und verfolgt. So zuerst in den Kammern. Wo Verfassungen in der ersten Ueberraschung durch die Ereignisse des Jahres 1830 neu eingeführt oder abgeändert wurden, blieben sehr bald die Bestimmungen, welche zu einem parlamentarischen Princip führen sollten, unausgeführt. In erster Linie handelte es sich hierbei um die Nothwendigkeit des Rücktritts eines Ministeriums vor der Majorität der Kammern; in zweiter Linie um die Feststellung des Budgets, und um eine bessere Erhebungsweise der Steuern; in dritter Linie um die Initiative in der Gesetzgebung. Von diesen Grundlagen des parlamentarischen Princips wurde nichts durchgesetzt. Die Minister blieben im Amte, gleichviel ob sie die Majorität der Kammern für sich hatten oder nicht. Auch bei der Feststellung des Budgets wurde principiell wenig gewonnen, und nur in Bezug auf die richtige Verwendung der Abgaben zu den verfassungsmäßigen Staatsausgaben Einiges erlangt: durch die Verbesserung auf diesem Gebiete wurde aber anderseits thatsächlich die Macht der Fürsten erhöht. Von Verweigerung oder Herabsetzung der Steuern konnte gar keine Rede sein; dagegen schützten die Bestimmungen der Bundes- und Schlußacte und die neuen Bundesgesetze der Jahre 1831, 1832 und 1834. Die Versuche der Kammern, die Ausgaben für das Heerwesen herabzumindern, mißlangen gänzlich; denn statt der Herabminderung trat eine fortwährende Erhöhung derselben ein, die bis zu unsern neuesten Zeiten noch bis zu einer erschwerenden Höhe herangewachsen sind. An eine versuchte Initiative der Kammern war gar nicht zu denken. Die Kammern mußten die Regierungen bitten, wenn sie eine neue Gesetzvorlage wünschten. Die gesammte Staatsgewalt sollte in der Person des Fürsten vereinigt bleiben, eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt wurde überall mit Entschiedenheit von den Regierungen zurückgewiesen. Erst das

Jahr 1848 brachte diese Grundlage des parlamentarischen Princips zur Geltung, obwohl auch heute die constitutionellen Staaten Süddeutschlands, mit Ausnahme Bayerns (1848) und einzelner kleinerer Staaten (Coburg-Gotha und Oldenburg 1852), den Kammern das Recht der Initiative nicht zugestehen. Preußen besitzt es bekanntlich seit 1850 (§ 64 der Verfassungsurkunde).

Die Freiheit der Meinungsäußerung wurde in den Kammern, in der Presse und bei Volksversammlungen zwar reichlich benutzt, aber man muß eingestehen, daß sie in vielen Fällen mit großer Ungeschicklichkeit völlig unpractisch gebraucht wurde. Viele unnütze grundlose Reden wären besser ungehalten geblieben; sie zeigten nur Unreife des Urtheils, das Hervortreten und Behaupten von abstracten politischen Principien, die auf die damaligen Verhältnisse nicht anwendbar waren, für welches das Volk noch lange nicht reif war. Daher sind denn auch die Auswüchse der Presse, die Mißbräuche der Volksversammlungen zu erklären, wie wir sie im ersten Bande dieses Werkes geschildert haben. Indessen haben dennoch die Liberalen und Demokraten jener Zeit dazu beigetragen, daß die öffentliche Meinung anfing, politische Verhältnisse zu betrachten und zu erörtern, welche bis dahin der großen Masse des Volkes gänzlich fremd waren, und deshalb für die Zukunft genützt. Für die damalige Zeit brachten sie aber der Entwickelung der Dinge Schaden. Vor Allem muß man bedauern, daß so viele Zeit, welche practisch für viel näher liegende Bedürfnisse der Volkswohlfahrt in den Kammern benutzt werden konnte, gänzlich unnütz mit Reden über Preßfreiheit und dergleichen vergeudet wurde, und daß die Presse selbst sich nicht zügelte, sondern in Scandal und oft Rohheit bis zu den äußersten Excessen ging und damit nur der entschiedensten Reaction diente, die diese Fehler mit Geschick vortrefflich zu benutzen wußte. Es fehlte eben dem Volke noch an sittlicher Selbstbeherrschung. Und die Geschichte lehrt uns, daß die Freiheit als sittliche Selbstbeherrschung immer im umgekehrten Verhältnisse steht mit der äußeren Herrschergewalt und daß in dem Maße und Grade, als die Selbstbeherrschung schwindet und das Volk seinen Leidenschaften Gehör giebt, die äußere Herrschergewalt zur Erhaltung der Ordnung sich stärkt und stärken muß.

Wir haben die so oft und ausführlich und von den verschiedensten Gesichtspunkten aus geschilderten Kämpfe in den Kammern nicht

einer eingehenden Darstellung nochmals unterworfen, und nur auf die entscheidenden Wendepunkte derselben hingewiesen. Unsere eigene Ansicht kann bei der Darstellung dieser Kämpfe nicht zweifelhaft sein. Die Berechtigung vieler Forderungen der liberalen Partei in Baden, Württemberg, Bayern und beiden Hessen sind wir nicht gemeint im Geringsten zu bezweifeln, allein die Verweisung derselben mit damals gänzlich unausführbaren Forderungen des parlamentarischen Princips konnten wir nicht loben und haben dessen kein Hehl gehabt.

Vieles von dem, was ein Rotteck und Welcker damals verlangten und nicht durchsetzten, ist heute allerdings gewonnen; — für die damalige Zeit war keine Aussicht auf Erfolg und gerade durch die Verirrungen jener Führer der liberalen Partei, zu denen sie selbst die badische Regierung z. B. in dem versuchten neuen Preßgesetz, hinrissen, wurde ein Theil ihrer Erfolge, welcher ihnen schon gesichert schien, wieder vernichtet. Selbst heute noch würde es unmöglich sein, das damals erlassene badische Preßgesetz von 1832 in allen seinen Bestimmungen durchzuführen, ja man kann wohl mit Recht sagen, daß die jetzt bestehende Preßgesetzgebung viel größere Unzuträglichkeiten mit sich führt, als die frühere Bundesgesetzgebung, wenigstens seit 1840.

Das Streben nach deutscher Einheit, welche die liberale und die demokratische Partei gleichmäßig, wenn auch in verschiedenem Umfange mit allen Kräften zu erreichen wünschten, konnte gewiß nicht getadelt werden; aber die Mittel, welche dazu führen sollten, waren nicht nur unausführbar, sondern geradezu thöricht. Wir haben deshalb auch bei verschiedenen Gelegenheiten uns darüber entschieden tadelnd ausgesprochen. Die Einheit Deutschlands konnte nicht durch Kammermajoritäten der kleinen deutschen Staaten, durch Beschlüsse von Volksversammlungen, durch extravagante Preßerzeugnisse der süddeutschen Presse herbeigeführt werden. Dazu war der Regent eines Großstaates mit einem energischen Minister zur Seite erforderlich; „Blut und Eisen" konnten das Ziel nur erreichen. Deshalb bleibt aber für die liberale Partei stets das Verdienst unbestritten, daß sie die Gemüther für die Einheit Deutschlands nach und nach vorbereitete. Indem wir dies hier hervorheben, glauben wir unseren politischen Parteistandpunkt bei Abfassung dieses Werkes genau bezeichnet zu haben.

Was nun noch den zweiten Band dieses Werkes, in welchem wir die luxemburgische Angelegenheit behandelt haben, betrifft, so haben wir nicht gezögert, von der gewöhnlichen Ansicht, welche bisher in Deutschland darüber festgestellt wurde, unsere abweichende Meinung auszusprechen und dem Könige von Holland in vielen seiner Beschwergen gegen Deutschland Recht zu geben und die in dieser Angelegenheit bewiesene Schwäche Deutschlands, wenn auch mit Bedauern, offen zu schildern. Man wird uns deshalb aber wohl nicht einen Mangel an deutschem Patriotismus zuschreiben wollen.

Der Patriotismus besteht nicht darin, daß man alle Schwächen seines Vaterlandes vertheidigt. Wo wir den König-Großherzog zu vertheidigen Veranlassung nahmen, geschah dies erst, nachdem wir mit ganz besonderer Sorgfalt die Verhandlungen geprüft hatten.

Es lag dabei aber außer unserer Aufgabe, näher auf die englischen und französischen Intriguen in den belgisch-holländischen Angelegenheiten einzugehen, da sie wesentlich von den belgisch-luxemburgischen Zwistigkeiten verschieden sind; die Schilderung der ersteren haben auch französische, belgische und englische Schriftsteller sich vielfach angelegen sein lassen. Eine unparteiische Darlegung dieser Zwistigkeiten fehlt freilich noch immer. Die genannten Schriftsteller haben hierbei alle Schuld ohne Grund auf Holland geworfen.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

18*

Contrarevolutionäre Bewegungen in Luxemburg seit Decbr 1831. Ausschuß der sogenannten Freunde der gesetzlichen Ordnung, bestehend aus dem Baron Du Prel, Baron von Tornaco und Schanus erlassen öffentliche Bekanntmachungen de dato 21. Decbr, um die Bewohner des Großherzogthums Luxemburg aufzufordern, sich dem Joche zu entziehen, das ihnen die Revolution auferlegt habe, und freiwillig wieder unter die Regierung des rechtmäßigen Landesherrn zurückzukehren. Dieses contrarevolutionäre Comitee handelt aber nicht aus Auftrag und der Autorität der großherzoglichen Behörden. Das von ihnen gebildete kleine Freicorps nimmt die Gewehre der belgischen Garde civique in Beschlag. Belgische Truppen suchen sich dieser Gewehre wieder zu bemächtigen, wobei es zu einer kleinen Rencontre kommt; einige Offiziere bleiben. Der Gouverneur reinigt sofort den Festungsrayon von 50 berittenen belgischen Gensdarmes und weist auch das luxemburgische Freicorps aus dem Festungsgebiet. Dieses stößt dann bei Ettelbrück auf belgische Streitkräfte, wird zersprengt und 25 Personen davon werden gefangen. Hieraus entsteht die Veranlassung einer Correspondenz zwischen dem Obersten Des Cailles, belgischem Militärgouverneur, und dem Bundesgouvernement zu Luxemburg, dem preußischen General Dumoulin. Der Erstere fordert eine kategorische Erklärung über die Ausweisung belgischer Gensdarmen aus den Bereich des Festungsrayons. Der preußische General weist in seinem Antwortschreiben vom 25. und 27. Septbr den belgischen Oberst kurz ab und erkennt nur die Thatsache der Insurrection und die usurpatorische Besitznahme des belgischen Gouvernements, keineswegs aber das Recht und die Gesetzlichkeit derselben im Großherzogthum an. Belgien schickt den Oberst Brisse nach Arlon und dieser übersendet 2 Schreiben an den Festungsgouverneur von dem Minister des Aeußeren in Brüssel, welcher sehr irrig den Militärgouverneur als den allgemeinen Repräsentanten des Bundes betrachtete und sich daher an ihn auch in politischer Beziehung wendete. Der belgische Minister behauptet, daß auch jener Theil des Großherzogthums, welcher in Folge des Vertrages vom 15. Novbr 1831 unter die Herrschaft des Königs der Niederlande zurückkehren solle, erst nach erfolgtem Beitritte Hollands zu dem Arrangement der londoner Conferenz auszuantworten sei, daß bis dahin das belgische Gouvernement das Recht habe, die Ordnung auch in diesem Bezirke aufrecht zu erhalten. Der Minister glaubt, daß der deutsche Bund diese seine Ansichten theile. Sir Robert Adair, von der londoner Conferenz nach Luxemburg speciell gesendet, spricht sich in demselben Sinne aus und behauptet, daß bis zum Beitritt des Königs der Niederlande zu dem genannten Vertrage eine mit bewaffneter

---

Seite

Berichtigungen der Druckfehler.*)

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Setze:
5	19	1831	1830
6	13	dont	sont
—	14	attrapes.... intrigues	attraper.... intriguer
12	13	point retard	retard
21	7	de la grande-duché	du grand-duché
—	12	d'avoir s'adresser	d'avoir à s'adresser
23	6 u. 7	de toutes les partes	de toutes parts
38	19	l'efforcent	s'efforcent
—	23	retardes ultérieures	retards ultérieurs
—	24	arrêtés	arrêtées
—	35	c'est après	c'est d'après
40	21	fixés	fixées
46	13	entiers	entier
—	20	établie	établi
48	1	intérieur et extérieur	intérieure et extérieure
—	4	proclamés	proclamées
49	31	surabondement	surabondamment
65	30 u. 31	professes	professer
—	32	dessemules	dissimuler
—	35	d'apportes	d'apporter
66	5	en	ne
—	39	a cet égard	à cet égard
67	4	deveut	devrait
—	9	négation . . . aurrait	négotiation . . aurait
—	13	consenté	consenti
68	22	de réprésentants	des représentants
92	35	blieb	war
96	27	prêterent-assistence	prêteraient assistance
106	37	sur venus	survenus
107	8	des lors	dès lors
—	11	obtinent	obtinrent
—	14	à l'écharge	à l'échange

*) Einige zu sehr in die Augen stechende Druckfehler (besonders Accentfehler) glaubten wir nicht noch hersetzen zu müssen.

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Setze:
107	29	largue	longue
—	35	vent	veut
—	36	le	les
116	12	adressé	adressée
—	15	tenue	tenu
—	27	a certains	à certains
—	29	basé	basée
—	32	oeux	voeux
117	33	à l'honneur	a l'honneur
118	11	on	ou
128	24	d'emparer	s'emparer
136	10	de toutes	que toutes
138	36	en	eu
139	34	considérations la plus destingéue	considération la plus distinguée
142	10	arrêtés	arrêtées
—	30 u. 33	arrêtées	arrêtés
—	34	tous	toutes
—	35	d'autre	d'autres
143	9	reçu	reçue
—	10	délivré	délivrée
150	17	peurent	peuvent
151	5	derrière	dernière
—	34	du	dû
152	7	pronocées.	prononcées.
—	23	prîsent	prissent
—	36	ont en	ont eu
156	26	qui a	qu'a
—	27	équivant	équivaut
—	—	à l'égare	à l'égard
—	28	la volonté	par la volonté
—	36	de blâme qu'il parais	le blâme qu'il paraît
163	29	démêles	démêlés
164	23	circonstancée	circonstancié
—	—	de manière	de manière à
179	36	einsichtsvoll	rücksichtsvoll
182	10	temps à Mr.	temps dit à Mr.
—	23	ce ses	et ses
183	20	qui celles	que celles
187	1	vû	vu
—	7	de	des
—	22	poscera	posera
197	32	fixes	fixer

Seite:	Zeile von oben:	Statt:	Setze:
198	1	dès bonnes	des bonnes
—	4	ce	a
—	6	établie	établi
—	29	três	trois
—	34	n'allumant	n'allument
—	35	conversation de paix	conservation de la paix
199	6	qui tont à tâche	qui tant a tâché
204	27	worin	wovon
209	34	apparts	fait apparaître
210	15	du	dû
211	36	qui lui	que lui
212	22	s'entenir	s'en tenir
—	36	suprement	purement
213	24	n'a en lieu	n'a eu lieu
—	27	adjuge	adjugé
—	30	procété	procédé
—	35	plus	plu
236	11	assine	assassine

Druck von Thiele & Freese in Leipzig.

Mucke, Johann Richard,

Die politischen Bewegungen in Deutschland von 1830 bis 1835 mit ihren politischen und staatsrechtlichen Folgen

Bd.: Zweiter Band

Leipzig 1875